Stanford University Libraries
3 6105 130 826 352

DD491
R95F6
v.2

Digitized by Google

Digitized by Google

Rügensch-Pommersche Geschichten.

II.

Digitized by Google

Digitized by Google

Rügensch-Pommersche Geschichten

aus

sieben Jahrhunderten.

II.

Stralsund und Greifswald.

im

Jahrhundert der Gründung.

Von

Otto Fock.

Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1862.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Hochzuverehrenden

Philosophischen Facultät

der

Universität zu Greifswald

als ein Zeichen des Dankes

für die

Ertheilung Ihrer höchsten Würde

ehrerbietigst gewidmet

vom Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Dem zweiten Heft Rügensch-Pommerscher Geschichten, welches ich hiermit dem Publikum vorlege, habe ich wenige Bemerkungen voranzuschicken.

Im dreizehnten Jahrhundert fehlt es der Geschichte unserer Gegenden an hervorragenden Episoden, die sich für eine ausführlichere historische Darstellung eigneten. Zwar ist der verwüstende Krieg, mit dem der Rügensche Fürst Jaromar II. bald nach der Mitte des Jahrhunderts die Dänischen Inseln überzog, unzweifelhaft ein Ereigniß von dem höchsten Interesse; aber die uns davon gebliebene Kunde ist so äußerst mangelhaft und fragmentarisch, daß die ganze Darstellung bequem auf einer oder ein paar Seiten Statt finden würde. Und ähnlich wie hiemit steht es mit andern Episoden der Art, wie mit der Betheiligung des Fürsten Wizlaw II. von Rügen an den Kämpfen gegen die Brandenburger Markgrafen.

Dennoch durfte das dreizehnte Jahrhundert in der Reihe der von mir beabsichtigten Darstellungen aus unserer heimathlichen Geschichte nicht unrepräsentirt bleiben. Gerade dies Jahrhundert ist von grundlegender Bedeutung für unsere ganze spätere Entwicklung gewesen, und jede Darstellung aus der letzteren würde ohne Unterbau in der Luft schweben, wenn hier eine Lücke gelassen würde.

So beschloß ich bei dem Mangel einer geeigneten Episode aus der Gesammtheit des historischen Stoffs dieser Periode eine bestimmte Gruppe von Erscheinungen herauszuheben, welche, an sich von hervorragender Wichtigkeit für die ganze Gestaltung unserer heimischen Zustände, in der Darstellung die für meinen Zweck erforderliche Begrenzung und Abschließung gestattete. Es ist die Begründung und erste Entfaltung unserer städtischen Deutschen Gemeinwesen, Stralsund und Greifswald an ihrer Spitze. Es fehlt hier allerdings der romantische Schimmer und die fast dramatische Entwicklung, wodurch die Geschichte von dem Untergang des

Digitized by Google

Heidenthums auf Rügen so anziehend ist; aber dafür bietet unser diesmaliges Thema ein tiefes und reichhaltiges culturhistorisches Interesse; es ist fürwahr kein schlechtes Stück Arbeit, welches Deutscher Fleiß und Deutsche Thatkraft auch in unserer Heimath durch die Schöpfung städtischer Gemeinwesen inmitten einer fremden Nationalität vollbracht haben.

Daß ich für meine Darstellung die gründlichen Special-Arbeiten unserer namhaften älteren und neueren Forscher, eines Alb. von Schwartz, Brandenburg, Gesterding, Fabricius, Kosegarten, Barthold und Anderer beständig zu Rathe gezogen habe, ist selbstverständlich; doch war dadurch nicht ausgeschlossen, daß ich in manchen Punkten zu abweichenden Resultaten gelangte.

Das hier in Betracht kommende urkundliche Material liegt zwar, soweit es überall noch vorhanden ist, durch die seit etwa einem Jahrhundert veröffentlichten Urkundensammlungen in leidlicher Vollständigkeit vor, wenn es auch namentlich für die Geschichte Greifswalds zu bedauern ist, daß der von Kosegarten, Hasselbach und von Medem herausgegebene Codex diplomaticus Pomeraniae nicht über die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hinausgeführt ist. Die Schwierigkeit für meine Darstellung lag hauptsächlich darin, den spröden Urkundenstoff in Fluß zu bringen, und dadurch auch für einen größeren Leserkreis genießbar zu machen. Es mußte zu diesem Ende oft weiter ausgeholt, es mußten Parallelen gezogen, Perspectiven eröffnet, die local-historischen Specialitäten durch verwandte Erscheinungen erläutert und in die Beleuchtung ihrer Zeit gestellt werden.

Und bei alledem blieb immer ein empfindlicher Mangel. Es fehlt in dem Zeitraum, mit dem sich die gegenwärtige Darstellung befaßt, für unsere heimische Geschichte durchaus an erzählenden und schildernden Berichten von Zeitgenossen, wie wir sie für die vorige Periode an den Geschichtswerken eines Helmold und Saxo Grammaticus hatten. So einseitig und unvollständig auch solche zeitgenössischen Darstellungen sein mögen: indem sie uns Selbst-Gesehenes, Selbst-Gehörtes, Selbst-Erlebtes vorführen, sind sie es vorzugsweise, die den späteren Geschichtschreiber in den Stand setzen, das dürre Knochengerüst urkundlicher Daten mit dem Fleisch und Blut wirklichen Lebens zu bekleiden.

Schließlich erfülle ich hier noch die angenehme Pflicht, allen Denjenigen, welche meiner Arbeit irgend wie förderlich gewesen sind, namentlich dem Rathsbibliothekar Herrn Prof. Dr. Zober, meinen besten Dank abzustatten.

Stralsund, im Mai 1862. D. V.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung. Allgemeiner Charakter des dreizehnten Jahrhunderts. Das Abendland und seine Haupt-Staaten 1

Die Städte, ihre Bedeutung und Machtentwicklung, namentlich in Deutschland 10

Deutsche Ansiedelungen in den östlichen Grenzländern. Magdeburgisches und Lübisches Recht 17

Germanische Colonisation in den Rügensch-Pommerschen Ländern durch Fürsten und Kirche gefördert 29

Stralsund, seine Gründung, älteste Schicksale und fernere Entwicklung . . 33

Greifswald von seiner Entstehung bis zum Ausgang des Jahrhunderts . . 92

Kleinere Rügensch-Pommersche Städte: Loitz, Barth, Damgarten, Tribsees, Grimmen, Garz. Gegensatz der späteren Schöpfungen Bergen und Franzburg 115

Verfassung, Recht, Sitte, Verbrechen und Strafen in den Städten . . 123

Handel und Schifffahrt 137

Hemmnisse und Gefahren des Verkehrs. Associationen der Kaufleute und Städte. Stralsund und Greifswald als Mitglieder des Lübisch-Norddeutschen Städtebundes. Schluß 169

Anhang.

I. Die ältesten chronikalischen und urkundlichen Nachrichten über die Gründung und die ersten Schicksale der Stadt Stralsund 191

II. Die ältesten chronikalischen Nachrichten und Urkunden über die Gründung der Stadt Greifswald 206

III. Eine alte Greifswalder Zollrolle aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts 212

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite	8	Zeile	9	von oben statt „noch" lies „doch".
„	72	„	19	von unten statt „von" lies „vor".
„	107	„	7	von oben statt „seine Gerechtsame" lies „ihre Gerechtsame".
„	113	„	16	von oben statt „seinen" lies „den".
„	114	„	18	von oben statt „wesentlicher Moment" lies „wesentliches M."
„	139	„	16	von oben ist „bereits" zu streichen.
„	153	„	15	von oben statt „Reizung" lies „Neigung".
„	156	„	6	von unten statt „Mit" lies „Man".
„	169	„	16	von unten ist „ihnen" zu streichen.
„	173	„	20	von oben statt „wie" lies „was".
„	185	„	15	von unten statt „Summen" lies „Summe".

Digitized by Google

Ein reiches, jugendlich bewegtes Leben ging im dreizehnten Jahrhundert durch Europa.

Es ist das Jahrhundert, wo das Mittelalter, diese Zeit des Ueberganges von der antiken zur modernen Welt, seinen Höhe- und Glanzpunkt erreicht. In Religion und Kirche, in Wissenschaft und Kunst, auf dem politischen und socialen Gebiet sehen wir in grotesker Mischung alte Formen und einen neuen Inhalt, den Niederschlag einer großartigen, aber in sich zerfallenen Civilisation und die straffen naturwüchsigen Ansätze einer lebenskräftigen neuen Culturepoche zur Hervorbringung der merkwürdigsten Bildungen in allen Lebenssphären sich vereinigen.

Die katholische Kirche, die antik-moderne schützende Form, in der die christliche Religion unter den Stürmen drangvoller Zeiten aus dem Alterthum in die Neu-Zeit hinübergeführt ward, erlangte in diesem Jahrhundert unter den großen Päbsten, einem Innocenz III., Gregor IX., Innocenz IV. den Höhepunkt ihrer Entwicklung; das Pabstthum, der Schlußstein der großen hierarchischen Pyramide, an deren Bau zwölf Jahrhunderte gearbeitet hatten, hatte die Bedeutung einer geistlich-weltlichen Universal-Monarchie errungen, welche dem kaiserlichen Universalismus der Hohenstaufen erfolgreich die Spitze bieten konnte. Dabei gährte es mächtig auf dem religiösen Gebiet. Wo sich die Bewegung innerhalb der legalen kirchlichen Schranken hielt, da erzeugte sie neue Bildungen, wie die beiden berühmten Bettelorden der Dominikaner und Franziskaner, welche seit ihrer Begründung im Anfang des 13. Jahrhunderts schnell eine unglaubliche Ausdehnung und die tiefgreifendste Bedeutung für das religiöse, wissenschaftliche und sociale Leben des Mittelalters gewannen. Wo aber der Strom der religiösen Bewegung das kirchliche Bette verließ, da erzeugte er sektirerische Erscheinungen, wie die Waldenser und Albigenser, bei denen sich berechtigte Reformbestrebungen, echt christliche und sittliche Elemente, mit schwärmerischem Wahnsinn, der in der ganzen Schöpfung nur das Werk des Teufels erblickte, zu einer wundersamen Mischung vereinigten.

Digitized by Google

Die bildenden Künste, vorzugsweise noch im Dienst der Kirche, nehmen an dem religiösen Aufschwung der Zeit Theil. Während indeß Skulptur und Malerei noch zurücktreten, beginnt für die Baukunst in diesem Jahrhundert jene Periode hoher Vollendung, welche wir als die der Gothischen Architektur zu bezeichnen gewohnt sind. Von dem nördlichen Frankreich ausgehend verbreitete sich der Gothische Baustil bald nach England, nach den Niederlanden, nach Deutschland und über einen großen Theil des cultivirten Europa. Die mächtigen Dome von Köln, von Straßburg, von Freiburg, um nur diese zu nennen, gehören wesentlich dem 13. Jahrhundert mit seinem kühnen Ideenaufschwunge an.

Während die bildenden Künste, wenigstens in ihren bedeutendsten Productionen, noch den kirchlichen Stempel tragen, sehen wir die Dichtkunst bereits ihre eigenen Bahnen gehen. Es ist das Jahrhundert der Liebeshöfe und Troubadours, der Skalden, Barden und Minnesänger. Es ist das Jahrhundert, wo wir Fürsten nach dem Lorbeer des Dichters oder wenigstens nach dem Ruhme eines Mäcens der Musen geizen sehen; — das Jahrhundert des Sängerkriegs auf der Wartburg, die Epoche eines Wolfram von Eschenbach, eines Heinrich von Ofterdingen, eines Walter von der Vogelweide. Es ist die Zeit, wo unser größestes deutsches Heldengedicht, das Lied von den Nibelungen, seinen Abschluß und seine gegenwärtige Form erhielt, während unter den Romanischen Völkern der poëtische Ritterroman aus den Sagen-Kreisen von König Arthur und seiner Tafelrunde, von Karl dem Großen und seinen Paladinen, von Alexander dem Macedonier seine Lieblingsstoffe entnimmt.

Wie für die Künste bezeichnet das dreizehnte Jahrhundert auch für die Wissenschaften eine Zeit mächtigen Aufschwungs. Als die Pflanzstätten derselben sind neben den Höfen einzelner ihrer Zeit vorangeschrittener Fürsten, eines Friedrich II. von Neapel-Sicilien, eines Alphons X. von Castilien und Anderer, namentlich die Klöster und vor Allem die hohen Schulen und Universitäten zu bezeichnen, unter denen Bologna und Paris die erste Stelle behaupten, während Neapel und Köln, Oxford und Salamanca in zweiter Linie als Sitz der Gelehrsamkeit glänzen. Zwar die Geschichtschreibung machte geringere Fortschritte, als man nach den Leistungen der nächst vorangegangenen Jahrhunderte hätte erwarten dürfen; der Drang schöpferischer Thätigkeit war in der Gegenwart zu mächtig, als daß sich die Forschung mit ruhiger Sammlung der Vergangenheit widmen könnte. In den Naturwissenschaften bemerken wir einerseits zwar die Erweiterung des Gesichtskreises durch die Kreuz-

Digitized by Google

züge und einen regeren Völkerverkehr, andererseits aber auch die Einwirkung Orientalischer, namentlich Arabisch-Maurischer Elemente in der Verschmelzung abentheuerlicher Phantastik und auf dem realen Grunde der Beobachtung erwachsenen Kenntnisse. Grammatik und Rhetorik blühten namentlich in Italien; sie lehnten sich an die Römischen Muster der späteren Zeit, oder wie die Philosophie wenigstens in formaler Beziehung, an den Altmeister Aristoteles, der, nachdem man ihn lange Zeit nur aus schlechten Arabischen Uebersetzungen und Commentaren gekannt hatte, dem Abendlande in diesem Jahrhundert namentlich durch die Bemühungen Kaiser Friedrichs II. aus der Griechischen Ursprache zugänglich gemacht ward. Im Uebrigen war die Philosophie in dieser Zeit materiell kaum mehr als die Dienstmagd der Theologie. Die letztere erreichte zu Paris, Köln und Oxford den höchsten Grad der mittelalterlichen Blüthe in derjenigen Form, welche als die Scholastische Theologie bekannt ist. Es ist der erste große Versuch der neuern Weltanschauung, Vernunft und Glauben als im Einklange stehend nachzuweisen, und mit der Speculation nicht nur den kirchlichen Glauben, sondern die Gesammtheit der Dinge zu erfassen. Die Namen eines Thomas von Aquino, eines Albert des Großen, eines Roger Bacon, alle drei dem Mönchthum angehörig, sind nur die hervorragendsten unter den Trägern der speculativ-theologischen und allgemein wissenschaftlichen Bewegung der Zeit.

Die Rechtskunde hatte namentlich zu Bologna ihr Hauptquartier, wo an die zehntausend lernbegierige Hörer aus allen Weltgegenden zusammengeströmt sein sollen. Wie in der Anschauung der Zeit Geistliches und Weltliches geschieden war, so schied nun auch die Wissenschaft das kirchliche und das staatliche Recht. Während jenes, das kanonische Recht, an den Entscheidungen der Concilien und den Decretalien der Päbste ihre festen Grundlagen hatte, sehen wir die Wissenschaft des weltlichen Rechts sich mehr und mehr dem Studium des Römisch-Justinianeischen Systems zuwenden, um seine Begriffe, mit Beseitigung der altmittelalterlichen Volksrechte, auf die neuen Rechtszustände zu übertragen. Daraus entstehen denn zunächst barbarische Mischformen, denn die Römisch-Justinianeischen Rechtsbegriffe passen auf die Zustände des dreizehnten Jahrhunderts oft wie die Faust aufs Auge.

Mit der Wissenschaft wetteifert auch die praktische Fortbildung des Rechts auf dem Gebiet der Gesetzgebung. Fast in allen Ländern Mittel- und Westeuropas sehen wir Gesetzsammlungen hervortreten, in denen sich das Rechtsbewußtsein der Zeit spiegelt. Was in dieser Beziehung für

Digitized by Google

Italien die Zeit Kaiser Friedrichs II. und seiner rechtsgelehrten Minister war, leistete für Frankreich die Regierung Ludwig IX. des Heiligen, und nicht minder hatten Spanien, England, Schottland, Skandinavien ihre Gesetzsammlungen. Für Deutschland sind die Sammlungen des Sachsen-, des Deutschen- und Schwabenspiegels wie des Kaiserrechts und eine große Anzahl von Stadtrechten auf dem Gebiet des praktischen Rechts von Bedeutung.

Freilich zeigt sich in den Gesetzen dieser Zeit selbst noch die tiefe Disharmonie, welche uns die realen Zustände des Lebens noch kund geben, die Disharmonie zwischen den Errungenschaften einer vergangenen abgeglätteten Civilisation und der rohen naturwüchsigen Barbarei der Anschauungen und des Lebens der Gegenwart. Zwar strebt die Gesellschaft der neuern Zeit sich mit dem Vermächtniß der alten auch innerlich zu durchdringen, sich daran zu bilden und heraufzuarbeiten; allein im Allgemeinen ist das Verhältniß in dieser Zeit noch ein sehr äußerliches und loses, und die angeborne mittelalterliche Rohheit bildet mit dem Streben nach Verfeinerung und Cultur noch die schroffsten Contraste, welche auch durch das alte und neue Zeit verbindende Mittelglied, die christliche Religion und Kirche, noch nicht ausgeglichen wird. Denn in ihr selbst liegen noch die Elemente wahrhafter Frömmigkeit und Sittlichkeit im Kampf mit finsterem Aberglauben, unchristlicher Unduldsamkeit und roher Sittenlosigkeit; die Trennung des Geistlichen und Weltlichen, auf welcher der ganze Organismus der katholischen Kirche beruht, wie er nach der einen Seite die Ueberschwenglichkeit mönchischer und sektirerischer Entsagung erzeugt, ruft nach der andern eine Verweltlichung und Verwilderung des geistlichen Standes hervor, welche verderblich nach allen Seiten wirkt. Und ähnliche unausgeglichene Gegensätze finden wir überall in dieser Zeit. Der Gelehrte sprach und schrieb zwar lateinisch, aber unter die zierlichen rhetorischen Floskeln mischt er ganz unbedenklich barbarische aus den damals lebenden Sprachen entnommene Worte und Wendungen. Der Theolog beweist seine Glaubenssätze von Erbsünde und unbefleckter Empfängniß, von Fegefeuer und Auferstehung des Fleisches mit den Kategorien des alten Heiden Aristoteles. Der Jurist findet für die staats-, criminal- und civilrechtlichen Verhältnisse einer eben erst aus dem Rohesten herausgearbeiteten Zeit die Formeln in der Römischen Gesetzgebung Justinian's, welche Jahrhunderte raffinirtester Civilisation zur Voraussetzung hat, und bei aller Sophistik in der Theorie lebte man praktisch doch meist nach dem Grundsatz: „Wer die Macht hat, hat auch das Recht.“ Und der Ungenirtheit, mit welcher die Gesetze übertreten

Digitized by Google

wurden, entsprach dann die rohe Barbarei in Verhängung der Strafen. Während für manche Verbrechen, welche eine fortgeschrittene Zeit schon zu den schwerern rechnet, noch die gelinden Strafen der Büßung durch Geld oder Verweisung fortbestehen, sehen wir für andere grausame Verstümmelungen an der Tagesordnung; Arme und Beine abhacken, Nasen und Ohren abschneiden, Augen ausstechen, Entmannen, glühendes Metall in Mund und Ohren gießen, Sieden in heißem Oel, waren nicht sehr ungewöhnliche Strafen, von den gottesgerichtlichen Entscheidungen durch Zweikampf oder Feuerprobe nicht zu reden. Die einfache Hinrichtung durch Schwert oder Strang war eine milde Strafart; Einmauern und Verhungernlassen, Verbrennen, Pfählen und Viertheilen kommen häufig genug vor, sei es als Strafen, sei es als Thaten rachsüchtiger Sieger. Denn der ritterliche Sinn der Zeit, welcher nach der einen Seite die Thaten der bewunderungswürdigsten Tapferkeit gebar, schändete sich nach der anderen oft durch die grausamsten Unthaten gegen die Besiegten. Die Greuel, welche die Ritter des Kreuzes in Constantinopel verübten, als sie im Anfang des Jahrhunderts das Griechische Kaiserreich über den Haufen warfen, gaben denen nichts nach, durch welche zweihundert und funfzig Jahre später die Osmanischen Türken an eben der Stelle ihren Sieg feierten. Das Ritterthum des Mittelalters trägt überhaupt nur nach der einen Seite den Charakter eines glänzenden Heroismus; nach der andern ist es rohe Selbsthülfe und räuberische Gewaltthat. Und der zarte Duft des Minne- und Frauendienstes, den die Poësie ritterlicher Sänger über die Zeit ausgoß, findet seine Kehrseite an den rohen Ausschweifungen einer zügellosen Sinnlichkeit, im Stil Orientalischen Sultan- und Paschathums.

Als der Schauplatz der neuen Entwicklungsperiode wird gerade durch dies Jahrhundert für eine lange Zukunft das Europäische Abendland festgestellt. Der Orient hatte zwar durch das meteorartige Aufflammen des Mahomedanismus, durch seine lawinenartige Verbreitung über das östliche Asien, das nördliche Afrika und die südlichsten Spitzen von Europa, durch seine überraschend schnelle Entfaltung zu staatlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer und gewerblicher Blüthe einen mächtigen Aufschwung genommen. Aber es war ein kurzer Glanz, der sich in etwa vier Jahrhunderten aufzehrte. Gerade das dreizehnte Jahrhundert lieferte den Beweis, wie sehr der orientalische Mahomedanismus dem Christenthum als der abendländischen Culturreligion an tiefer, schöpferisch nachhaltiger Lebenskraft nachstand.

Zwar die Kreuzzüge, in denen sich im vorigen Jahrhundert das christ-

Digitized by Google

liche Abendland abwehrend und angreifend auf den mahomedanischen Orient gestürzt hatte, erlahmten im Laufe des 13. Jahrhunderts allmälig und hörten schließlich ganz auf, ohne die Freiheit des heiligen Landes von der Herrschaft der Ungläubigen sicher stellen zu können. Aber das Chalifat der Nachfolger Mahomed's, schon lange machtlos und zur Schattengewalt entnervt, sank in diesem Jahrhundert vor dem wüsten Ansturm der Mongolischen Horden in den Staub und die Wunderstadt Bagdad mit allen ihren Herrlichkeiten und mährchenhaften Schätzen, mit dem ganzen Erbe einer blühenden und zuletzt bis zum Uebermaaß verfeinerten Cultur verfiel einer greuelvollen Zerstörung durch die wilden barbarischen Söhne der Steppe.

Der Mongolische Völkersturm, der ganz Asien von China bis nach Persien und Arabien hin mordend und zertrümmernd durchtobte, brauste noch vor der Mitte des Jahrhunderts auch gegen das christliche Abendland heran. Rußland, Polen, Ungarn stürzten vor ihm über den Haufen; aber an den Grenzmarken Deutschlands brach er sich und wandte sich rückwärts; auf der Wahlstatt bei Liegnitz (1241) hatte das Mongolenthum zwar den Sieg über ein kleines Heer Polnischer und Deutscher Ritter und Bürger erfochten, aber der Sieg ward so theuer erkauft und die Tapferkeit des christlich-abendländischen Ritterthums, von dem man hier erst eine schwache Vorhut kennen gelernt hatte, machte einen so gewaltigen Eindruck auf die Mongolischen Horden, daß sie froh waren in den innern Wirren ihrer fernen Heimath einen passenden Vorwand zur Rückkehr zu erhalten. Seitdem beschränkten sie ihre Herrschaft und ihre verwüstenden Züge auf den Orient; nur Rußland, in unmittelbarer Nachbarschaft ihrer Steppen belegen, blieb ihnen länger als zwei Jahrhunderte hindurch unterworfen und ward dadurch der mittelalterlichen Culturentwicklung des Abendlandes mehr als sonst geschehen wäre entfremdet.

Hatte das christliche Abendland gegen den Einbruch heidnisch-mongolischer Barbarei sich mehr in der Defensive gehalten, so ging es gegen den Rest mittelalterlichen Heidenthums, der sich noch auf Europäischem Boden an den östlichen Gestaden des Baltischen Meeres behauptete, mit so energischem Angriff vor, daß er im Laufe dieses Jahrhunderts fast vollständig erlag*). Das heidnische Preußen, Curland, Livland, Esth-

*) Nur in Litthauen erhielt sich das Heidenthum noch bis ins letzte Viertel des folgenden (14ten) Jahrhunderts. Erst als 1383 der Großfürst Jagello sich um die Hand der Polnischen Prinzessin Hedwig bewarb und die Annahme des Christenthums

Digitized by Google

land und Ingermannland, mit einem Wort die ganze Ostseeküste von der Weichsel bis an das äußerste Ende des Finnischen Meerbusens, ward der christlichen Cultur gewonnen. Der Bekehrungseifer der Kirche, die Eroberungslust und der Thatendurst des Ritterthums, der Unternehmungsgeist und die Gewinnsucht des neu aufstrebenden Bürgerthums der Städte, also Kreuz, Schwert und Geld, vollendeten in kurzer Zeit das Werk. Die Christianisirung dieser weiten Gebiete war zugleich ihre Germanisirung; denn Deutsche Geistliche, Deutsche Ritter, Deutsche Kaufleute und Gewerbtreibende waren es vorzugsweise, welche in dem unwirthlichen Lande und unter einer rohen Bevölkerung als die Pioniere der Cultur erscheinen. So erstand hier eine Reihe von Deutschen Städten, unter ihnen Riga und Königsberg auch durch spätere Bedeutung hervorragend, und der Ordensstaat der Deutsch-Ritter, mit den Schwertbrüdern als Affiliirten, gab dem Colonisationswerk militärische Haltung. Auch Schweden und Dänen, die Blutsverwandten der Deutschen, betheiligten sich an dem Colonisations- und Bekehrungswerk; die Schweden, indem sie im Nord-Osten des Finnischen Meerbusens die Reste von Finnland und Karelien, die Dänen, indem sie einen Theil von Esthland unterwarfen und bekehrten.

Während hier im Nord-Osten Europas der letzte Rest heidnischer Barbarei dem Andrang christlicher Cultur erlag, ward auch im äußersten Südwesten unseres Welttheils die Mahomedanische Macht durch die rastlosen Angriffe der christlichen Königreiche von Portugal, Castilien und Aragonien auf einen kleinen Umkreis an der Süd-Küste Spaniens beschränkt, und bereits gab es Zeiten, wo das Maurische Königreich von Granada sich genöthigt sah, die Oberherrlichkeit des christlichen Castilien vertragsmäßig anzuerkennen. Bereits im dreizehnten Jahrhundert war es klar, daß die Vernichtung des Mahomedanismus auf der Pyrenäischen Halbinsel nur noch eine Frage der Zeit war.

In der südöstlichen Ecke Europas sehen wir gleich im Anfang desselben Jahrhunderts das verlebte mit Blut und Schandthaten aller Art befudelte Griechische Kaiserreich von einem Haufen tapferer abendländischer Kreuzfahrer und der Flotte der kleinen Handelsrepublik von Venedig im ersten Anlauf über den Haufen geworfen. Aber es fehlt an nachhaltiger Unterstützung und es ist als ob die Luft von Byzanz und die Berührung mit

zur Bedingung des Jaworts gemacht ward, sanken die Altäre des Perun zu Wilna und anderwärts vor dem Kreuz in den Staub.

Digitized by Google

dem sittlich verkommenen Griechenvolk die naturwüchsige Kraft der Eroberer nur zu rasch demoralisirt und corrumpirt. Bald nach der Mitte des Jahrhunderts schon war die Herrschaft der Abendländer in Constantinopel wieder gestürzt; das Griechische Kaiserthum stellt sich auf dem alten Fuß wieder her, um noch ein paar Jahrhunderte lang ein verknöchertes Dasein zu fristen.

Zwischen diesen äußersten Grenzen, an denen das Christenthum theils noch im Kampfe liegt mit heidnischer Barbarei oder Mahomedanisch-orientalischer Civilisation, theils noch in eine ohnmächtige, aller schöpferischen Kraft ermangelnde Erstarrung versunken ist, bewegt sich nun die eigentliche Culturentwicklung des Abendlandes. Ihr Hauptschauplatz sind die mitteleuropäischen Länder Italien und Deutschland, Frankreich, England und Skandinavien.

In Skandinavien bestanden die drei Reiche Dänemark, Schweden und Norwegen wenn gleich durch vielfache Wechselbeziehungen verknüpft, noch unabhängig neben einander. Während Schweden durch den Zwist der großen Familien und Bürgerkrieg zerrissen sich noch zu keiner höheren politischen Bedeutung erhebt, nimmt Norwegens Macht in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts unter seinem König Magnus VII. einen raschen Aufschwung, freilich nur um unter seinen Nachfolgern eben so rasch wieder zu sinken. Dänemark hatte in den beiden ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts unter dem zweiten Waldemar die höchste Spitze seiner politischen Machtentwicklung erreicht. Aber schon in der zweiten Hälfte der Regierung Waldemars, seit seiner Gefangenschaft und der Schlacht bei Bornhöved *), gingen die glänzenden Errungenschaften wieder verloren, und Dänemark sank unter seinen Nachfolgern durch Königsmord und innere Fehden. Hier wie in Schweden rissen Adel und Geistlichkeit die Macht an sich, welche die schwachen Träger des Königthums Preis gaben.

In England vollzieht sich in dem Jahrhundert, welches uns beschäftigt, in aller Stille der große Verschmelzungsproceß der Normannischen Sieger mit den Angelsächsischen Besiegten, ohne daß wir die Stadien dieses Processes und den genaueren Hergang desselben im Einzelnen zu verfolgen im Stande wären. Jedenfalls haben die nationalen Freiheiten, welche die Englischen Großen in der berühmten Magna Charta zu Anfang des Jahrhunderts und auch später noch den schwachen Königen Johann und Heinrich III., wie dem zwar energischen, aber geldbedürftigen

*) Vergl. Rügensch-Pommersche Geschichten I. p. 97.

Digitized by Google

Eduard I. abrangen, das schützende Schirmdach gebildet, unter dem die verschiedenartigen Schichten der Bevölkerung zu jenem zähen, elastischen, lebenskräftigen Ganzen zusammenwuchsen, welches wir im nächsten Jahrhundert in den großen Kriegen mit Frankreich erblicken.

Während in England die einigende centripetale Bewegung von unten herauf erfolgte, durch den Verschmelzungsproceß der Bevölkerungsschichten und die Erringung gemeinsamer freisinniger Institutionen, sehen wir in Frankreich im 13. Jahrhundert das Werk der Centralisation und nationalen Kräftigung umgekehrt von oben herab gehen. Unter den bedeutenden Französischen Königen dieser Periode, einem Philipp August, Ludwig VIII., Ludwig IX. dem Heiligen, Philipp dem Schönen, gewann Frankreich nicht nur beträchtlich an Macht und Umfang nach außen, sondern auch an innerer Consolidirung. Zu Anfang des Jahrhunderts waren der Französischen Königsmacht noch sehr enge Grenzen gesteckt. Die nordwestlichen Provinzen Frankreichs waren nur dem Namen nach Lehen der Französischen Krone; in Wirklichkeit gehorchten sie den Normannischen Königen, welche auf dem Englischen Königsthron saßen. Im Nordosten stand Flandern mit seinen mächtigen Grafen und reichen Freistädten in einem zweifelhaften und kaum als Abhängigkeit zu bezeichnenden Verhältniß zu den Französischen Königen. Im Südosten gehörten Burgund und Arelate seit Friedrich Barbarossa zum Deutschen Reich, wenigstens dem Namen nach, und Südfrankreich bis an die Pyrenäen erfreute sich unter einheimischen Grafen, unter denen die von Toulouse die berühmtesten, und in zahlreichen und blühenden städtischen Gemeinwesen einer fast vollständigen Unabhängigkeit. Am Ende des Jahrhunderts sehen wir große Stücke der Englischen Besitzungen in Frankreich von der Französischen Krone wiedergewonnen, die Grafen von Flandern geplündert und unterworfen, endlich vor Allem in Südfrankreich in Folge der großen Ketzerkriege gegen die Albigenser die schönsten und reichsten Provinzen durch das Schwert und eine gewandte Politik für Frankreich erworben. Dazu im Innern die Königsmacht gestärkt, die Gesetzlichkeit der Zustände gehoben, der große Feudal-Adel niedergehalten, die Städte in zunehmender Blüthe.

Während in England und Frankreich die politische Strömung zur Einheit geht, bewegt sie sich in Italien und Deutschland in umgekehrter Richtung. Im Vordergrunde steht hier der große welthistorische Kampf der Deutschen Kaiser aus dem Hohenstaufischen Geschlecht mit dem Pabstthum und allen mit demselben verbundenen Elementen. Bald nach der

Digitized by Google

Mitte des Jahrhunderts gelangt das große Drama dieses Kampfs zum Abschluß. Das Resultat war der Untergang des Hauses der Hohenstaufen und die Niederlage der von ihnen vertretenen Ideen. Die antike Idee der weltlichen Universal-Monarchie, welche die Hohenstaufen durch Begründung einer starken Hausmacht in Deutschland und Italien zu verwirklichen bestrebt waren, erlag dem geistlichen Universalismus des Pabstthums, welches sich mit allen dem individualisirenden Selbständigkeitstrieb der Zeit entsprossenen Elementen verbündet hatte. Die Folge jener Niederlage war eine beispiellose Zersplitterung und Zersetzung aller Centralgewalt in Deutschland wie in Italien. In Italien verschwindet sie ganz, in Deutschland schwebt sie ein paar Jahrzehnte in der „kaiserlosen, der schrecklichen Zeit" hart am Rande des Unterganges, um sich dann mit Rudolf von Habsburg auf neuer Grundlage zu reconstruiren, und allen universalmonarchischen Bestrebungen auf lange hinaus zu entsagen. Dabei sehen wir, während nach oben die Bande der Einheit sich lösen, und die Macht der Centralgewalt in der bedenklichsten Weise geschwächt wird, nach unten eine Reihe lebenskräftiger in selbständigem Nebeneinander sich bewegender Gestaltungen, von denen namentlich die Städte mit ihrem jugendlichen Bürgerthum den Ansatz zur Bildung eines neuen socialen und politischen Elements bezeichnen.

Die Bedeutung der Städte und ihres Bürgerthums für die gesammte Entwicklung und Gestaltung der neuern Zeit kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Sie bilden das vermittelnde Glied zwischen der Aristokratie der großen und kleinen, weltlichen und kirchlichen Lehnsträger und Ritter auf der einen und der großen Masse mehr und mehr in Unfreiheit und Dienstbarkeit versinkenden ländlichen Bevölkerung auf der andern Seite. In den Städten erwachsen die Pflanzschulen des Sinnes für Gesetzlichkeit und für Freiheit, für Ordnung und Recht, für Arbeit und für Reichthum, Bildung und Macht als die Früchte der Arbeit. Ohne das neue vermittelnde Element, welches durch die mittelalterlichen Städte in die Entwicklung der socialen und politischen Verhältnisse kam, hätte sich eine immer tiefere und je länger je mehr unausfüllbare Kluft zwischen der kleinen, aber mächtigen Lehnsaristokratie als der herrschenden Kaste und der großen, aber ohnmächtigen Masse gebildet, welche unfrei und dienstbar in Unwissenheit und Armuth versunken zu jener lediglich im

Digitized by Google

Verhältniß der Knechte zu den Herren gestanden hatte. Polnische Zustände wären die nothwendige Folge gewesen. In dem Bürgerthum der Städte bildete sich als Gegengewicht gegen Adel und Kirche der dritte Stand heran, welcher sich seitdem zu einem Hauptfactor der modernen Cultur-Staaten aufgeschwungen hat.

Schon im vorigen Jahrhundert — dem zwölften — hatte in Italien jener mächtige Aufschwung der mittelalterlichen Städteentwicklung begonnen, welcher die Lombardischen Städte, Mailand an der Spitze, in den Stand setzte, den Kampf mit dem mächtigen Hohenstaufen-Kaiser Friedrich I. aufzunehmen und zu einem glücklichen Ende zu führen. Aus verschiedenartigen Anfängen, unter den schützenden Einflüssen geistlicher und weltlicher Fürsten und den unverkennbaren Einwirkungen alt-germanischer Institutionen, wie des Schöffenthums, hatten sich die städtischen Communen gebildet, als Vereinigungen der verschiedenen nationalen, staatlichen und socialen Elemente zu gemeinsamer Wahrnehmung ihrer Interessen und gleichem Schutz für alle ihre Bürger. Mit Beseitigung der älteren im Wege stehenden fürstlichen, kirchlichen oder kaiserlichen Rechte hatten sie sich allmälig zu einer fast unbeschränkten Selbstregierung hinaufgearbeitet. An der Spitze der Communen stand meist ein engerer Rath, in der Erinnerung an die höchsten Regierungsbeamten der alten Römischen Republik mit dem prunkenden Namen der Consuln bezeichnet. Die Regierung hatte bald einen mehr aristokratischen, bald einen mehr demokratischen Zuschnitt, und ward von den Consuln unter größerer oder geringerer Mitwirkung der Communen oder ihrer Delegirten geführt. Leider wurden die Italienischen Städterepubliken bald durch die ungezügelte Entfesselung der Partei-Leidenschaften zu einer Verfassungsform geführt, welche schließlich das Grab der Freiheit werden mußte. Um bei dem Groll und Hader innerer Factionen einer unparteiischen Handhabung des Rechts und der Regierungsgewalt sicher zu sein, begann man für die oberste Leitung des Regiments unter dem Namen des Podesta den Träger von auswärts zu berufen. Anfangs nur auf eine bestimmte Zeit und unter mannichfachen Beschränkungen; aber ein kräftiger und ehrgeiziger Inhaber dieser Würde wußte bald die ihm gesetzten Schranken zu überspringen und die Herrschaft, sei es auf Lebenszeit, sei es erblich, für seine Familie zu erringen. Damit hatte man denn die Scylla des Haders der Factionen vermieden, aber nur um in die Charybdis der Tyrannei einzelner Gewalthaber um so rettungsloser hineinzustürzen. Auch wo es, wie in Venedig, nicht ein Einzelner, sondern eine kleine geschlossene Zahl

Digitized by Google

aristokratischer Familien war, welche die Herrschaft ausübte, machte es in der Sache keinen großen Unterschied*).

Das dreizehnte Jahrhundert war indeß für die Italienischen Städte noch eine Epoche höchster Blüthezeit. Während die Unteritalischen und Sicilischen Städte durch die specielle Fürsorge Friedrichs II. zwar in vieler Beziehung gefördert, dann aber auch ebenso rücksichtslos gehemmt und in seinem finanziellen Interesse ausgebeutet wurden, sehen wir in Nord- und Mittel-Italien die freien Städte-Republiken im höchsten Flor. Florenz und Pisa, Genua und Venedig, Cremona und Brescia, Bologna, Modena, Ferrara, und von vielen andern zu schweigen vor Allen das königliche Mailand wetteiferten mit einander in Glanz, Reichthum und Macht. Gegen das Ende des Jahrhunderts zählte man in Mailand dreizehntausend Privathäuser, sechstausend Brunnen, dreitausend Mühlen, vierhundert Metzgerbuden, ebensoviel Backöfen, tausend Schenken, und hundert und fünfzig Hospitäler. Unter zweimalhunderttausend Einwohnern sollen, wohl etwas zu hoch veranschlagt, vierzigtausend waffenfähige Männer gewesen sein; ferner zählte man gegen zweihundert gelehrte Richter, vierhundert Notare, zweihundert Aerzte, achtzig Schullehrer, funfzig Besitzer von Bücher-Abschreibereien (die vor Erfindung der Buchdruckerkunst die Stelle unserer Buchdruckereien vertreten); dazu achtzig Hufschmiede, dreißig Glockengießer, hundert Harnisch-Fabrikanten. Zwei Mauern schützten die Stadt, mit sechs Haupttthoren, zwölf Nebenthoren und hundert Thürmen; der die Stadt umgebende Graben war dreißig Ellen breit. Das Gebiet von Mailand enthielt außer sechzig Vorstädten, hundert und funfzig Burgen mit den dazu gehörigen Dörfern und außerdem sechshundert selbständige Dörfer; es soll achttausend Ritter und zweimalhundertvierzigtausend Mann zu Fuß haben stellen können. Die Gesammtzahl der Kirchen im Mailändischen betrug dreizehnhundert fünf und funfzig, die Gesammtzahl aller geistlichen Personen zehntausend, die der geistlichen Lehen mehr als achtzehntausend. — Eine solche Stadt mit ihrem Gebiet wog natürlich manches Königreich jener Zeit auf. Aehnliches, wie von Mailand, wird von Florenz berichtet, und andere Städte unterschieden sich nur durch wenig geringere Dimensionen ihrer Machtentwicklung.

*) Für die Entwicklung des hier nur kurz zu berührenden Städtewesens in Italien verweisen wir auf Hegels ausgezeichnete „Geschichte der Städteverfassung von Italien. 2 Bde. 1847"; ein Werk, dessen Studium auch als Einleitung für unsere Deutsche Städte-Geschichte unerläßlich ist.

Digitized by Google

Ein so blühender Zustand wurzelte in der freiesten Entfaltung aller Hülfsquellen eines von Natur reichen und günstig gelegenen Landes. Gewerbfleiß und Handel zogen aus der Verarbeitung und Verführung einheimischer und fremder Producte unermeßlichen Gewinn. Neben dem reichen Getreide-Bau lieferte der fruchtbare Boden die Olive und der Oelhandel bildete den Grund des Reichthums mehr als einer Italienischen Stadt. Mit der Zucht der Seidenraupe verbreitete sich die Seidenweberei, und neben der glänzenden Seide bildete die solidere Wolle, wie namentlich in Florenz, einen Hauptartikel der Manufacturen. Dem Orient hatte man die Kunst der Sammet-, Gold- und Silberwirkerei abgelernt und die Waffen- und Goldschmiedekunst erreichte, namentlich in Mailand, einen hohen Grad der Vollendung. Was im eigenen Lande nicht erzeugt ward, lieferte der Handel mit allen Theilen der damals bekannten Welt. Die Schätze des Orients wurden namentlich durch Venedigs und Genua's Handelsflotte nach Italien übergeführt, um von dort aus weiter nach allen Seiten verbreitet zu werden. Venedig hatte bei der Eroberung des Griechischen Kaiserreichs durch abendländische Kreuzfahrer den Löwenantheil genommen und die erworbene Stellung für die Ausbreitung seines Handels im Orient auf die geschickteste Weise benutzt. In Constantinopel hatten die Venetianer ein eigenes Quartier, die Insel Candia gehörte ihnen, überhaupt waren anderthalb Viertheile des Griechischen Reichs auf ihren Beute-Antheil gefallen. Dazu hatten sie ihre Factoreien in Egypten und an der Syrischen Küste, und gegen das Ende des Jahrhunderts drang der kühne Venetianer Marco Polo auf seinen Reisen weithin nach Indien und China vor. Genua's Handel bewegte sich in denselben Bahnen; berühmt waren seine Stapelplätze am schwarzen Meer und namentlich auf der Krimm, von wo es über Asow seine Waaren tief nach Asien bis nach China versandte und die Erzeugnisse des Ostens dafür wieder erhielt.

Mit dem kolossalen Aufschwung des Handelsverkehrs mußte auch der Geldverkehr entsprechende Dimensionen annehmen. Die Italienischen Städte waren es in der That, bei denen wir in dieser Zeit die ersten Grundlagen des Wechsel-, Bank- und Zinswesens finden, wie es bis in die Gegenwart, nur in höherer Ausbildung, normirend geblieben ist.

So waren die Italienischen Städte des dreizehnten Jahrhunderts in ihrer Betriebsamkeit und ihrem Reichthum, in ihrer Freiheit und ihrer Macht die leuchtenden Vorbilder der Städteentwicklung im ganzen übrigen Europa.

Digitized by Google

Vor allen waren es die Flandrischen Städte, welche um diese Zeit, wie die Italienischen durch gewerbliche Betriebsamkeit und Handel auf der Grundlage freiester Entfaltung ihrer Kräfte zu einer bewunderungswürdigen Höhe von Reichthum und Macht gelangten. Neben Ypern und Courtray, Tourrout und Dendermonde, Arras und Lille, Ardemburg und Nieupoort glänzen besonders die Namen Gent, Brügge und die berühmte, später versandete Hafenstadt Damme. Was von der Pracht dieser Städte und dem Reichthum und Luxus ihrer Bewohner berichtet wird, ist für jene doch nur eben erst aus der Barbarei sich losringenden Zeiten außerordentlich genug. Von den Erzeugnissen einheimischen Gewerbfleißes waren es namentlich Wollenstoffe, deren Fabrikation, in größester Ausdehnung und hoher Vollendung betrieben, eine unversiegliche Quelle des Reichthums für Flandern war; Flandrische Tuche waren weithin durch das ganze Abendland berühmt. Der Handel der Flandrischen Städte bewegte sich, für jene Zeit, in den ausgedehntesten Dimensionen. Flandern war das Hauptland für den Handel des nordwestlichen Europa; seine Verbindungen erstrecken sich nach Italien, Spanien und Portugal auf der einen, nach Skandinavien, Rußland und Preußen auf der andern Seite. Vor Allem aber stand es mit England, Frankreich und Deutschland im engsten Verkehr. Von den Regierungen dieser Länder erhielt der Flandrische Handel allmälig die ausgedehntesten Privilegien; ein eigenes Flandrisches Seerecht entstand und eine Verbindung Flandrischer Städte unter dem Namen der Hanse war die Vorläuferin der bekannteren und mächtigeren Deutschen Hanse. Von den ausgedehnten Verbindungen der Städte Flanderns können wir uns eine Vorstellung machen, wenn wir unter den Personen, welche zu Brügge in einem Jahr (1285) das Bürgerrecht erhielten, einen Lombarden, drei aus Montpellier, einen aus Bayonne, einen aus London finden *).

Dem rapiden Aufschwung, welchen die Städte Italiens und Flanderns nahmen, ging eine ähnliche Entwicklung, bald in größeren, bald in geringeren Dimensionen, im ganzen westlichen und mittleren Europa zur Seite.

Auf der Pyrenäischen Halbinsel bildeten sich jene freien und selbständigen Gemeinwesen, welche nach langer Blüthe erst im sechszehnten Jahrhundert dem despotischen Centralisationssystem eines Karl V. und Philipp II. erlagen. Als mächtige Seehandelsplätze in der Zeit unserer

*) Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte. I. 364.

Digitized by Google

Darstellung wollen wir nur Barcelona und Lissabon nennen, jenes die Heimath des unter dem Namen Consolato del mare bekannten auch von den Italienischen Städten adoptirten Seerechts, dieses, obwohl erst im zwölften Jahrhundert den Mauren entrissen, schon früh in lebhafter Handelsverbindung mit England und Flandern.

Im Süden Frankreichs ging die blühende Entwicklung des Städtewesens unter mannichfachen Einwirkungen Italiens vor sich. Montpellier, Arles, Marseille und Toulouse wetteiferten in Handel, Gewerbfleiß und Reichthum mit ihren Italienischen Vorbildern; an der Westküste Frankreichs waren Bordeaux, La Rochelle und Rouen schon weitberühmte Handelsplätze; im Norden dominirte Paris, als Hauptstadt alle überflügelnd, schon ihm dreizehnten Jahrhundert die mächtigste Französische Stadt.

Hinter Frankreich blieb England nicht zurück. Die Grundlagen der Freiheit, des Wohlstandes und der Macht, durch welche die Städte Großbritanniens heutzutage in der Welt den ersten Rang einnehmen, wurden im dreizehnten Jahrhundert gelegt. Sind auch viele von denen, die jetzt unter den ersten zählen, erst späteren Ursprungs, so haben sie doch ihre Wurzel in demselben großartig durchgeführten Grundsatz der Selbstregierung, wie die älteren. Von den vielen Städtenamen, die uns schon in dieser frühen Zeit begegnen, nennen wir nur die von Oxford und Canterbury, Salisbury und York, als altberühmte Gemeinwesen von geistigem oder wenn man will geistlichem Gepräge, während sich andere, wie Winchester, Exeter, Durham und, an der schiffbaren Saverne, Worcester und Glocester, endlich als Seehandelsplatz Bristol auf den Bahnen materiellen Verkehrs einen Namen erwarben. An der Spitze von allen, wie Paris für Frankreich, tritt schon jetzt die Hauptstadt London hervor, und konnte auch noch von einem Welthandel keine Rede sein, so umfaßten ihre Handelsverbindungen doch schon einen guten Theil des Abendlandes.

Ueberall in den bisher genannten Ländern erwuchsen die Städte zu selbständigen, in sich abgeschlossenen, mehr oder minder mächtigen Gemeinwesen, bald unter dem vorsorglichen Schutz der Landesherren, bald im geheimen oder offenen Kampf mit denselben, und ob Geistlichkeit und Feudal-Adel für die Städte oder ihre Gegner Partei nahmen, hing von dem jedesmaligen Parteiinteresse ab. In England namentlich sehen wir die Bürger der Städte in dem Kampf, dessen Resultat schließlich die Erringung der großen freiheitlichen Fundamentalgesetze des Landes war,

Digitized by Google

oft mit dem großen Feudal-Adel gegen die Uebergriffe fürstlicher Willkürherrschaft Front machen.

Der Grundzug, welcher durch alle Stadtverfassungen der genannten Länder geht und sich in den einzelnen Bestimmungen bald stärker, bald schwächer ausgeprägt findet, ist das Princip der Selbstregierung der städtischen Communen im weitesten Maßstabe. Allerdings ward die landesfürstliche Gewalt gewöhnlich durch einen hohen Beamten unter dem Namen des Vogts (advocatus) oder Bailli's repräsentirt, dem die Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit oder wenigstens die Theilnahme daran oblag, und von den Strafgeldern erhielt er seinen Antheil. Aber seine Macht ward durch die städtischen Behörden immer mehr eingeschränkt, und seine Stellung ward, wo sie nicht im Laufe der Zeit ganz fortfiel, zu einer rein pecuniären Sinekure, welche die Landesherren wegen der damit verbundenen Einkünfte an ihre Anhänger vergabten. Dagegen ward die eigentliche Regierung der städtischen Commune durch eine höchste collegialische Behörde geführt, in welcher die ältere Schöffen- und die neuere Rathsverfassung zu einem Ganzen verschmolzen. So finden wir dafür in Flandern und Frankreich die Namen von Schöffen und Geschworenen auf der einen, von Rathmannen, Consuln, Körmannen auf der andern Seite, während sich in England der Name der Aldermänner einbürgerte*). Für den oder die Vorsitzenden bildeten sich die Benennungen des Burgemeister, des Schultheiß, des Mayor oder Mayeur (der moderne Maire) oder in Südfrankreich nach Italienischem Vorbild der Titel der Potestas. Die Ernennung des höchsten städtischen Regierungs-Collegiums trug anfangs meistens das Gepräge aristokratischer Exclusivität. Die Stadträthe rekrutirten sich vorwiegend aus den höheren Gilden, aus den alten städtischen Patricierfamilien nebst den reicheren Klassen der Bürgerschaft, und erst später gelang es den niederen Schichten, wie sie in den Zünften repräsentirt waren, sich die Zulassung zu erkämpfen. Dabei stand dem eigentlichen engeren Rath häufig noch ein weiterer Rath controllirend zur Seite, als vermittelndes Glied zwischen der höchsten Regierungsbehörde und dem Gros der Bürgerschaft, die außerdem durch die Kirchspiels- und Quartier-Verfassung mannichfache Garantien gegen Mißbrauch der Gewalt von oben in Händen hatte.

*) Die Common-Councilmen der älteren Englischen Städte entsprachen mehr unseren modernen Stadtverordneten.

Digitized by Google

Der großartige Aufschwung, den städtisches Leben und städtische Cultur in ganz Süd- und Westeuropa nimmt, giebt sich namentlich auch in Deutschland als dem Herzen des Welttheils in der glänzendsten Weise kund*).

Die Germanischen Stämme waren, als sie um die Zeit von Christi Geburt in nachhaltigere Berührungen mit dem Römerreiche traten, keine Freunde städtischen Lebens. Sie, die in ihrer Heimath keine Städte kannten, erblickten in den Städten der Römer nur die Pflanzstätten der Unfreiheit, der Verweichlichung und Ueppigkeit. Als sich in der Völkerwanderung die Schwärme Deutscher Stämme über die Römischen Provinzen ergossen, hatten vor Allem die Städte den verwüstenden Fußtritt der Sieger schwer zu empfinden. Ohne Sinn für Handel und Gewerbe, für Industrie und Kunst, die Städtebewohner als Sklaven und Feiglinge verachtend, zerstörten die Germanen im Uebermuth des Sieges nur allzu häufig in den Städten mit der Fäulniß einer verrotteten Uebercivilisation auch die mühsam gereiften Früchte jahrhundertjähriger Cultur. Allmälig aber machte sich auch bei den unverdorbenen, aber rohen Siegern jenes civilisatorische Bedürfniß geltend, wodurch jedes Volk, welches einen gewissen Culturgrad erreicht hat, mit Nothwendigkeit zum städtischen Leben hingeführt wird. Gothen und Longobarden, Burgunder und Alemannen, Franken und am letzten von allen die Sachsen sehen wir auf der neuen Bahn städtischer Culturentwicklung stetig und unaufhaltsam voranschreiten, vorgefundene Elemente in sich aufnehmend und verarbeitend, Neues aus dem eigenen Volksleben schöpferisch hervorbildend.

Die reichste Mannichfaltigkeit städtischen Lebens auf Deutschem Boden gab Zeugniß von einer wunderbaren Fülle jugendlicher Lebenskraft in den Deutschen Stämmen. Eine Reihe von Städten, welche im Mittelalter als Zierde Deutschlands berühmt waren, namentlich im Donau- und Rhein-Thal, reichen mit ihren ersten Anfängen noch in die Römischen Zeiten hinauf; der Ursprung anderer verliert sich in den dunkeln früheren Jahrhunderten des Mittelalters; dann sind es die Zeiten der Karolinger, der Sächsischen, der Fränkischen Kaiser, welche

*) Für das Folgende vergl. Hüllmann, Deutsches Städtewesen im Mittelalter. 2 Bde. 1826—27. — Barthold, Geschichte der Deutschen Städte und des Deutschen Bürgerthums. 2 Bde. 1850—51. — Ferner die Specialgeschichten der einzelnen Städte. — Der Aufsatz „Ueber Entstehung und Untergang der Deutschen Städteverfassungen" von v. Tippelskirch in den Baltischen Studien XIX. 1. ist mir erst nach Vollendung meiner obigen Darstellung bekannt geworden.

Digitized by Google

sich jede in ihrer Art fruchtbar für das Werk der Städtegründung oder der Fortbildung städtischen Lebens erweisen. Namentlich aber ist es dann das zwölfte Jahrhundert, wo die Entwicklung der Städte auch in Deutschland, wie in Italien, Frankreich, Spanien, Flandern und England, jene großartigen Dimensionen und jenen wesentlich durch das Ziel der Selbstregierung bestimmten Gang erhalten, dessen Resultat im dreizehnten Jahrhundert als der reichste Flor blühender städtischer Gemeinwesen vor uns liegt.

Lassen wir wenigstens die bedeutendsten eine kurze Revue passiren.

Wien, die Wächterin Deutschen Wesens im äußersten Südosten Deutschlands gegen Slaven und Ungarn, war schon im Anfang des genannten Jahrhunderts eine reiche und mächtige Stadt. Mannichfach begünstigt von den Oesterreichischen Herzogen, namentlich Leopold dem Glorreichen, wußte es dann aus den Kreuzzügen, deren Schaaren sich zum Theil die Donau abwärts wälzten, unermeßlichen Gewinn zu ziehen, und frühzeitige Verbindungen mit Venedig setzten es in den Stand, an dem Gewinn des Orientalischen Handels theil zu nehmen. Seit 1198 hatte es eine eigene, dem städtischen Gemeinwesen einen hohen Grad von Selbständigkeit sichernde Verfassung, welche sonst von der Gestalt der Städteverfassungen im übrigen Deutschland mannichfach abweicht. Die Donau aufwärts gehend finden wir dann Regensburg, mit seinen Anfängen bis in die Römerzeit hinaufreichend, als hervorragende Repräsentantin städtischer Cultur im dreizehnten Jahrhundert. Im Kampf mit seinen Landesherren, den Bischöfen, von den Kaisern bald gefördert, bald befehdet, erringt es in diesem Jahrhundert seine Selbständigkeit in so nachhaltiger Weise, daß sie länger als ein halbes Jahrtausend feststeht. München erhielt zwar schon 1158 durch Heinrich den Löwen mit der Befestigung von Mauer und Graben das Stadtrecht, aber seine Blüthezeit beginnt erst später und ein eigener Rath tritt erst am Ende des dreizehnten Jahrhunderts hervor. Dagegen erscheint schon vor der Mitte dieses Jahrhunderts Insbruck, die Schöpfung der Herzoge von Meran, als eine namhafte Stadt mit freier Verfassung im Tyroler Lande. Verfolgen wir die Donau weiter aufwärts nach ihrer Quelle hin, so finden wir den Cyklus der Schwäbischen Städte Augsburg, Konstanz, Ulm, Eßlingen, Heilbronn, Schwäbisch-Hall, Reutlingen, Nördlingen und Andere, welche sich unter den Hohenstaufen trotz mannichfacher Bedrängnisse zu einem hohen Grad von Wohlstand emporschwangen. Am Oberrhein blühte Freiburg im Breisgau, die frühe Gründung der Zähringischen

Digitized by Google

Grafen (seit 1118), bald das Vorbild für Bern und Zürich, welche damals dem Deutschen Reich noch nicht entfremdet waren. Basel, die bischöfliche Stadt, ging ihren eigenen Weg und ihre Bürger gewannen aus dem oberrheinischen Handel Reichthum und Macht. Rheinabwärts finden wir dann weiter jene altberühmten städtischen Gemeinwesen, deren Anfänge sich in den Römerzeiten oder in den frühen Jahrhunderten des Mittelalters verlieren, Straßburg, Speyer, Worms, Frankfurt, Mainz, Trier, Köln, Aachen und Utrecht, um nur diese glänzenden Namen zu nennen, deren Geschichte von je aufs Engste mit der Geschichte des Deutschen Reichs verknüpft war. Vor allen ragte durch Macht und Reichthum Köln hervor, die alte Rheinische Metropole, deren Feindschaft oder Freundschaft im dreizehnten Jahrhundert mit dem Gewicht von Königreichen und Fürstenthümern in die Wagschaale fiel. Zwar erlag hier bald nach der Mitte des Jahrhunderts die bürgerliche Freiheit auf eine Zeitlang den Ränken herrschsüchtiger Priester und innerem Zwist; aber schließlich siegte auch hier wie fast überall das Princip städtischer Selbstregierung im Gegensatz zu den absolutistischen Ansprüchen der geistlichen Landesherren. An die Rheinischen schlossen sich, wenn man den Blick gegen Nord-Ost wendet, die Sächsischen Städte; das Land der Sachsen*) nahm in damaliger Zeit den ganzen Nordwesten Deutschlands ein und reichte von den Grenzen Thüringens im Süden bis an die Gestade der Nordsee im Norden, und von den Niederrheinischen und Holländischen Landschaften im Westen bis an die Elbe im Osten. Hier finden wir im Westphälischen als namhafte Städte unserer Periode vor Allem Soest, die alte Stadt der Engern, Dortmund, Minden, Münster und Paderborn; im ehemaligen Ostphalen Braunschweig, als Hauptstadt des Herzogthums von Heinrich dem Löwen mannichfach begünstigt, Magdeburg, die alte Gründung der Sächsischen Kaiser, nebst Halle und Merseburg; im Harz das altberühmte Goslar, ferner Hildesheim, Hannover und Osnabrück, Lüneburg und Celle, Stade und Bremen, die reiche Bischofs- und Kaufmannsstadt, während Bardewyk, das alte Sächsische Handelsemporium an der Nieder-Elbe, sich seit der furchtbaren Zerstörung durch Heinrich den Löwen niemals wieder erholte und von Lübeck weit überflügelt rasch zu der späteren Bedeutungslosigkeit herabsank. Im Deutschen Nord-Albingien, im Holsteinischen Lande, nimmt Hamburg, durch die

*) Nicht zu verwechseln mit dem Königreich Sachsen, welches im dreizehnten Jahrhundert unter das Markgrafenthum Meißen und die Lausitz fiel, während die heutigen Sächsischen Herzogthümer damals meist in die Grenzen Thüringens gehörten.

Digitized by Google

Vortheile seiner Lage, die Gunst seiner Landesherren und die Thätigkeit seiner Bürger einen überraschend schnellen Aufschwung; Kiel, Rendsburg und Flensburg eifern in zweiter Linie nach, während Schleswig durch die Versandung der Schlei-Mündung und andere ungünstige Umstände seine Bedeutung als uralte Zwischenstation für den Ostsee- und Nordsee-Handel mehr und mehr einbüßt. — Gehen wir von den Grenzen Sachsens im Deutschen Reich wieder südwärts, so treffen wir in Thüringen auf Nordhausen und Mühlhausen, Erfurt und Eisenach als bedeutendere Repräsentanten städtischer Cultur für unser Jahrhundert. Und noch weiter in das Herz von Mitteldeutschland vorgehend finden wir Wetzlar und Friţlar, Gelnhausen und Friedberg, Würzburg und Bamberg, die beiden auch von Kaisern vielfach ausgezeichneten Bischofsstädte, endlich Nürnberg, die Krone der Fränkischen Städte, welche im dreizehnten Jahrhundert durch den Fleiß und die Kraft seines Bürgerthums die sichere Grundlage zu der hohen Bedeutung legte, welche es in den folgenden Jahrhunderten erreicht. — Schon auf der Grenze der germanisirten Slavischen Gebiete, auf welche wir später im Zusammenhange zurückkommen werden, finden wir, noch auf dem linken Ufer der Elbe, im damaligen Meißen'schen Markgrafenthum in unserer Periode bereits Meißen und Leipzig als Städte von Bedeutung; Leipzig namentlich hatte seine Kraft schon im glücklichen Kampfe mit seinem Landesherrn, dem Markgrafen, erprobt und konnte nur durch ein kaiserliches Schelmenstück vorübergehend unter die Macht von Fürsten und Pfaffen gebeugt werden*).

In den Rechten und Gesetzen, nach denen das Leben der Deutschen Städte sich regelt, treten alsbald gewisse allgemeine Grundanschauungen hervor, welche einen Fortschritt des Rechtslebens, der Sittlichkeit und der Culturentwicklung im Ganzen deutlich genug beurkunden. Indem die städtischen Bürgerschaften überall aus dem anderweitigen landrechtlichen

*) Die Leipziger waren mit ihrem Landesherrn zerfallen, weil derselbe ihnen gegen ihren Willen ein Augustiner-Kloster in die Stadt bauen wollte. Nach mehrjähriger Fehde hatten sie ihn zu einem für sie vortheilhaften Vergleich genöthigt. Kaiser Friedrich der Zweite hatte dann mit anfangs geringer Begleitung, als Schiedsrichter Einlaß in die befestigte Stadt erhalten. Nachdem er seine Begleitung allmälig verstärkt, überfiel er die Bürger Nachts im Schlafe und ließ sie plündern und mißhandeln. Die Stadt verlor ihre Befestigungen und ihre besten Privilegien, und erhielt drei Zwingburgen vor den Thoren, um sie im Zaum zu halten. (1217.) Allein nach dem wenige Jahre später erfolgten Tode des Markgrafen kam Leipzig wieder zu Kräften, und neue stärkere Befestigungen schirmten bald die mehrfach erweiterte Stadt.

Digitized by Google

Verband heraustraten, sicherten sie sich durch eigenes Gericht und eigene Verwaltung, welche von ihres Gleichen geübt wurden, gegen Willkür und Gewaltthat von Seiten der großen und kleinen, geistlichen und weltlichen Feudalen, bei denen die Macht mehr galt als das Recht. Selbst das Privilegium findet sich nicht selten, daß ein Bürger, auch wenn er außerhalb seiner Stadt in Anklagestand versetzt ward, doch nach dem Rechte seines Heimathortes gerichtet werden mußte. Vollends innerhalb des Umkreises seiner Stadt oder innerhalb ihres Weichbilds sicherte sich das Bürgerthum einen geordneten, für Alle gleichen Rechtsgang. Vor Allem schützte es, soweit es ohne Schaden für das Allgemeine möglich war, den Einzelnen in seiner Freiheit. Den großen Englischen Grundsatz: mein Haus ist meine Burg, finden wir schon in Deutschen Stadtrechten des dreizehnten Jahrhunderts. Zu Goslar sollte in seinem Hause jeder Bürger unverletzlich sein; selbst wenn er einen Geächteten bei sich aufnahm, sollte dies nicht berechtigen, in sein Haus zu dringen, sondern nur ihn vor Gericht anzuklagen.

Mit dem gleichen Recht aller Bürger als solcher waren natürlich die Hörigkeitsverhältnisse der Zeit nicht vereinbar. Es konnte keine freien und unfreien Bürger in dem Gemeindeverband geben. Daher durchbrachen die Städte die historisch überlieferten Verhältnisse auch nach dieser Seite durch die Bestimmung, daß die Luft der Stadt frei macht. Ein unfreier, höriger Mann, der Jahr und Tag innegefochten in der Stadt gewohnt hat, wird eben dadurch von selbst frei. Dies war eine in ihren Folgen so tiefgreifende, für jene Zeit wahrhaft revolutionäre Bestimmung, daß wir uns nicht wundern dürfen, daß sich gerade gegen diesen Punkt die heftigste Opposition der Feudalen richtete. Sie nahmen es als ein Recht in Anspruch, wie die Sklavenbesitzer in Nordamerika es bis auf den heutigen Tag thun, ihr Eigenthum zu jeder Zeit und überall wo sie es fanden, wieder reklamiren zu können, und wenn nun die Städte hier einen Riegel vorschoben und das Reklamationsrecht auf eine bestimmte kurze Frist beschränken wollten, so kann man sich den Haß und die Erbitterung vorstellen, den dieser Eingriff in vermeintliches gutes Recht hervorrief.

Eine andere Bestimmung, mit welcher die Städte die ritterlich-feudale Anschauungsweise der Zeit durchbrachen, war ihre Verwerfung des Zweikampfs. Das Duell, welches als der privilegirte Faustkampf von der Kirche als Gottesurtheil geduldet, vom Ritterthum als Bethätigung der persönlichen Tapferkeit und Ehrenhaftigkeit gefordert ward, hatte fast

Digitized by Google

überall als gerichtliches Entscheidungsmittel eine gesetzliche Weihe erhalten. Aber die städtischen Bürgerschaften, welche Recht und Gesetz zur Grundlage ihrer Gesellschaftsverfassung gemacht hatten, konnten die Kraft der Faust und die Geschicklichkeit in Führung der Waffen nicht als einen gültigen Beweis des Rechts gelten lassen. Daher, wenigstens bei vielen von ihnen die gesetzliche Bestimmung, daß ihre Bürger nicht zum gerichtlichen Zweikampf geladen werden dürfen. In andern Städten, wo das Recht des Duells noch anfangs beibehalten war, ward es doch wesentlich beschränkt; so in Lübeck nach den Bestimmungen des Lübischen Rechts auf Fälle, wo es sich um Mord handelte, und auch da war der Zweikampf nur unter gewissen erschwerenden Bedingungen gestattet*). Bald genug kam das Duell als ein Rechtsmittel in den Deutschen Städten ganz außer Brauch. Selbst in internationalen Verträgen, welche von den Städten ausgingen, fand diese Anschauung Aufnahme. In dem ältesten Handelsvertrag der Deutschen Kaufleute, welche auf Gothland und in Riga ihre Handelscomtoire hatten, mit Mstislaw Davidowitsch, Fürsten von Smolensk, findet sich neben der Bestimmung, welche die Gottesprobe des glühenden Eisens für Russen wie für Lateiner ausschließt, wenn sie nicht wollen, auch ein Paragraph, der Russen wie Lateinern verbietet, sich wechselseitig zum Zweikampf zu fordern**). Und in der That, so wenig es als ein Beweis des Unrechts gelten konnte, wenn man sich am glühenden Eisen die Finger verbrannte, so wenig konnte es — vom vernünftigen Standpunkt aus — gegen das Recht eines Klägers oder eines Angeklagten zeugen, wenn er im Zweikampf unterlag.

Galten solche Bestimmungen zunächst auch nur in den kleinen Kreisen der Städte und auch nicht einmal in allen gleichmäßig, so brach sich doch die veränderte Denk- und Anschauungsweise, welche sich darin kund giebt, bald weiter Bahn. Denn die Zeit bewegte sich in dieser Richtung vorwärts. Zudem trafen die Bürgerschaften der Städte Sorge, widerstrebende Elemente von allem Einfluß auf die Entwicklung städtischen Lebens möglichst fern zu halten. Dies behielt man im Auge sowohl dem Beamten-

*) Hach, das alte Lübische Recht p. 201. Codex von 1240. art. 53. 125.

**) Codex Dipl. Lubec. (Urkunden der Stadt Lübeck) I. p. 689 f. — Auch in den Fundamentalgesetzen der Flandrischen Städte bildet die Freiheit der Bürger von der Verpflichtung zum Zweikampf einen schon in frühester Zeit vorkommenden Artikel. So in der ältesten Keure von St. Omer, bestätigt 1127 von dem Französischen König Ludwig dem Dicken, §. 8. Bei Warnkönig, Flandr. Staats- und Rechtsgeschichte. I. Anhang p. 28 f.

Digitized by Google

Adel als der Kirche gegenüber. Landesherrlichen Beamten das städtische Bürgerrecht zu ertheilen oder sie gar zu städtischen Aemtern zuzulassen, war durch eine Reihe von Stadtrechten ausdrücklich untersagt, wenn auch in einzelnen Fällen Ausnahmen stattfinden mochten. Und der Kirche gegenüber ging man im Wesentlichen von dem Grundsatz aus, geistlichen Corporationen die Erwerbung von Grundbesitz möglichst zu erschweren, so sehr sich auch sonst die Frömmigkeit der Zeit in Vergabungen an Kirchen und Klöstern gefiel. Daher, wenn an dieselben testamentarisch liegende Gründe vermacht waren, von vorsichtigen Stadtbehörden nur der Erlös derselben in Geld verabfolgt ward, und ward ihnen ausnahmsweise innerhalb der städtischen Ringmauern ein Grundstück überlassen, so mußten sie sich verbinden, alle daran haftenden bürgerlichen Lasten und Pflichten unweigerlich zu erfüllen *).

Der Entwicklungsgang der Deutschen Städte schloß sich in Betreff der Verfassung und Ausbildung eines selbständigen Stadtregiments gegenüber landesherrlicher und kaiserlicher Gewalt an die allgemeine Entwicklung der städtischen Communen im südlichen und westlichen Europa. Doch ward die Gleichmäßigkeit der über die verschiedenen Länder und Nationen sich erstreckenden communalen Bewegung auf Deutschlands Boden besonders modificirt durch die Eigenthümlichkeiten der geographischen Lage, des Germanischen Volkscharakters und der geschichtlich überkommenen politischen Zustände. Der Ursprung des selbständigen Verfassungslebens Deutscher Städte verliert sich fast überall in dem Dunkel früherer Zeiten, und nur bei wenigen, wie bei Freiburg im Breisgau, vermögen wir Zeit und Stunde anzugeben, wann ihr städtisches Dasein begonnen hat. Die neuerdings wieder erörterte Frage, ob in Deutschland die ersten Anfänge selbständigen Stadtregiments durch das Schöffenthum auf die altgermanische Gemeinde aller freien nicht hörigen Männer, oder aber auf landesherrliche Dienstmannen und Beamte (Ministerialen) zurückzuführen sei, läßt sich in ganz allgemeiner Fassung schwerlich genügend beantworten. Geschichtlich wird sich die Sache so gemacht haben, daß bald das eine, bald das andere Element überwiegend, bald beide in unklarer Mischung die Grundlage des communalen Verfassungslebens der Städte gebildet haben werden. Seit dem zwölften Jahrhundert, noch mehr aber seit dem dreizehnten tritt dann als unzweifelhafte Thatsache die Erscheinung hervor, daß sich die

*) Auch hierin finden wir allerdings Ausnahmen.

Digitized by Google

eigentliche Energie des städtischen Regiments überall in einem Collegium von Rathmannen, lateinisch Consuln, concentrirt, welches nach der einen Seite die Befugnisse der landesherrlichen Gewalt und ihrer Stellvertreter, der Vögte oder Burggrafen, nach der andern die Mitbetheiligung der gesammten Bürgerschaft, der Commune, in den Hintergrund drängt und je länger je mehr alle wesentlichen Attribute der Souveränetät in sich vereinigt.

Die Emancipation von der landesherrlichen Gewalt war eine Folge des reißend gewachsenen Wohlstandes der Städte. Ihrem Gewerbfleiß und Handel verdankten sie ihren Reichthum, den gesicherten Besitz und Genuß desselben ihrem muthigen Selbstvertrauen, welches in der eigenen Kraft den besten Schutz fand in einer gewaltthätigen und gesetzlosen Zeit, wo der Landesherr oft weder den Willen noch das Vermögen hatte, zu helfen. Die Macht, welche die Folge des Wohlstandes, und das gesteigerte Selbstgefühl, welches die Folge der eigenen Kraftentwicklung war, mußte das Bestreben der Städte hervorrufen, fremdartige, von außen kommende Störungen ihres inneren Lebens soviel thunlich ganz zu beseitigen und sich demgemäß den oft hemmenden und lästigen Einwirkungen der landesherrlichen Gewalt ganz zu entziehen. Die Landesherren auf der andern Seite, welche in den Städten eine unversiegliche Quelle des Wohlstandes ihrer Länder und in finanzieller Bedrängniß eine stets bereite Geldhülfe zu haben vermeinten, waren meist nicht gewillt, wirkliche oder angemaßte Rechte von freien Stücken aufzugeben. Hatten sie doch, zu Anfang wenigstens, das Wachsthum der Städte durch Privilegien mannichfach begünstigt und ihnen hier und da auch schon wirksamen Schutz angedeihen lassen in Zeiten, wo ihre Pfleglinge selbst sich noch nicht helfen konnten. Sollten sie nun, wo die Schützlinge zu eigener Kraft erstarkt waren, die Aussicht auf lohnende Ausbeute derselben ohne Weiteres aufgeben? So entstanden vielfache Conflicte, namentlich mit den geistlichen Landesherren, den Erzbischöfen und Bischöfen, aus denen schließlich die Städte meistens als Sieger hervorgingen. Dann schieden sie in vielen Fällen ganz aus dem Unterthanenverhältniß zu ihren Landesherren aus und traten als kaiserliche oder Reichsstädte unter des Kaisers unmittelbare Oberherrlichkeit, die durch Vögte oder Burggrafen als Stellvertreter gewahrt ward. Die kaiserliche Obergewalt, deren Träger oft fern vom Reich oder anderweit beschäftigt war, schien leichter erträglich, als die der nahen und stets begehrlichen Landesherren, welche in den meisten Fällen weder die Uneigennützigkeit der Zähringischen Herzoge, noch die großen Gesichtspunkte Heinrichs des Löwen zum Muster nahmen.

Digitized by Google

Die Stellung der Deutschen Kaiser aus dem Geschlecht der Hohenstaufen zu der großen städtisch-communalen Bewegung der Zeit war leider von vorn herein eine halbe und unklare. Kaiser Friedrich I. der Rothbart fand an der jungen Städtefreiheit in Italien ein unbesiegliches Hinderniß seiner universal-monarchischen Pläne. Kein Wunder, wenn er keine großen Sympathien für das kühn aufstrebende, bewaffnete Bürgerthum der Städte hatte. Was er diesseits der Alpen für einzelne Deutsche Städte that*), geschah mehr aus Politik, um sie sich zu verbinden andern Widersachern gegenüber, als aus wirklichem Sinn für die Entwicklung städtischer Selbständigkeit und Macht; vielmehr hielt er im Allgemeinen streng darauf, daß sich keine „Verschwörungen" in den Städten unter der Form von Stadträthen oder genossenschaftlichen Gilden bildeten. In Trier mußte der ohne kaiserliche Zustimmung gebildete Communalverband wieder aufgelöst werden, und Mainz, welches gegen seinen erzbischöflichen Landesherrn, einen herrischen Priester, rebellirt und ihn schließlich ermordet hatte, verlor durch kaiserlichen Spruch seine Privilegien und seine Befestigungen, „damit es zum Dorf herabsinke". Daß der Bürger der Städte sich auf eine Linie mit dem Ritter stelle, widerstrebte der ganz auf ständische Gliederung gerichteten Grundanschauung des Kaisers. Er theilte in diesem Punkt die Anschauungen seines Oheims, des als Geschichtschreiber seiner Zeit bekannten Bischofs von Freisingen. Demselben war es anstößig, daß die Städte — er denkt zunächst an die Italienischen, aber von den Deutschen gilt dasselbe — Leute von geringer Herkunft, ja gemeine Handwerker, die sich mit verächtlichen Hantierungen abgeben, welche andere Nationen von den freien und edeln Bestrebungen ausstoßen wie die Pest, zu ritterlichen Ehren und hohen Aemtern befördern. Von demselben Standpunkt aus verordnete der Kaiser (1156) in dem ersten Landfrieden zu Regensburg: der reisende Kaufmann solle sein Schwert nicht, wie es Ritterbrauch war, am Gurt, sondern an den Sattel geknüpft oder auf den Wagen gelegt mit sich führen. Ward ein Bauer Harnisch oder Lanze oder Schwert tragend gefunden, so ward ihm die ritterliche Waffe genommen und er selber zur Strafe

*) Wenn er der Stadt Lübeck 1188 in dem bekannten großen Freibrief ihre alten von Heinrich dem Löwen verliehenen Privilegien bestätigte und erweiterte, so war dies ein Act politischer Klugheit, da er sonst nicht hoffen konnte, die Stadt, sei es gegen Dänemark, sei es gegen die wieder aufstrebende Welfische Partei zu behaupten. — Aehnlich verhielt es sich in Worms, dem der Kaiser, um das Ansehen des Bischofs herabzudrücken, ausgedehnte Freiheiten verlieh.

Digitized by Google

um 20 Schillinge gebüßt. Und wehe gar dem Leibeigenen, der eine Lanze zu führen wagte! Sie sollte ihm auf dem Rücken zerschlagen werden.

Der blutige Tag von Legnano (1176), wo der Kaiser mit seinem Ritterheer den verbündeten Städten Oberitaliens erlag, führte den praktischen Beweis, daß eine neue Zeit im Anzuge sei, daß auch der Bürger das Schwert zu führen wisse, wie der Ritter, daß mit den Städten eine neue Macht auf der Bühne der Weltgeschichte erschienen sei, die man nicht ungestraft als nicht vorhanden oder ohne Berechtigung betrachten könne.

Die dem Tode des energischen Kaisers folgenden Zeiten waren in Deutschland, so verworren und trüb sie auch sonst waren, doch der freien Städteentwicklung günstig. Die kaiserliche Obergewalt war durch den großen Conflict zwischen Welfen und Hohenstaufen zu sehr gelähmt, um sich, auch wenn sie gewollt hätte, der Ausbildung städtischer Freiheit mit Erfolg zu widersetzen. Und die Hohenstaufen waren klug genug, aus Politik Manches in dieser Beziehung zu begünstigen, was ihren monarchisch-feudalen Grundsätzen eigentlich widerstrebte. Namentlich bei Friedrich II., dem Enkel des Rothbarts, bildete die politische Zweckmäßigkeit die einzige Richtschnur seines Verhaltens gegen die Städte. Während er für sein Erbland Sicilien Todesstrafe auf die Bildung freier Stadtverfassungen setzte, gewährte er in Deutschland, wenigstens im Anfange seiner Regierung, einzelnen Städten, wie Regensburg, Nürnberg, Goslar und Anderen mancherlei Gunst und werthvolle Privilegien. Aber schon jetzt macht sich in dem Verbot der Gilden und Innungen eine kleinliche Furcht vor dem demokratischen Element in dem damaligen Städteleben bemerklich, und als er dann später in seinem welthistorischen Kampf mit dem Pabstthum die großen, namentlich geistlichen Reichsfürsten auf seine Seite zu ziehen hoffte, scheute er sich nicht, durch eine Reihe von Verfügungen, welche ihren Culminationspunkt in dem berühmten Edict von Ravenna (1232) erreichten, die Städte, ihre Selbständigkeit und damit ihre Zukunft dem Interesse seiner Haus-Politik zum Opfer zu bringen. Für die bischöflichen Städte wurden alle früher von ihm selbst oder seinen Vorfahren gegebenen Privilegien cassirt, alle freie Gemeindeverfassung, alle Gemeinde-Räthe und Genossenschaften aufgehoben und für die Zukunft alle städtischen Einrichtungen dieser Art von dem Belieben der geistlichen Herren abhängig gemacht. Aehnliches mußte dann sein Sohn Heinrich, der Römische König, den Bürgern von Worms wiederholen, denen soeben

Digitized by Google

erst alle Privilegien bestätigt waren. Für die kaiserlichen und anderen Städte aber war schon früher die Verordnung aufs Strengste eingeschärft, keinem Dienstmann oder Hörigen geistlicher Fürsten in ihnen die Aufnahme zu gestatten. Glücklicherweise fiel dieser Todesstreich für das Städtewesen nur auf dem Papier. Die meisten der bischöflichen Städte Deutschlands, unter ihnen Köln und Mainz, Trier, Worms und Speier, Regensburg, Augsburg und andere, waren längst mächtig genug, das kaiserliche Edict als nicht geschehen zu betrachten. Und als dann der Kaiser verdientermaßen von seinen geistlichen Großwürdenträgern, denen er sich gefällig hatte beweisen wollen, im Kampfe mit dem Pabst verrathen ward, trat er mit derselben Leichtigkeit wieder auf die andere Seite hinüber und gestattete, was er unlängst erst strenge verboten hatte. So widerrief er für Regensburg das Edict von Ravenna ausdrücklich und gestattete den Bürgern „zu seiner und des Reiches Ehre, wie zu ihrem Besten" einen Gemeinderath zu errichten und Bürgermeister, Pfleger und Amtleute nach ihrem Belieben zu setzen. Das Edict von Ravenna bezeichnet er als den geistlichen Fürsten nachgegeben und die jetzt erfolgende Cassation desselben für Regensburg als eine Strafe für den Bischof, seinen ehemaligen Kanzler und vertrauten Rath, der an ihm meineidig geworden und seine Geheimnisse dem Pabst verrathen. In der That, ein sehr offenherziges Eingeständniß der Motive, die ihn leiteten. Es war die reine Zweckmäßigkeitspolitik des Augenblicks und von einer tieferen, wirklich staatsmännischen Auffassung einer so großartigen Erscheinung, wie das Deutsche Städteleben seiner Zeit schon war, finden wir hier auch keine Spur.

Wer vermag zu sagen, welchen Gang die Geschicke Deutschlands genommen hätten, wenn die Hohenstaufen ohnehin schon stark durch reiche und mächtige Besitzungen ihres Hauses in Deutschland sich mit dem jugendlich aufstrebenden Bürgerthum der Städte verbunden hätten, um die übergreifenden Souveränetätsgelüste der großen geistlichen wie weltlichen Lehnsträger zu brechen! Freilich hätte dazu gehört, daß sie ihren universal-monarchischen Plänen entsagt und sich statt um Italien um Deutschland bekümmert hätten, welches schon der erste Friedrich Jahre lang, der zweite länger als Jahrzehnte gar nicht sah, die Sorge um das Reich einem lamenhaften und früh schon moralisch verdorbenen Knaben überlassend. Daß bei dem Entwicklungsgang, den die Städte in Deutschland wie auch anderwärts nahmen, die Gefahr einer atomistischen Zersetzung der Einheit des Reichs nahe lag, ist gewiß; allein diese Gefahr

Digitized by Google

wäre vermieden, hätte sich ein kräftiges Kaiserthum an ihre Spitze gestellt. So hätten die nun vielfach auseinanderstrebenden jugendlichen Ansätze einen gemeinsamen Richtungspunkt bekommen; der monarchische Mittelpunkt hätte wie in England und Frankreich ein anarchisches Auseinanderfallen der vielen in den Städten vorhandenen kleinen Centren verhindert.

Die Hohenstaufen waren unzweifelhaft in vieler Beziehung begabte und talentvolle Männer; aber was den großen und genialen Herrscher kennzeichnet, das ging ihnen ab. Ihnen fehlte der scharfe Adlerblick, welcher unter allen Trübungen die Richtung erkennt, in der die große Strömung der Zeit sich vorwärts bewegt; welcher von den unberechtigten Auswüchsen eines hohlen Neuerungsstrebens die berechtigten und lebenskräftigen Ansätze neuer Gestaltung unterscheidet, denen die Zukunft gehört; ihnen fehlte — namentlich gilt dies von Friedrich II. — die Consequenz und Energie des politischen Handelns, welche unbeirrt durch das Widerstreben der Anhänger veralteter und verkommener Anschauungen, den neuen schöpferischen Ideen Bahn bricht, selbst auf die Gefahr hin, gegen formell noch bestehende Rechte anzustoßen. In den Hohenstaufen lebte ein doppelter Geist; nach der einen Seite hatten sie einen klaren und praktischen Blick für Menschen und Dinge und sie frappiren uns oft genug durch die Schärfe und Richtigkeit ihres Urtheils; nach der andern aber haben sie eine ideologisch-romantische Ader in sich, welche sie weit ab von der Wirklichkeit in das nebelhafte Reich phantastischer und unausführbarer Luftgebilde abirren läßt, um sich dann, wenn die bittre Noth sie zwang, in der plattesten und rein auf den Augenblick berechneten Weise mit der Wirklichkeit abzufinden. Die Ziele, welche sich die Hohenstaufische Politik gesteckt hatte, lagen weit seitwärts von der Richtung, in der sich die Zeit im Großen und Ganzen vorwärts bewegte; deshalb litt sie trotz des Talents ihrer Träger und trotz so vieler Umstände, welche ihnen zu Hülfe kamen, so jammervollen Schiffbruch. Die Hohenstaufen sind nicht gescheitert an einzelnen unrichtigen Maßregeln oder widrigen Umständen, sondern an der verkehrten Gesammtrichtung ihrer ganzen Politik.

Als dann nach dem großen Interregnum in dem letzten Drittel des Jahrhunderts Rudolf von Habsburg in die Bahn einer gesünderen Politik einlenkte, war das Unheil bereits nicht wieder gut zu machen; die allgemeine Zersplitterung war bereits zu weit gediehen, und die großen Feudalen waren in Deutschland der kaiserlichen Centralgewalt bereits über den Kopf gewachsen. Und was er selbst noch durch eine bald kräf-

Digitized by Google

tige, bald schlaue Politik mühsam zusammen hielt, ging unter seinen Nachfolgern vollends auseinander*).

Wenn schon in den Grenzen des eigentlichen Deutschen Reiches die Entwicklung und Erstarkung der Städte von oben herab nur eine höchst zweideutige Förderung oder gar ein feindliches Entgegenwirken fand, so waren in denjenigen Länderstrecken, welche ursprünglich von fremden Nationalitäten bevölkert, nun von Deutschland aus colonisirt und civilisirt wurden, die Deutschen Städte so gut wie vollständig auf ihre eigene Kraft angewiesen, und gediehen naturwüchsig, von Kaiser und Reich ignorirt, höchstens von den eigenen oft nicht einmal Deutschen Landesherren gefördert, zu einem wunderbaren Grade von Reichthum und Macht.

Deutsche Colonisten waren im 12. und 13. Jahrhundert unter den östlichen Völkerschaften nicht minder begehrt, als heutzutage in Nord- und Süd-Amerika. Sie waren damals wie heute gesucht wegen ihres zähen ausdauernden Fleißes, der mit all den Schwierigkeiten fertig zu werden wußte, vor denen die Faulheit, Rohheit und Uncultur der fremden Racen Halt machte. Die Deutschen verstanden es damals aber besser als heute, sich ihre Volksthümlichkeit auch in der Fremde zu wahren. Ueberall wohin sie gehen, treten sie, wenn es irgend möglich ist, als geschlossene, eng unter sich zusammenhaltende Körperschaften auf mit eigener Sitte und eigenem Recht, und die Fremden sind froh, sie um diesen Preis zu bekommen. So bilden sich dann unter Ungarn und Slaven, Preußischen, Lettischen und Finnischen Stämmen durch Germanische Ansiedelung die Ausgangspunkte einer neuen und höheren Cultur. Anfangs stehen sie vereinsamt wie die Oasen in der Wüste; bald aber ziehen sie durch schöpferische Thätigkeit weitere und immer weitere Kreise für ihre Einwirkung, und so werden auf geräuschlose Weise weite und mächtige Länderstrecken für Deutschland und Deutsche Cultur gewonnen.

Was der Deutschen Colonisation damals unter den Slavischen und

*) Die Entwicklung der Deutschen Städteverfassungen im 13. Jahrhundert und ihr Verhältniß zur kaiserlichen und landesherrlichen Gewalt konnte hier natürlich nur in allgemeinen Zügen dargelegt werden. Für das Nähere, sowie für die wichtigen, dabei zur Sprache kommenden Unterschiede der Fundamentalanschauung über die Entstehung städtischen Lebens in Deutschland, verweise ich auf die dahin einschlagenden rechtsgeschichtlichen oder geschichtlichen Arbeiten von Eichhorn, Hüllmann und Gaupp bis auf Hegel, Waitz, Schirrmacher, Nitzsch und v. Sybel.

Digitized by Google

anderen Völkern einen so beispiellosen Erfolg verschaffte, war daß ihre Träger nicht blos ihren Fleiß und ihre Kraft, sondern auch ihren selbstbewußten Freiheits- und Unabhängigkeitssinn überall hin mitbrachten. Während die eingebornen Racen unter vielfachem Druck, in Unfreiheit und Hörigkeit verkümmerten, sicherten sich die Deutschen bei ihren Niederlassungen überall das Recht freier Männer und lebten von den Eingeborenen deshalb schmerzlich beneidet, unter eigener Verfassung und eigenem Recht. „Das Recht der Deutschen", wie es damals im Gegensatz zu den Slavischen oder sonstigen Landesrechten gewöhnlich genannt wird, ist eben die allgemeine Bezeichnung der eigenthümlichen auf Selbstverwaltung und eignem Gericht beruhenden Verfassung, wie auch sonst die Unterschiede im Einzelnen sich gestalten mögen. So sehr galt Freiheit und Selbstbestimmung als das auszeichnende Merkmal Germanischer Volksthümlichkeit, namentlich unter den Slavischen Nationen, daß die Angehörigen der Letzteren schon durch ihren Namen den Deutschen gegenüber als Knechte und Unfreie gekennzeichnet wurden. Slave und Sklave ist dasselbe Wort; Slaventhum und Sklaverei galt vom Deutschen Standpunkt als identisch.

Es würde besser um die Fortschritte Deutscher Cultur gegen Osten stehen, wenn das Germanische Element stets der Hort der Freiheit und Selbstbestimmung geblieben wäre. Seitdem es aber im Habsburgisch-Spanischen Interesse zum Träger absolutistisch-büreaukratischer Bevormundung und pfäffischer Verdummung gemacht ist, sind die Fortschritte Deutscher Colonisation, im Südosten wenigstens, zum Stillstand gekommen oder es ist wohl gar rückwärts damit gegangen.

Im 12. und 13. Jahrhundert war es wie gesagt noch anders hiermit bestellt*). Weit nach Ungarn und Siebenbürgen hin sehen wir Deutsche, zumeist auf Einladung der eigenen Fürsten dieser Länder, Deutsche Cultur und Deutschen Freiheitssinn bringen. Die „Sachsen" in Siebenbürgen, welche noch heute im äußersten Südosten die Vorposten Deutscher Volksthümlichkeit bilden, datiren die Anfänge ihrer Niederlassungen aus jener Zeit; die Städte Kronstadt, Hermannstadt, Klausenburg, Schäsburg und andere bezeichnen schon durch ihre Namen die Nationalität ihrer Gründer. Wie nach Ungarn und Siebenbürgen kamen auch nach dem Czechischen Böhmen und Mähren die Deutschen auf Einladung

*) Für das Folgende vergleiche man Wachsmuth, Geschichte Deutscher Nationalität. Thl. III. Braunschweig 1862. p. 99 ff. — Barthold, Geschichte der Deutschen Städte. 1851. Thl. II. p. 137 ff.

Digitized by Google

der einheimischen Regenten. Die ausgedehntesten Privilegien stellten ihre Rechte als freie Männer sicher und so hoch standen sie in der Achtung der Landesherrn, daß, wenn diese fort ins Feld zogen, die Deutschen es waren, denen die Bewachung der Hauptstadt anvertraut ward. In der That war Prag schon bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts eine zum großen Theil Deutsche Stadt und im Jahre 1257 vertrieb Ottokar II. sogar aus der Vorstadt die alten Einwohner, um Deutsche an ihre Stelle zu setzen. Nach dem Vorgange der Hauptstadt bildeten sich Leitmeritz, Eger und andere Städte zu Pflanzstätten Deutscher Cultur und Deutschen Rechts um.

Auch in Schlesien und selbst in Polen förderten die eingebornen Slavischen Herzoge aus dem Stamm der Piasten in dieser Periode im Allgemeinen Deutsche Einwanderung und die Gründung neuer oder die Umbildung alter Städte nach Deutschem Muster. Namentlich waren es die Zeiten nach dem Mongolischen Einbruch (1241), wo Deutsche Gemeinwesen in Schlesien und Polen aufblühten. Man hatte die zähere nachhaltige Kraft des Deutschen Elementes dem Slavischen gegenüber erkannt.

Schon in den ersten beiden Jahrzehnten des Jahrhunderts waren Goldberg und Löwenberg mit den Privilegien Deutschen Rechts ausgestattet; 1242 ward Breslau zur Deutschen Stadt umgebildet, und bald folgten Liegnitz, Landshut, Brieg, Glogau, Oppeln, Reichenbach und andere Städte. Selbst Posen und Krakau, die alte polnische Königsstadt, nahmen theilweise mit Deutschen Bewohnern Deutsches Wesen und Deutsche Verfassung auf.

War in Böhmen, Mähren, Schlesien und Polen das Werk der Germanisirung durch Deutsche Städte schon von Seiten der Slavischen Fürstenmacht gefördert, so geschah dies in noch viel durchgreifenderer Weise von dem Deutschen Fürstengeschlecht, welches nördlich davon die im Laufe von drei Jahrhunderten dem Slaventhum wieder abgerungene Brandenburgische Mark beherrschte. Die Brandenburgischen Markgrafen aus dem Geschlecht Albrecht des Bären waren unermüdlich im Colonisationswerk; zu den ältern Städten Stendal, Salzwedel, Brandenburg, Havelberg kommen nun im Lauf des 13. Jahrhunderts als namhafte städtische Gemeinwesen Deutschen Gepräges die Schwesterstädte Berlin und Köln, aus denen dann im Lauf der Zeit die mächtige Preußische Hauptstadt erwuchs. Frankfurt an der Oder, mit dem Recht von Berlin bewidmet, und Landsberg an der Warthe, in der den Polen ab-

Digitized by Google

genommenen Neumark, erstanden bald nach der Mitte des Jahrhunderts, als Deutsche Schöpfungen der Brandenburgischen Markgrafen. Kurz zuvor hatten sie mit der Uckermark die Stadt Prenzlau erworben, von ihrem früheren Herrn, dem Herzog von Pommern, bereits als Deutsche Stadt gegründet. Im Süden der Brandenburgischen Grenze wurden Bautzen und Görlitz, von Böhmen durch Heirath erworben, aus Czechischen Kastellaneien zu Deutschen Städten.

Mächtiger fast als irgendwo sonst war im 13. Jahrhundert der Aufschwung Deutscher Colonisation und Deutschen Städtewesens an der Ostsee. Der ganze Südrand derselben, wo zu Ende des vorigen Jahrhunderts Lübeck in der südwestlichsten Ecke die einzige Deutsche Stadt von Bedeutung ist, überzieht sich im Laufe unserer Periode mit einem dichten Netz Deutscher Städte, welche dann ihrer Seits als Krystallisationspunkte Germanischer Cultur unter den halbbarbarischen Völkerschaften erscheinen, unter denen ihre Bürger sich ansiedeln.

Die Preußen, Kuren, Liven und Esthen hatten, als sie in den Bereich Germanischer Colonisation gezogen wurden, den Culturgrad, wo Völker sich in städtischen Wohnsitzen concentriren, überall noch nicht erreicht. Wenigstens wird man gerechtes Bedenken tragen müssen, unsern Begriff von Städten auf ihre Ortschaften und befestigten Plätze zu übertragen. Von der Weichsel bis nach den Grenzen Esthlands am Finnischen Meerbusen hinauf war es namentlich der Deutsche Orden, seit 1236 mit dem Schwertorden verbunden, unter dessen schirmendem Schutz das Deutsche Colonisationswerk vor sich ging. Thorn und Kulm, Marienwerder und Elbing, Braunsberg und Heilsberg, Königsberg und Memel, Riga und Dorpat, Narwa und Reval, letzteres selbst unter Dänischer Oberherrschaft, erblühten als Deutsche Städte mit Deutschen Bürgerschaften, Deutscher Sitte und Deutschem Recht. Namentlich Westphalen und Niedersachsen war es, welches in diese fernen Gegenden seine Ansiedler aussandte. Der Zwischenhandel mit Rußland und Polen bereicherte die hier gegründeten Städte, und selbst der Orden, der in seinen Mitgliedern bereits den Charakter des Kriegers und Priesters vereinigte, verschmähte es nicht, auch den des Kaufmanns noch hinzuzufügen, und erwarb vom heiligen Stuhl die Erlaubniß Handel zu treiben und Waaren-Niederlagen zu halten. Freilich, zur Sicherheit und Ruhe gelangten die städtischen Anlagen in diesen Gegenden erst gegen das Ende des Jahrhunderts: bis dahin kam es nur zu oft vor, daß blutige Aufstände der Eingebornen die Frucht jahrelanger Mühe und Ausdauer in wenig Tagen

Digitized by Google

wieder vernichteten, daß ganze Städte und ihre Deutschen Bürgerschaften dem Religions- und Racenhaß der Unterdrückten zum Opfer fielen.

Die Slavischen Völkerschaften an der Ostsee standen zur Zeit der Deutschen Städtegründungen bereits auf einem viel höheren Culturstandpunkt als die Preußischen und Lettisch-Finnischen Stämme. Unter den Obotriten, unter den Pommern werden bereits Städte genannt, selbst ehe das Christenthum unter ihnen die Herrschaft gewinnt. Aber die meisten von diesen sogenannten Städten, wie Schwerin, Meklenburg, Malchow, Gützkow, Tribsees, Gdanzk (Danzig), Usedom und Andere waren wohl kaum mehr, als landesherrliche Kastelle mit daneben gelegenen Burgflecken. Bei anderen, wie bei Stettin, Demmin, Wolgast deutet das Wenige, was wir davon aus den früheren Zeiten wissen, schon mehr auf einen wirklich städtischen Charakter. Namentlich kann Wollin, als bedeutsamer Stapelplatz des Ostseehandels, nicht wohl nach dem Zuschnitt eines bloßen Burgfleckens gedacht werden. Ein bewegtes Handelsleben, das Zusammenströmen fremder Kaufleute, der daraus erworbene Wohlstand und Reichthum mußte schon von selbst eine freiere Stellung des städtischen Gemeinwesens gegenüber der landesherrlichen Gewalt herbeiführen. Wir mögen daher annehmen, daß die herzoglichen Kastellane oder Burgvögte, welche sonst nach Slavischer Weise von den landesherrlichen Burgen aus die Städte beherrschten, hier ein geringeres Maaß von Gewalt werden ausgeübt haben. Wie weit oder wie eng aber in Städten dieser Gattung die Grenzen ihrer Macht gezogen, welches ferner die Organe waren, durch welche die städtische Commune repräsentirt war, darüber wissen wir für unsere Gegenden schlechterdings nichts.

Man könnte in Ermangelung von Nachrichten über die Verfassung alter Slaven-Städte, wie Wollin, geneigt sein, zur Aushülfe auf eine andere alte Slavische Stadt zurückzugehen, wo ähnliche Verhältnisse die Entwicklung bedingten. Wir meinen Nowgorod, die berühmte Russische Handelsrepublik am Ilmen-See. Soweit unsere unvollkommene Kenntniß der ältesten Zustände von Nowgorod reicht, finden wir hier nach oben eine einheitliche Spitze des Stadtregiments. In der ältesten Zeit war der Repräsentant der landesherrlichen Gewalt und der Inhaber der höchsten städtischen Würde, der Fürst und der Possadnik, in einer Person vereinigt. Und auch später, als beide Functionen getrennt wurden, behalten doch die städtischen Behörden im Possadnik ihre einheitliche Spitze. Nach unten dagegen ruht das Ganze auf der breiten demokratischen Basis der Volksversammlung aller Bürger. Sie beschließt in letzter Instanz über

Digitized by Google

Krieg und Frieden, sie genehmigt die internationalen Vorträge; sie hat die gesetzgebende und in letzter Instanz auch die richterliche Gewalt; sie wählt, entsetzt und bestraft die städtischen Beamten, kurz, sie übt fast alle Rechte der Souveränetät. Allerdings hat die Verfassung von Nowgorod im Laufe der Zeit vielfache Wandelungen erfahren, und es ist oft schwer zu sagen, wie zu einer bestimmten Zeit die Machtbefugnisse der verschiedenen städtischen Behörden gegen einander abgegrenzt gewesen sind; aber bei alledem springt ein durchgehender Grundunterschied von den Germanischen Städteverfassungen des 11. und 12. Jahrhunderts in die Augen, und der Grundtypus des Slavischen Städtewesens spricht sich unverkennbar darin aus. Einmal ist es nach oben nicht wie in den Deutschen Städten eine collegialische Behörde von Rathmannen, sondern eine einzelne Person, der Possadnik, respective der Fürst, welcher an der Spitze des Ganzen steht. Der Deutsche Bürgermeister ist nur der Erste unter seines Gleichen, weshalb es in den Deutschen Städten meist auch mehrere Bürgermeister giebt. Dagegen hat der Possadnik seines Gleichen nicht neben sich, am wenigsten, so lange er mit dem Fürsten in einer Person vereinigt war. Die Tausendmänner, deren Functionen übrigens noch sehr im Unklaren liegen, waren eine Art Volkstribunen, die oberste Gewalt zu controlliren und zu überwachen. Und wie nach oben die einheitliche Spitze, so ist es nach unten die breite ochlokratische Basis, welche den Unterschied von den Deutschen Stadtverfassungen des Mittelalters bezeichnet. Allerdings finden wir auch hier eine Vertretung der Gesammtgemeinde aller mündigen Bürger; aber sie tritt neben dem Raths-Collegium sehr in den Hintergrund und hat entfernt nicht die souveräne Bedeutung, wie in der alten Slavenstadt. Indem nun die einheitliche Spitze und die breite Basis nicht gehörig mit einander ausgeglichen und vermittelt sind, so ist die Folge ein Ueberschlagen von einem Extrem ins andere, von den Excessen einer ungezügelten Pöbelherrschaft zu der despotischen Tyrannei fürstlichen Willkürregiments, und von dieser wieder zu jener, wie wir es durch die ganze Geschichte Nowgorods verfolgen können. Es fehlt hier an der Stetigkeit und Sicherheit des städtischen Lebens, wie sie in den Germanischen Städten bedingt war durch die Rathsverfassung, welche schon in sich selbst eine Ausgleichung der Gegensätze bildete. — Ungewiß bleibt es nun freilich immer, ob wir uns die alte Slavische Stadtverfassung von unsern Pommerschen Städten Wollin, Wolgast, Stettin und anderen nach der Analogie der von Nowgorod zu denken haben. Bei Gelegenheit ihrer Bekehrungsgeschichte durch den Bischof

Digitized by Google

Otto erfahren wir wohl, daß ein landesherrlicher Hof sich in diesen Städten befand, und es fehlte also auch ein Kastellan nicht. Welches aber seine Befugnisse gewesen sind, erfahren wir nicht. In religiöser Beziehung hatte er jedenfalls nichts zu sagen. Es werden auch Beschlüsse der Städte erwähnt, so von Wollin, daß es sich erst nach dem Vorgange von Stettin über die Annahme des Christenthums entscheiden wolle. Durch welche Organe aber solche Beschlüsse gefaßt worden, darüber erfahren wir nichts. Als wahrscheinlich mögen wir annehmen, daß in das Leben so tief eingreifende Entscheidungen durch allgemeine Volks- oder Bürgerversammlungen gefaßt sind.

Freilich, als das Christenthum nach Pommern kam, hatte die altberühmte Slavenstadt Wollin den Höhepunkt ihrer Handelsblüthe bereits hinter sich und die verheerenden Kriege mit Dänemark im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts gaben ihr den Rest. Konnte doch selbst das Pommersche Bisthum sich dort nicht halten und mußte nach dem gesicherten Kammin verlegt werden. Mit dem Schwinden der Handelsbedeutung des Orts ging natürlich auch der Reichthum, und mit dem Reichthum die größere Macht und Selbständigkeit seiner Einwohnerschaft verloren. Als im 13. Jahrhundert Deutsches Städtewesen die Slavischen Ostsee-Küsten überzieht, tritt unter den alten Städten des Landes keine mehr über das Niveau des Gewöhnlichen hervor: sie sind der allgemeinen Kastellanei-Verfassung des Landes eingeordnet, und der Fortschritt zur Deutschen Städteverfassung bezeichnet überall auch den Fortschritt zur Emancipation von dem alt-Slavischen Landrecht und zur communalen Selbständigkeit.

An das Ordensland Preußen stieß gegen Westen zunächst das Ost-Pommersche Herzogthum. Seine Hauptstadt Danzig, das alt-wendische Gdanzk, hatte durch seine günstige Lage an der Mündung der Weichsel schon früh Deutsche Ansiedler an sich gezogen. Bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts etwa, seit der Regierung desselben Swantepolk, der den Deutschen Orden tödtlich bekämpfte und selbst die Allianz mit den heidnischen Preußen nicht verschmähte, sehen wir dann Danzig als eine wesentlich Deutsche Stadt mit Deutschem Recht in die Reihe der Ostsee-Handelsstädte eintreten, während die Wenden auf einen eigenen Stadttheil beschränkt nach altväterischer Sitte zu leben fortfahren.

Nachdrücklicher und schneller als in Ost-Pommern, wo sich namentlich auf dem Lande das Wendenthum noch lange erhielt, ging das Werk der Germanischen Colonisation mittelst der Gründung neuer oder der Umwandlung alter Städte in West-Pommern vor sich. In der Haupt-

Digitized by Google

stadt Stettin finden wir die Deutschen in großer Zahl schon zu Ende des 12. Jahrhunderts. In den ersten Jahrzehnten des folgenden nehmen sie dann in so rascher Progression in der Stadt zu, daß im Jahr 1237 der Pommersche Herzog Barnim die Jurisdiction von den Wenden an die Deutschen überträgt. Schon bildeten die Letzteren, wie aus dieser Uebertragung zu schließen, die Mehrzahl in der Stadt. Zugleich wird ihnen die Jakobi-Kirche, den Wenden die Petri-Kirche angewiesen. Sechs Jahre später folgt dann die Bewidmung der Stadt mit dem Deutschen Magdeburger Recht, und von nun an tritt das Wendenthum rasch vollständig in den Hintergrund. Gleichzeitig oder bald nachher vollzogen die alten Wendischen Ortschaften Pyritz, Stargard, Kolberg, Demmin und 1282 auch Wolgast ihre Umwandlung zu Städten Deutscher Verfassung. Anklam, neben dem alt-wendischen Groszwin, finden wir schon bald nach der Mitte des Jahrhunderts als Deutsche Stadt, und Köslin ward bereits als solche von einem Kammiuer Bischof gegründet.

Wie Pommern überzog sich auch Mellenburg mit einem Netz Deutscher Städte. Die Einwirkungen Germanischer Colonisation waren hier um so energischer, als Mellenburg das am meisten gegen Deutschland westlich vorgeschobene Grenzland war. Schwerin war schon seit den Tagen Heinrichs des Löwen als eine wesentlich Deutsche Stadt zu betrachten; in Rostock ward im J. 1218 die Umwandlung zur Deutschen Stadt durch die Verleihung des Rechts von Lübeck besiegelt, und kurz nach der Mitte des Jahrhunderts erscheint auch Wismar als ein Gemeinwesen mit Deutscher Rathsverfassung, welches zwischen Lübeck und Rostock als Vermittlerin auftritt. Zu diesen größeren tritt im Laufe des Jahrhunderts noch eine Reihe kleinerer Mecklenburgischer Städte als Träger und Verbreiter Deutscher Cultur in dem alten Obotritenlande.

Unmittelbar an den Grenzen Mecklenburgs finden wir nun die Stadt, welche ursprünglich gleichfalls auf Wendischem Gebiet entstanden, im 13. Jahrhundert von der tiefgreifendsten Bedeutung für das ganze Werk Deutscher Städtegründung in den Ostsee-Ländern ward. Lübeck war eine Deutsche Stadt schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts. Der geniale Scharfblick Heinrichs des Löwen erkannte sie schon früh in ihrer Bedeutung als Vermittlerin für die Handels- und Cultur-Beziehungen zwischen dem Germanischen Westen und dem Slavischen Osten. Deshalb ruhte er nicht, als bis der Herzog von Holstein sie ihm abgetreten. Seiner freien und weiten Auffassung der Verhältnisse verdankte dann Lübeck die Grundlagen seiner Verfassung, welche später Jahrhunderte

Digitized by Google

hindurch als Schutz und Schirm bürgerlicher Freiheit und städtischer Selbstregierung festgestanden hat. Die Wirren, welche den Sturz der Macht des Welfischen Herzogs begleiteten oder ihm folgten, die schweren Zeiten Dänischer Oberherrschaft zu Anfang des 13. Jahrhunderts vermochten Lübecks Wachsthum nicht zu hemmen. Mit großem Geschick steuerte die aufstrebende Stadt durch alle politischen Klippen und Untiefen dieser Zeit, und als sie dann seit 1226 das Dänische Joch durch eine kühne rasche That ihrer Bürger abgeschüttelt und die freie Stellung einer Deutschen Reichsstadt errungen hatte, welche Niemandes Regiment über sich hatte, als das des fernen Kaisers, da wuchs sie an Macht, Reichthum und Einfluß in rapidester Progression. Bald macht sie den Dänen die Seeherrschaft auf der Ostsee streitig; 1235 vernichtet eine Lübische Flotte in einem hartnäckigen Seetreffen an der Warnow-Mündung die Dänische und König Waldemar selbst entkommt nur mit genauer Noth. Vierzehn Jahre später greifen die Lübecker Dänemark bereits ihrerseits an; Kopenhagen und andere Dänische Städte werden erobert und zerstört und mit reicher Beute kehrt die siegreiche Flotte unter dem Commando ihres gefeierten Admirals Alexander von Soltwedel in die Trave zurück (1249). Bald sehen wir Lübeck als ebenbürtige Macht mit den Nordischen Königen verhandeln oder kämpfen, und überall werden Handelsvortheile aller Art als Preis glücklicher Kriege oder gewandter Diplomatie von der kräftig und klug geleiteten Republik errungen. Ueber die ganze Ostsee dehnen sich ihre Handelsverbindungen aus; sie hat ihre Herings-Bitten an den Küsten von Schonen und Norwegen, ihre Handels-Comtoire in allen größeren Städten des Nordens und Ostens, dessen Producte sie nach dem Westen ausführt, während sie die Erzeugnisse des Letzteren nach den Dänischen, Norwegischen, Schwedischen, Russischen, Liv- und Esthländischen, Preußischen, Pommerschen und Mecklenburgischen Häfen verführt. Auch die Nordsee wird in den Bereich ihrer Betriebsamkeit gezogen; trotz Kölns Gegenmachinationen weiß sie sich bald nach der Mitte des Jahrhunderts den Englischen Markt zu erschließen; in Flandern ist sie neben dem Gothländischen Wisby die Hauptrepräsentantin des Ostsee-Handels. Mit der Ausdehnung der Handelsverbindungen stieg der Reichthum der Stadt. Fürsten und Herren wandten sich hierher, wenn sie Geld gebrauchten, und noch jetzt bezeugen zahlreiche Urkunden die Ausdehnung solcher Geldgeschäfte, welche die Stadt oder ihre reichen Bürger machten. Unter denen, welche Darlehen empfangen hatten, finden wir auch den Fürsten von Rügen; im Jahr 1284 stellt der Fürst Wizlaw II. einen Schuldschein

Digitized by Google

über die nach unsern Begriffen winzige Summe von 1120 Mark aus, und verpflichtet sich nebst dem Ritter Reinfried von Peuz sich persönlich zur Haft in Lübeck zu stellen, falls er den Zahlungstermin nicht einhielte. Diese Verpflichtung zum Einlager, welche auf Ehrenwort eingegangen ward, bildete die Sicherheit der städtischen Darleiher. Der Bruch derselben machte den adeligen oder fürstlichen Schuldner ehrlos, und wenn auch mitunter die Städte trotzdem ihr Geld verloren, so sind auch die Fälle nicht selten, daß sich der Schuldner, wenn er nicht zahlen konnte, am bestimmten Tage wirklich zur Haft stellte.

Die gehobene Machtstellung Lübecks hatte zur natürlichen Folge, daß es schon im Laufe des 13. Jahrhunderts alle andern Skandinavischen, Deutschen, Russischen Handelsplätze der Ostsee weit überflügelte. Eine Zeit lang machte das altberühmte Wisby auf Gothland ihm den ersten Rang streitig. Aber noch vor dem Ende des Jahrhunderts endigte das Ringen mit dem Siege Lübecks in der wichtigen Rechtsfrage, wohin von dem Hof der lateinischen Kaufleute in Nowgorod die Appellation gehen solle, nach Wisby oder nach Lübeck. Im Jahr 1295 war die Frage dahin entschieden, daß die Appellation nach Lübeck gehen solle; vier und zwanzig der bedeutendsten Westdeutschen, Norddeutschen und Ostsee-Städte bekannten sich zu dieser Entscheidung, darunter Köln, Dortmund, Paderborn, Minden, Magdeburg, Halle, Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Kiel, Danzig, Elbing und Riga.

Diese Entscheidung war freilich nicht lediglich eine Folge der überlegenen Machtstellung Lübecks; sie hatte ihren tieferen Grund bereits in dem Vorherrschen des Lübischen Rechts in der großen Mehrzahl der Deutschen Ostseestädte.

Wenn man heutzutage vom Lübischen Recht spricht, welches noch jetzt in vielen derselben Geltung hat, so denkt man gewöhnlich nur an die privatrechtliche Seite, an die Bestimmungen über eheliches Güterrecht, über Erbrecht, über gewisse Verkehrs-Satzungen in Miethe, Kauf und Verkauf u. s. w., wie sie sich bis jetzt als Lübisches Recht in vielen Städten erhalten haben. Im Mittelalter, zur Zeit als die Städte gegründet oder mit Lübischem Recht bewidmet wurden, hatte der Begriff desselben eine viel weitere Ausdehnung; er umfaßte neben der gesammten Sphäre des Privatrechts und des Processes auch wesentlich das öffentliche oder Verfassungsrecht; denn beide Seiten hingen in dem damaligen städtischen Leben viel enger zusammen als jetzt. Die städtischen Behörden waren

Digitized by Google

zugleich die gesetzgebenden und richterlichen Gewalten, und die Gesetze und ihre Anwendung durch die Polizei und Rechtspflege waren, wenn sie auch auf dem Grunde allgemeiner landrechtlicher Satzungen und Gewohnheiten beruhten, doch wesentlich bedingt durch die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse jedes einzelnen städtischen Gemeinwesens.

Es lag in der Natur der Sache, daß die durch Alter, Macht und Einfluß ausgezeichneten Städte, wo die communalen Zustände bereits einen höhern Grad von Festigkeit und innerer Durchbildung erlangt hatten, ihrerseits wieder von ihren jüngeren Schwestern zum Vorbild genommen wurden. So finden wir denn in Deutschland eine Reihe von Städten, deren Recht oder Rechte wieder von einer mehr oder minder großen Anzahl anderer zur Grundlage ihres städtischen Daseins gemacht werden. In Schwaben gelten in solcher Hinsicht als ältere Mutterstädte Ulm, Eßlingen, Ueberlingen; am Oberrhein und für die nördliche Schweiz Freiburg im Breisgau, im Elsaß Straßburg, Hagenau und Colmar, für den Nieder- und Mittelrhein Frankfurt am Main und vor Allem Köln, dessen kaufmännisches Recht auch von Freiburg herübergenommen ward.

Für das gesammte nördliche und nordöstliche Deutschland, für die angrenzenden Slaven-Länder und die ganze Ostseeküste bis zum Finnischen Meerbusen hinauf sind nun vor Allen zwei Städte von der tiefgreifendsten Bedeutung in rechtlicher und communaler Beziehung gewesen: Magdeburg und Lübeck, beide dem Sächsischen Stamm entsprossen, der von den Germanischen Stämmen zwar erst zuletzt auf der Bahn städtischer Entwicklung eintritt, dann aber durch die markige Kraft und die nachhaltige Solidität seiner Schöpfungen und durch den weiten Raum, über den sie sich ausdehnen, auch auf diesem Gebiet unter den Ersten rangirt. Beide, das Magdeburger Recht wie das Lübecker Recht, beruhen auf dem gemeinsamen Grunde alt-sächsischen Landrechts, wie es dann später im Sachsenspiegel seinen Ausdruck gewonnen hat; beide sind eigenthümliche durch die Bedürfnisse städtischer Cultur bedingte Sondergestaltungen einer gemeinsamen Grundlage von Rechtsanschauungen und Gewohnheiten; wir können die Eine als die Ostphälische, die Andere als die Westphälische bezeichnen. Denn wenn gleich in Ostphalen, im östlichen Sachsenlande, auch die alten Welfischen Städte, unter ihnen Goslar, Braunschweig, Lüneburg und Andere durch eigenthümliche Bildungen auf dem Gebiet städtischer Rechtsentwicklung sich auszeichneten, so daß dieselben auch ihrerseits auf andere Städte übertragen wurden, so halten sie doch keinen Vergleich aus mit Magdeburg, der alten Schöpfung der Sächsischen

Digitized by Google

Kaiser. Das Magdeburger Recht, sei es direct, sei es indirect, fand die weiteste Verbreitung nicht nur in dem östlichen Sachsen selbst, sondern auch in den nahen Marken Brandenburg und Meißen, tief nach Böhmen und Mähren hinein, in Schlesien und Polen, und durch das Culmische Recht, welches auf dem Magdeburger beruht, in einem großen Theil der Städte des Deutschen Ordensstaates in Preußen. In Pommern bezeichnet Stettin etwa die Grenze der Verbreitung des Magdeburger Rechts; die auf dem linken Ufer der Oder gelegene Stadt war mit dem Recht von Magdeburg bewidmet, die Lastadie dagegen auf dem rechten Ufer lebte nach Lübischem Recht.

Das Recht von Lübeck entstammt dem westlichen, wie das von Magdeburg dem östlichen Theil des alten Sachsenlandes. Hier sehen wir Münster, Paderborn und Rüthen, vor Allen aber Dortmund und Soest als Mittelpunkte städtischer Rechtsbildung hervortreten. Das Recht von Soest war es nun, welches nach Lübeck übertragen hier unter dem Zusammenwirken ganz besonders günstiger Verhältnisse das berühmte Tochterrecht erzeugte, welches über die südlichen und östlichen Ostseeländer die weiteste Verbreitung fand. Eine große Anzahl von Städten hat das Lübische Recht zu dem Ihrigen gemacht. Während das Recht von Schwerin auch auf Kiel, Güstrow und andere Städte übertragen eine in ältester Zeit entstandene eigenthümliche Abart des Lübischen Rechts bildet, finden wir das Mutter-Recht selbst, um nur die bedeutendsten Städte zu erwähnen, in Wismar und Rostock, Stralsund und Greifswald, Anklam, Demmin und Wolgast, Köslin und Kolberg, und während in Danzig das Lübische Recht mit dem Culmisch-Magdeburgischen zusammenstößt und durch dasselbe verdrängt wird, setzt es sich auf der andern Seite Danzigs wieder fort bis hinauf nach Riga, Dorpat und Reval.

Man würde irren, wollte man als Folge solcher Rechtsübertragungen ein sklavisches Festhalten an den Bestimmungen des Mutterrechts in den jüngern Städten vermuthen. Dies ist nicht der Fall. Vielmehr wie in den Mutterstädten selbst in unserer Periode das Recht noch flüssig und in einem fortdauernden Proceß der Aus- und Umbildung begriffen ist, so sehen wir auch die Töchter mit der gleichen Freiheit verfahren, und wenn es heißt, das Recht einer Stadt ist auf eine andere übertragen, so gilt dies mehr von den principiellen Grundbestimmungen, als von den einzelnen Satzungen, und während im Privatrecht meist ein engerer Anschluß auch an das Einzelne Statt findet, hält sich das öffentliche oder Verfassungs-

Digitized by Google

recht vorwiegend an die allgemeine Grundform, die in jeder Stadt ihren Verhältnissen angemessen variirt wird*).

Zu diesen Zusammenhang der ganzen Zeit und ihrer Erscheinungen hat man sich zu versetzen, wenn man die Entstehungsweise und das rasche Emporblühen der Städte in dem heutigen Neu-Vor-Pommern, namentlich Stralsunds und Greifswalds als der beiden vornehmsten städtischen Centralpunkte unserer Gegenden in ihrer ganzen Bedeutung verstehen und würdigen will.

Das Fürstenthum Rügen hatte unter Dänischer Oberherrlichkeit im Laufe der letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts seine Grenzen bis in die Nähe von Wolgast und gegen die Peene hin ausgedehnt, und nach mancherlei Wechsel des Waffenglücks, als seit der Mitte des 13. Jahrhunderts das Verhältniß zu Pommern einen ruhigeren und stabileren Charakter angenommen hatte, blieben ihm auf dem Festlande die nordwestlichen Landschaften Barth und Tribsees mit dem Rik-Fluß, bei Greifswald, als Grenze gegen Südosten, und im letzten Viertel des Jahrhunderts kam noch als Abrundung die Herrschaft Loitz hinzu, die etwa funfzig Jahre lang an dem kleinen Dynastengeschlecht der Gadebusch ihre eigenen Herren gehabt hatte.

Im Anfang der Periode, in der unsere Darstellung sich bewegt, war eben erst ein Menschenalter vergangen, seit Rügen und der angrenzende Theil von Pommern in die Reihe der christlichen Culturländer eingetreten war. Damit war aber nur die erste Bedingung weiteren Fortschritts gegeben; die eigne Thätigkeit der Bevölkerung war eine ebenso unumgängliche weitere Bedingung, ohne deren Erfüllung eine gedeihliche Fortentwicklung der neuen Schöpfung eine Unmöglichkeit war.

Wie sah es aber damit aus? — Einmal war die Bevölkerung der Zahl nach in Folge der verheerenden Kriege, denen diese Gegenden seit etwa einem Vierteljahrhundert**) ausgesetzt gewesen waren, ohne Zweifel

*) Ueber das Magdeburgische und Lübische Recht, ihr Verhältniß und ihre Verbreitung vergleiche man Gaupp, Das alte Recht von Magdeburg und Halle. 1826. — Desselben, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 1831. (besonders die Einleitung über die Familien der Deutschen Stadtrechte). — Hach, Das alte Lübische Recht. 1839. — Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im XII. und XIII. Jahrhundert. Lübeck 1861. — Ueber die allgemeine Geschichte Lübecks in dieser Periode ferner: Deecke, Geschichte der Stadt Lübeck. 1. Lübeck 1844.

**) Etwa von 1139—1184.

Digitized by Google

ſtark gelichtet; viel Eigenthum war zu Grunde gegangen und die lange andauernde Störung und Unſicherheit des Erwerbs hatte, wie es ſtets nach längeren Kriegen der Fall iſt, Unluſt zur Arbeit, Faulheit und Müßiggang zur Folge. Dazu kam, daß manche, früher als durchaus legitim geltende Erwerbszweige der Pommerſchen und Rügenſchen Küſtenbewohner, daß Plünderung, Raub und Sklavenhandel unter dem chriſtlichen Regiment wenigſtens im Princip verfehmt waren, wenn ſie auch in der Praxis erſt allmälig verſchwinden mochten. Statt des zwar gefährlichen, aber leichten und gewinnbringenden Räuberlebens, an welches man ſich im Kriege um ſo mehr gewöhnt hatte, als alle andern Erwerbszweige darniederlagen, ſollten nun die Aecker von Neuem bebaut, ſollten unbebaute Strecken dem Ackerbau gewonnen, ſollten Wälder ausgerodet, Sümpfe urbar gemacht, Häuſer und Kirchen gebaut, ſollten Dörfer und Städte angelegt, ſollten Handelsverbindungen zu Land und zur See nach allen Seiten angeknüpft und ausgebildet werden, um den Umtauſch der Landes-Producte gegen die Erzeugniſſe anderer Länder zu vermitteln. Um dieſen Umwandlungsproceß raſch und mit dem nöthigen Geſchick zu vollbringen, dazu fehlte es an Energie in der alten Bevölkerung. Der Slaviſche Volkscharakter ſcheut im Allgemeinen die ſchwere Arbeit und liebt den leichten Erwerb; er begnügt ſich lieber mit dem Wenigen, was ſich durch eine nicht zu anſtrengende Thätigkeit erwerben läßt, als daß er ſich einen reichlicheren Lebensunterhalt und eine behäbigere Exiſtenz mit ſaurer Mühe und ſchwerer Anſtrengung ſeiner Kräfte ſchaffen ſollte.

Wären unſere Wendenländer weiter rückwärts in größerer Entfernung von den damaligen Culturſtaaten belegen geweſen, wären ſie nicht ſtets der unmittelbarſten Berührung mit denſelben, namentlich mit Deutſchland und Dänemark, ausgeſetzt geweſen, ſo hätten ſie einen langſameren Fortſchritt in der Umbildung ihrer alten Verhältniſſe machen können, bei dem die Nationalität der Bevölkerung weniger gelitten hätte. So wie die Sache jetzt ſtand, war es eine Lebensfrage für unſere Wenden-Staaten, daß die Umwandlung raſch und gründlich geſchah. Sie mußten mit vorwärts, raſch vorwärts, oder ſie wurden von der aus dem Weſten andringenden Cultur über den Haufen gerannt. Eine andere Alternative gab es nicht.

In dieſer Erkenntniß handelte das Rügenſche Fürſtenhaus. Seine Regenten begünſtigten die Deutſche Einwanderung und Anſiedlung, weil ſie ihr Land dadurch ſchneller auf diejenige Stufe der Macht und des Wohlſtandes hoben, welche zur Behauptung ihrer Herrſchaft nothwendig

Digitized by Google

war. Dem Mittelalter war die ideale Auffassung des Nationalitäts-Begriffes, den die neueste Zeit bis zum Extrem ausgebildet hat, fremd; die Anschauungen der Staatsmänner des 13. Jahrhunderts bewegten sich viel mehr auf dem Gebiet der realen Interessen-Politik, als die modernen Bewunderer des Mittelalters anzunehmen pflegen; selbst in der religiösen und kirchlichen Sphäre, wo das ideale Element noch am meisten vorwiegt, spielt bei genauerer Betrachtung — wenigstens gilt dies von den höheren Regionen — sehr viel Menschliches mit hinein und wir finden oft bei näherer Prüfung sehr handgreifliche materielle Interessen unter einem ideellen Deckmantel verfolgt. So nahm auch das Bewußtsein der Zeit keinen Anstoß daran, daß Fürsten Slavischen Stammes*) eine fremde Nationalität in ihr Land zogen, als sie fanden, daß diese besser als ihre alten Unterthanen befähigt war, ihre Staaten auf eine den Nachbarn ebenbürtige Stufe zu heben.

Man hat nicht nöthig, in dieser Hinsicht einen ausgebildeten, von vorn herein feststehenden Plan der Fürsten von Rügen anzunehmen. Die Deutsche Einwanderung lag in den damaligen Verhältnissen begründet, und die Fürsten werden sie in eben dem Maaße gefördert haben, als sie Gelegenheit hatten, den wohlthätigen Einfluß derselben für das Gedeihen des Landes mit eigenen Augen zu sehen.

Zunächst war es die religiös-kirchliche Umwandlung, welche zahlreiche Fremde, und namentlich Deutsche Elemente, ins Land führte. Aus den eben noch heidnischen Wenden konnte man natürlich die christlichen Geistlichen nicht entnehmen, man mußte Fremde dazu verwenden. Daß nach der Bekehrung der Insel Rügen Dänen als Geistliche herübergeschickt sind, wissen wir noch aus Saxo Grammaticus; daß auch Deutsche Geistliche zu diesem Zweck gekommen sein werden, können wir schon aus der Betheiligung des Mecklenburgischen Bischofs Berno schließen; zudem waren die festländischen Besitzungen der Fürsten von Rügen in kirchlicher Beziehung theils den Bischöfen von Schwerin, theils denen von Kammin

*) Wir finden, wie früher erwähnt, in dieser Beziehung ganz dieselbe Erscheinung wie in Pommern, Rügen und Mecklenburg, auch in Böhmen, Mähren, Schlesien und Polen (hier allerdings nur theilweise, da es nicht mehr unmittelbar an Deutschland grenzte). Dasselbe gilt von Ungarn und Siebenbürgen, wo einheimische Fürsten Deutsche Colonisation beförderten. In den Marken Brandenburg, Lausitz und Meißen, wie im östlichen Holstein, im Ratzeburg'schen, Schwerin'schen und Lauenburg'schen war dasselbe von Fürsten Deutscher Abkunft geschehen.

Digitized by Google

untergeordnet*), und schon dadurch der fortdauernde Zufluß Deutsch gebildeter Cleriker bedingt. Auch auf der Insel Rügen wich in der Kirche das Dänische Element bald genug dem Deutschen.

Aus der Geistlichkeit gingen wieder die fürstlichen Kapellane hervor, die in jener Zeit meistens zugleich als Sekretäre und fürstliche Cabinetsräthe fungirten, weil sie allein die nöthige Fertigkeit im Schreiben und die unentbehrliche Kenntniß der lateinischen Sprache, überhaupt die höhere Bildung damaliger Gelehrsamkeit zu besitzen pflegten.

So war schon mit dem Uebertritt zum Christenthum und der sich daran anschließenden Umwandlung der Verhältnisse ein Eindringen fremder, namentlich Deutscher Elemente, gegeben, welche bis in die nächste und einflußreichste Umgebung der Fürsten hinauf reichte. Und die Deutsche Geistlichkeit förderte dann schon im eigenen Interesse in ihren Sprengeln die Deutsche Colonisation. Denn wo Deutsche Ansiedler waren, wurde auch nach Deutscher Weise der Kirchen-Zehnte erhoben, und dieser war ungleich ergiebiger und einträglicher als die sogenannte Biscopunitza, die Kirchen-Steuer der Wenden, über deren Geringfügigkeit und Armseligkeit lebhaft geklagt wurde.

Noch breiter wurde die Basis der Deutschen Einwanderung durch die Klöster. Schon zu Ende des 12. Jahrhunderts (1193) war von Jaromar I., dessen Jünglingsjahre noch in die heidnischen Zeiten fielen, das Nonnen-Kloster zu Bergen auf Rügen gegründet**); ihm folgte um 1207 das Mönchs-Kloster Hilda, heute Eldena, an der Mündung des Riflusses. Hilda war gleichfalls von Jaromar, dessen Oberherrschaft in Pommern sich damals noch bis gegen Wolgast hin erstreckte, ins Leben gerufen und reichlich mit Grundeigenthum dotirt; auch die Pommerschen Herzoge, die den Rechtsanspruch an diesen Theil ihres früheren Gebietes noch nicht aufgegeben hatten, wollten an Freigebigkeit gegen eine fromme Stiftung nicht zurückstehen und bestätigten und vermehrten die Verleihungen***).

*) Die Landschaften Barth und Tribsees gehörten zum Schweriner Sprengel, die mehr südlich und südöstlich gelegenen Rügenscher Oberherrschaft untergebenen Gebiete zum Sprengel von Kammin, so daß sich also, da die Insel Rügen zum Bisthum Roskild in Dänemark gehörte, die Grenzen dreier Bisthümer in dem kleinen Staat begegneten.

**) Die Urkunde im Codex Pom. Dipl., herausgegeben von Kosegarten ꝛc. I. p. 169 ff. — Vergl. Fabricius, Rüg. Urkunden II. p. 113 f.

***) Cod. Dipl. Pom. I. p. 203 f. 207 f. — 209 f. — 270 f. — Fabricius a. a. O. p. 115 f.

Digitized by Google

Ein Vierteljahrhundert nach der Gründung von Hilda stiftete der Sohn Jaromars, der erste Wizlaw, 1231 das Mönchs-Kloster Neuen-Camp an der Stelle, wo heute die kleine Land- und Kreisstadt Franzburg liegt*), und von hier aus ward dann am Ende des Jahrhunderts (1296) als Filial das Kloster zu Hiddensee gegründet. Neuen-Camp wie Hiddensee wurden mit Ländereien und anderen Einkünften reichlich ausgestattet, — das Letztere nicht blos von Rügenschen Fürsten, sondern auch von den verwandten Herzogen von Jütland und der adligen Familie von der Osten**). Alle diese Klöster gehörten dem Orden der Cisterzienser, der nach wenig mehr als hundertjährigem Bestehen um das Jahr 1200 bereits mehr als anderthalbtausend Abteien in Europa besaß; der glänzende Ruf seines berühmtesten Mitgliedes, des Abtes Bernhard von Clairvaux, war auf den Orden zurückgestrahlt; er war im 13. Jahrhundert einer der angesehensten des Abendlandes***). Seine Bedeutung ist eine civilisatorische im weiteren Umfange gewesen; denn außer der Pflege religiösen und sittlichen Sinnes hat er sich verdient gemacht durch seine Arbeiten für Uebermachung und Cultivirung des Bodens, für Garten- und Ackerbau, für Mühlen und wirthschaftliche Arbeiten aller Art. Die Feldklöster, in denen er sich niederließ, meist in bis dahin unbebauten, gering bevölkerten Gegenden, wurden durch die Thätigkeit der Mönche und ihrer Schutzbefohlenen bald zu Brennpunkten einer wirthschaftlichen Umgestaltung, welche mit den Sitten auch den materiellen Wohlstand der Bevölkerung hob. Die Fürsten von Rügen wußten wohl was sie thaten, als sie gerade diesen Orden in ihr Land beriefen und wie man wohl sagen kann, fürstlich dotirten.

Auch auswärtige Kirchen und Klöster wurden, wenn gleich in geringerem Maaße, mit Schenkungen an liegenden Gründen oder Renten und Zollbefreiungen bedacht: so die Domkirchen von Ratzeburg und Riga, die Klöster Dargun, Sonnenkamp, Ivenack, Doberan, Reinfelden und das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock. Zu den Erwerbungen des Heiligen Geist-Hauses in Lübeck gab der Fürst von Rügen wenigstens

*) Codex Pom. Dipl. I. p. 426 f. 430 f. — Fabricius a. a. O. p. 118 f.

**) Fabricius, a. a. O. III. p. 99 ff. — 189 ff. —

***) Das Mutterkloster des ganzen Ordens, von dem er auch den Namen führt, war Citeaux (cistercium) bei Dijon in Burgund. Die von seinem Stifter Robert dem Orden 1097 verliehenen Statuten findet man unter Anderen in Dähnert, Pomm. Bibl. V. p. 295 f.

Digitized by Google

seine Einwilligung*). Indem die Klöster nicht nur für sich selbst, sondern auch für alle ihre Besitzungen sowohl von der Slavischen Rechtspflege als von den drückenden auf der Wendischen Bevölkerung lastenden Abgaben und Dienstleistungen aller Art entbunden wurden, ward ihnen ein Privilegium zu Theil, welches man vom Standpunkt moderner Staatswirthschaft verdammen mag, welches aber für die damaligen Verhältnisse von den günstigsten Folgen war. Denn gerade in jener freien und eximirten Stellung der Kloster-Unterthanen lag die mächtigste Anziehungskraft für fremde Ansiedler, welche sonst das rauhe und unwirthliche Land mit seinen halbbarbarischen Rechtszuständen schwerlich in dem Grade, wie es jetzt geschah, für ihre Niederlassung gewählt hätten. Die Heranziehung von Fremden war schon bei der Gründung der Klöster ausdrücklich von den Rügenschen Fürsten ins Auge gefaßt. Bei den Nonnen und Mönchen war es selbstverständlich, daß sie zu Anfang meist aus der Fremde rekrutirt werden mußten; das Dänische Kloster Esrom auf Seeland und das Kloster Camp am Niederrhein, das Mutterkloster des Pommerschen Neuen-Camp, lieferten die ersten Insassen der neuen Klöster. Aber auch auf Heranziehung fremder Ansiedler sehen wir meistens schon in den Stiftungsurkunden Bedacht genommen; die Klöster werden ermächtigt, Leute von allen Berufszweigen, von allen Nationalitäten in ihren Besitzungen anzusiedeln, Deutsche und Dänen sowohl als Wenden der einheimischen Bevölkerung**). Bei den letzteren behalten sich indeß die Fürsten, sofern

*) Vergl. Fabricius, Rüg. Urkunden II. p. 122. — III. p. 196 f.

**) Vergl. Jaromars Bewidmungsbrief für Hilda von 1209, Cod. dipl. I. 209: „Colonos et villarum claustralium homines ab omni expeditione gentis sclavicae et urbium edificacione et reparatione, et poncium structura et resarcitione, et prorsus ab omni servicio et exactione liberos in perpetuum esse donamus, ut nemini quicquam servicii debeant, nisi soli deo et claustro. Dedimus eciam eis perfectam libertatem convocandi ad se, ac collocandi ubicunque voluerint in possessione praedictae ecclesiae Dacos, Teutonicos, Sclavos et cujusque artis hominis et ipsas artes exercendi, ac parochias et presbiteros instituendi, et tabernas habendi, utrum velint more gentis nostrae, sive Teutonicorum aut Danorum.“ — Die gens nostra sind natürlich die Slaven oder Wenden. — Aehnlich die Stiftungsurkunde von Neuen-Camp, nur daß hier die verschiedenen Nationalitäten nicht genannt sind; doch sind sie unter den „cujuscunque gentis et cujuscunque artis homines“ deutlich genug bezeichnet; die Clausel, welche die Berufung fürstlicher Unterthanen von der Einwilligung des Fürsten abhängig macht (exceptis hominibus nostris, quos nisi de consensu nostro vocare non attemptabunt), war nothwendig, weil bei den großen Privilegien der Kloster-Unterthanen Alles hierher strebte und die fürstlichen Besitzungen mit Entvölkerung bedroht waren. Cod. Dipl. a. a. O. p. 427.

Digitized by Google

es sich um ihre sonst anderweitig angesessenen Unterthanen handelt, ihre Einwilligung vor und ohnehin scheinen die Klöster wenig darauf ausgegangen zu sein, die am alten Schlendrian hängenden, schwerer und andauernder Arbeit abgeneigten Wenden als Colonisten an sich zu ziehen. Andere Gründe allgemeiner Natur verhinderten eine größere Ausdehnung Dänischer Ansiedlungen; — die sogenannte Dänische Wyk bei Eldena war die einzige Dänische Colonie von einiger Bedeutung, die in unsern Gegenden existirte. So blieb die Deutsche Nationalität diejenige, aus der die Klöster vorzugsweise die Colonisten ihrer neuen Ansiedlungen rekrutirten, und die ihnen zum Eigenthum überwiesenen ursprünglich Wendischen Ortschaften wurden wenigstens allmälig und soweit es ohne Gewaltmaßregeln gegen die alte Bevölkerung thunlich war, mit Deutschen Insassen bevölkert.

Die Rügenschen Fürsten, fest und sicher auf dem einmal als richtig erkannten Wege forschreitend, begnügten sich nicht mit der von ihnen geschützten, von Kirche und Klöstern ins Werk gesetzten Germanisirung des Landes. Die günstigen Resultate für Boden-Cultur, für gesteigerten Wohlstand und Verkehr mußten für die Fürsten einen Impuls bilden, dieselben Colonisations-Grundsätze in weiteren und immer weiteren Kreisen zur Anwendung zu bringen. Der Fürst war ja nach Slavischen Rechtsbegriffen der Ober-Eigenthümer alles Grundes und Bodens, und hatte er auch einen Theil desselben wieder zur Nutznießung an seinen Adel verliehen, in dessen Gerechtsame er nicht so unmittelbar eingreifen konnte, so war doch ein anderer großer Theil des Landes, gewissermaßen als Kron-Domaine, wenn wir uns dieses modernen Ausdrucks bedienen dürfen, dem Fürsten zur unmittelbaren Verfügung geblieben. Vor Allem galt dies von den Ländereien, welche in der unmittelbaren Umgebung der landesherrlichen Schloßburgen lagen, von den Burgflecken oder Wieken mit ihrem Areal. Hier begründeten die Fürsten zuerst Deutsche Colonien; die bisherigen Eingesessenen, die Wenden, mußten, wie es scheint, in vielen Fällen ihre Wohnsitze den neuen Deutschen Ansiedlern räumen, wenn diese es nicht vorzogen, sich in der Nachbarschaft eigene Niederlassungen zu gründen. In dem einen wie in dem andern Falle wurden die neuen Insassen von dem Obereigenthümer mit Grund und Boden und Privilegien aller Art bewidmet.

Der Proceß der Umwandlung von Land und Leuten, wie er sich jetzt vollzog, war ein tiefgreifender, aber geräuschloser. Man machte nicht viel Redens und Schreibens, aber desto größer war die Arbeit. Darin liegt

Digitized by Google

der Grund, daß wir in gleichzeitigen Aufzeichnungen nur wenige Anhaltepunkte haben, an welchen wir uns den näheren Hergang bei jener Umgestaltung veranschaulichen können. Das Resultat liegt vor unseren Augen in dem wesentlich Deutschen Gepräge, welches unsere Gegenden im Laufe des 14. Jahrhunderts bereits aufzeigen; herbeigeführt ist dies Resultat durch die Arbeit unseres Zeitraums, des 13. Jahrhunderts. Aeußerlich können wir ihre Fortschritte verfolgen an der rapiden Zunahme Deutscher Ortsnamen, welche in den Urkunden vorkommen; die — dorp, — hagen, — garten, — ferken, — burg, erscheinen in immer größerer Anzahl unter den Slavischen — itz, — ow, — nn und — in*). Und auch die letzteren hören auf ein Beweis für die Nationalität ihrer Bewohner zu sein in dem Maaße, als Deutsche Ansiedler die alte Slavische Bevölkerung verdrängen. Nur hin und wieder fällt durch eine Urkunde ein helles Schlaglicht auf diese Zustände. So finden wir schon im Jahr 1221 eine starke Deutsche Bevölkerung in der Landschaft Tribsees; die Wenden haben ihre alten Wohnsitze zum Theil den Deutschen geräumt, so namentlich auf der einen Seite der Schloßburg von Tribsees; ein anderer Theil wohnt noch mit Deutschen vermischt; jedenfalls sind die Deutschen schon so zahlreich, daß ein Vertrag des Landesherrn, des Fürsten Wizlaw I. von Rügen und des Bischofs von Schwerin über den Zehnten der Deutschen und die Biscopunitza der Wenden zur Nothwendigkeit geworden ist. Dabei wird, bezeichnend genug, ausdrücklich auf den Fall Rücksicht genommen, daß die Deutschen vertrieben werden, die Wenden wieder in Besitz kommen und die alten Zustände wieder hergestellt werden könnten. Man hatte dabei augenscheinlich reactionäre Erhebungen der alten einheimischen Bevölkerung im Sinne, wie sie noch vor ein paar Menschenaltern im angrenzenden Meklenburg gegen die eindringende Deutsche Colonisation erfolgte. Aber einen solchen Umschwung nach rückwärts bezeichnet der Rügensche Fürst als ein Unglück, vor dem Gott in Gnaden behüten möge**). Dieser Fall trat indeß nicht ein; die Ger-

*) Hierher gehören auch die Deutschen Appellativ-Bezeichnungen, welchen wir in den Urkunden begegnen, wie Dam, Last, Punt, Burgwerk, Bruckenwerk, Burggraf, Rarecth, Morgen, Oldenborgwall, Bolbrück, Vorstrant, Herschild, Schedehop, Hartanger und Andere. Vergl. Fabricius, Rüg. Urkunden II. p. 78. — Gleich zu Anfang des folgenden Jahrhunderts (1304) finden wir dann die erste in Deutscher Sprache abgefaßte Urkunde unserer Gegenden, Fabricius a. a. O. IV. p. 33.

**) Es ist dies die wichtige Urkunde Wizlaws I. vom 24. November 1221 (Cod. Dipl. a. a. O. p. 310 f.), in Verfolg deren es heißt: Praeterea dominus episcopus

manifirung ging immer ſtetig vorwärts. Die Rügenſchen Fürſten blieben ſich gleich in der Gunſt, die ſie den Deutſchen Einwanderern erwieſen; Alles was ſie für ihre alten Stammesgenoſſen thun, iſt, daß ſie von den Sitten und der Lebensweiſe derſelben gewaltſamen Zwang abzuhalten ſuchen. So finden wir im Jahr 1256 einen bezeichnenden Vorgang. Jaromar II. von Rügen, der Enkel des erſten Jaromar und Sohn Wizlaws I., verkauft dem damals ſchon meiſt von Deutſchen bewohnten Dorf Zarnekevitz bei Barth das Eigenthumsrecht an Grund und Boden. Da ſich indeß noch eine Anzahl Wenden dort befand, ſo wird über das Verhältniß, in dem ſie fortan ſtehen ſollen, der Verkaufsurkunde eine beſondere Beſtimmung eingefügt. Sie ſollen zwar ungeſtört in ihrem Beſitz bleiben, auch nicht zum Ackerbau angehalten werden, ſondern ſich auf die Benutzung der Viehweiden und Holzungen beſchränken dürfen, wie es ohne Zweifel ihrem Geſchmack zuſagte; aber ihre Anzahl ſoll nicht vermehrt, es ſollen nicht mehr Wenden angeſetzt werden, als ſchon da ſind, das heißt mit deutlichen Worten, ſie ſollen auf den Ausſterbe-Etat geſetzt werden*). Die Politik der Regierung ging alſo dahin, die Wendiſche Bevölkerung allmälig durch Deutſche zu erſetzen, aber es ſollte mit möglichſter Rückſicht und Schonung gegen die alten Stammesgenoſſen geſchehen. Wie weit ſie ſchon bis Ende des Jahrhunderts zuſammengeſchmolzen waren, und wie wenig man geneigt war, die Rechte der alten Beſitzer des Landes zu reſpectiren, erkennt man aus einer Beſtimmung in dem Teſtament Wizlaws II. vom Jahr 1302. Der alte Fürſt legt hiermit ſeinen Erben die Verpflichtung auf, ſeinen Wenden in Michelsdorf, Broſekevitz und in der Wyk bei Barth dieſelbe Freiheit zu erhalten, die ſie bei ſeinen Lebzeiten gehabt hatten. Er mußte alſo wohl die gegründete Befürchtung hegen,

---

de collectura Sclavorum, quae Biscopunizha dicitur, illorum videlicet, qui Theutonicis agros illos colentibus cesserunt, ex altera parte castri Tribuzes, tertiam partem decimae pheodali jure mihi concessit. Illorum autem, qui adhuc cum Theutonicis resident, tota decima in usus cedet domini episcopi memorati. Si vero, sinistro succedente casu, quod deus avertat, terra praetaxata in pristinum fuerit statum reversa, ita quod, Theutonicis expulsis, recolere terram Sclavi incipiant, censum, qui Biscopunizha dicitur, episcopo persolvant totaliter sicut ante. — Man vergl. auch die Anmerkungen Kosegartens zu dieſer Urkunde.

*) Fabricius a. a. O. II. p. 38: „Slavi seu solani ponendi sunt ubi nunc positi sunt, et non tenentur agris uti, sed tantum lignis et pascuis; et plures Sclavi seu solani in eadem villa non sunt locandi, quam locati sunt.“

Digitized by Google

daß man nach seinem Tode kurzen Proceß mit ihnen machen werde, wenn er nicht in dieser Weise für ihr künftiges Loos Sorge trage*).

Es war nur eine Folge der verschiedenen geographischen Lage, daß der festländische Theil des Rügenschen Fürstenthums schneller germanisirt und civilisirt ward als die Insel, welche lange der Hauptsitz Wendischer Macht und Unabhängigkeit gewesen war. Die festländischen Landschaften Barth, Tribsees und Loitz grenzten an Meklenburg, in welchem die Einwirkungen Deutscher Cultur sich schon seit längerer Zeit festgesetzt hatten, und wo ein beständiger Nachschub Deutscher Einwanderung das Werk der Germanisirung des Landes binnen Kurzem vollendete. Aber von dem Festland aus mußte alsbald auch die Insel in den Bereich des Umgestaltungsprocesses gezogen werden, und der zur See betriebene Handelsverkehr nach Westen, namentlich mit Lübeck, der Metropole der Deutschen Ostseestädte, für den wir schon aus früher Zeit urkundliche Belege haben, wird auch an seinem Theil dazu beigetragen haben, dem Deutschen Elemente hier festen Fuß zu verschaffen. Welche Arbeit auch hier das 13. Jahrhundert verrichtet hat, bezeugen nur zu einem kleinen Theil die Deutschen Orts-Namen, welche wir auf der Insel in den ersten Jahrzehnten des folgenden 14. Jahrhunderts finden, während die älteste Zeit nur Slavische Namen aufzuweisen hat. Die Oldenkerken, Nienkerken, Rodenkerken, die Strussemansdorp, Biscopsdorp, Bartsdorp, Nigendorp, die Teskenhagen, Nigenhagen, Sumeshagen, die Camp, Vorwerk, Rosengharde, Vogelsank, Vinkendal, Deutsch-Karow und Wendisch-Karow, Deutsch-Garz und Wendisch-Garz, um nur einige bezeichnende Namen zu erwähnen**), sind ein selbstredendes Zeugniß, daß auf der Insel die Deutsche Colonisation in ausgedehntem Umfange festen Fuß gefaßt haben mußte. Aber auch von den Ortschaften mit Slavischen Namen, welche

*) Fabricius a. a. O. III. p. 128: „Item volo et mando heredibus meis, quod Slavi mei in Michelstorp et Bresechevis ac in vico apud Bard eandem libertatem habeant in omnibus quam meo tempore habuerunt.“ — Zu den Rechten der in der Wyk bei Barth ansässigen Wenden gehörte unter Andern auch die freie Weide ihres Viehs auf einer Wiese der Insel Zingst, welche derselbe Fürst Wizlaw II. mit Vorbehalt eben dieses Rechts der Wenden 1290 an die Deutsche Stadt Barth verkaufte. — Fabricius a. a. O. p. 72.

**) Sie sind theils der Roskilder Matrikel entnommen (bei Dähnert, Pomm. Bibliothek IV. 45 ff.), theils dem alten Hebungsregister fürstlicher Einkünfte vom J. 1314, einem für die Topographie und Statistik Rügens zu Anfang des 14. Jahrhunderts sehr wichtigen Actenstück (bei Fabricius, Rüg. Urkunden IV. 2. p. 36 f.).

Digitized by Google

damals wie noch gegenwärtig bei weitem die Mehrzahl bildeten, müssen schon um das Jahr 1300 die meisten von Deutschen besetzt gewesen sein. Denn wenn, wie unsere alten Chroniſten berichten, um das Jahr 1404 auf Jasmund die letzte der Wendischen Sprache kundige Person, eine alte Frau Namens Gulitzin starb, — und wir haben keine gegründete Ursache an der Wahrheit dieser Nachricht zu zweifeln — so muß schon hundert Jahre früher, also zu Ende des dreizehnten oder Anfang des vierzehnten Jahrhunderts auf unserer Insel das Deutsche Element weitaus im Uebergewicht gewesen sein. Denn wenn wir auch annehmen mögen, nicht, daß der alte Wendische Stamm zugleich mit der Sprache ausgestorben sei, sondern nur, daß sich seine Abkömmlinge germanisirt und die Deutsche Sprache angenommen haben, so wäre eben dies nicht geschehen, wenn nicht der Deutsche Stamm bereits eine geraume Zeit auch auf der Insel das Uebergewicht gehabt hätte. Das Deutsche mußte schon lange die herrschende Verkehrssprache gewesen sein, als das Wendische mit seiner letzten Repräsentantin ausstarb.

Bei der energischen Förderung Deutscher Cultur durch das Fürstenhaus, durch Kirche und Kloster konnte der Adel des Landes nicht passiv auf dem alten Standpunkt verharren. Wer nicht mit dem Strom vorwärts schwamm, ging zu Grunde. Wir dürfen annehmen, daß der alte Wendische Landesadel in seiner Mehrzahl sich den germanisirenden Bestrebungen des Hofes und der Kirche angeschlossen haben wird, in dem Maaße als er gewahrte, wie sehr er dadurch seine eigenen Interessen förderte, einen wie viel höheren Ertrag seine Besitzungen in den fleißigen und geschickten Händen freier Deutscher Colonisten abwarfen, als unter der erzwungenen Frohnde-Arbeit seiner trägen am alten Schlendrian häftenden Slavischen Hörigen. Dazu kommt, daß der Adel unserer Gegenden im Laufe des 13. Jahrhunderts selbst viele Deutsche Elemente in sich aufnahm. Zwar ist die nähere Feststellung der Verhältnisse des Adels in dieser Zeit überhaupt eine der schwierigsten Fragen, deren sichere Lösung im Einzelnen oft ganz unmöglich ist. Denn es fehlt uns an sichern Kennzeichen des Adels. Das „von“ (de) ist bekanntlich erst ein neueres Kriterium adliger Namen; der alte Slavische Adel kennt es so wenig als der Deutsche; das „von“ (de) in unseren ältesten Urkunden bezeichnet lediglich den Ort der Herkunft oder des Besitzes und wird bei Personen bürgerlichen Standes ebenso gut angewandt als bei Adligen. Die Zusätze Edle, Barone, die wo sie sich finden, meist den hohen Adel kennzeichnen, werden doch häufig auch bei solchen fortgelassen, die notorisch

Digitized by Google

unter diese Rubrik fallen; der Titel „Herr" (dominus) wird überhaupt allen Personen von Distinction, um uns eines modernen Ausdrucks zu bedienen, namentlich höheren Geistlichen oder Vorständen von Klöstern, Stiftungen und dergl. gegeben, und die Bezeichnung als Ritter (miles) kommt nur dem Ritterstande zu, der sich mit dem Adel so wenig deckt, daß weder alle Adlige Ritter waren, noch alle Ritter dem Adel entstammten. Dabei stand die Würde des Ritters in der Meinung der Zeit höher als der höchste Geburtsadel, und auch der adligste Baron oder Graf fühlte sich geehrt durch den Ritterschlag. Bei dieser Unsicherheit der äußern Kennzeichnung des Adels sind wir für die nähere Feststellung seiner Verhältnisse meist auf eine Wahrscheinlichkeitsrechnung angewiesen; wir schließen, daß die Personen, welche uns die Urkunden in der Umgebung des Fürsten, als Zeugen politischer Handlungen, oder als Vertraute und Räthe vorführen, im Allgemeinen dem Adel angehört haben werden, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil erhellt. Und da finden wir denn nun im Laufe des 13. Jahrhunderts eine stets fortschreitende Zunahme Deutscher Adelsnamen in unsern Landen. Anfangs sind sie unter den zahlreichen Wendischen Namen eines Pribizlaw, Gorizlaw, Dobizlaw, Redozlaw, Tangemir, Tessimar, Nedamir, Vincemir, Pridbor, Crecoj, Pruz, Dersik, Popel, Zlawos und wie sie sonst alle heißen, noch spärlich und dünn gesäet; wenn wir einen Verwalter oder Schultheißen (villicus) Karl, einen Münzmeister Martin, einen Friedrich Cronesben (Kranichsbein), einen Werner, Erich, Lorenz, einen Peter, Burggrafen von Barth, einen Richard, Arnold, Richold, Engelbert, Rathard und andere Namen der Art in den Urkunden finden, so liegt darin allerdings noch keine Sicherheit, daß ihre Träger Deutsche, noch weniger, daß sie Deutsche Adlige gewesen sind. Allein da wir in der letzten Hälfte des Jahrhunderts ganz unleugbar zahlreiche Deutsche Ritter und Adlige in Pommern und Rügen eingewandert finden, so die Lode, die Rosen, Rothermund, Platen, Bökmann, Kabelt, Dotenberg, Mörder, Wolde, Walsleben und viele Andere*), so ist es doch immer das Natürlichste, die Deutsche Ritter- und Adelseinwanderung schon in den vorangegangenen Jahrzehnten seit dem Ende des 12. oder dem Anfang des 13. Jahrhunderts allmälig beginnen zu lassen und ihre Träger unter jenen oben angeführten Namen zu suchen. Von Einzelnen, wie von dem Münzmeister Martin, dem der

*) Man vergleiche die Zusammenstellungen der in den Urkunden unseres Zeitraums vorkommenden Adelsnamen bei Fabricius, Rüg. Urkunden II. 43 ff. — III. 180 ff.

Digitized by Google

Fürst Jaromar I. eine Pfannen-Stelle bei Hilda verliehen hatte, kann wenigstens so viel mit Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß es kein einheimischer Wende war, denn Rügen hatte in älterer Zeit keine Münze, und wenn man später anfing eigene Münze zu schlagen, so mußte man sich den Münzmeister aus der Fremde kommen lassen.

Mit den Deutschen, den höheren Ständen angehörigen Einwanderern kam denn auch das Deutsche Ritter- und Lehnswesen ins Land. Die Fürsten ergriffen es als unschätzbaren Hebel ihrer reformatorischen Absichten mit Freuden; der alte Wendische Adel konnte auch keinen besondern Anstoß daran nehmen, statt eines Slavischen Oberherrn und Obereigenthümers einen Lehnsherrn nach Deutscher Weise über sich zu sehen, und der Glanz der Ritterwürde war in jener Zeit groß genug, um auch den allem Glänzenden, Ritterlichen geneigten Sinn des Slavischen Adels anzuziehen.

So war von den verschiedensten Seiten die tiefgreifende Umgestaltung eingeleitet, welche unser Land aus einem Slavischen zu einem Deutschen gemacht hat.

Aber ist es denkbar, daß sich die Wenden, das alte Volk des Landes, ein solches Eindringen fremder Elemente ohne die heftigste Opposition hätten gefallen lassen sollen? Müßte man nicht erwarten, daß die schroffsten Conflicte aus einem solchen Ringen hervorgingen, die auch in den uns erhaltenen Urkunden ihre unverkennbaren Spuren zurückgelassen hätten? Und von solchen Conflicten finden wir doch keine Spur. Wie ist dies zu erklären? Führt dies nicht darauf hin, daß es sich hier gar nicht oder wenigstens nicht vorwiegend um ein Eindringen fremder Elemente handelte, sondern nur um die Belebung und Kräftigung eines schon vorhandenen, bis dahin aber unterdrückten einheimischen Bevölkerungs-Elements Deutscher Nationalität*)?

Es ist an einem andern Orte ausgeführt, daß es dieser Annahme einer alten unter den Wenden unserer Gegend in Abhängigkeit lebenden Deutschen Bevölkerung an einem historischen Fundament fehlt, da kein zeitgenössischer Schriftsteller, kein älteres Actenstück von einem solchen Sachverhältniß etwas weiß**). Hier möge nur noch in Kürze Folgendes bemerkt werden.

---

*) Es ist dies im Wesentlichen die Schlußfolgerung von Fabricius in den Rügenschen Urkunden; vergl. besonders die Stelle II. p. 70 und andere.

**) Vergl. Rügensch-Pommersche Geschichten I. Anhang 2.

Digitized by Google

Man findet es unbegreiflich, daß sich die Wenden ein solches Eindringen fremder Elemente von außen so ruhig hätten gefallen lassen sollen. Allein wäre es denn nicht noch viel anstößiger und revoltirender für das nationale Bewußtsein des Wendischen Stammes gewesen, wenn eine einheimische Deutsche Bevölkerung, der man bis dahin als Besiegten den Fuß auf den Nacken gesetzt, welche in den niedrigsten Klassen der Hörigen und Knechte rangirt hatte, nun durch einen radicalen Umschwung der Verhältnisse oben auf kam, wenn die Deutschen Knechte und Hörigen zu Freien und Herren wurden, wenn die niedrigste Volksklasse, die Parias von ehemals, nun eine überall bevorzugte und bevorrechtete Stellung erhielten, wenn die bis dahin Unterjochten nun die bisherigen Herren des Landes aus dem Besitz drängten, wenn sie sogar ihre Sprache und Sitte bald zur herrschenden machten? — Das wäre eine sociale innere Revolution gewesen, bei der das Ausbleiben von den heftigsten Conflicten und Erschütterungen viel unbegreiflicher gewesen wäre, als bei einer von außen durch Deutsche Einwanderung erfolgten Umgestaltung. Die Fremden, mochten sie auch von den einheimischen Wenden mit geheimen Widerwillen und Groll angesehen werden, hatten wenigstens durch die Jahrhunderte langen Kämpfe in Wendischen Augen das Prestige der militärisch-politischen Ueberlegenheit, überhaupt einer höheren Cultur erworben, welches ihnen einen Respect verschaffte, der einer einheimischen Deutschen Bevölkerung, in der die Wenden nur Besiegte und Knechte, überhaupt eine niedere Race zu sehen gewohnt waren, ebenso selbstverständlich gefehlt hätte.

Dabei hat man endlich immer zu bedenken, daß die Kraft der Wendischen Nationalität durch ein furchtbares, langes Ringen in unseren Ländern gebrochen war, und daß Fürsten und Kirche die Germanische Einwanderung und Ansiedlung mit aller Energie förderten.

An Kräften für dieselbe fehlte es nicht. Den Deutschen Stämmen hat von jeher ein mächtiger Wandertrieb inne gewohnt. Im früheren Mittelalter zogen sie das Schwert in der Hand über den Rhein und über die Alpen, sich neue Wohnsitze zu suchen; in der neuesten Zeit schifften sie weit über das Meer nach fernen Welttheilen, um weite Ländergebiete auf dem Wege friedlicher Eroberung für die Deutsche Cultur zu gewinnen. Im späteren Mittelalter, zu der Zeit, welche unsere Darstellung umfaßt, als weder Amerika noch Australien für die alte Welt existirten, war der Osten das Land der Deutschen Auswanderung. Hierher strömten Geistliche und Mönche, fahrende Ritter und ackerbautreibende Bauern, Han-

Digitized by Google

delsleute und Gewerbtreibende aller Art, zu Land und zur See. Rechnet man von den Tausenden von Auswanderern, welche Deutschland damals wie noch heute jahraus jahrein verließen, nur alljährlich ein paar hundert auf Rügen und die angrenzenden Theile des Pommerschen Festlandes, so erhält man, denkt man diese Einwanderung ein bis zwei Jahrhunderte lang fortgesetzt, schon eine ganz neue Bevölkerung Deutscher Abstammung, stark genug, die alten Wendischen Volksbestandtheile in sich zu verschmelzen und zu germanisiren.

In diesem Umgestaltungs-Proceß bildeten nun die Deutschen Städte unseres Landestheils einen Hauptfactor; ihrer ersten Entstehung und ihren ersten Schicksalen haben wir uns jetzt zuzuwenden.

Der schmale Meeresarm, welcher den südlichen Theil der Insel Rügen von dem Pommerschen Festlande scheidet, heißt der Gellen. Der Name gehört ursprünglich dem unteren südlichen Ende der Insel Hiddensee, welches am Eingange des Gellen, dem Pommerschen Vorhöwd gegenüber liegt; dort kennen die Schiffer noch jetzt den sogenannten Geller Haken, eine Untiefe, welche weit in das Fahrwasser vorspringt. Der Name ist, wie fast alle unsere älteren Namen, Wendischer Abstammung; jelen bezeichnet im Polnischen, gelen im Böhmischen den Hirsch; die Insel Hiddensee war nach alter Tradition bewaldet; auf dem gegenüber liegenden Pommerschen Festlande bei Vorhöwd war noch lange nach der Christianisirung des Landes ein landesherrliches Wildgehege, und von dem nahen Dars und Zingst konnte der Hirsch, namentlich zur Winterszeit über das Eis ebenso leicht nach Hiddensee gelangen, als von Rügen her. Aus dem Wendischen Namen Jelen oder Gellen, den das südliche Ende von Hiddensee führte, ward dann, als die Deutsche Sprache die herrschende ward, Gelant oder Yellant*). In christlicher Zeit war hier dem heiligen Nicolaus, dem Patron der Schiffer, eine Kapelle erbaut, deren Stelle jetzt nur noch durch schwache Trümmer-Ueberreste bezeichnet wird. Es mochte hier oft genug Unglück geben, dem die Mönche der Kapelle mit hülfreicher Hand beizuspringen hatten. Denn das Fahrwasser war eng, und die Untiefen waren noch nicht, wie heut zu Tage, durch künstliche Baggerung für die Schiffahrt ausgetieft. Schon im

*) Jelenine 1240. Gelende 1254. Gelant 1278. Yellant 1302.

Digitized by Google

dreizehnten Jahrhundert mußten schwerer beladene Schiffe hier einen Theil ihrer Ladung in leichtere Fahrzeuge ausladen, um hinüber zu kommen *).

Von der Hiddensee'schen Südspitze ging dann der Name des Gellen auf den ganzen Meeresarm über, der sich von hier zwischen Rügen und Pommern durchzieht, bis er sich bei der Halbinsel Zudar zum Greifswalder Bodden ausweitet. Ungefähr in der Mitte der ganzen Strecke, einer vorspringenden Ausbiegung des Pommerschen Festlandes gegenüber, liegt eine kleine Insel, etwas über hundert Pommersche Morgen groß **). Es ist die altberühmte Insel Strela oder Strale. Hier in dem natürlichen Hafen, den die Insel mit der Bucht des Festlandes bildet, ankerten in den Kriegen, welche Dänemark vorlängst mit Rügen und Pommern führte, die Dänischen Flotten; von hier wurden die Streifcorps ausgesandt, welche an den Küsten zu beiden Seiten plünderten, brannten und mordeten; hier ward dann auch wohl ein Friede auf ewige Zeiten geschlossen, um nach ein paar Jahren wieder gebrochen zu werden. Der Name der Insel ist ebensosehr Altdeutsch als Wendisch und gehört zu den Wortstämmen, die dem Germanischen und Slavischen gemeinsam den verwandten Ursprung der beiden Racen bezeugen. Strâl, Strael, Strala, Strela bedeutet im Altdeutschen (auch Angelsächsisch) wie im Slavischen ***) den Pfeil, das Geschoß; die Insel führt den Namen offenbar, weil sie wie ein Pfeil in die Gewässer des Sundes vorspringt und sie theilt. Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts ward die alte Benennung durch den Namen Dänholm verdrängt, den die kleine Insel noch heute führt. Offenbar erhielt sie den neueren Namen in der Erinnerung an die Rolle, welche sie in den früheren Kriegen als Stationsplatz der Dänischen Kriegsflotten gespielt hatte, und auch später, als die Beziehungen Rügens zu Dänemark friedliche geworden waren, mochten die Dänen,

*) Dies erhellt aus einer Stelle der Urkunde des Rügenschen Fürsten Wizlaw II. von 1278, bei Fabricius, Rüg. Urk. II. p. 29.

**) Nach einer mir von Herrn Prof. Zober mitgetheilten Notiz ist der Dänholm zufolge der Landesvermessung von 1696 groß 104 Morgen und 180 Quadratruthen Pommerschen Maaßes (ungefähr = 268 Magdeb. Morgen). — Der Dänholm ging im Jahr 1849 für 13,000 Rthlr. in den Besitz des Militärfiscus über, und ist gegenwärtig eine Marine-Station der Preußischen Flotte.

***) Im heutigen Polnisch strzala, Böhmisch strela. — Die Ortsnamen Stralau oder Stralow, Strelow, Strelitz, Strelentin sind alle derselben Abstammung, desgleichen die bekannten Strelitzen Peters des Großen.

Digitized by Google

wenn sie in diese Gewässer kamen, hier auf der altbekannten Stelle ankern*). Unsere alten Chroniſten des ſechzehnten Jahrhunderts, die es liebten, einen Namen aus einem beſtimmten Ereigniß oder durch die Beziehung auf eine beſtimmte Perſon zu erklären, haben auch für den Namen Dänholm eine derartige Erklärung geſucht und gefunden. Nach Kantzows Pomerania ſoll der Dänholm ſeinen Namen führen von einer den Dänen hier durch die Stralſunder i. J. 1326 beigebrachten Niederlage, nach Valentin von Eichſtedts Annalen-Abriß von einem 1429 durch die Flotte Stralſunds über die Dänen hier erfochtenen glänzenden Seeſieg. Das Eine wie das Andere iſt falſch und ein Beitrag zu der Unzuverläſſigkeit dieſer alten Chroniſten. Der Name Dänholm findet ſich ſchon zu dem Jahre 1288 in dem älteſten Stralſunder Stadtbuch**), und im Jahr 1314 gebraucht ihn eine Deutſche Urkunde des letzten Rügiſchen Fürſten Wizlaw III., welche der Stadt Stralſund ihre Freiheiten und Beſitzungen garantirt***). Mit dieſer Inſel haben unſere Chroniſten überhaupt Unglück gehabt. Beſtimmen ſie einerſeits den Zeitpunkt, wenn der Name Dänholm aufgekommen, unrichtig, ſo wiſſen ſie andererſeits auch nichts davon, daß der Dänholm mit der alten Inſel Strela identiſch iſt; Kantzow namentlich tappt in der wunderlichſten Weiſe in der Irre herum; er ſagt, wo die Inſel Strela gelegen, wiſſe man jetzt nicht mehr, es müßte denn die Inſel Zingſt (nordweſtlich von Barhöwd) oder ein Theil von Rügen ſein! Und doch war die Kunde, daß der Dänholm von dem alten Strela nicht verſchieden ſei, in dem Jahrhundert Kantzows keineswegs verſchollen. Crantz, der alte Geſchichtſchreiber von Dänemark, Sachſen und dem Wendenlande, der ein paar Jahrzehnte vor Kantzow ſchrieb und oft von dieſem benutzt wird, ſagt uns ausdrücklich, daß die Inſel Strela ganz in der Nähe von Stralſund gelegen habe, und der bekannte Dichter Zacharias Orthus, der ein paar Jahrzehnte nach Kantzows Tode (1562) ſein Lob-

*) Auch in der Peene haben wir einen Dänholm.

**) Der Dänholm (insula nostra Deneholm), ſchon ſeit 1240 Eigenthum der Stadt Stralſund, ward 1288 an einen gewiſſen Ludbert Stolter auf 4 Jahre zu 10 Mark verpachtet. — Fabricius in dem Aufſatz: Stralſund in den Tagen des Roſtocker Landfriedens. Baltiſche Studien XI. 2. p. 79.

***) Die Urkunde bei Fabricius (Rüg. Urkunden IV. 2. p. 30) führt den directen Beweis für die Einerleiheit der Inſeln Strale und Dänholm. Denn Wizlaw III. wiederholt hier im Weſentlichen den Inhalt der alten lateiniſch ausgeſtellten Privilegien-Urkunde ſeines Ahnherrn Wizlaw I. von 1240, und ſtatt der hier vorkommenden insula Strale haben wir in der Deutſchen Urkunde von 1314 den Dänholm.

Digitized by Google

gedicht auf Stralsund verfaßte, bezeichnet die Insel Strela als der Stadt gegenüber liegend und später nach den Dänen benannt*).

Die Meerenge, in welcher die Strale-Insel lag, hieß den Deutschen und Dänen naturgemäß der Sund von Strale oder der Strale-Sund, wie Oere-Sund, Gröna-Sund und andere nordische Engen. Eine Stadt, welche an diesem Sund lag, mußte gleich naturgemäß als die Stadt am oder zum Strale-Sund bezeichnet werden, und diese Benennung zum Stralesund oder kurzweg zum Sund finden wir in der That häufig genug in älterer Zeit für die Stadt**). Dann, wie der Name Gellen vom Lande auf die angrenzende Meerenge überging, so sehen wir hier den Namen Stralesund von der Meerenge auf die an derselben liegende Stadt übertragen werden: aus der Stadt am oder zum Stralesund wird schlechtweg Stralesund, oder wie wir zu schreiben gewohnt sind, Stralsund. Das ist die eben so einfache als unbezweifelbar richtige Erklärung des Namens***). Sie wird bestätigt durch das alte Siegel der Stadt, welches, wie wir es so häufig bei den Siegeln finden, den Namen bildlich ausdrückt. Eine Pfeilspitze über einem auf dem Wasser einherfahren-

*) Man vergleiche Kantzow (niederdeutsch) herausgegeben von Böhmer p. 73. — Kantzow (hochdeutsch), herausgegeben von v. Medem p. 146. — Pomerania, herausgegeben von Kosegarten I. p. 219. — An der letztern Stelle wird sogar die abgeschmackte Erklärung des Namens Stralsund von einem Fischer Stral, der hier zuerst gewohnt habe, wahrscheinlich gefunden, weil der Verfasser nicht weiß, was er mit der Insel Strale machen soll. — Vergl. hinten Anhang I.

**) Auch das älteste uns erhaltene Siegel der Stadt von 1267 hat als Umschrift „Sigillum civitatis in Stralessunt". — Aehnlich finden wir auch Greifswald in alten Urkunden als Appellativum gebraucht, thom Grypeswold, vom Grypeswold. —

***) Sie findet sich bereits im Wesentlichen bei Alb. Krantz († 1517), Wandalia B. VII. cp. 3. — Ferner Zacharias Orthus (1562), in seinem Lobgedicht auf Stralsund, herausgegeben von Zober, Stralf. 1831. — Die hierher gehörigen Verse (277 ff.) lauten:

Insula nam priscis est Strela vocata sub annis
Urbis quae tibi nunc e regione jacet.
Nobilis insigni quae post ea clade Dacorum
Invenit nomen, marmore cincta, novum.
Nomen at ipse loci situs istud indidit urbi,
Quod nostrum pelagus stricta coaretat aqua,
Arctoique maris molem castigat aquarum;
Sund etenim dicit Danica lingua fretum. —

Vergl. auch Zober, Ueber Namen und Wappen der Stadt Stralsund, Sundine 1836. p. 319.

Digitized by Google

den Schiff, die eine als Darstellung von Stralc, das andere als Symbol des Sundes: das sind die einfachen, unschwer zu deutenden Zeichen des Siegels von Stralsund*). Erst das Mißverständniß späterer Zeiten hat aus der Pfeilspitze drei Strahlen gemacht, wie es auch die Fabel von einem Fischer Strál erfand, welcher der Stadt den Namen gegeben.

Der Name Stralsund, der durch die Schlußsilbe seinen Germanischen Ursprung verräth, ist freilich nicht der älteste unserer Stadt. In der ältesten Urkunde, welche ihrer Erwähnung thut, in dem Privilegium des Rügenschen Fürsten Wizlaw I. vom Jahr 1234 wird sie noch mit dem echt Wendischen Namen Stralow bezeichnet; erst seit 1240 führt sie urkundlich den Namen Stralesund.

Welche Bewandtniß hat es nun mit diesen beiden Namen, oder mit anderen Worten, welches ist die älteste Geschichte der Stadt?

Die ersten Anfänge des Lebens einer Stadt, welche später zu Macht und Größe gedeiht, liegen oft ebensosehr im Dunkeln, als der Ursprung von ganzen Völkern, welche in dem weiteren Verlauf ihres Daseins die Weltgeschichte mit ihrem Ruhm und Glanz erfüllen.

Ein solches Dunkel liegt auch über der ältesten Geschichte von Stralsund. Zwar, der officielle Geburtsschein lautet auf das Jahr 1234, das Jahr, in welchem Fürst Wizlaw I. die Stadt, die er Stralow nennt, mit Lübischem Recht bewidmet**). Aber eben, weil sie hier als eine schon vorhandene städtische Anlage in die Geschichte eintritt, müssen ihre ersten Anfänge bereits früher angesetzt werden.

Und in der That führt uns eine spätere Ueberlieferung ein Vierteljahrhundert früher hinauf. Was sie über die frühesten Schicksale der Stadt berichtet, ist etwa Folgendes.

*) Die beiden ältesten uns erhaltenen Abdrücke von Siegeln der Stadt Stralsund sind abgebildet bei Fabricius, Rüg. Urkunden III. Taf. IV. Das Eine ist vom Jahr 1267, das Andere von 1278; beide haben die Pfeilspitze über dem Schiff auf dem Wasser. Das letztere hat auf dem Siegel von 1278 bereits einen Mast und Tauwerk bekommen, den es auf dem ersten noch nicht hatte; überhaupt ist das zweite Siegel größer und mit mehr Verzierungen gearbeitet. Es ist der Vorläufer des bekannteren großen sogenannten Koken- oder Coggen-Siegels der Stadt, welches aus dem 14. Jahrhundert stammt.

**) Früher nahm man das Jahr 1229 als dasjenige an, in dem die Stadt Stralsund zuerst urkundlich erwähnt sein sollte. Allein die Urkunde, auf welche man sich bezog, ist nach der Entdeckung der jüngsten Zeit erst von 1269 und damit sind alle für die ältere Geschichte Stralsunds aus dieser Urkunde gezogenen Folgerungen hinfällig. Vergl. hinten den Anhang I. 2.

Digitized by Google

Im Jahre 1209 gründete der Fürst Jaromar I. von Rügen unter den Auspicien seines Ober-Lehnsherrn, des Königs Waldemar II. von Dänemark die neue Stadt an dem Sunde von Strela*). Es geschah dies zum großen Mißvergnügen der jungen Pommern-Herzoge Bogislaw II. und Kasimar II., welche ihre Ansprüche auf die ihren Verfahren durch Jaromar entrissenen festländischen Landschaften noch nicht aufgegeben hatten. Ward nun hier auf Pommerschem Gebiet, an der Stelle, wo der Hauptübergang von Rügen Statt findet, eine feste Stadt begründet, so mußte die Hoffnung den Fürsten von Rügen das Verlorene wieder abzugewinnen, immer mehr schwinden. Die Rügianer hätten daran nicht nur ein uneinnehmbares Bollwerk für die Vertheidigung ihrer festländischen Provinzen, sondern auch für den Angriff einen sichern und allezeit brauchbaren Stützpunkt gehabt. Man beschloß daher von Pommerscher Seite, die neue Anlage wo möglich im ersten Entstehen zu vernichten. Die beiden Herzoge brachen demnach — etwa 1210 — mit Heeresmacht in das Rügensche Gebiet ein, dessen Grenzen sich damals bis dicht vor Wolgast und Demmin erstreckten. Statt indeß direct auf Stralsund zu marschiren, hielten sie sich erst eine Weile mit der Belagerung von Grimmen auf. Aber die Rügensche Besatzung vertheidigte sich so tapfer, daß die Pommern endlich unverrichteter Sache abziehen mußten. Nunmehr ging es an die Belagerung von Stralsund, die unfertig wie sie war den Angreifern eine leichte Beute schien. Die junge Stadt hatte noch keine Mauern, und war nur von nothdürftig hergestellten Gräben und Wällen geschützt. Aber der Fürst Jaromar war selbst zu ihrer Vertheidigung herbeigeeilt und hatte die Besatzung verstärkt. Zugleich hatte er für den äußersten Nothfall eine Kirche in der Stadt befestigen lassen, um sich hierher wie in ein Castell zurückzuziehen, wenn es dem Feinde gelingen sollte, die schwache äußere Vertheidigungslinie der Stadt zu forciren. Die Vorsicht erwies sich als sehr gegründet. Es gelang den Pommern, die neuen, und wahrscheinlich noch trockenen und nicht sehr tiefen Gräben zu füllen und über

*) Das Jahr 1209 giebt Alb. Krantz in der Wandalia p. 131 und nach ihm unsere Pommerschen Chronisten Kantzow und Andere. Die alte lateinische Slavenchronik (Incerti auctoris Chronica Slavorum) bei Lindenbrog, Syntagma Script. p. 205 nennt nach Cornerus Vergange das Jahr 1210 als das der Gründung Stralsunds, läßt es indeß zweifelhaft, ob dieselbe dem König Waldemar von Dänemark, oder dem Fürsten Germar von Rügen, oder endlich einem Herzog von Pommern beizulegen ist. — Das Jahr 1211 endlich nennt der Deutsche Text derselben Slavenchronik bei Granoff, Lüb. Chroniken I. p. 439. — Vergl. hinten Anhang I. 1.

Digitized by Google

die niedrigen Wälle in die Stadt zu dringen. Nun warf sich Jaromar mit dem wehrhaftesten Theil der Bürgerschaft in die schon vorher für diese Eventualität befestigte Kirche. Hier setzten sie mit unverzagtem Muth die Vertheidigung fort. Die Angriffe der Pommern wurden abgeschlagen und die Angreifer sahen sich endlich genöthigt, unverrichteter Sache wieder abzuziehen. Doch führten sie beim Abzuge den Theil der Bevölkerung, der in dem befestigten Zufluchtsort keinen Platz gefunden hatte, als Gefangene fort; die neuen Häuser, die wir uns in dieser ersten Zeit nur aus leichtem Material, und vorzugsweise aus Holz construirt zu denken haben, wurden angezündet und die Gräben mit dem aufgeschütteten Erdreich der Wälle ausgefüllt. Dann ward die umliegende Gegend verheert und geplündert, und schließlich begaben sich die Pommernherzoge, die ihren Zweck nur halb erreicht hatten, mit ihrem Heer wieder auf den Heimweg.

Aber nun wandte sich das Blatt. Jaromar von Rügen hatte bei der ersten Kunde von dem Einfall der Pommern seinen Oberlehnsherrn, den König von Dänemark zu Hülfe gerufen. Waldemar II. kam mit einem mächtigen Heer und jetzt brachen Dänen und Rügianer ihrerseits in Pommern ein. Loitz und Demmin wurden erobert, und der letztere Platz, dessen Befestigungen seit den Wendenkriegen des vorigen Jahrhunderts in Verfall gerathen sein mochten, ward aufs Neue befestigt und von Waldemar der Obhut der Rügianer übergeben. Die Pommernherzoge, ohne Hoffnung, dem mächtigen Waldemar das Verlorene wieder abzugewinnen, machten Frieden, erkannten den Fürsten von Rügen auch als Herrscher über die ihnen entrissenen festländischen Landschaften an, und der Friede ward besiegelt durch eine Heirath des Herzogs Kasimar mit Ingard, der Tochter des Fürsten von Rügen.

Soweit die romantische Darstellung der Ereignisse, bei denen die Belagerung und theilweise Zerstörung der jungen Stadt Stralsund den eigentlichen Mittelpunkt der ganzen Verwicklung bildet.

Man mag den historischen Werth dieser ganzen Geschichte nicht allzuhoch veranschlagen; sie beruht, mit Ausnahme eines einzigen Umstandes — des Dänen-Kriegs gegen die Pommern um das Jahr 1210 — lediglich auf den Berichten von Chronikanten und Geschichtschreibern aus dem Ende des funfzehnten und dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, deren Glaubwürdigkeit in kritischer Beziehung viel zu wünschen übrig läßt. Sie bringen Wahres und Falsches, Geschichtliches und Sagenhaftes, urkundlich Beglaubigtes und unbeglaubigte Erzählungen durch-

Digitized by Google

einander, ohne daß wir jetzt noch immer im Stande wären, die Scheidung mit Sicherheit vorzunehmen.

Sehen wir nun jene Darstellung von den ältesten Schicksalen der Stadt Stralsund auf ihre innere Glaubwürdigkeit an, so enthält sie in ihren Hauptzügen, wenn man Einzelheiten auf Rechnung späterer Ausschmückung setzt, unleugbar einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit.

Fürst Jaromar I. von Rügen war nach Allem, was wir von ihm wissen, ein ebenso einsichtsvoller als energischer Fürst. Die Sicherung seiner neuerworbenen festländischen Besitzungen mußte ihm um so mehr am Herzen liegen, als er sehr wohl wußte, daß die Herzoge von Pommern nur auf die Gelegenheit lauerten, das Verlorene wieder zu gewinnen. Da die Meerenge des Gellen die neu erworbenen Pommerschen Provinzen von dem Rügenschen Stammland trennte, so bedurfte es jenseits derselben auf dem Festlande eines festen Stützpunktes der Rügenschen Herrschaft, der für die Vertheidigung als sicheres Redult, für den Angriff als Debouché, für alle Fälle als befestigter Uebergangspunkt dienen konnte. Wo war der passendste Platz dafür? Es gab in alter Zeit, wie noch jetzt, hauptsächlich zwei Uebergangspunkte von der Insel nach dem Festlande, den einen gerade im Süden von einer vorspringenden Landzunge des Zudar aus, die Fähre von Stalbrode, den andern mehr im Südwesten, die heutige Alte Fähre*). Die Erstere lag indeß, um für die neu anzulegende Befestigung gewählt zu werden, der Pommerschen Grenze zu nahe. Die Alte Fähre, weiter rückwärts gelegen, entsprach schon aus diesem Grunde dem Zweck besser. Außer den strategischen Gesichtspunkten mochten bei der Wahl dieses Punktes noch allgemeinere Rücksichten auf Handel und Verkehr mitwirken. Denn dieser Punkt war es, auf den sich die Verkehrswege von Westen her nach Rügen concentrirten, und im Westen lagen damals wie noch heute für den Slavischen Osten die Cultur-Länder. Die Straßen, welche nach Deutschland führten, waren überall die wichtigsten. Für den Land-Verkehr Rügens mit Deutschland bildete Mecklenburg das

*) Daß beide Fähren schon in ältester Zeit als Uebergangspunkte von Rügen nach Pommern dienten, erhellt für Stalbrode schon aus dem Namen. Stalbrode ist corrumpirt aus Starbrode, und Star brod bedeutet Wendisch die alte Fähre (wie Szabred, Schaprode, an, hinter der Fähre). War also bei Stalbrode schon in Wendischer Zeit eine alte Fährstelle, so war dies ebenso mit der heutigen Alten Fähre der Fall; die Privilegien-Urkunde Wizlaws I. von 1240 erwähnt bei Stralsund eines alten Fähr-Uebergangs nach Rügen (Insuper agros villae adjacentis, ubi quondam fuit antiquus navalis transitus in Ruyam).

Digitized by Google

Mittelglied; von Meklenburg führten drei Pässe in das Rügensche Pommern, bei Damgarten, bei Triebsees und bei Demmin-Loitz, und von diesen Punkten im Westen, Südwesten und Süden liefen drei große Verkehrsstraßen concentrisch gegen Rügen bei der Alten Fähre zusammen. Zugleich war hier für den Seehandelsverkehr wahrscheinlich schon frühzeitig und ehe Stralsund als Stadt aufblühte, ein besuchter Stationsplatz. Der Dänholm bildete mit der Einbiegung des Pommerschen Ufers eine geschützte Rhede, die wie sie den Dänischen Kriegsflotten schon längst bekannt war, auch den handeltreibenden Kauffahrern später einen willkommenen Ankerplatz geboten haben wird. Sie werden ihn um so lieber gewählt haben, als hier auch die Hauptlinien des Rügenschen Landverkehrs zusammentrafen. Unter diesen Umständen konnte es nicht fehlen, daß sich in und neben dem Fährdorf Niederlagen von Waaren, die zu Wagen oder zu Schiff herangeführt waren, bildeten und fremde Händler hier ihren anfangs vorübergehenden, dann aber bleibenden Aufenthalt nahmen.

Alle diese Momente, die strategisch-politischen, wie die merkantilisch-civilisatorischen sind gewiß zusammen gekommen, um dem Fürsten Jaromar für die Wahl gerade dieses Punktes zu einer Stadtanlage zu bestimmen.

Daß die Pommernherzoge mit Eifersucht und Haß auf solches Vorgehen blickten, daß sie dann eine, wie sie meinten, günstige Gelegenheit ersahen, die junge Schöpfung ihres Nebenbuhlers im Keime zu ersticken, war bei der obwaltenden Lage der Dinge nur allzu erklärlich. Nun war König Waldemar II. von Dänemark, damals der Ober-Lehnsherr der Herzoge von Pommern wie der Fürsten von Rügen, fern auf einem Zuge nach Preußen und Samland*); dieser Augenblick mochte den Pommern zum Angriff günstig scheinen. Daß dann dieser Feldzug einen Verlauf nahm, wie die spätere Ueberlieferung es darstellt, ist wenigstens nicht unmöglich. Der Fürst von Rügen wird seine neue Anlage bis aufs Aeußerste vertheidigt haben; daß die äußere Umwallung verloren ging, ist um so eher möglich, als die großen Teiche, welche später die Stärke der Befestigung Stralsunds ausmachten, damals noch nicht existirten, wenigstens nicht in der spätern Größe; auch waren die Festungswerke schwerlich über

*) Dieser Zug nach Preußen und Samland wird uns von derselben alten Dänischen Chronik berichtet, die kurz nachher die Notiz von dem Kriege gegen Pommern und dem Wiederaufbau Demmins mittheilt. Vergl. hinten Anhang I. 1.

Digitized by Google

die ersten unvollkommenen Anfänge hinaus gekommen. Daß dann die Pommern den letzten castelläßnlich befestigten Zufluchtsort der Stralsunder, eine massive mit Verschanzungen umgebene Kirche, nicht bezwingen konnten und schließlich unverrichteter Sache abziehen mußten, hat bei dem Zustande der Belagerungskunst jener Zeit um so weniger Auffallendes, wenn man annimmt, daß die Zeit ihnen nur knapp zugemessen war; jeden Tag war die Ankunft Waldemars zu befürchten, dem der Fürst von Rügen bei dem Einbruch der Pommern sogleich Nachricht gesandt hatte. Wurden sie von dem vor Stralsund überrascht, so war es um sie geschehen. So ließen sie es mit einer Zerstörung dessen, was sich in ihren Händen befand, bewenden und nach einer verheerenden Razzia gegen das umliegende flache Land zogen sie wieder ab.

An der Möglichkeit, daß die Sache so verlaufen sein könne, müssen wir uns genügen lassen; eine Gewißheit läßt sich bei dem Mangel auch nur annähernd gleichzeitiger Berichte nicht erreichen*).

Neben den alten Nachrichten, welche die Gründung der Stadt Stralsund um das Jahr 1209 geschehen sein lassen, geht nun eine andere alte Ueberlieferung her, welche das Jahr 1230 als dasjenige der Gründung Stralsunds nennt. Sie findet ihre hauptsächliche Stütze an einer alten Inschrift, welche in der großen Rathsstube zu Stralsund angebracht war; hier wird in einem lateinischen Gedenkverse, über dessen Wortlaut unter den Berichterstattern des 16. Jahrhunderts im Einzelnen keine vollkommene Uebereinstimmung herrscht, das Jahr 1230 als das der Entstehung Stralsunds bezeichnet**). Spätere Geschichtschreiber haben diese Ueberlieferung mit der andern, welche als das Geburtsjahr Stralsunds das Jahr 1209 angiebt, in der Weise vereinigt, daß sie die Erbauung der Stadt in dem letztern Jahr begonnen und dann einundzwanzig Jahre später vollendet sein lassen. Aber es springt schon an sich in die Augen, daß die Erbauung einer solchen Stadt schwerlich in einem bestimmten Jahr abgeschlossen gewesen sein wird; auch können wir den uns erhaltenen

*) Der Umstand, daß der Angriff der Pommern auf Stralsund durch die Belagerung von Grimmen verzögert sei, kann nicht so ohne Weiteres als unhistorisch verworfen werden, wie es von Alb. v. Schwarz in seiner Geschichte der Rügensch-Pommerschen Städte p. 20 geschieht, weil der Ort Grimmen oder Grimm erst später in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts urkundlich nachweisbar ist. Es konnte dort auch schon früher eine Burg gestanden haben, wie es deren in den Wendischen Ländern ja so viele gab, von denen uns die Geschichte und die Urkunden gar nichts melden.

**) Vergl. hinten den Anhang I. 1.

Digitized by Google

Urkunden mit Sicherheit entnehmen, daß noch dies ganze Jahrhundert hindurch an dem innern Ausbau und der Erweiterung der Stadt und ihrer Befestigungen gearbeitet ist. Man muß vielmehr anerkennen, daß hier zwei verschiedene Nachrichten über das Jahr der Gründung Stralsunds vorliegen. Das Jahr 1230, welches man, wie aus der alten Inschrift des Rathhauses erhellt, später in den officiellen Kreisen der Stadt als das der Gründung ansah, ist wahrscheinlich nur abgeleitet aus der ältesten auf dem Rathhause befindlichen Urkunde vom Jahr 1234; man nahm für den Gedenkvers, in dem man die Gründung der Stadt verewigen wollte, die runde Zahl 1230 und konnte sich um so mehr dazu berechtigt halten, als in der Urkunde von 1234 das Bestehen der Stadt bereits vorausgesetzt wird.

Erst mit dem Jahr 1234 gelangt dann die Geschichte Stralsunds aus der unsichern und schwankenden Region der Sage und der Ueberlieferung auf den festen Boden unbezweifelbarer Thatsachen. Denn in diesem Jahr erließ der Fürst Wizlaw I., der seit etwa sechzehn Jahren seinem Vater Jaromar I. in der Regierung gefolgt war*), von seinem Schloß zu Charenz ein Decret, wodurch Stralsund als Deutsche Stadt constituirt wird**). Wie jene Zeit überhaupt sich mit den Formen nicht sehr aufhielt, und die wichtigsten Dinge kurz und bündig ohne viel Umstände abmachte, so ist auch diese Urkunde, auf welche die ganze spätere Entwicklung eines mächtigen städtischen Gemeinwesens sich gründet, von unscheinbarem Aeußeren, ein schmäler Pergamentstreifen mit wenigen Schriftzeilen darauf; keine Zeugen, nicht einmal der expedirende Secretär ist unterschrieben; nur das fürstliche Siegel hängt daran, zur Beglaubigung, daß es der Fürst ist, der hier spricht. Er bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß er seiner Stadt Stralow dasselbe Recht und dieselbe Freiheit verliehen habe, womit die Stadt Rostock bewidmet sei. Rostock, schon vor Alters in den Kriegen zwischen Deutschen, Dänen und Wenden als Wendischer Hafenplatz genannt, dann allmälig von Deutschen Ansiedlern bevölkert, hatte im Jahr 1218 von dem Meklenburgischen Fürsten Borwin das Recht von Lübeck und die Befreiung vom Zoll für das ge-

*) Jaromar I. starb wahrscheinlich 1218, oder 1217, wie Usinger will, der die Angaben des Chronicon Danorum hier um ein Jahr hinaufrückt. Vergl. Usinger, die Dänischen Chroniken und Annalen des Mittelalters. Hannover 1861. p. 36.

**) Codex Dipl. Pom. ed. Kosegarten etc. I. p. 478. — Fabricius, Rüg. Urkunden II. No. XXVII.

Digitized by Google

ſammte Gebiet des genannten Fürſten erhalten *). Roſtock lag nur wenige Meilen von der Grenze des Fürſtenthums Rügen. Die Rügenſchen Fürſten ſahen vor ihren Augen das raſche Aufblühen dieſer Stadt unter der Einwirkung Deutſcher Sitte und Rechtsanſchauung, Deutſchen Bürgerfleißes und Unternehmungsgeiſtes. Sie zögerten nicht ſich dies Beiſpiel zu Nutze zu machen.

Bis dahin hatte Stralſund nach der Weiſe der Wendiſchen Städte und Ortſchaften exiſtirt. Wie ſchon der Name Stralow, den die Stadt noch in der Urkunde von 1234 führt **), ein völlig Wendiſcher iſt, ſtand auch die Bevölkerung bis dahin unter Wendiſcher Verfaſſung und Wendiſchem Recht, obſchon das Deutſche Element einen ſehr weſentlichen Theil der Einwohnerſchaft bildete.

Die Umwandlung in eine Deutſche Stadt konnte hier nicht die Schwierigkeiten haben, wie in den alten Wendiſchen National-Städten Stettin, Wollin, Wolgaſt und Anderen. Stralow war eine junge Anlage; alle Verhältniſſe waren noch flüſſig und die Deutſche Bevölkerung der Händler und Kaufleute, welche ſich hier angeſiedelt hatten, hatte wie es ſcheint von Anfang an eine hervorragende Bedeutung gehabt.

Andere Deutſche Städte im Wendenlande wurden in der Weiſe begründet, daß von den Landesherren einer oder mehrere Unternehmer mit der Begründung und erſten Leitung der Colonie beauftragt wurden ***). Dafür erhielten ſie dann als Entgelt gewiſſe Einkünfte aus den gerichtlichen Gefällen und mancherlei Privilegien, die je nach den Umſtänden bald weiter bald enger bemeſſen waren. So ward im Jahr 1235 von dem Pommerſchen Herzog Barnim I. die Begründung der Stadt Prenzlau †) acht namhaft gemachten Deutſchen Bürgern zu Lehn übertragen; ſie erhalten achtzig Hufen Grund und Boden, und von den Abgaben und Einkünften den dritten Theil. In ähnlicher Weiſe wurde 1248 die Erbauung der Stadt Friedland in Meklenburg-Strelitz von den Branden-

*) „ — omnimoda in jurisdictione nostra thelonii exemptione, Lubecensis civitatis juris beneficio habito nunc et habendo, stabilientes confirmamus.“ —

**) — „civitati nostre Stralowe“. — Stralowe iſt Genitiv von Stralowa, indem das ae wie häufig in den mittelalterlichen Urkunden e geſchrieben wird; ſo vorher nostre ſtatt nostrae. — Stralowa aber iſt das latiniſirte Stralow. Der Name der Stadt iſt alſo nach dieſer Urkunde nicht Stralowe, wie man ihn öfter irrthümlich angeführt findet (auch bei Koſegarten), ſondern Stralow, lateiniſch Stralowa.

***) Sie heißen in den Urkunden locatores oder possessores.

†) Prenzlau exiſtirte als Wendiſcher Ort — Burg und Burgflecken — ſchon früher.

Digitized by Google

burgiſchen Markgrafen vier Männern von gutem Ruf übertragen. Greiffenberg an der Rega ward 1262 einem gewiſſen Jacob von Treptow in Entrepriſe gegeben, und Cöslin 1266 zweien Bürgern Marquard und Hartmann; Rügenwalde wird 1312 an ſechs Unternehmer vergeben. Ueberall erhalten die erſten Gründer für ſich und ihre Erben eine gewiſſe Hufenzahl als Grundbeſitz neben ihrem ſonſtigen Antheil an den ſtädtiſchen Einnahmen. Dabei erhalten ſie nicht ſelten öffentliche Stellungen in dem neuen Gemeinweſen; in Schleſien wird ihnen die Erb-Vogtei, in Preußen das Schultheißenamt zugewieſen; in Prenzlau wird einer von den acht Unternehmern als Präfect bezeichnet und in Rügenwalde beſetzen ſie mit dem Landesherrn gemeinſchaftlich die Stelle des Vogts *).

Fand etwas Aehnliches Statt, als Stralſund zur Deutſchen Stadt ward? Wurden eine oder mehrere Mittelsperſonen mit der Herbeiſchaffung der Bürger und der erſten Einrichtung der Stadt vom Fürſten beauftragt? — Nichts deutet in den uns erhaltenen Urkunden und in den ſpäteren Verhältniſſen darauf hin. Die Anziehungskraft unſerer Vorpommerſchen und Rügenſchen Städte ſcheint für die fremden Anſiedler eine ſo große geweſen zu ſein, daß ſie auch ohne die Bemühungen beſonderer Unternehmer an den für Handel und Verkehr günſtigen Orten zu ſtädtiſchen Gemeinden ſich verſammelten. Eine ſolche Anſammlung hatte am Sunde von Strela, bei dem alten Fährdorfe, ohne Zweifel ſchon früh Statt gefunden, und ihre Bedeutung war geſtiegen, ſeit Jaromar I. den Platz zum feſten Stützpunkt ſeiner feſtländiſchen Herrſchaft erkoren hatte. Eine Dazwiſchenkunft Dritter war hier überflüſſig.

Indem nun Wizlaw I. ſeiner Stadt Stralow 1234 dieſelbe Gerechtigkeit und Freiheit verleiht, wie ſie der Stadt Roſtock zu Theil geworden, ſo wird damit der Wendiſche Charakter, welcher der erſten Anlage noch anhaftete, vollends abgeſtreift und das Deutſche Bevölkerungs-Element officiell als das maßgebende und herrſchende anerkannt. Mit der Ertheilung des Lübiſchen Rechts, wie es bereits in Roſtock galt, ward auch Stralow nun aus dem Verbande der Wendiſchen Caſtellanei-Verfaſſung herausgehoben, und Deutſches Recht trat auf dieſem Punkt an die Stelle des herkömmlichen Wendiſchen Landrechts. Und wie die Raths-

*) Auch in Hamburg hatte 1188 Wirad von Boizenburg durch den Grafen von Holſtein als Landesherrn eine ähnliche Stellung erhalten. — Vergl. Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfaſſung Lübecks. Lübeck 1861 p. 16 ff. — Cod. Dipl. Pom. ed. Kosegarten etc. I. p. 481.

Digitized by Google

verfassung überall einen wesentlichen Bestandtheil des Rechts von Lübeck bildete, so mußte die Einsetzung eines Stadt-Rathes nach Lübischem Muster auch in Stralow die erste Kundgebung des neuen Rechtszustandes sein. Wie dieser erste Rath zu Stande gekommen, darüber wissen wir freilich nichts Näheres; aber daß die Angesehensten der Deutschen Bevölkerung dazu berufen sein werden, liegt in der Natur der Sache. Ueberall in der Fremde schlossen sich die Deutschen Kaufleute näher aneinander und wählten unter sich ihre Vorsteher, um die eigenen Händel wo möglich ohne Einmischung der Landesbehörden zu schlichten und überall nach außen wie nach innen die Interessen der Deutschen Kaufleute zu vertreten und wahrzunehmen. Solches genossenschaftliche Zusammenhalten der Deutschen Kaufleute wird auch bereits in Stralow Statt gefunden haben als hier noch Wendisches Recht und Wendische Verfassung galt; sie werden ihre selbstgewählten Vorsteher gehabt haben, und was war natürlicher, als daß diese in den ersten Rath berufen wurden, als die Verleihung des Deutschen Stadtrechtes erfolgte? Mögen wir dem Fürsten eine Mitwirkung bei der Wahl des ersten Rathes zuschreiben, oder mögen wir ihm einfach eine Bestätigung der von der Gemeinde allein vollzogenen Wahl beilegen: immer wird sich naturgemäß die Sache so gemacht haben, daß die Angesehensten, die bereits vorher das Vertrauen ihrer Deutschen Genossen hatten, auch zuerst mit dem wichtigsten Amt des neuen Gemeinwesens betraut wurden. Daß neben dem Rath ein von dem Landesherrn ernannter Vogt die fürstlichen Rechte wahrzunehmen hatte, mögen wir nach dem Beispiel Lübecks auch für die erste Deutsche Verfassung Stralows annehmen, wenn wir es auch erst für die spätere Zeit ausdrücklich wissen.

Mit der Ertheilung des Lübischen Rechts war der jungen Stadt die Selbständigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Rechtspflege von den Eingriffen Wendischer Castellane, überhaupt die freie und ungehemmte Entfaltung der Thätigkeit und Kraft ihres Bürgerthums gesichert. Dazu kam aller Wahrscheinlichkeit nach schon jetzt die Befreiung der Stralow'schen Bürger von allen Zöllen innerhalb der Grenzen des Fürstenthums Rügen. Zwar wird dies in der Urkunde von 1234 nicht ausdrücklich gesagt; allein wenn die Stadt Stralow mit derselben Freiheit, wie sie Rostock zu Theil geworden, bewidmet wird, so liegt eben darin die Befreiung von allen Zöllen innerhalb der Landesgrenzen; denn diese Zollfreiheit war den Rostockern 1218 mit ausdrücklichen Worten verliehen.

So war die Grundlage für die fernere Entwicklung der Stadt zu Macht und Wohlstand gewonnen. Mit der officiellen Sanction Deutschen

Digitized by Google

Rechts mußte das Deutsche Element in der Bevölkerung vollends das überwiegende werden, und wurden auch die Wenden von der Aufnahme in die Bürgerschaft nicht geradezu ausgeschlossen, so geschah dieselbe doch nur ausnahmsweise und der Aufzunehmende mußte sich nach allgemeiner Anerkennung des Bürgerrechts würdig gemacht haben *).

Mit der entschieden Deutschen Richtung, welche die Entwicklung der Stadt nunmehr nimmt, trat auch eine Aenderung des Namens ein: das Wendische Stralow verwandelt sich in Stralsund, wo die Schlußsilbe den Germanisch-Nordischen Sprachcharakter kennzeichnet. Von dem Jahr 1240 an ist Stralsund oder Stralesund der officielle Name der Stadt.

In dem zuletzt genannten Jahr, sechs Jahre nach der ersten Bewidmung mit Lübischem Recht, befand sich der Fürst Wizlaw I. in seiner neuen Stadt. Der rege Aufschwung, den sie in jeder Beziehung genommen hatte, lag vor seinen Augen; aber es fehlte noch Mancherlei; es fehlte an Holz für die Neubauten, es fehlte vor Allem an einer scharfen Abgrenzung des Stadtgebietes und an einer präcisen Zusammenfassung ihrer Gerechtsame zu Wasser und zu Lande. Eine solche Feststellung der erweiterten städtischen Freiheiten und Besitzungen ward während der Anwesenheit des Fürsten in den ersten Monaten des Jahres 1240 zu Stralsund berathen und beschlossen, und von seinem Schloß zu Prohn erließ dann Wizlaw I. unterm 21. Februar die zweite wichtige uns noch jetzt erhaltene Privilegien-Urkunde für Stralsund **).

Sie enthält zunächst, wie dies häufig bei alten Urkunden der Fall ist, eine Wiederholung der früher ertheilten Bewidmung. Das Recht, wie es der Stadt Rostock verliehen, und die Zollfreiheit der Stralsunder Bürger in dem Gebiet des Fürsten wird der Stadt ausdrücklich abermals verbürgt. Auf dem Lande erhielt sie eine doppelte Erweiterung ihres Gebiets. Auf der Nordseite wurde ihr das alte Fährdorf, von wo man nach Rügen hinüber setzte, mit der dazu gehörigen Feldmark gegen Entrichtung der Summe von neunzig Mark Denare Rügenscher Münze überlassen, und nach der Südseite erhielt sie einen Theil des dort an die Stadt stoßenden fürstlichen Waldes zum Geschenk. Wahrscheinlich war es der Wald, wo achtzig Jahre früher der heidnische Opferhain Bukow genannt wird, auf dem Festlande dem Dänholm gegenüber; noch in jüngster Zeit

*) Ausführlicheres über diesen Punkt weiter unten.

**) Cod. Dipl. Pom. I. p. 600. — Fabricius, Urkunden II. p. 18. — Vergl. hinten Anhang I. 2.

Digitized by Google

hat man bei der Herstellung der neuen Schiffswerfte in dieser Gegend alte Baumstämme aus der Erde an das Tageslicht befördert*). Zu dem Geschenk dieser Holzung, welches für die junge Stadt von dem höchsten Werth war für die Häuser- und Schiffsbauten, fügte der Fürst noch die nahe gelegene Insel Strela, welche seither Eigenthum der Stadt war. Mit der Weidegerechtigkeit in den innerhalb ihrer Grenzen belegenen Wäldern und Feldern erhielt sie auch die niedere Jagd; nur das Hochwild der Hirsche und Rehe behielt der Fürst sich vor. Auf dem Wasser wurden die Grenzen der städtischen Fischereigerechtigkeit in der liberalsten Weise normirt; auf eine Strecke von etwa drei Meilen, zwei Meilen nördlich der Stadt bis zur Südspitze von Hiddensee und von Ummanz und eine Meile südlich bis zum See von Devin, erhielten die Bürger von Stralsund das Recht, in der Meerenge zwischen Rügen und Pommern zu fischen. Allerdings war das Recht kein ausschließliches; es sollte auch den andern Unterthanen des Fürsten gemeinsam sein, und auch Fremde konnten zugelassen werden, doch nur gegen besondere Erlaubniß des Fürsten oder der Stralsunder. Auf den kleineren Binnengewässern in der Umgebung der Stadt behielt sich der Fürst die Fischereigerechtigkeit in den fürstlichen Mühlenteichen vor. Die Anlage von Mühlen war wie die Anlage von Krügen, hier überall fürstliches Regal, und eine nicht unbedeutende Quelle der fürstlichen Einkünfte.

Mit dieser Erwähnung der fürstlichen Mühlenteiche in der Umgebung Stralsunds tritt zuerst eine geschichtliche Andeutung jenes großen Netzes zusammenhängender Gewässer hervor, welches später die Stadt im weiten Bogen von Nordwest, West, Südwest und Süden her umschloß und recht eigentlich die Grundlage ihrer natürlichen Festigkeit bildete. Die Teiche in der spätern Gestalt sind jedenfalls erst künstliche Anlagen; selbst die schon im Jahre 1240 erwähnten fürstlichen Mühlenteiche sind wahrscheinlich bereits ein Resultat künstlicher Stauungen. Zwei fließende Gewässer waren es, welche das eine im Südosten, das andere im Westen und Nordwesten die Niederung begrenzten**), auf deren Küstensaum das alte Fährdorf und die neue Stadt Stralsund lagen. Landeinwärts von der Stadt

*) Nach einer Notiz in einem von dem Herrn Senator Francke gehaltenen Vortrage über die älteste Baugeschichte der Stadt, dessen Manuscript von dem in den Antiquitäten Stralsunds sehr bewanderten Herrn Verfasser mir freundlichst zur Benutzung überlassen ist.

**) Das eine von Vogedehagen, das andere vom Pütter See her.

Digitized by Google

mochte die Niederung ursprünglich, wie man es in den Wendenländern an der Ostsee häufig fand, ein vielfach coupirtes, aus Sumpf und Bruch, kleineren Wasserläufen und Teichen, Buschwerk und Holzung, Wiesen und Weiden zusammengesetztes Terrain bilden. Die zunehmende Cultur entwässerte die eine Stelle, um sie in fruchtbares Ackerland zu verwandeln, und sammelte an anderer durch Stauung und Ausgrabung das Wasser an, um seine Kraft für Mühlen, für Wasserleitungen, für Befestigungszwecke zu verwenden.

Neun Jahre waren verflossen, seit die junge Stadt von ihrem Fürsten so ausgedehnte Begünstigungen empfangen hatte. Die freiere Bewegung, welche ihr dadurch gestattet war, mußte einen verdoppelten Aufschwung aller ihrer Kräfte zur Folge haben: da traf sie mitten in der besten Entwicklung ein schwerer Schlag, der das kaum Begonnene abermals mit Vernichtung bedrohte.

Der Schlag ging diesmal nicht vom Wendenthum, nicht von feindlicher Fürstenmacht aus: es war eine Stadt, und zwar eine Deutsche Stadt, welche ihren schweren Arm auf die aufstrebende Rivalin legte.

Wir haben früher gesehen, wie Lübeck nach der Befreiung vom Dänischen Joch rasch von Staffel zu Staffel der Macht sich emporschwang. Aber die Dänischen Könige konnten es sobald noch nicht vergessen, daß sie die reiche Stadt an der Trave ein paar Jahrzehnte lang ihre Stadt genannt hatten. So lag König Erich IV., Plogpenning zubenannt, seit dem Jahr 1246 wieder in Fehde mit Lübeck. Er hatte ihre Schonenfahrer anhalten und berauben lassen, und hatte auch Lübeck im folgenden Sommer einen glücklichen Streifzug nach Moen gemacht, so ward dieser Erfolg doch wieder wett gemacht durch den Verlust von fünf reichbeladenen Schiffen, welche die Dänen im Sunde fortnahmen. Der kleine Krieg hatte mit wechselndem Erfolge fortgedauert: da gelang es im Jahr 1249 den Lübeckern, einen großen Schlag auszuführen. Sie hatten insgeheim eine starke Flotte ausgerüstet und als dann im Sommer König Erich in Esthland abwesend war, steuerte die Lübische Flotte unter dem Commando ihres Admirals Alexander von Soltwedel gegen die Dänischen Inseln. Die Expedition hatte einen glänzenden Erfolg. Auf Seeland fiel das einst von Bischof Absalon erbaute feste Schloß von Kopenhagen; hier wie später auch auf Fühnen wurden eine Menge von Ortschaften verheert und geplündert; die Bewohner wurden zum Theil als Gefangene mitgeführt; eine reiche Beute von Gütern und Kostbarkeiten aller Art ward an Bord der Flotte gebracht.

Digitized by Google

An den Rachezug gegen Dänemark schloß sich eine nicht minder erfolgreiche Campagne gegen Stralsund. Ueber die eigentliche Veranlassung fehlt es an genauen Nachrichten; die späteren Lübischen Geschichtschreiber werfen die Schuld auf Stralsund, wie die Pommerschen umgekehrt auf Lübeck. Jene wissen davon zu sagen, daß die Bürger von Stralsund den Lübeckern zu Wasser und zu Lande feindlich gegenüber standen und ihnen nach Kräften zu schaden suchten*). Diese — die Pommern — stellen die Sache so dar, als sei der Ueberfall ins Werk gesetzt ohne alle vorhergegangene Veranlassung von Seiten Stralsunds; der Neid der Lübecker gegen die junge rasch aufblühende Rivalin am Sunde soll das geheime Motiv gewesen sein**).

Die Wahrheit liegt wahrscheinlich, wie so häufig, auch hier in der Mitte, und beide Parteien haben gleichviel Recht. Schon früh hatten die Lübecker Handelsverbindungen an den Rügenschen Küsten; bereits im Jahr 1224 hatten sie von Wizlaw I. ein werthvolles Privilegium erhalten; sie erhielten dadurch außer der Garantie freier Hin- und Rückfahrt die Zusicherung der Rechtspflege nach Lübischem Recht durch einen von ihnen und einen vom Fürsten zu erwählenden Richter, eine wenigstens theilweise Befreiung vom Strandrecht, freien Holzhieb für ihren Bedarf in den fürstlichen Wäldern, mit Ausnahme des Wildparks auf Vorhöwed, endlich eine feste Regulirung der Schiffahrtsabgaben und Zölle, wodurch sie von Willkürlichkeiten und Uebervortheilungen durch die fürstlichen Beamten geschützt waren***). Man kann sich denken, wie eifrig die streb-

*) Detmar, bei Grautoff, Lüb. Chroniken I. p. 128: „By der tyd weren ok viande de stat unde borghere van deme strelessunde etc.“ Ferner Alb. Krantz, Wandalia VII. cp. 15: „Urbs nova Sundensis ..... adversus Lubicenses superbire coepit et protervire, intentans nescio quid insolitum, quod Lubicenses cives dissimulare non poterant.“ — Aehnlich Reimar Kock in seiner Chronik: „De Börger thom Stralsunde hedden ock tho drosse und thowedderen den van Lübeck gedahn, wath se kunden, beide tho water und tho lande.“

**) Kantzow, Pomerania ed. Kosegarten I. p. 238: „Vnd vmb dieselbe zeit ..... haben auch die von Lübeck einen neidt auff die vom Sunde gehapt, das die Stat so wol zunam, und velicht besorget, es mochte jnen abtragen.“ — Aehnlich Zacharias Orthus Lobgedicht auf Stralsund v. 335. Valent. v. Eickstedt, Epitome p. 38. — Die Pommerschen Chronisten geben übrigens fälschlich das Jahr 1238 als das des Angriffs der Lübecker auf Stralsund an. Das Jahr 1249 steht für die Eroberung Kopenhagens fest und nach der ältesten und besten chronikalischen Nachricht bei Detmar schloß sich die Eroberung Stralsunds unmittelbar daran.

***) Die interessante Urkunde abgedruckt in Cod. Dipl. Pom. I. p. 357 f. — Fabricius, Rüg. Urk. II. p. 16.

Digitized by Google

samen Handelsherren darauf bedacht gewesen sein werden, so große Vergünstigungen auszubeuten und von dem Verkehr mit einem Lande, dessen natürlicher Reichthum sich soeben erst einer höheren Cultur erschloß, den möglichst großen Vortheil zu ziehen. Nun sehen sie plötzlich an den Küsten, die ihnen so gewinnreichen Verkehr versprachen, eine gefährliche Nebenbuhlerin sich erheben. Stralsund, die Rügensche Stadt, zog naturgemäß bald den größesten Theil des Ausfuhr- und Einfuhrhandels an sich; die Zollfreiheit, welche seine Bürger genossen, und die andern mannichfachen Begünstigungen der eigenen Stadt durch die Landesherren mußten den Lübeckern die Concurrenz auf das Aeußerste erschweren. Ein Gefühl der Mißgunst und der Eifersucht gegen das jugendlich aufstrebende Stralsund war daher bei ihnen sehr erklärlich. Auf der andern Seite lag es in der Natur der Sache, daß die Stralsunder, die bei der Ausdehnung ihrer Betriebsamkeit vielfach auf die Concurrenz der durch Capital und alte Verbindungen überlegenen Lübecker stießen, diese auch eben nicht mit den freundlichsten Augen ansahen, und im Geheimen den Wunsch hegten, die unbequemen Concurrenten ganz los zu werden. Kleine Reibungen der Schiffer und Händler, wie sie auf dem engen Schauplatz der beiderseitigen Thätigkeit nur allzu leicht vorkommen konnten, mußten die bereits gereizte Stimmung noch mehr verbittern.

Nun kam der Krieg zwischen Lübeck und Dänemark, der König von Dänemark war Ober-Lehnsherr des Fürsten von Rügen und die Gefahr lag nahe, daß auch Rügen in den Krieg mit verwickelt ward. Bereits trauten die Lübecker dem Frieden so wenig, daß sie sich trotz des noch gültigen Vertrags von 1224 bei den Fürsten von Rügen um einen besondern Schutzbrief für ihre Angehörigen bewarben, welche sich zum Fischfang oder Fischhandel nach den Rügenschen Küsten begeben wollten. Die Fürsten von Rügen sahen in dem Zerwürfniß zwischen Lübeck und Dänemark keinen hinlänglichen Grund, weshalb sie den für ihr Land so vortheilhaften Verkehr mit Lübeck abbrechen sollten, und gewährten den Geleitsbrief*). Auf Grund desselben stellten sich die Lübecker wie früher

*) Er ist bereits von Jaromar II., doch für seinen Vater mit ausgestellt, der also damals noch am Leben war. Die Urkunde (Cod. Dipl. Pom. I. p. 837. — Fabricius, IV. 1. p. 4) hat kein Datum, aber da Fürst Wizlaw I. am 7. Juni 1249 starb, so muß sie vorher ausgestellt sein. Das kurze Schreiben lautet in der Uebersetzung: „J. von Gottes Gnaden Fürst der Rügianer, den Consuln und allen Bürgern in Lübeck Gruß und Alles Gute. Wir thun Eurer Gemeinde kund, daß wir zugleich mit unserm Vater Denen aus Eurer Stadt, die zum Fischfang nach Rügen schiffen wollen, in

Digitized by Google

ein, und nun scheint der Conflict mit den Stralsundern zum Ausbruch gekommen zu sein. Zwar fehlen uns über die eigentliche Veranlassung die Nachrichten, aber aus dem was folgte, können wir schließen, daß die Lübecker einen besondern Grund zur Rache zu haben glaubten. Die Stralsunder mochten bei den ohnehin gespannten Verhältnissen eine Gelegenheit vom Zaune gebrochen haben, mit den Lübeckern anzubinden.

Kam diese Nachricht nach Lübeck kurz vor dem Abgang der großen Flotte nach Dänemark, so wird dieselbe den Befehl mitgenommen haben, nach den Dänen auch mit den Stralsundern abzurechnen. Die letztern waren sorglos und erwarteten keinen Feind von der Seeseite her; denn mit Dänemark standen sie in gutem Einvernehmen, und daß der Arm Lübecks so weit reiche, glaubten sie schwerlich. Da nachdem sie ihr Werk auf den Dänischen Inseln vollendet, wovon man auf Rügen noch keine Kunde haben mochte, erscheint die Lübische Flotte vor Stralsund. Daß es zur Nachtzeit geschehen, ist wahrscheinlich nur eine Ausschmückung unserer Pommerschen Chronisten, um den leichten Fall der Stadt begreiflich und die Heimtücke der Feinde in soviel schwärzerem Lichte erscheinen zu lassen. Wie dem auch sei, als Thatsache dürfen wir ansehen, daß Stralsund mit leichter Mühe von den siegestrunkenen Lübeckern genommen ward. Die gehaßte Nebenbuhlerin ward geplündert, und soviel sich in der kurzen Zeit thun ließ zerstört; ihre reichsten Bürger wurden an Bord der Schiffe gebracht und mußten nach Lübeck in die Gefangenschaft wandern, um später ihre Freiheit mit schwerem Lösegelde zu erkaufen.

Als nach solchen Siegen die Lübische Flotte beutebeladen wieder in die Trave einlief, ward sie mit Triumph und Jubel empfangen; Alexander von Soltwedel, der glückliche Feldherr, erhielt als Belohnung seiner Verdienste um die Stadt einen Sitz im Rath — da schon ein Bruder von ihm sich unter der Zahl der Senatoren befand, eine seltene Ausnahme von der herkömmlichen Satzung des Lübischen Rechts, wonach Bruder und Bruder, sowie Vater und Sohn nicht zusammen im Rath sitzen durften*).

Der von den Lübeckern gegen Stralsund geführte Schlag hatte natürlich den vollständigen Bruch mit den Rügenschen Fürsten zur Folge.

---

unserm Lande und in unseren Hafen festes und sicheres Geleit gewähren." — Unter dem Hafen ist wohl nicht geradezu Stralsund, sondern die Meerenge des Gellen verstanden, die im Großen und Ganzen als Hafen betrachtet ward. (Portus Golende 1254 vergl. Fabricius a. a. O. II. p. 18.)

*) Detmar, bei Grautoff, Lüb. Chron. I. p. 128. — Vergl. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks p. 100.

Digitized by Google

Unsere Pommerschen Chronisten wissen große Dinge von dem Schaden zu berichten, den zur Vergeltung die Landesherren Stralsunds den Lübeckern zugefügt haben, so daß die Letztern die Gefangenen hätten frei lassen und für das angerichtete Unheil Ersatz leisten müssen. Man kann dies in seinem historischen Werth dahin gestellt sein lassen; wahrscheinlich liegen hier keine bestimmten Nachrichten, nur patriotische Fiction zu Grunde. Annehmen darf man indeß, daß beide Theile unter dem Kriegszustande litten. Auch die Lübecker machten ohne Zweifel die Erfahrung, daß die Rügianer keine so ganz verächtlichen Gegner waren, als sie nach dem leichten Siege über Stralsund geglaubt hatten. Rügensche Kaper werden, wie früher, die Ostsee durchschwärmt und manchen Lübischen Kauffahrer als gute Prise davon geführt haben. Ein Fall dieser Art gab sogar zu einer päbstlichen Intervention den Anlaß. Unter den Gefangenen, welche Rügensche Kaper gemacht hatten, befanden sich auch einige vornehme Bürger aus Lübeck, welche gegen die Ungläubigen in Preußen und Livland das Kreuz genommen hatten. Die Kreuzfahrer standen damals überall unter der speciellen Obhut der Kirche, und da die Rügianer auch die Lübischen Kreuzfahrer nur gegen Lösegeld entlassen wollten, ward der Fall sogar nach Rom gemeldet. Auf dem päbstlichen Stuhl saß damals der energische Innocenz IV. Er erließ sofort ein Decret an den Bischof und Probst zu Ratzeburg, in welchem er dies Verfahren als eine Beleidigung Gottes und des heiligen Stuhls brandmarkt und befiehlt, die Fürsten von Rügen unter Androhung der strengsten Kirchenstrafen zur sofortigen und unentgeltlichen Freilassung ihrer durch das Kreuz geweihten Gefangenen anzuhalten *).

Wir wissen nicht, ob sich Jaromar II. — sein Vater war inzwischen gestorben — dem päbstlichen Machtgebot gefügt hat. Die Feindseligkeiten zwischen Rügen und Lübeck dauerten vier Jahre. Dann machte sich vermuthlich auf beiden Seiten die Einsicht geltend, daß es im beiderseitigen Interesse sei, das alte Verhältniß freundschaftlichen Verkehrs wieder herzustellen, bei dem man sich so wohl befunden hatte. Im Sommer 1253 begannen die Verhandlungen, welche im September des nächsten Jahres zu Wismar zum Abschluß gebracht wurden. Der Fürst von Rügen gebrauchte Geld, und die Lübecker knauserten damit nicht, wo sie große Handelsvortheile dafür erlangen konnten. So ward der Friede dahin

*) Die Urkunde ist aus Lyon, vom 4. November 1249 datirt. — Fabricius, Rüg. Urkunden III. p. 1.

Digitized by Google

abgeschlossen, daß Lübeck dem Fürsten Jaromar die Summe von zweihundert Mark Lübischer Pfennige zahlte*), wogegen der Letztere der Stadt Lübeck die Privilegien, welche sie unter seinem Vater seit dem Jahr 1224 gehabt hatten, aufs Neue ertheilte, zunächst allerdings nur auf ein Jahr und mit Vorbehalt halbjähriger Kündigung; allein da sich Jaromar verpflichtete, das empfangene Geld im Fall der Kündigung zurück zu zahlen, so hatte es damit seine guten Wege. Drei namhafte Ritter, ein Mörder, ein Kahlden und ein Wostenhove mußten sich dafür verbürgen, daß der Fürst den Vertrag halten werde, unter der ausdrücklichen Verpflichtung, sich im Fall von Differenzen als Gefangene in Wismar zu stellen, und diese Stadt nicht vor einer vollständigen Beilegung der Sache zu verlassen**). Man sieht, die Herren von Lübeck waren sehr vorsichtig, und nahmen lieber eine Garantie mehr als weniger.

Von dieser Seite ward der Friede nicht wieder gestört, sonst war die kurze Regierung Jaromars II. (1249—60) namentlich gegen das Ende stürmisch und voll blutiger Wirren. Es waren die Dänischen Händel, welche auch den Fürsten von Rügen in ihren Strudel hinein zogen. Das Jahr 1259 sah ihn siegreich auf Seeland, Kopenhagen ward erobert, das Dänische Landvolk in blutiger Metzelei bei Nestved bis zur Vernichtung geschlagen, und noch einmal verbreiteten furchtbare Verheerungen, wie vor Alters, den Schrecken der Rügenschen Waffen. Fern bis nach Island erscholl der Ruf Jaromars und noch bei späten Geschlechtern der Dänen erregte sein Name nur Haß und Abscheu. Aber der furchtbare Gegner fand in diesen wilden Kämpfen ein frühzeitiges Ende, wie Dänische Sage berichtet, durch die Hand eines Weibes.

Was ward unter solchen Stürmen aus der Lieblings-Anlage der Rügenschen Fürsten am Sunde von Strela? — Es ist gewiß das glänzendste Zeugniß für die jugendkräftige Elasticität des damaligen städtischen Lebens in unseren Gegenden, daß Stralsund nach einer so schweren Katastrophe, wie die Eroberung durch die Lübecker in seiner Geschichte bilden mußte, unter all den Erschütterungen, welche den Ausgang der

*) Nach heutigem Gelde 933 Thlr. 10 Sgr., wenn man den damaligen Münzfuß, wonach drei Mark Pfennige aus der Mark fein Silber geprägt wurden, auf den 14 Thaler-Münzfuß reducirt, wonach 14 Thaler Preuß. Cour. aus der Mark fein geprägt wurden.

**) Die Urkunde, datirt Wismar vom 19. September 1254, bei Fabricius, a. a. O. II. No. LXI. p. 36 f. — Damit vergl. die Urkunde, Bart. 1253, durch welche die Verhandlungen eingeleitet wurden, bei Fabricius III. Nachtrag No. LIX b. p. 1.

Digitized by Google

Regierung Jaromars II. erfüllten, auf der Bahn der Entwicklung nicht nur nicht zum Stillstand gebracht ward, sondern im Gegentheil einen neuen und ungeahnten Aufschwung nahm.

Gerade die funfziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts sind es, in denen die sogenannte Neu-Stadt zuerst hervor tritt, durch welche die Stadt einen beträchtlichen Zuwachs empfing. Es lag in der Natur der Sache, daß die ersten Ansiedler sich in der Nähe des alten Fährdorfes niederließen, dessen Territorium, wie wir sahen, bereits 1240 der Stadt überwiesen ward. Aus diesem alten Fährdorf mit den darin und daneben entstandenen Anlagen bestand die Stadt Stralsund ursprünglich; die Altstadt, wie man sie später im Gegensatz zu der Neu-Stadt nannte, ward durch die größere nördliche Hälfte der heutigen Stadt gebildet. Die südliche Grenze der damaligen ältesten Stadt, durch Wall und Graben bezeichnet, lief von dem Katharinenberg östlich über den Apollonienmarkt und weiter zwischen der Heiligen-Geist- und Langen-Straße durch, über Faulen-Hof, Papenstraße und Mattenhagen hinab gegen den Hafen zu.

Aber diese Grenzen erwiesen sich bald als zu eng für die betriebsame schnell sich mehrende Einwohnerschaft. Schon 1256 finden wir die Neu-Stadt urkundlich erwähnt; Rathmänner und Gemeinde schenken dem jüngst angelegten Heiligen-Geist-Hause in Stralsund eine kleine als Ackerland nutzbare Insel neben der Neu-Stadt*). Seit dieser Zeit wird dieser neue Stadt-Theil sowohl in Urkunden als im ältesten Stadtbuch mehrfach erwähnt, und gegen das Ende des Jahrhunderts war er im Wesentlichen vollendet; Stralsund hatte, wenn man von den Vorstädten absieht, deren damalige Lage und Ausdehnung sich weniger genau bestimmen läßt, seinen heutigen Umfang erreicht.

Dabei dehnt sich die Betriebsamkeit der Sundischen Bürger bereits über die eigentlichen Stadtgrenzen in der Umgegend aus. In demselben Jahr 1256, wo wir die Neu-Stadt zum ersten Mal hervortreten sehen, erwarben zwei Bürger von Stralsund, Heinrich Holewechte und Dietrich von Demmin, vom Fürsten die Erlaubniß zur Anlage von Mühlen an dem Gewässer, welches aus dem Pütter See kommend bei der Stadt ins Meer floß. Welchen hohen Werth man dieser Erwerbung beilegte, trotzdem daß bereits eine andere Mühle dort bestand, und die Zahl der anzulegenden Mahlgänge auf höchstens fünf festgesetzt ward, erhellt aus der

*) Die im Archive des Heiligen-Geist-Klosters in Stralsund befindliche Urkunde ist abgedruckt bei Fabricius, Rüg. Urk. II. p. 38.

Digitized by Google

bedeutenden jährlichen Erbpacht, welche der Fürst für die Ausübung dieser Mühlengerechtsame erhielt. Sie betrug nicht weniger als 150 Drömt Getreide (1800 Scheffel), ein Drittel Roggen, ein Drittel Gerste und ein Drittel Hafer. Konnte eine für die damalige Zeit immerhin hoch zu nennende Pacht für die Errichtung weniger Mühlenanlagen bewilligt werden, so muß man daraus auf einen ausgedehnten Consum und einen wahrscheinlich noch ausgedehnteren Ausfuhrhandel schließen. Die Fürsten von Rügen aber überließen mit sicherem Takt die Ausbeutung ihres Regals der bürgerlichen Privatindustrie und begnügten sich, ihren Einnahmen einen bedeutenden Zuwachs zu verschaffen, ohne sich selbst mit dem industriellen Betrieb zu befassen.

War die Stadt schon unter der stürmischen und drangvollen Regierung des zweiten Jaromar nicht still gestanden, so nahm ihr Fortschritt unter der umsichtigen Regierung seines Sohnes und Nachfolgers Wizlaws II. (1261—1302) die großartigsten Dimensionen an. Der Fürst, die überlieferte Politik seiner Vorgänger fortsetzend, war der Stadt förderlich wo er konnte, und diese ging ihrerseits mit solcher Kraft und Selbständigkeit auf der einmal betretenen Bahn vorwärts, daß auch kleinere Hemmungen mit Leichtigkeit überwunden wurden.

Ein solches Hinderniß auf ihrer Bahn fand die Stadt gleich im Anfange der Regierung des genannten Fürsten. Es war eine jüngere Nebenbuhlerin, die sich in ihrer nächsten Nähe etablirt hatte, mit dem guten Willen, der älteren Schwester den Rang abzulaufen. In den sechziger Jahren sehen wir in der unmittelbaren Umgebung von Stralsund, wahrscheinlich an der Nordwest-Seite, eine neue Stadt des Namens Schadegard auftauchen. Ueber ihre Entstehung, die Zeit, Art und Veranlassung ihrer Gründung wissen wir nichts Näheres. Der Name giebt nur einen sehr unsichern Anhalt*). Es mag ursprünglich ein fester Wartthurm gewesen sein. Die Aufgabe der Besatzung war, ein scharfes Auge auf das Fahrwasser des Gellen zu haben, damit sich kein Feind unversehens der Stadt Stralsund nahe. Der Ueberfall der Lübecker im Jahr 1249 mochte die Rügenschen Fürsten zuerst zu dieser Anlage veranlaßt haben. Früher existirte sie schwerlich; sonst wäre auch Schade-

*) Wahrscheinlich ist Schadegard das Wendische Czatygard, d. i. Wartburg, von czata, Lauern, Warten, Spähen. — In der Mündung der Peene haben wir ein Schadefërd (corrumpirt Schadefähr), was wahrscheinlich von demselben Wendischen Stamm abzuleiten ist.

Digitized by Google

gard wohl 1240 bei der Bestimmung der Grenzen des städtischen Gebiets von Stralsund genannt. Dann mochten sich in dem schützenden Rayon der neuen Befestigung einheimische und fremde Ansiedler niederlassen, und die Fürsten, stets bereit solche Anlagen als einen Zuwachs der Macht ihres Landes zu fördern, erhoben sie zur Stadt, zunächst wohl nur mit Wendischem Recht.

Die Bürger von Stralsund fühlten sich nicht ohne Grund durch die neue Nachbarschaft genirt; Schadegard lag mit seinem Wartthurm unmittelbar vor den Thoren der Stadt und beherrschte das Fahrwasser des Gellen, die Hauptstraße für den See-Verkehr von Norden und Westen nach Stralsund. Man setzte demnach alle Hebel in Bewegung, um der gefährlichen Concurrenz ledig zu werden. Im Jahr 1269 war Wizlaw II. persönlich in Stralsund anwesend. Der Rath der Stadt machte so eindringliche Vorstellungen, die er vielleicht durch das Gewicht klingender Gründe unterstützte, daß der Fürst die neue Stadt fallen zu lassen versprach. In einer noch jetzt auf dem Stralsunder Rathhause aufbewahrten Urkunde, dem einzigen Document, durch welches wir Kunde von dem ganzen Vorgang erhalten haben, erklärt der Fürst, daß er nach Anhörung des Raths seiner geliebten Bürger von Stralsund, zu deren größerem Nutzen und Frommen beschlossen habe, seine neue Stadt Schadegard hier gänzlich eingehen zu lassen, und sie später an einen andern passenderen Ort zu versetzen, wo es seinen Getreuen und seinen geliebten Rathmännern von Stralsund zweckmäßig erscheinen würde*).

So war mit wenigen Federzügen die gefährliche Nebenbuhlerin beseitigt. Zwei Jahre später hatte das Vernichtungs-Decret bereits seine Ausführung erhalten und der einst für die Kirche von Schadegard bestimmte Platz konnte mit seiner Umgebung einem Stralsundischen Gärtner vom Rath auf zwölf Jahre verpachtet werden**). Was aus den Ein-

*) Die Urkunde ist abgedruckt im Codex Dipl. Pom. ed. Kosegarten etc. I. p. 403 f. — Fabricius, Rüg. Urk. II. p. 11 f. — Indem man diese Urkunde fälschlich in das Jahr 1229 statt in das Jahr 1269 setzte, entstand ein in wesentlichen Zügen unrichtiges Bild von der ältesten Geschichte Stralsunds. Vergl. hinten den Anhang I. 2.

**) Nach einer Notiz des ältesten Stadtbuchs zum Jahr 1271: „Godofredus ortolanus convenit cimiterium in Schadegarde et quoddam aliud spacium ad hoc ad XII. annos ita quod singulis annis dabit civitati II. libras. — Die Kirchhöfe lagen in älterer Zeit auch in den Städten, wie noch heute in den Dörfern, um die Kirche herum. Der Kirchhof von Schadegard war also der Platz, wo die Kirche der neuen Stadt stand oder doch erbaut werden sollte.

Digitized by Google

wohnern der neuen Stadt geworden ist, wissen wir nicht. Da der Fürst ohne Weiteres über sie verfügt, scheinen sie noch nach Wendischem Recht angesessen gewesen zu sein. Die Deutschen Elemente, wenn sie dort vorhanden waren, wird Stralsund an sich gezogen haben; die Wenden dagegen werden, wie dies auch sonst geschah, nach andern Orten verpflanzt sein.

Solches meteorartige Auftauchen und Verschwinden von Doppel-Städten ist auch sonst in unseren Gegenden nicht ohne Analogie. Im Jahr 1248 erhält das Meklenburgische Güstrow von seinem Fürsten gegen ein „Geschenk" die Erlaubniß, eine daneben liegende neue Stadt, die ihr Sorge machte, zu vernichten. Ebenso sehen wir in den ersten Jahrzehnten des folgenden Jahrhunderts neben der bereits Deutschen Stadt Garz eine andere Deutsche Stadt Rügendal auftauchen, um nach ein paar Jahren wieder in Garz auf- und unterzugehen, wie es scheint allerdings nicht durch einen Machtspruch des Fürsten; denn sie hatte bereits Rath und Gemeinde nach Deutschem Recht. — Die Leichtigkeit von Städtegründungen in jener Zeit, der rapide Aufschwung, den sie in den meisten Fällen nahmen, der dadurch für das ganze Land gesteigerte Wohlstand verführte wie es scheint auch hier und da zu Anlagen, denen keine innere Berechtigung zur Seite stand, am wenigsten dort, wo bereits ältere Städte florirten. Und die Rügenschen Fürsten waren, wie das Beispiel von Schadegard und Rügendal zeigt, vernünftig genug, nicht auf einem Irrthum zu bestehen.

Kaum war die Gefahr beseitigt, welche die Entstehung einer nahen rivalisirenden Stadt den Bürgern von Stralsund drohte, so traf die Stadt abermals ein herbes Mißgeschick. Ein großes Feuer, welches am 15. Juni 1271 *) ausbrach, legte einen großen Theil der Häuser in Asche. Große verheerende Brände waren in unseren Städten im Mittelalter viel häufiger als in unsern Tagen. Namentlich im Anfange, ehe die Städte einen gewissen Grad der Blüthe und des Wohlstandes erreichten, war Holz und Lehm das gewöhnliche Baumaterial, und Strohdächer, wie wir sie heutzutage in unsern Dörfern finden, waren damals auch in den Städten herkömmlich. Man kann sich denken, wie bei solcher Nahrung die Flammen im Nu eine unberechenbare Ausdehnung gewannen, vor Allem wenn der Wind, der an den Seeküsten selten ganz ruht, den Brand anfachte. Und dazu lag das Feuer-Löschwesen noch in den Windeln;

*) Nach einer Notiz des ältesten Stadtbuchs.

Digitized by Google

man hatte weder unsere durch alle Erfindungen moderner Technik vervollkommneten Spritzen, noch jene besonderen Corps, welche besonders für diesen Dienst organisirt sind. Daher finden wir auch zahllose Brände in den älteren Annalen der Städte verzeichnet. Werfen wir nur auf das 13. Jahrhundert und speciell auf unsere Ostseeküsten einen Blick, so finden wir allein in Lübeck drei größere Brände erwähnt in den Jahren 1209 (?), 1251 und 1276; der zweite verzehrte die Stadt mehr als halb und der dritte soll noch größer gewesen sein. In Rostock finden wir 1262, in Wismar 1266 einen großen Brand notirt; das landesherrliche Schloß in letzterer Stadt fiel 1286 den Flammen zum Raube. 1291 brannte das Kloster Dobberan und auch Hamburg hatte schon 1284 seinen großen Brand. Außer den Wohnungen, nicht selten auch den Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden gingen bei solchen Gelegenheiten unermeßliche Mengen von Gütern verloren; Versicherungsanstalten existirten noch nicht, und so konnte das gefräßige Element in wenigen Stunden den Wohlstand und die Arbeit von Tausenden, ja ganzer Städte vernichten.

Aber auch solche Calamitäten waren nicht im Stande, die jugendliche Triebkraft unserer Städte zu brechen. Man fing frischen Muths von vorne an, und da man den Grund des Uebels in dem leichten Material der Gebäude erkannte, so gaben derartige Unfälle die Veranlassung, bei den Neubauten fortan dem feuerfesten Stein den Vorzug zu geben. Der gebrannte Ziegel, unser nordisches Baumaterial, verdrängte auf den Dächern das Stroh und Rohr und in den Wänden das Holz und den Lehm; doch herrschte neben der ganz massiven Construction der Mauern noch lange Zeit die gemischte sogenannte Fachwerksbauart, indem man ein Gerippe hölzerner Ständer und Balken mit Ziegeln ausfüllte.

Auch in Stralsund wird die allgemeinere Verwendung des soliderer Stein-Materials durch die Ueberlieferung auf den großen Brand von 1271 zurückgeführt. Wir können es dahin gestellt sein lassen, ob es wahr ist, wie die Sage ging, daß die Holländer den Bürgern der Stadt die Capitalien zum Neubau vorschossen und ihnen die Ziegel lieferten; Thatsache ist, daß wir in dem letzten Viertel des Jahrhunderts bereits eigene Ziegeleien in der nächsten Umgebung Stralsunds finden. Das Unglück hatte eine neue Industrie erzeugt*).

*) Die Thatsache des großen Stralsunder Brandes ist die Veranlassung geworden, daß die spätere Sage hier einen zweiten Ueberfall der Lübecker in die Geschichte Stral-

Digitized by Google

Mit der großen Feuersbrunst von 1271 schließt sich die Reihe der Unfälle, mit denen die Stadt seit ihrem ersten Entstehen zu ringen hatte. Wenigstens ist uns aus den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts keine Kunde geblieben von einem schweren Mißgeschick, wodurch die Stadt betroffen wäre. Vielmehr finden wir sie in dieser Zeit unaufhaltsam vorschreitend auf dem Wege zu Wohlstand und Macht. Der Fürst von Rügen fuhr fort, die Schöpfung seiner Vorfahren mit den unzweideutigsten Beweisen seiner Gunst zu überhäufen. Im Jahr 1273 fixirt er, nach Uebereinkunft mit Rath und Bürgerschaft, das Grundgeld, welches ihm die Stadt jährlich entrichten soll, auf die mäßige Summe von 200 Mark. Allerdings ward die beschränkende Clausel hinzugefügt, daß bei einer etwaigen Erweiterung der Stadt über den bisherigen Befestigungsumkreis eine billige Erhöhung des Grundgeldes vorbehalten bleibe. Aber schon 1290 läßt der Fürst auch diese Clausel fallen, und übernimmt damit für alle Zukunft die Verpflichtung, jene mäßige Grundrente unter keinen Umständen zu erhöhen. Dazu kamen in dem zuletzt genannten und dem nächstfolgenden Jahre noch andere werthvollere Verleihungen. In dem Umkreis einer Meile von der Stadt verlieh ihr der Fürst an allen von ihr bereits erworbenen oder noch zu erwerbenden Besitzungen das Ober-Eigenthumsrecht, welches ihm nach Wendischem Recht bis dahin zugestanden hatte. Auch die Gewässer innerhalb dieser Grenzen gehen —

---

funds eingewoben hat. Unsere Pommerschen Chronisten des 16. Jahrhunderts, Kantzow, Klempzen, Val. v. Eickstedt berichten bald zum Jahr 1273, bald zum Jahr 1277 einen abermaligen Ueberfall der Lübecker, bei dem Stralsund geplündert und verbrannt sei. Und gleich darauf lassen sie dann die Stadt noch durch eine natürlich entstandene Feuersbrunst heimgesucht werden. — Aber während der erste Ueberfall der Lübecker vom Jahr 1249 auch durch Lübische Zeugnisse eine Bestätigung fand und in den Rahmen der uns erhaltenen Lübischen und Rügenschen Urkunden sehr gut hineinpaßt, so fehlt es hier bei dem nur durch unsere Chronisten des 16. Jahrhunderts berichteten zweiten Ueberfall an jeder anderweitigen Beglaubigung, und die Art, wie sie den vom äußeren Feind verursachten Brand der Stadt mit dem gleich darnach angesetzten natürlichen Brand verbinden — der kürzere hochdeutsche Kantzow, herausgegeben von v. Medem, läßt den letztern ganz fort — ist wohl geeignet, uns über die Entstehung der ganzen Nachricht Aufschluß zu geben. Man fand die Notiz vom Brande der Stadt vor, und da ein solcher bereits früher einmal von feindlichen Lübeckern entzündet war, so erfand die Sage auch jetzt eine gleiche Veranlassung, und indem sich daneben die Ueberlieferung von dem natürlichen Feuer erhalten hatte, so registriren unsere Chronisten nun Beides, geben aber schon in den unrichtigen Jahreszahlen ihr Schwanken zu erkennen; der Brand fand nach dem Stadtbuch 1271 am Tage St. Veits statt, nicht 1273 oder gar 1277.

Digitized by Google

durch Kauf — in den Besitz der Stadt über; sie erhält die Fischerei-Gerechtigkeit auf dem fürstlichen Mühlenteich; nur behält sich der Fürst das Recht des Mitfischens für seinen eigenen Tisch vor, wenn er selbst in seiner getreuen Stadt anwesend ist. Weiter wird derselben die Anlage von Wassermühlen in beliebiger Zahl freigegeben, gegen eine jährliche feste Abgabe, die für jeden Mahlgang dieser Art auf dreißig Drömt (360 Scheffel) Getreide normirt ward. Zwei Windmühlen gestattete der Fürst ohne alle Abgaben anzulegen. Alle diese Besitzungen an Ländereien und Gewässern wurden dem Stadtrecht unterworfen, und damit von Wendischer Verwaltung und Recht emancipirt. Ja, der Fürst geht noch weiter: er ertheilt der Stadt das Recht, an den Küsten seines Fürstenthums überall zur Zeit des Fischfangs ihre Bitten anzulegen, dort ihre eigenen Vögte einzusetzen, und nach Lübischem Recht alle Ausschreitungen zu richten, mit Ausnahme der dem Fürsten vorbehaltenen Fälle, wo es an den Hals geht. Dazu die Versicherung, daß die Bürger der Stadt unter keinem Rechtsvorwande, möge er kirchenrechtlicher, civilrechtlicher oder lehnrechtlicher Natur sein, gehalten sein sollen, vor einem anderen als ihrem städtischen Gericht zu Recht zu stehen; — ferner die Befreiung von der Pflicht der Heerfolge außerhalb der Stadtmauern, welche sie dagegen zu vertheidigen gehalten sind; dann das Versprechen, jemals weder in der Stadt noch auf ihrem Gebiet ohne ihre ausdrückliche Einwilligung Collegiat-Kirchen zu gründen oder geistliche Orden einzuführen; — endlich die Befreiung von allen Zöllen, Lasten und Abgaben und die Zusicherung des fürstlichen Schutzes gegen alle und jede Feinde: — das ist in Kürze die Summe der neu ertheilten oder aufs Neue bestätigten Privilegien*). Man muß gestehen, die Fürsten von Rügen knauserten nicht mit ihrer Gunst gegen die Stadt, und allerdings entsprangen, auch abgesehen von den Geldsummen, welche für die Ertheilung derartiger Gnadenbriefe in die fürstliche Kasse flossen, aus dem Aufschwung der Stadt und ihres Verkehrs so große allgemeine Vortheile für das ganze Land, daß auch außerordentliche Privilegien und Bevorzugungen gerechtfertigt erschienen.

Wir machen auf diesem Punkt mit der Geschichte der Stadt Halt. Sie hat eine breite solide Basis communaler Selbständigkeit erreicht,

*) Man vergleiche die bezüglichen Erlasse Wizlaws II. aus den Jahren 1273, 1290 und 1291 bei Fabricius, Rüg. Urk. III. No. 167. 340. 356. 358.

Digitized by Google

und damit die feste Grundlage für die großartige und glanzvolle Entwicklung der nächsten drei Jahrhunderte.

Werfen wir jetzt einen kurzen Blick auf die äußere Erscheinung der Stadt, wie sie sich uns im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts darstellt.

An der Stelle, wo im Anfang des Jahrhunderts noch ein dürftiges Wendisches Fährdorf lag, umgeben von Bruch und Wald, durchsetzt von Bächen und Tümpeln, spärlichen Weide- und Ackerplätzen, sehen wir jetzt eine schmucke Deutsche Stadt in einer freundlichen der Cultur gewonnenen Umgebung. Wald und Busch ist ausgerodet, nur in dem später so berühmt gewordenen Hainholz erhielt sich ein schwacher Rest der benachbarten Wälder. Lohnende Aecker und Gärten mit allerlei Gemüsen und Früchten umgeben die Stadt. Die Gewässer haben ihren naturwüchsigen Lauf aufgeben müssen und sind von Menschenhand in den Dienst der Cultur gezwungen. Sie speisen Wasserleitungen*) und treiben Mühlen, durch ihre Fische sind sie neben dem Meer auf der andern Seite eine Nahrungsquelle für die Bewohner der Stadt; gestaut, so daß sie nicht ohne Weiteres abfließen können, bilden sie von der Landseite eine große teichartige Wasseransammlung, die für jene Zeit wirksamste Befestigung der Stadt. Schmale Dämme und Brücken führen an vier Stellen hindurch auf die Stadtthore zu**). Unmittelbar vor der Stadt am Stadtgraben und an den Teichen erblicken wir industrielle Anlagen, wie Wasser- und Windmühlen, Reiferbahn und Ziegeleien, und an der Strandseite die Schiffswerfte mit Allem was dazu gehört. Der Hafen war noch nicht, was er jetzt ist. Er war noch nicht so weit ausgetieft, daß die größeren Schiffe mit ihrer Ladung unmittelbar an die Brücke legen konnten. An den Brücken lagen Prame, jene breiten viereckigen Fahrzeuge mit flachem Boden, die zum Transport schwerer Lasten bei geringer Tiefe des Wassers vorzugsweise geeignet sind. Ihrer bedienten sich, gegen eine

*) Das große System unterirdischer Canäle, welche der Stadt noch heutigen Tags das Trinkwasser zuführen, stammt nach der Ansicht des Herrn Senators Francke — in dem oben angeführten handschriftlichen Aufsatz — wahrscheinlich aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, aus der Zeit nach dem Brande von 1271.

**) Außer den jetzt noch auf der Landseite vorhandenen drei Zugängen — dem Knieper-, Tribseer- und Franken-Damm — führte in älterer Zeit auch ein Damm durch den Teich auf das Spitaler Thor zu. Der Teich, mochte er auch noch nicht allenthalben so breit und tief sein wie später, umgab, wie die Urkunden ausweisen, schon zu Ende des 13. Jahrhunderts die ganze Landseite der Stadt vom Knieper- bis zum Franken-Thor.

Digitized by Google

feste Abgabe, die größeren Schiffe im Hafen von Stralsund, um ihre Ladung einzunehmen oder zu löschen*). Schon damals muß, nach Allem was wir darüber wissen, das Treiben der anlandenden und abgehenden Schiffe, der zwischen ihnen und der Brücke mit der mannichfaltigsten Ladung hin- und herfahrenden Prame, der Wagen und Karren, welche die Güter aus der Stadt nach dem Hafen oder vom Hafen in die Stadt brachten, das Bild des regsten Verkehrs geboten haben.

Inmitten dieser lebenvollen Umgebung erhebt sich die Stadt selbst. Ihren äußern Umkreis bezeichnet ein mit Wasser gefüllter Graben und dahinter eine von gebrannten Ziegeln aufgeführte Mauer, an 24 Fuß hoch mit zahlreichen Wehrthürmen und Wikhäusern, über die Mauern hervorragend und vorspringend. Die Stadtmauer, welche in ihrem Umkreise die Altstadt wie die Neustadt umschloß, ward erst im letzten Drittheil des Jahrhunderts vollendet. Die ursprüngliche Befestigung der Stadt war der landesübliche Wall mit einem hölzernen Plankenwerk darauf. Zwar werden schon 1256 Mauern der Stadt urkundlich erwähnt, allein da später noch stellenweise das Plankenwerk als vorhanden und die Mauer als erst zu erbauen bezeichnet wird, so erhellt daraus, daß einige Jahrzehnte über der Vollendung eines so umfangreichen Werkes vergangen sind**). Durch die Mauer führen zwölf Thore, sechs auf der ziemlich eine gerade Linie bildenden Strandseite, und sechs in dem unregelmäßigen Polygon nach dem Lande zu; dazu noch kleinere Ausgangspforten an verschiedenen Stellen wie bei den Dominikanern und Franziskanern***). Innerhalb der Thore erblicken wir zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts den Grundriß der Stadt in Straßen und öffentlichen Plätzen bereits wie er sich bis auf die Gegenwart erhalten hat. Die bedeutenderen Straßen

*) Vergl. die Urkunde Wizlaws II. über die Hafenabgaben in Stralsund im Jahr 1278, Fabricius, Urk. III. p. 29.

**) Man vergleiche die Urkunde Jaromars II. (bei Fabricius II. No. LXIV.), wo ein aus dem Pütter See kommendes Gewässer als neben den Mauern der Stadt (prope muros civitatis) ins Meer fallend bezeichnet wird, mit den Urkunden Wizlaws II. von 1261 und 1274 (bei Fabricius III. No. 108 und 170), in deren ersterer das Plankenwerk neben dem Platz der Dominikaner, in der andern die noch nicht vollendete Mauer neben den Franziskanern erwähnt wird, zu deren Bau die Letzteren verpflichtet werden.

***) Nach der Landseite führen heutzutage nur noch fünf Thore: das Knieper-, das Spitaler-, das Kütter-, das Tribseer- und das Franken-Thor. Ehemals gab es zwei Kütter-Thore, ein altes und ein neues. Das eine lag wahrscheinlich zwischen dem heutigen Kütter- und dem Tribseer-Thore.

Digitized by Google

werden schon damals mit ihren gegenwärtigen Namen genannt; sie führen denselben zum Theil wie die Semelower, die Baden-, die Franken-, die Ravensberger Straße nach namhaften Bürgern der Stadt, die sich hier zuerst angebaut haben mochten. In den Straßen selbst finden wir im buntesten Gemisch große und kleine Häuser und Buden, alt und neu, von Holz und von Stein, Speicher, Scheunen, Ställe und Werkstätten; dazwischen größere und kleinere Höfe und unbebaute Plätze, ganz wie es dem Bilde einer kürzlich gewordenen und noch tagtäglich werdenden Stadt entspricht*). Wer hat nicht in unseren Tagen die Beschreibung einer der zahllosen jüngst entstandenen Nordamerikanischen Städte gelesen, wo der Reisende neben dem schmuck verzierten Steingebäude das urwäldliche hölzerne Blockhaus, neben der Kirche den Stall oder den Speicher, große und kleine unbebaute Räume zwischen den bereits mit Bauten bedeckten Grundstücken erblickt? Ganz ähnlich sah es damals auch in unsern jungen Städten im Wendenlande aus. Doch war in Stralsund an manchen Stellen, namentlich am Markt und in der Nähe der Thore der Raum zu Ende des Jahrhunderts, in dem sich unsere Darstellung bewegt, schon so gesucht, daß die Stadt von Händlern und Handwerkern, welche in Buden hier ihre Waare feilboten, eine für jene Zeit beträchtliche Miethe bezog**).

Vor Allem gesucht waren die Standplätze auf den Märkten, an und in den Rathhäusern. Wie in Stralsund die Altstadt und die Neustadt jede ihren Markt hatten, so hatte auch eine jede ihr Rathhaus***); aber der alte Markt mit dem altstädtischen Rathhaus gewann bald eine hervorragende Bedeutung. Hier drängte sich der Verkehr; in Buden und unter freiem Himmel boten die Verkäufer ihre Waaren aus und das Erdgeschoß des Rathhauses war angefüllt mit Standplätzen von Händlern aller Art. So war, wie wir es im Mittelalter fast überall finden, das Rathhaus, welches den Zwecken der städtischen Verwaltung und Rechts-

*) Vergleiche Fabricius, Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens (1283), in den Baltischen Studien, Jahrgang XI. 2. p. 64, wo aus den Urkunden und namentlich aus dem ältesten Stadtbuch (um 1277 beginnend), die werthvollsten Aufschlüsse über das alte Stralsund gegeben werden.

**) Ein Platz von 3 Ruthen neben dem Heiligen-Geist-Thor trug 4 Mark, ein anderer neben dem Franken-Thor 2 Mark Pfennige. — Mehrere Angaben der Art bei Fabricius a. a. O.

***) Das Rathhaus der Neustadt auf dem neuen Markt an der Stelle des heutigen Landwehrzeughauses; das Rathhaus auf dem alten Markt erfüllt noch heute seine alte Bestimmung, gehört aber in seiner jetzigen Form einer viel späteren Zeit an.

Digitized by Google

pflege diente, zugleich ein Kaufhaus oder ein Schauhaus, ein Theater, wie es in dem Latein jener Zeit mit Vorliebe genannt wird. Hier und auf dem nahen Markt finden wir Krambuden aller Art; Schuster, Hutmacher, Gewandschneider, Pelzer, Töpfer, Schmiede und Messerschmiede, Flickschneider und Trödlerinnen, die mit alten Kleidern handeln, haben in buntem Gemisch ihre Standplätze; dazwischen die Verkäufer von Nahrungsmitteln und Eßwaaren, Haaken und Bäcker, Fischer mit ihren Wassertonnen, in denen sie ihren Fang aufbewahrten; Gärtner und Gärtnerinnen mit ihren Gemüsen und Früchten, Ackersleute mit ihren Wagen voll Getreide und Hopfen, Höker mit Lebensmitteln aller Art, selbst Garköche und Weinschenken mit ihren Fässern fehlten nicht, um den drängenden Begehr auf der Stelle zu befriedigen*).

Die ehrenwerthen Bürger unserer alten Städte, welche rastlos arbeiteten, wollten dabei auch gut leben, wenigstens auf ihre Weise; man erstrebte in der täglichen Kost nicht das Pikante und den Gaumen Reizende, sondern das Solide und Massive; zu dem täglichen Brod durfte daher ein gutes Stück Fleisch nicht fehlen. Unsere Städte sorgten dafür durch die Einrichtung großer Schlachthäuser, in denen alles Vieh so zu sagen im Licht der Oeffentlichkeit getödtet ward. Auch Stralsund hatte außer seinen Schlächterscharren, wo das Fleisch zum Verkauf ausgeboten ward, sein eigenes Schlachthaus; es lag in der Nähe des Küter-Thores, ungefähr an der Stelle des heutigen neuen Gerichtsgebäudes, bei dessen Erbauung man in der Erde noch auf zahlreiche Knochenüberreste stieß**).

Mitten unter dem Drange irdischer Geschäftigkeit und materiellen Treibens erhoben sich die Pflanzstätten des Verkehrs mit dem Himmel und die Denkmale werkthätiger Frömmigkeit. Sechs Gotteshäuser zählte Stralsund zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts, zwei Pfarrkirchen, zwei Klosterkirchen und zwei Kirchen oder Kapellen frommer Stiftungen. Von den drei jetzigen großen Hauptkirchen, der Nicolai-, Jacobi- und Marien-Kirche, finden wir zur Zeit unserer Schilderung nur die Erstere genannt; sie ist nach ihrer Lage im Mittelpunkt der Altstadt, am alten Markt, neben dem Rathhause, und nach der Einfachheit ihres Baustils unzweifelhaft die älteste der jetzt noch erhaltenen Kirchen. Der heilige

*) Vergl. Fabricius a. a. O. p. 68.

**) Für das Schlachthaus zahlte das Amt der Knochenhauer an die Stadt eine jährliche Miethe von 8 Mark. — Das Küter-Thor hatte offenbar von dieser Nachbarschaft seinen Namen; Küter ist Schlächter; in Lübeck hieß das Schlachthaus auch lateinisch domus kuterorum. — Vergl. Fabricius a. a. O. p. 73.

Digitized by Google

Nicolaus war der Patron der Seefahrer, und daher die vielen Nicolai-Kirchen in unseren Seestädten. Neben dem heiligen Nicolaus hatten auch, wie in Stettin und anderen Städten, die beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus, ihre Kirche; aber die alte Stralsunder Peter- und Pauls-Kirche, deren Existenz in dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts nach den Notizen des ältesten Stadtbuchs unzweifelhaft feststeht*), ist schon in den nächsten Jahrhunderten wie verschollen; nicht einmal die Stelle, wo sie gestanden, läßt sich mit Sicherheit bestimmen. Daß sie in die später auftauchende Jacobi-Kirche über- oder untergegangen, ist lediglich eine Muthmaßung, welche sich auf die noch jetzt erkennbaren Wandelungen stützt, welche die innere Anlage der letzteren im Lauf der Zeiten erfahren hat**). Unsere Marien-Kirche wird noch nicht genannt; aber wenn sie gewiß auch erst viel später vollendet ist, so hat doch die Annahme große innere Wahrscheinlichkeit, daß die Neustadt, die wir seit der Mitte des Jahrhunderts im Entstehen begriffen sahen, spätestens gegen das Ende desselben auch den Bau einer eigenen Kirche in Angriff genommen haben wird. Denn die Sorge für die Kirchen stand stets in vorderster Reihe in dem Denken und Streben dieses Zeitalters, und auch in Stralsund bezeugen zahlreiche uns erhaltene Notizen über Kirchen gemachte Schenkungen an Geld und Naturalien den gleichen Sinn seiner Bürger***). Und da uns schon eine Schule der Neustadt genannt wird

*) Vergl. Fabricius a. a. O. p. 69. 70. 84 f.

**) Die erste urkundliche Spur unserer Jacobi-Kirche ist aus den Jahren 1303 und 1304, wo die Fürsten von Rügen dem Rath von Stralsund das Patronat der St. Jacobi-Schule übergeben. — Fabricius, Urkunden IV. I. p. 29. 33. — Wenige Jahre danach wird auch die Kirche im Stadtbuch erwähnt. — Vergl. Zober, die St. Jacobi-Kirche in Stralsund, in der Sundine, Jahrgg. 1837 p. 306 f. — St. Jacob machte bekanntlich dem heiligen Nicolaus bei den seefahrenden Nationen jener Zeiten eine starke Concurrenz. Zu dem heiligen Jacob, namentlich zu dem von Compostella, stiegen noch Gebete und Gelübde empor, wenn der Schiffsmannschaft im Sturm und Wogendrang alle Hoffnung auf natürliche Hülfe geschwunden war. In Stralsund finden wir die erste Spur eines höhern Interesses für St. Jacob im Jahr 1296, wo der bekannte Stralsunder Bürger Leo Balke dem heiligen Jacob eine Vikarie in der Nicolai-Kirche stiftete. Damals also war eine eigene Jacobi-Kirche schwerlich schon vorhanden, da Leo Balke seine Stiftung sonst wohl der Jacobi-Kirche zugewandt haben würde. Die Erbauung der letztern wird aber bald nachher, jedenfalls bis zum Jahr 1303 begonnen sein.

***) So gab der Stralsunder Bürger und Rathsherr Leo Balke an die St. Nicolai-Kirche 3 Last (288 Sch.) Roggen. Andere Schenkungen bei Fabricius a. a. O.

Digitized by Google

(1285), so wird auch eine Kirche der Neustadt bereits begonnen sein oder in naher Aussicht gestanden haben*). Denn die Schulen waren in jener Zeit mit den Kirchen verbunden, und blieben es in Stralsund bis auf die Reformationszeit. So hatte die Nicolai-Kirche ihre Schule in der Baden-Straße und eine alte Schule, welche am Petri-Kirchhofe erwähnt wird, wird die der Peter- und Pauls-Kirche gewesen sein.

Den Pfarrkirchen machten in jener Zeit die Kirchen der Mönchsorden eine gefährliche Concurrenz. Auf dem Lande waren es, wie wir früher sahen, namentlich die Cisterzienser, welche sich in unseren Gegenden ansiedelten; das bewegte Treiben der Städte dagegen ward vorzugsweise von den beiden großen Bettelorden, von den Dominikanern und Franziskanern gesucht, jene auch bekannt unter dem Namen der Prediger- oder schwarzen Mönche, diese als Minoriten oder graue Brüder. Während die Cisterzienser mit den enggesteckten Grenzen des spiritualistischen Mönchslebens auch allgemeinere Culturzwecke materieller Art zu verbinden wußten, sehen wir die beiden berühmten Bettelmönchsorden vorzugsweise auf dem geistigen Gebiete durch Predigt und Seelsorge, Lehre und Unterricht, daneben allerdings auch durch Ketzerverfolgung und Scheiterhaufen, ihre Wirksamkeit entfalten. Kaum hatten sie im zweiten und dritten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts vom Pabstthum die gesetzliche Sanction empfangen, so begannen sie ihren Triumphzug durch alle Länder der Abendländischen Kirche, und um die Mitte des Jahrhunderts werden bereits auch die Städte des nördlichen Europa in das große Netz ihrer Niederlassungen hineingezogen. Auch in Stralsund siedelten sie sich an unter der Regierung Jaromars II.; das Jahr 1251 wird als das Stiftungsjahr des Dominikanerklosters zu St. Catharinen, 1254 als das des Franziskanerklosters St. Johannis angegeben**). Beide lagen, wie es bei den Bettelorden üblich war, an der Stadtmauer, aber noch innerhalb der Stadt, das eine in dem Winkel, wo Alt- und Neu-Stadt zusammen-

*) Die Marien-Kirche erscheint 1318 bereits im Stadtbuch; damals wird ein Haus „hinter der ecclesia beatae Mariae in der Neustadt" verkauft; seitdem öfter. — Vergl. Zober, die St. Marien-Kirche zu Stralsund, Sundine 1836 p. 231.

**) In einer von dem Landrath Dinnies herrührenden Anmerkung zu dem auf dem Stralsunder Rathhause befindlichen Manuscript der sogenannten Busch'schen Congesten (p. 99) wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Jahr 1251 als das Stiftungsjahr des Dominikaner-Klosters zu Stralsund auch in den Aufschriften der Stühle für die Convente des Dominikaner-Ordens in der Klosterkirche zu Göttingen angegeben werde.

Digitized by Google

ſtieß, das andere nach dem Strande hinab zwiſchen Knieper- und Fähr-Thor. Das St. Johannis-Kloſter ſoll nach einer alten chronikaliſchen Nachricht durch Schenkungen von zweien Geſchwiſtern Puthus, dreien Brüdern von der Oſten und zweien Brüdern Schriner oder Schriver erbaut ſein*). Beide Orden hatten ihre Kirchen neben den Klöſtern. Aber nur die St. Johannis-Kirche, wenn es gleich nicht mehr die alte iſt, dient noch dem religiöſen Zweck und das Kloſter hat wenigſtens den Charakter einer ſtädtiſchen Stiftung bewahrt. Dagegen haben die Umwälzungen der Zeit die alte Dominikaner-Kirche in ein Zeughaus verwandelt, und das Kloſter iſt dem Gymnaſium und dem Waiſenhauſe zugefallen.

Das nahe Ciſterzienſer-Kloſter zu Neuencamp hatte ſich ſchon im 13. Jahrhundert wenigſtens ein Abſteigequartier in Stralſund erbaut, wo die Aebte mancherlei weltliche und geiſtliche Geſchäfte zu regeln hatten. Es war der für ſeine Zeit großartige und prächtige Campiſche Hof in der Mühlenſtraße, heutzutage als Proviantamt ſehr materiellen Zwecken dienend.

An die Pfarr- und Kloſter-Kirchen reihten ſich in Stralſund endlich noch die Kirchen zweier frommer Stiftungen, des Heiligen-Geiſt-Hauſes und des St. Jürgenhoſpitals. Die Heiligen-Geiſt-Häuſer finden wir im dreizehnten Jahrhundert in faſt ganz Europa verbreitet. Nach dem Muſter des berühmteſten Heiligen-Geiſt-Hauſes in Rom waren ſie urſprünglich zur gaſtlichen Aufnahme und Verpflegung kranker Fremder**) und einheimiſcher Armen beſtimmt. Alle, welche dem Weltleben entſagend, ſich für die Zeit ihres Lebens den Pflichten der Krankenpflege und dem Dienſt der Armen in dieſen Häuſern widmeten, bildeten die Brüderſchaft des Heiligen Geiſtes. Auch Reiche und Wohlhabende ſuchten durch Gaben und Geſchenke aller Art wenigſtens den Namen der Mitgliedſchaft, wenn ſie auch nicht immer geſonnen waren, die ſchweren Pflichten ſelbſt zu üben. In Stralſund war das Heiligen-Geiſt-Haus kurz vor 1256 gegründet***); bald hatte es auch ſeine Kirche; doch iſt die heutige Heilige-

*) Stralſund. Chroniken von Mahnike und Zober I. p. 161.

**) Daher auch Elenden-Häuſer; — Elender in der Bedeutung von Ausländer, Fremder.

***) Vergl. die Urkunde LXIII. bei Fabricius, Rüg. Urk. II. p. 38. — Das Heiligen-Geiſt-Kloſter iſt nächſt dem Kloſter St. Annen und Brigitten, deſſen Entſtehung erſt in eine ſpätere Periode fällt, noch jetzt die reichſte ſtädtiſche Stiftung.

Digitized by Google

Geist-Kirche neueren Ursprungs und auch von den ursprünglichen Baulichkeiten des Hauses ist kaum noch etwas vorhanden.

Wie die Heiligen-Geist-Häuser, so waren auch die St. Jürgen- oder St. Georg-Hospitäler um jene Zeit weit durch das ganze Abendland verbreitet. Sie waren hauptsächlich der Aufnahme und Pflege der Aussätzigen gewidmet. Man stellte sie unter das Protectorat des heiligen Georg (St. Jürgen), weil derselbe nach der christlichen Legende einen Drachen tödtete, dessen Athem giftige Krankheiten verbreitete*). Der Aussatz, die Plage und der Schrecken des Orients schon im Alterthum, war nicht erst, wie die frühere Annahme war, seit den Kreuzzügen auf das Abendland verbreitet. Schon im früheren Mittelalter grassirte er unter den Longobarden in Italien und auch anderwärts werden seine Spuren bemerkt. Aber die Kreuzzüge mögen seine Verbreitung erhöht haben und jedenfalls gehört die über das ganze Abendland sich ausdehnende Einrichtung von Aussatz-Spitälern erst dieser Zeit, namentlich dem dreizehnten Jahrhundert an. Im ersten Viertel desselben, zur Zeit König Ludwigs VIII. von Frankreich, zählte man bereits gegen 20,000 solcher Häuser in Europa. Unheilbar und ansteckend, wie der Aussatz nach dem Glauben der Zeit war, ward er geflohen wie die Pest; die davon Befallenen wurden ausgeschlossen von allen Berührungen mit der menschlichen Gesellschaft und glücklich waren sie, wenn es in ihrer Gegend barmherzige Anstalten, wie die St. Georgs-Hospitäler gab, wo sie, wenn auch abgeschieden von aller Welt, doch in Ruhe leben und endlich sterben konnten. Wer sich ihrer Pflege widmete, der war wie die Kranken selbst, verbannt aus der Welt; aber auch ein so schweres Opfer ward von Manchem gebracht in einer Zeit, welche durch fromme Werke den Himmel zu verdienen und schwere Missethaten tilgen zu können glaubte. Und wer nicht mit seiner Person einstehen wollte, der suchte sich durch Schenkungen an Geld und Gut den Anspruch auf himmlischen Lohn zu erwerben. Das St. Georgs-Hospital in Stralsund mit der dazu gehörigen Kirche und dem Wirthschaftshof lag vor dem Spitaler Thor,

*) Doch gab es auch einzelne Aussatzspitäler, welche dem h. Lazarus, Johannes oder Jacobus geweiht waren. — Man vergl. Virchow, „Zur Geschichte des Aussatzes und der Spitäler" in seinem Archiv für pathologische Anatomie u. Physiologie. 1860. 1861, wo das Material über den Aussatz und die Aussatzspitäler des Mittelalters in möglichster Vollständigkeit mitgetheilt ist. — Neuerdings ist der Aussatz besonders in Norwegen wieder zu größerer Verbreitung gelangt und dort von Virchow selbst beobachtet.

Digitized by Google

welches davon den Namen führt. Gegenwärtig ist Alles, nebst der Landstraße, welche daran vorüberführte, verschwunden; der ehemals auf das Thor zu führende Damm ist seit lange abgetragen und der Teich an seine Stelle getreten*).

So war Stralsunds äußere Erscheinung gegen das Ende des 13. Jahrhunderts. Werfen wir jetzt den Blick noch weiter im Lande umher, auf die jugendlich aufstrebenden Städte der Nachbarschaft.

Beinahe fünf Meilen südöstlich von Stralsund, an dem kleinen Rik-Fluß, etwa eine halbe Stunde aufwärts von seiner Mündung liegt die Stadt Greifswald, schon von Alters berühmt als Handels- und Hanse-Stadt wie ihre Schwester am Sunde von Strela, und zudem seit vierhundert Jahren durch ihre Universität der Brennpunkt unserer heimischen geistigen Cultur.

Klarer, als es bei Stralsund der Fall war, liegen bei Greifswald die ersten Geschicke der jungen Stadt von ihrer Entstehung an vor uns da, und auch ihre weitere Fortentwicklung ist nicht unterbrochen durch große Unfälle und hemmende Rückschläge, sondern sie schreitet gleichmäßig und ruhig und deshalb um so viel rascher vorwärts. In noch kürzerer Zeit als es Stralsund gelang, schwang sich Greifswald zu einer auch für jene Zeiten hervorragenden Stufe von Macht und Wohlstand auf. Es war als wenn der Segen des Krummstabes, der die junge Stadt ins Leben gerufen, ihren Wegen auch noch folgte, als sie sich längst der geistlichen Oberherrschaft entwunden hatte.

Das Cisterzienser-Kloster Hilda oder Eldena, dessen Stiftung um das Jahr 1207 bereits früher in einem andern Zusammenhange berichtet ist, gebot in seiner nächsten Umgebung über ein Territorium, welches zu beiden Seiten des Rik-Flusses sich ausdehnend eine Gesammtfläche von annähernd vier Quadratmeilen umfaßte**). Der Rik, an dessen Mündung zur Rechten das Kloster lag, durchströmte von West zu Ost das

---

*) Als seit dem Ende des 14. Jahrhunderts der Aussatz in Europa sich zu vermindern begann, wurden die St. Georgs-Spitäler auch für die Aufnahme von Pest- und Pocken-Kranken, und endlich überhaupt von Armen verwendet, auch theilweise zu bloßen Präbenden-Stiftungen, in die man sich einkaufen konnte.

**) Ueber die Grenzen des Klostergebietes findet man das Nähere bei Fabricius, Rüg. Urkunden II. p. 32.

Digitized by Google

ganze Gebiet in einer Länge von etwa zwei Meilen. Als das Kloster gegründet ward, bot das Land im Wesentlichen denselben Anblick, wie unsere Vorpommerschen Tiefländer in der Wendischen Zeit ihn überhaupt darzubieten pflegten. Eine sumpfige Niederung mit Moor und Bruch, durchsetzt von größeren und kleineren stehenden und fließenden Gewässern zog sich namentlich längs des Rik-Flusses hinauf. An der westlichen Grenze des Klostergebietes, unzugänglich durch die umgebenden Sümpfe wie das alte Kareuz auf Rügen und viele andere Wenden-Festen in Mecklenburg und Pommern, lagen zwei alte Wendische Burgen, Guttin und Gardist, das letztere auf der Nordseite des Rik in der Gegend von Horst, das erstere auf der Südseite des Flusses, wo noch jetzt ein alter Burgwall in der Feldmark Willershusen die Stelle bezeichnet*). Große Waldungen dehnten sich nach allen Seiten über weite Landstrecken aus und nur spärliche Wendische Dörfer mit ihren Aeckern, Weiden und Wiesen unterbrachen, namentlich gegen die Küste hin, die unwirthliche Monotonie der Gegend. Auf dem ganzen großen Gebiet des Klosters, welches sich etwa zwei Meilen ins Land hinein bis Guttin und Gardist erstreckte, werden uns in den Stiftungsurkunden aus dem ersten Jahrzehnt nur neun Wendische Ortschaften genannt, darunter die noch heute existirenden Wackerow, Wampen, Leist, Kemnitz und Darsim (Ludwigsburg)**). Auch das Salzwerk in dem später sogenannten Rosendal auf dem Nordufer des Rik der Stadt Greifswald gegenüber bestand schon in Wendischer Zeit und ward dem Kloster mit überwiesen. Wahrscheinlich war sein Betrieb eben so ungenügend und unergiebig, wie der des Wendischen Ackerbaues.

Als die thätigen Mönche ein Menschenalter hindurch gewaltet und das Werk der Cultur an Land und Menschen getrieben hatten, sah es hier ganz anders aus. Eine Menge von Ortsnamen mit der Endung h a g e n, die wir unter den Wendischen Namen antreffen, bezeugt, daß die Betriebsamkeit Deutscher Ansiedler hier ihren Einzug gehalten und eine große Wandelung begonnen hat. Wir finden ein Frederikshagen, ein Jonashagen, ein Reimberns-, Johannes-, Bernards-, Bartholomeus-,

*) Man vergleiche darüber Kosegarten in dem Codex Pom. dipl. I. p. 211., wo man auch einen Grundriß des alten Burgwalles von Guttin findet.

**) Wackerow, in Rügenschen Urkunden Redos und Redoswitz; — Wampen, damals Wampand geschrieben: — Leist hieß Lestnitz, Kemnitz Kaminitz. Vergl. die drei Urkunden von 1207. 1208. 1209 im Cod. Pom. dipl. I. p. 203. 207. 209.

Digitized by Google

Himricks- und Bolteshagen*). Auch finden wir eine oder zwei Dänische Ansiedlungen an der Küste in der Nähe des Klosters, das Dorf Dänische Wiek, auf der andern Seite der Rik-Mündung, Eldena gegenüber, und wahrscheinlich das etwas nördlicher am Seestrande gelegene Dorf Lathebo**). Da die ersten Mönche von Eldena aus dem Dänischen Kloster Esrom stammten, und überhaupt in jener Zeit ein reger Verkehr mit Dänemark Statt fand, so war es nur natürlich, wenn das Kloster auch Dänische Ansiedler zum Anbau seiner weitläuftigen Besitzungen heranzog.

Die eigentliche Perle derselben, die durch ihren Glanz bald alle andere Anlagen, ja das Kloster selbst, tief in den Schatten stellen sollte, war der neue Marktplatz Greifswald.

Als das Geburtsjahr der Stadt nennen unsere Chronisten des sechszehnten Jahrhunderts das Jahr 1233, die Einen, wie Kantzow, mit einem hinzugefügten „ungefähr", welches die Unsicherheit dieser Zeitbestimmung andeutet, die Andern, wie Valentin von Eickstedt, mit positiver Bestimmtheit, freilich auch ohne Angabe, woher sie es wissen. Diesen Gewährsmännern folgend hat man dann im Jahre 1733 das fünfhundertjährige und 1833 das sechshundertjährige Bestehen der Stadt Greifswald durch akademische Reden und anderweitige Festlichkeiten gefeiert***). Aber diese Zeitbestimmung ist nachweisbar um einige Jahre zu früh. Möglich, daß eine erste Dorf- und Hof-Anlage des Namens Greifswald schon 1233 begründet ist: als Markt und Stadt entstand Greifswald erst im Laufe der vierziger Jahre.

Es war im Jahre 1241, — dem nämlichen Jahr, wo die Mongolischen Schaaren im wilden Ansturm über Polen gegen Deutschland vor-

*) Davon existiren noch jetzt die Dörfer Fredericksbagen, Hansbagen, Himrichshagen und das Gehöft Boltenhagen. — Die andern sind eingegangen oder haben ihre Namen geändert. — Vergl. die Urkunde von 1248 Cod. Pom. dipl. I. p. 825 f.

**) Die heutige Ortschaft Ladebow. Die älteste Schreibweise Lathebo (1248) deutet auf nordische Abstammung, von dem Namen bo, bö Wohnung, Haus, und zwar um so mehr, da in der Urkunde, in welcher Lathebo zuerst vorkommt, die Wendische Ortsnamen-Endung ow durchgehends ogh geschrieben ist: Waccarogh, Zobisogh, Brunissegh, Stilogh, Panzogh.

***) 1733 den 11. December hielt der bekannte Historiker Alb. Schwartz die Festrede „Historischer Bericht vom Ursprung der Stadt Greifswald". — 1833 den 6. December ward das Jubiläum gefeiert durch die Kosegarten'sche Dissertation: De Gryphiswaldia Hansae Teutonicorum socia.

Digitized by Google

brechend auf der Wahlstatt bei Liegnitz ein tapferes Häuflein von Deutschen und Slaven über den Haufen rannten, um dann trotz ihres Siegs rasch wie sie gekommen wieder zu verschwinden, — in diesem für das ganze Abendland so gefahrdrohenden Jahr, wo mehr als eine Stadt grauenvoller Zerstörung erlag, war es, daß Greifswald, wenn auch noch nicht mit Namen genannt, als Marktplatz der Abtei Eldena seine Laufbahn begann. Bei dem Aufschwung, den die Kloster-Besitzungen in den letzten Jahrzehnten genommen hatten, mußte sich das Bedürfniß eines eigenen Marktplatzes für die Verkäufe als ein dringendes herausstellen. Aber die Marktgerechtigkeit war landesherrliches Regal, wie die Anlage von Mühlen und Krügen, und es bedurfte daher einer besonderen landesherrlichen Bewilligung. Der damalige Abt von Eldena, Andreas, zögerte nicht, sie sich auszuwirken, und vorsichtig, wie diese Männer der Kirche von jeher in politischen Dingen zu sein pflegten, wandte er sich sowohl an den Fürsten von Rügen als an den Pommerschen Herzog. Denn noch schwankte die Grenze hin und her; hatten die Fürsten von Rügen den Landstrich, dem das Gebiet von Eldena angehörte, seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts nach dem Recht der Eroberung besessen, so hatten doch die Pommernherzoge ihr erbliches Anrecht niemals aufgegeben, und schon bei der Stiftung des Klosters war die Dotation von beiden Seiten erfolgt. Auf demselben Fuß stand man noch im Anfang der vierziger Jahre des Jahrhunderts. Der Consens, einen Markt abzuhalten, ward sowohl von dem Rügenschen Fürsten Wizlaw I. gegeben, doch mit der Beschränkung auf einen Tag in der Woche, als von dem Herzog Wartislaw III. von Pommern-Demmin, dem die Rechtsansprüche auf das streitige Gebiet zugefallen waren. Wartislaw überbot den Fürsten von Rügen, denn er gestattete die Abhaltung des Marktes ohne alle Einschränkung in Zeit und Ort*). Wenige Jahre später scheint es zu einer bestimmteren Regulirung der Grenze gekommen zu sein. Während noch 1241 Wizlaw I. sein Bestätigungsrecht für alle Besitzungen des Klosters geltend machte, auch für die südwärts des Riks gelegenen, wie Darsim und Kemnitz, so sehen wir bereits 1246 in einer von dem Erbprinzen Jaromar unter Einwilligung des Vaters erlassenen Urkunde jenen Anspruch stillschweigend fallen gelassen; es werden hier die Besitzungen des Klosters, namentlich der Salzort, nur in soweit bestätigt, als sie unter

*) „Permittimus quoque forum rerum venalium infra terminos abbatie quociens et ubi necesse fuerit, libere haberi.“ Cod. Pom. I. p. 644.

Digitized by Google

die Herrschaft der Rügenschen Fürsten fallen*). Wahrscheinlich war es zwischen den Jahren 1241 und 1246 den Pommern gelungen, durch Waffengewalt die Rügianer über den Rik zurückzuwerfen, und der Erbprinz Jaromar, später als Fürst der zweite dieses Namens, müde der ewigen Grenzkämpfe, war entschlossen, den Nachbarn ihren Besitz zu lassen, wenn dadurch der Friede dauernd hergestellt werden könne. Dies geschah in der That seit dieser Zeit; der lange Hader ging in ein erträgliches Verhältniß ruhiger Nachbarschaft über; der Rik ward die Grenze und blieb es bis das Fürstenthum Rügen nach dem Aussterben seines eigenen Fürstengeschlechts an Pommern fiel**).

Das Kloster Eldena machte von der erhaltenen Erlaubniß, einen Markt anzulegen, alsbald Gebrauch. Es wählte die Stelle dafür eine halbe Stunde aufwärts am Rik auf dem südlichen Ufer; dort wo, rings von Wald und Bruch umgeben, eine Hebung des Bodens die nöthige Trockenheit und Sicherheit für Bauten in Aussicht stellte, gründete man den neuen Marktplatz. Wie es bei solchen Gründungen von Märkten im Mittelalter herging, davon liegt uns in der Begründung der alten berühmten Stadt Freiburg im Breisgau, durch den Zähringer-Herzog Konrad im Jahr 1120, ein sehr instructives Beispiel vor, um so willkommener, weil uns nur über die wenigsten Städte so genaue Kunde ihrer ersten Anfänge erhalten ist. Es erging nach allen Seiten eine Einladung an Kaufleute zur Ansiedlung. Sobald sich eine hinreichende Anzahl eingefunden hatte, was in jener Zeit sehr rasch geschah, ward der Grund und Boden vertheilt; ein Jeder erhielt auf dem zum Markt bestimmten Territorium ein Grundstück von bestimmter Größe***) zu eigen

*) Vergl. die Urkunde im Cod. Pom. dipl. I. p. 748.

**) Dabei finden wir indeß auch noch nach 1246 einzelne Fälle, in denen durch Pommersche oder Rügensche Verleihungen über den Rik hinübergegriffen wird. Wartislaw III. von Demmin führt in der Urkunde von 1248, in der er dem Kloster alle seine Besitzungen bestätigt, auch die nordwärts des Rik belegenen auf, und 1258 schenkt er den Greifswaldern ein gleichfalls nördlich des Rik gelegenes Wiesen-Grundstück der Insel Koos gegenüber (die Wiese). Dagegen schenkt Wizlaw II. von Rügen noch 1288 der Stadt Greifswald den südwärts des Rik belegenen Boltenhäger Teich, so daß von beiden Seiten die Ansprüche immer noch nicht ganz ausgeglichen gewesen zu sein scheinen. Dies hinderte indeß das friedliche Nebeneinanderbestehen nicht, und schon 1260 sichern sich beide Fürsten für ihre Unterthanen wechselseitig die Befreiung vom Strandrecht zu.

***) In Freiburg war die Größe der Grundstücke auf 100 Fuß Länge und 50 Fuß Breite festgesetzt. — Vergl. den Stiftungsbrief von 1120 bei Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters II. p. 19.

Digitized by Google

angewiesen, um sich ein Haus darauf zu erbauen. Von einem jeden solchen Grundstück erhielt dann der Landesherr jährlich einen bestimmten Grundzins; in Freiburg war es ein Schilling landesüblicher Münze. Daran knüpfte sich noch die Aufstellung von Rechts- und Verwaltungs-Grundsätzen und die Einsetzung städtischer Behörden für das neue Gemeinwesen.

Aehnlich wird es auch der Abt von Eldena bei der Begründung des neuen Marktplatzes gehalten haben*). Bei den ausgedehnten Verbindungen des Cisterzienser-Ordens, bei dem regen Handels- und Schifffahrtsverkehr, der ohnehin schon an diesen Küsten Statt fand, konnte es nicht schwer fallen, die nöthige Anzahl von Kaufleuten herbei zu ziehen. Stand doch in dem eben erst der Cultur erschlossenen Lande reicher Gewinn in sicherer Aussicht, und unter dem Krummstab war — wenigstens galt das damals noch für unsere Gegenden — gut Wohnen.

So zahlreich wuchs in den nächsten Jahren die Bevölkerung, daß der junge Marktplatz alsbald auf den Titel einer Stadt Anspruch machen konnte. Als solche finden wir ihn zuerst mit seinem Namen Greifswald genannt im Jahr 1248: in der Urkunde Wartislaws III. von Demmin, welche die Besitzungen des Klosters mit allen den neuen Hagens ausführlich aufzählt, finden wir zuerst das Städtchen Gripheswald ausdrücklich erwähnt**).

Wie der Name des Meeresarmes, an dem sie gegründet ward, auf die Stadt Stralsund übertragen ward, so empfing Greifswald unzweifelhaft seinen Namen von dem Walde, in dem es angelegt ward. Er hieß der Greiffen- oder Greifswald und ebenso hatte der Abt von Eldena seine neue Schöpfung getauft. Zwar sehr christlich war der Name nicht. Der Greif, das bekannte Flügelthier der Fabelwelt, halb Adler und halb Löwe, gehört jenem Kreise mythischer Geschöpfe an, welche in den heidnischen Naturreligionen älterer und neuerer Zeit als symbolische Darstellungsformen gewisse religiöse Grundideen, namentlich die der schöpferisch

*) In dem kleinen Aufsatz: „Nachricht von der Entstehung und erster Beschaffenheit der Stadt Greifswald. Vortrag im Verein der Gewerbfreunde. 1846." p. 7. erinnert Kosegarten daran, wie viele Städte jener Zeit aus Märkten hervorgingen, und dies auch noch durch den Namen zeigen; so die Schwedischen Städte mit der Endung köping, d. h. Kaufung, Kaufort, Markt, z. B. Nyköping, Norrköping, Söderköping (Neu-, Nord-, Süder-Markt).

**) Oppidum Gripheswald cum omnibus pertinentiis suis. — Cod. Pom. dipl. I. p. 826.

Digitized by Google

zeugenden Naturkraft, für die niederen Culturstufen der Menschheit verkörpern. Wir wissen zu wenig von den Wendischen Religionen, um die Stelle bestimmen zu können, welche der Greif darin eingenommen hat; als Wappenthier der Pommerschen Herzoge hat er sich auch in die christlichen Zeiten hinübergerettet, und in den Pommerschen Städtenamen von Greifswald, Greiffenberg, Greiffenhagen hat sich eine wenn auch nur schwache Erinnerung an die Rolle erhalten, welche der Greif in dem alten Wendischen Volksbewußtsein gespielt hat*).

Das Siegel der Stadt Greifswald ist, wie es in gleicher Weise auch bei Stralsund der Fall war, eine bildliche Darstellung des Namens. Es ist ein steigender Greif, über einem ausgrünenden Eichenstamm, mit der lateinischen Umschrift: Siegel der Bürger von Greifswald**).

Die junge Stadt wuchs und gedieh bald in einer Weise, daß die Aebte von Eldena ihren Arm nicht mehr stark genug hielten, die mächtig aufstrebende Gemeinde zu lenken. Unterlagen schon so mächtige Kirchenfürsten, wie die Erzbischöfe von Köln und von Mainz, die Bischöfe von Regensburg, von Augsburg und viele andere geistliche Herren im Kampfe mit ihren zur Selbständigkeit erstarkten Bürgerschaften, wie sollte der Abt von Eldena haben hoffen dürfen, seine Herrscher-Autorität gegenüber der schnell erblühenden Stadt zu wahren? Er entschloß sich kurz und legte seine Rechte in eine mächtigere Hand.

Im Juni 1249, um die nämliche Zeit als das benachbarte Stralsund eine schwere Heimsuchung durch die siegreich aus Dänemark heimkehrende Lübische Flotte erfuhr, ging die Stadt Greifswald aus geistlichen in weltliche Hände über. Der Herzog Wartislaw III. von Pommern-Demmin, umgeben von einem stattlichen Gefolge von Rittern, empfing in feierlicher Versammlung von Geistlichen und Laien vor dem Hochaltar der Jungfrau Maria zu Eldena die Stadt Greifswald nebst einem Areal von zwanzig Hägerhufen auf der Südseite des Rik-Flusses zu Lehn***). Damit trat ihm das Kloster alle seine Gerechtsame auf die

*) Die Ableitung des Namens Greifswald von einem alten Pommerschen Geschlecht Grip oder Grif, dem der Wald gehört habe, in dem die Stadt angelegt ward (so noch Alb. v. Schwarz in seinen Rüg.-Pomm. Städten), gehört in dieselbe Kategorie mit der Erklärung des Namens Stralsund von einem Fischer Stral, der dort gewohnt habe.

**) „Sigillum Burgensium de Gripeswold". — Das Siegel ist abgebildet bei Kosegarten, „De Gryphiswaldia Hansae Teutonicorum socia". 1833.

***) Die Hägerhufe rechnet man gewöhnlich zu 60 Pommerschen Morgen; sie war doppelt so groß als die gewöhnliche Deutsche Hufe zu 30 Pomm. Morgen, und

Digitized by Google

Stadt, darunter namentlich das Recht, einen Vogt für dieselbe zu ernennen, ausdrücklich ab. Die Lehnsübertragung ward auf den Herzog und seine männliche Nachkommenschaft ausgestellt; für den Fall des Aussterbens der letzteren sollte die Stadt Greifswald an das Kloster Eldena heimfallen. Nutzlose Vorsicht! Als beinahe vierhundert Jahre später der Mannesstamm des alten Pommerschen Herzogshauses ausstarb, gab es längst in Eldena kein Kloster mehr; ganz andere Mächte standen auf der Bühne der Weltgeschichte und theilten sich in den Nachlaß des letzten Herzogs von Pommern.

Das Kloster hatte seine Rechte auf die Stadt nicht abgetreten, ohne sich eine recht anständige Entschädigung auszubedingen. An Land sollte es dreißig Hufen vom Herzog zu freiem Besitz und mit allen Rechten erhalten; an Geld eine von der Stadt zu zahlende Rente von 15 Mark Silberpfennigen jährlich und außerdem von jeder Hausstelle einen Silberpfennig Grundgeld; ferner von den auf dem Rik bei der Stadt anzulegenden Mühlen die Hälfte der Einkünfte. Zudem behielt sich der Abt von Eldena für sich und seine Nachfolger das Patronat der Greifswalder Kirchen vor und ließ sich für das Kloster und seine Angehörigen eine vollständige Freiheit von allen Zöllen, sowohl in der Stadt als in dem gesammten Gebiet des Herzogs, noch ausdrücklich garantiren. Endlich versprach der Landesherr, das Kloster für alle Zeiten nicht nur bei seinen Rechten zu erhalten, sondern es auch nach Kräften gegen alle Feinde zu schützen und zu schirmen*).

Die Stadt selbst ging bei diesem Tausch der Herrschaft nicht ganz leer aus. Ihren Bürgern ward die Befugniß zugesichert, in den Waldungen des Klosters zur Errichtung ihrer Häuser so viel Bauholz zu schlagen, als sie bedurften; nur einen Eichwald bei Wackerow und einen andern dicht beim Kloster reserviren sich die Mönche zu eigenem Gebrauch. Alles andere, darunter auch den großen zwischen Eldena und Gützkow damals sich ausdehnenden Wald, der dem Kloster seit seiner Stiftung gehörte,

viermal so groß als die Wendische Hakenhufe zu 15 Pomm. Morgen. — Das mit der Stadt dem Herzog zu Lehn übertragene Stadtfeld hatte damals also schon die ziemlich bedeutende Größe von 1200 Pommerschen Morgen (= 3080 Magdeb. Morgen). Es ward an einzelne Hausbesitzer der Stadt vertheilt, daher die sogenannten Hausmorgen. — Vergl. Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald. 1827. p. 7.

*) Man vergl. die Urkunde im Cod. Pom. dipl. I. p. 862 f. und die Uebersetzung hinten im Anhange II.

Digitized by Google

gab man den Greifswaldern zur Benutzung Preis. Statt der Holznoth unserer Tage hatte man damals ja Ueberfluß an Holz, und war froh, wenn fremde Aexte eine Lichtung in die dichten Wälder hieben, damit der Boden für den Ackerbau benutzt werden konnte.

Zu dem freien Holzhieb ward den Bürgern von Greifswald auch der Fischfang frei gegeben, doch ohne Einschränkung nur innerhalb der Stadtgrenzen; wollten sie weiter hinaus im Wieker Bodden*) ihre Netze auswerfen, so bedurfte es erst der speciellen Erlaubniß des jeweiligen Abtes von Eldena.

Herzog Wartislaw wußte die Bedeutung seiner neuen Erwerbung vollständig zu würdigen. Er sah in seiner Nachbarschaft das zur Nacheiferung anreizende Beispiel Stralsunds, welches sich trotz zeitweiligen Mißgeschicks auf der Grundlage freier Deutscher Städteverfassung rascher und rascher zu blühendem Wohlstand entfaltete. Wartislaw von Pommern zeigte nun, daß er in freier und richtiger Auffassung der Verhältnisse hinter den Rügenschen Fürsten nicht zurück stand. Ein nicht ganz uneigennütziger Wetteifer mochte mit ins Spiel kommen. Stralsund drohte allen Verkehr dieser Gegenden an sich zu ziehen; nun sollte die Stadt am Sunde eine Nebenbuhlerin erhalten, welche als Handelsplatz für das Vorpommersche Herzogthum das ward, was Stralsund für die Rügenschen Länder war.

In dieser Absicht beschloß der Herzog Wartislaw, seine Stadt Greifswald alsbald aus den engen Fesseln des Wendrischen Rechts zu entlassen. Am 14. Mai 1250, bei seiner persönlichen Anwesenheit in der Stadt, ertheilte er ihren Bürgern Recht und Freiheit der Stadt Lübeck. Unter den Zeugen finden wir, wahrscheinlich aus des Herzogs Gefolge, bekannten Pommerschen Adelsgeschlechtern angehörig, vier Behrs, zwei Ostens, einen Walsleben und zwei Penz; außerdem eine Reihe von Namen, in denen wir wahrscheinlich die angesehensten Bürger und ersten Rathsherren von Greifswald zu suchen haben, einen Jacob von Treptow, Rudinger von Güstrow, Rudolf von Drechow, Tancmar von Podin, Hildebrand von Lüneburg, Gerhard den Fetten (pinguis), Johannes (von) Paliz, Eilard von Wismar und Andere, die uns nicht genannt werden**).

*) Zwischen Darsimhöwd, d. i. dem heutigen Ludwigsburger Haken und Glammesvitz, welches — jetzt nicht mehr vorhanden — wahrscheinlich auf der gegenüberliegenden Seite der Bucht lag.

**) Daß alle die Genannten, welche zum Theil später ausdrücklich als Rathsherren von Greifswald namhaft gemacht werden, ritterlichen Geschlechts gewesen seien, wie

Digitized by Google

Mit diesem Schritt war Greifswald als Stadt, und zwar als Deutsche Stadt constituirt und auf eigene Füße gestellt. Fortan steht die Stadt unter eigenem Regiment; zwar ist der herzogliche Vogt — er hieß in den nächsten Jahren Berthold — der Vertreter der herzoglichen Gerechtsame in der Stadt, aber dieselben sind engbegrenzt und erstrecken sich vorzugsweise auf die Rechtspflege; der eigentliche Schwerpunkt der Regierung der Stadt liegt fortan wie in Stralsund und anderwärts im Raths-Collegium, dessen Mitglieder als solche schon in dem nächsten Jahrzehnt bei mehr als einer Gelegenheit namentlich hervortreten. Im Jahr 1258 wird das ganze damals aus zwölf Rathmännern bestehende Collegium genannt; es sind vorzugsweise Deutsche Namen*).

In dieser Zeit, wo nach dem Tode der letzten Hohenstaufischen Kaiser West- und Süddeutschland unter den Drangsalen wüster Parteikämpfe litt, wuchsen und gediehen hier oben an den Küsten der Ostsee Deutsche Städte unter der sorgsamen Pflege Wendischer Fürsten und durch ungehemmte Entfaltung eigener Kraft rasch zu wunderbarem Flor. Um den Seehandel, der damals vorzugsweise die Städte bereicherte, nach Greifswald zu ziehen, hatte Herzog Wartislaw schon 1254 allen Handeltreibenden, mochten sie vom Gellen oder vom Ruden her nach Greifswald kommen, durchaus freie Her- und Rückfahrt garantirt. Ja, er ging soweit, ihnen für den Fall, daß sie durch kriegerische Ereignisse oder durch seeräuberischen Ueberfall um das Ihrige kämen, vollständigen Schadenersatz mit doppelten Zinsen zu versprechen **).

Solche Verheißungen und die ziemlich sichere Aussicht auf Gewinn lockten die Fremden und in immer größerer Anzahl strömten sie nach der jungen Stadt am Rik. Bald ward es ihr zu eng in den bei der ersten Gründung abgesteckten Grenzen; wie wir es früher bei Stralsund sahen, schloß sich auch in Greifswald an die Altstadt, welche um den alten Markt her angebaut war, das Marien- und Nicolai-Quartier umfassend, gegen

---

Barthold angiebt, Gesch. von Rügen u. Pommern II. p. 452 f., ist eine durch nichts beglaubigte Hypothese.

*) Die Zwölf, welche hier ausdrücklich als gemeiner Rath der Stadt Greifswald bezeichnet werden, sind: Jacob (von) Treptow, Walmod von Rostock, Radolf Klein (eigentlich der Kleine, parvus), Gerhard Fette (d. h. der Fette, pinguis), Heinrich (von) Rakow, Ciriacus, Friedrich Enethlev, Gerhard (von) Cosveld, Albert von Kiel, Jacob, Johann von Lübeck, Heinrich von Lucht. — Die Urkunde abgedruckt bei Fabricius, Rüg. Urkund. II. N. LXIX. Vergl. Kosegarten, De Gryphiswaldia etc. p. 6.

**) Die Urkunde bei Dähnert, Pomm. Bibl. III. p. 405.

Digitized by Google

Westen eine Neustadt, die Umgebung der Jacobi-Kirche, von der Hunnenstraße bis zum heutigen Fetten-Thor sich ausdehnend*). Schon in den sechziger Jahren ward das Gebiet der Neustadt mit zur Stadt geschlagen und das Ganze mit einer schützenden Mauer umgeben.

Es war einer der letzten Regierungsacte des Herzogs Wartislaw III. (1264), daß er seiner geliebten Stadt Greifswald das Recht verlieh, sich durch Anlegung einer Mauer zu schützen, und keinerlei Errichtung von festen Schlössern oder sonstigen Befestigungswerken, von wem es auch sei, innerhalb des Stadtgebiets zu dulden. Auf dies Recht hielten unsere Deutschen Städte mit gutem Grunde hohe Stücke; die Anlage burgartiger Adelsschlösser innerhalb der Stadtmauern oder nahe vor den Thoren war nur zu häufig, wie das Beispiel der Italienischen Städte zeigte, das Grab der städtischen Freiheit. Durch das Recht, sich hinter Mauer und Graben gegen feindlichen Ueberfall zu sichern und keine andere bewehrte Macht, als eben eine städtisch-bürgerliche bei sich zu dulden, war Greifswald erst vollständig zur politischen Selbständigkeit gelangt**). Daß nur ein Gerichtshof, ein Gerichtsvoigt und nur ein und dasselbe Recht dort herrschen sollte, wie der Pommern-Herzog in der nämlichen Urkunde erklärt***), war nur eine selbstverständliche Erläuterung des vor vierzehn Jahren der Stadt ertheilten Lübischen Rechts. Vielleicht war von Seiten des großen Pommerschen Lehnsadels der Versuch gemacht, in Greifswald eine eximirte Stellung zu erlangen, unabhängig von der städtischen Gerichtsbarkeit; dann wäre die herzogliche Entscheidung die Antwort darauf.

Bald nachdem sie erfolgt war, schloß Herzog Wartislaw III. die Augen. Nach seinem Tode ward Vorpommern wieder unter einem Scepter vereinigt; Herzog Barnim I. von Stettin, der Vetter des Verstorbenen, folgte nunmehr auch in dem Demmin'schen Antheil und ward

*) Die Greifswalder Hunnen-Strate hat natürlich nichts mit dem bekannten Volk der Hunnen zu thun, sondern sie ist das Nieder- oder Plattdeutsche Wort für die hochdeutsche Hundestraße, lateinisch platea canum, wie eine solche in Lübeck, oder platea canina, wie sie in Barth vorkommt. Vielleicht rührt in Greifswald, wie es in Barth der Fall war, der Name von dem Umstande her, daß in dieser Straße landesherrliche Hunde unterhalten wurden. Vergl. Kosegarten, Pommersche und Rügensche Geschichtsdenkmäler p. 39. f.

**) Bogislaw IV. entband 1296 die Greifswalder ausdrücklich auch von der Pflicht der Heeresfolge außerhalb ihrer Mauern.

***) Die Urkunde bei Dähnert, Pomm. Bibl. III. p. 407.

Digitized by Google

damit Greifswalds Landesherr. Es war nicht zum Schaden der Stadt, denn Barnim ging mit freiem Geist auf die Intentionen seines Vorgängers ein. Nicht nur, daß er der Stadt alle Privilegien seines Vorgängers in der liberalsten Weise bestätigte, er fügte auch noch die werthvollsten Gunstbeweise hinzu. Das Verbot fremder Befestigungsanlagen, welches Wartislaw nur für das Gebiet der Stadt gegeben hatte, ward von Barnim auf das ganze Territorium der Abtei Eldena und von Barnims Sohn Bogislaw IV. 1296 gar auf den ganzen Landstrich zwischen dem Meer und der Peene ausgedehnt; in diesen Grenzen sollte ohne Genehmigung der Bürger von Greifswald, kein neues Festungswerk weder vom Herzog noch von einem seiner Vasallen angelegt werden dürfen. Die Einkünfte der Stadt wurden vermehrt, indem der Herzog ihr die Hälfte der vor dem Vogtei-Gericht verfallenen Strafgelder und Gerichtssporteln überließ, und der Besitz der Stadt an Grund und Boden ward um zwanzig Landhufen*) vergrößert. Das Letztere allerdings vor der Hand nur auf dem Papier; die wirkliche Einlösung des herzoglichen Versprechens erfolgte erst vierzehn Jahre später unter dem Sohn und Nachfolger Barnims. Die Juden, welche von jeher überall zu finden waren, wo es etwas zu verdienen gab, hatten sich auch in Greifswald angesiedelt; aber der Brodneid der christlichen Bürger mochte sie nicht dulden, und der Herzog war willfährig genug, sie für alle Zeit aus der Stadt zu verbannen. Die Juden waren einmal im Mittelalter der allgemeine Prügelknabe des christlichen Abendlandes, und wir dürfen uns daher nicht wundern, die Antipathien der Zeit gegen das gehetzte Geschlecht auch in unsern Städten hervorbrechen zu sehen. Von höherem und reellerem Werth, als die Austreibung der Juden, waren für die betriebsamen Bürger von Greifswald ein paar andere Zusagen ihres Landesherrn. Einmal verpflichtete er sich, die Münze in demselben Zustande zu erhalten, wie sie damals in der Stadt war, und die Silberpfennige in Zukunft weder schwerer noch leichter auszuprägen, ein Versprechen, welches bei den damals in Münzangelegenheiten herrschenden laxen Grundsätzen für die Handelsbeziehungen der Stadt von dem höchsten Werth war, wofern es nämlich gehalten ward. Und zweitens wurden die Bürger von Greifswald für den ganzen Umfang des herzoglichen Reichs von allen Zöllen und der vexatorischen unter dem Namen Ungeld bekannten Abgabe befreit. Wenige Jahre später erhielten sie durch die Vermittlung des Herzogs die

*) 600 Pommersche = 1340 Magd. Morgen.

Digitized by Google

gleiche Zollfreiheit auch von den damals selbständigen Herren des Landes Loitz, welches südwestlich von Greifswald zwischen den Pommerschen und Rügenschen Grenzen lag*). Damit hatten die Bürger von Greifswald ein großes bis an die Brandenburgischen und Polnischen Grenzen sich erstreckendes Hinterland gewonnen, in dem sie nicht behindert durch die tausend Plackereien des damaligen Zollwesens frei und ungenirt ihren Handel treiben konnten.

Dabei bestand in der Stadt selbst die landesherrliche Zollerhebung noch fort, und wenn auch nur die Fremden, nicht die Greifswalder davon betroffen wurden, so kann man sich doch denken, wie hemmend sich diese Zollschranke an den Thoren der Stadt fühlbar machen mußte**). Der auswärtige Händler, der seinen Einkauf und Verkauf, seine Schiffe und seine Wagen einer kostspieligen und lästigen Controlle unterworfen sah, mochte in mehr als einem Falle dadurch abgeschreckt sein und nicht wiederkommen. Wer darunter litt, war die Stadt, die auf die Festsetzung des Tarifs keinen Einfluß hatte. Es war nur natürlich, daß sie auch den Zoll in ihre Hände zu bekommen suchte: dann konnte er nach den Interessen der Stadt regulirt werden. Wie das Streben unserer Städte im Allgemeinen darauf hinausging, die einzelnen landesherrlichen Gerechtsame, welche mit der straffen Geschlossenheit des städtischen Lebens nicht harmonirten, in ihre Gewalt zu bringen, wenn es sein mußte, gegen eine ein für alle Mal fixirte Abgabe, so galt dies namentlich von den landesherrlichen Zöllen. So finden wir bereits **1272** die Stadt Stralsund im Besitz des fürstlichen Zolls, allerdings hatte sie ihn damals erst auf Zeit gepachtet, allein aus solchen Zeitpachten wurden bald stehende Besitzverhältnisse; die Landesherren gebrauchten Geld, und gegen Zahlung einer bestimmten Aversionalsumme überließen sie dann ihren Städten, wie vieles Andere, so auch die Zölle. Wir wissen nicht, wie viel es sich Greifswald hat kosten lassen; aber schon **1275** überläßt Herzog Barnim I. der Stadt zu ihrer freien Benutzung den landesherrlichen Zoll und seine Erhebung für alle Zeiten. Nur eine jährliche ein für alle Mal fixirte Rente von

*) Doch scheinen die Herren von Loitz damals in dem Herzog von Pommern ihren Oberlehnsherrn erblickt zu haben; der Herzog bezeichnet sie als seine Getreuen (nobis fideles) und sie den Herzog als ihren Herrn (domini nostri Barnim). — Man vergl. die beiden Urkunden bei Fabricius, Rüg. Urk. III. p. 10, 11.

**) Wir theilen die alte in diese Zeit fallende landesherrliche Zollrolle für Greifswald als Beitrag zur Geschichte des Handelsverkehrs und des Zollwesens unserer Gegenden hinten im Anhange II. mit.

Digitized by Google

150 Mark sollte an einige seiner Lehnsleute ausgezahlt werden, denen diese Summe auf den Greifswalder Zoll angewiesen war*).

Fast gleichzeitig mit dieser wichtigen Erwerbung hatte Greifswald ein von den Städten des Mittelalters sehr begehrtes Privilegium erhalten, welches sich freilich in seinen Wirkungen nur zu oft als ein zweischneidiges Schwert erwies. Wir meinen die Niederlags- und Stapelgerechtigkeit, auf deren Bedeutung für den Verkehr jener Zeit wir später noch in anderem Zusammenhange zurückkommen werden. Sie war den Greifswaldern im Jahr 1274 von ihrem Herzog, sicherlich auch nicht umsonst, verliehen, für Holz, Pech, Asche und andere Waaren, welche aus den Pommerschen Landen ausgeführt wurden. Alles, allein das Getreide ausgenommen, mußte erst nach Greifswald gebracht und dort auf eine gewisse Zeit niedergelegt und zum Verkauf gestellt werden. Natürlich hatte die Stadt von dieser künstlichen Concentration der gesammten Pommerschen Ausfuhr in ihren Mauern unmittelbar große Vortheile; der fremde Händler, welcher in Greifswald alle Pommerschen Ausfuhr-Producte aufgestellt fand, ging natürlich nur hierher und die Greifswalder Kaufleute fanden hier unzweifelhaft Gelegenheit zu billigen Aufkäufen, wie sie ihnen sonst nicht geboten ward. Aber für das gesammte andere Pommerland mußte die Verfügung ein unerträglich drückender Zwang sein, dessen schädliche Folgen sich wahrscheinlich bald genug offenbarten. Schon die Nachfolger Barnims, Bogislaw IV. und seine Brüder beschränkten 1294 das Niederlagsrecht Greifswalds nur auf Holz, was durch die Peene und Swine ausgeführt ward, und auch das war schon drückend genug**).

Neben so ausgedehnten Vergünstigungen, welche darauf abzielten, Greifswald zu einem bedeutenden Handelsplatz empor zu heben, erhielt die Stadt in dem letzten Drittel des Jahrhunderts eine Reihe von Verleihungen, welche durch Schenkungen von Grundbesitz und Erweiterung ihrer Gerechtsame zu Land und zu Wasser die Grundlagen ihrer Macht nach allen Seiten verstärkte.

Bald schenken die Herzoge der Stadt eine ihr gelegene Wiese, bald einen ihnen noch gehörigen innerhalb der Ringmauer belegenen Platz, wo sie einen Marstall hielten***); 1274 erhält die Stadt das Dorf Helms-

*) Die Urkunde bei Dähnert, Pomm. Bibl. III. 414.

**) Vergl. die beiden Urkunden bei Dähnert a. a. O. III. p. 413. — IV. p. 7.

***) Die erstere die sogenannte Augangs- oder Neugangs-Wiese, der andere der sogenannte Stutienhof, wo bis 1278 die Herzoge, und seit dieser Zeit der Rath der

Digitized by Google

hagen, 1280 das Dorf Martenshagen, 1284 das damals noch Wendische Dorf Zestelin und das Gut Dargelin, 1291 die Insel Swante-Wusterhusen, heute die Greifswalder Oe, wahrscheinlich das alte Swold der nordischen Sagen. Dazu erwirbt sie durch Kauf oder Schenkung Wald- oder Ackergrundstücke an verschiedenen Orten. Selbst die Rügenschen Fürsten, weit entfernt mit kleinlichem Neid das Aufblühen der benachbarten Pommerschen Stadt zu betrachten, suchten sie in richtiger Würdigung des auch für ihre Lande aus dem Verkehr der aufstrebenden Stadt erwachsenden Nutzens nach Kräften zu fördern. Zwei werthvolle Verleihungen erhielt die Stadt Greifswald von ihnen in dieser Zeit. Einmal verkauft ihr Fürst Wizlaw II. seinen Antheil an dem Salzwerk und dem sogenannten Rosenthal, mit der einzigen Bedingung, dort keine Befestigungen anzulegen. Zwar war das Ganze dem Kloster Eldena bei seiner Stiftung verliehen, aber alle derartigen Verleihungen mußten von jedem neuen Regenten wieder bestätigt werden, um gültig zu sein, und Wizlaw hatte bei seiner Bestätigung der innerhalb der Rügenschen Grenzen gelegenen Besitzungen des Klosters sich die Hälfte des Salzertrags und die ganze Gerichtsvogtei ausdrücklich vorbehalten. Dies sein Anrecht verkaufte er nun an die Bürger von Greifswald (1288). Und neun Jahre später giebt er ihnen, „wegen der vielen und mancherlei Dienstleistungen, die sie ihm erwiesen", die Erlaubniß, auf seinem Gebiet an dem nördlichen Ufer der Rik-Mündung einen Hafen anzulegen mit der Fischerei-Gerechtigkeit und dem Recht der hohen und niederen Gerichtsbarkeit*). Da die Stadt eine halbe Stunde stromaufwärts lag, war ein Hafen an der Flußmündung, wo die ankommenden Schiffe zuerst einlaufen und wenn sie zu tief geladen waren, um den Rik hinauf zu gehen, einen Theil ihrer Ladung löschen konnten, ein unabweisbares Bedürfniß. Schon 1264 finden wir einen Hafen der Stadt erwähnt, in dem nach der ersten Privilegienurkunde des Herzogs Barnim dasselbe Recht gelten sollte wie in der Stadt. Aber dieser Hafen, den wir wahrscheinlich an der südlichen Seite der Flußmündung zu suchen haben, hat nie eine Bedeutung erlangt**). Dagegen hat der neue nunmehr auf Rügenschem

---

Stadt Greifswald einen wohlbesetzten Marstall hielt, welcher erst im dreißigjährigen Kriege einging.

*) Die beiden Urkunden von 1288 und 1297 bei Fabricius, Rüg. Urkund. III. p. 64. 107.

**) Er lag wahrscheinlich an dem alten südlichen, später versandeten Ausfluß des Rik, den die Stadt 1454 zudem durch Pfähle und Steine ganz sperren ließ. — Der

Digitized by Google

Gebiet angelegte Hafen, neben den alten Dörfern Wendisch-Wiek und Dänisch-Wiek, bald eine hohe Bedeutung für den Seehandel der Stadt Greifswald erlangt und den Zweck seiner Anlage vollständig erfüllt.

Hatte die Stadt Greifswald durch die Liberalität des Rügenschen Fürsten solchergestalt unmittelbar an der Meeresküste festen Fuß gefaßt und den Hafen erlangt, ohne den es nie eine Seehandelsstadt von Bedeutung hätte werden können, so waren seine Gerechtsame auf dem Meer selbst schon früher durch die eigenen Landesherren beträchtlich erweitert. Schon 1270 hatte Herzog Barnim I. den Greifswaldern in dem Ausfluß der Peene und den Gewässern der Insel Ruden die Fischerei-Gerechtigkeit verliehen, und den dort am Strande wohnenden Wenden nur das Recht des Mitfischens vorbehalten. Sein Nachfolger Bogislaw IV. ging viel weiter; im Jahr 1296 verlieh er der Stadt Greifswald die freie Ausnutzung sämmtlicher Küstengewässer von der Peene und dem Ruden an, längs der ganzen Küste von Wusterhusen, bis herum nach Darsimhöwed (Ludwigsburg) in die Dänische Wiek und den Rik hinein*); ja er verlieh den Greifswaldern nicht nur auf dem Wasser, sondern auch an den Ufern das Recht an Hals und Hand nebst der niedern Gerichtsbarkeit und allen daraus resultirenden Gefällen.

Diese letzten Erwerbungen der Stadt Greifswald waren glänzend genug; aber sie führten einen Conflict mit dem Kloster Eldena herbei, bei dem sie schließlich zum Theil wieder verloren gingen. Das Kloster, dem die Stadt ihre erste Entstehung und erste Ausrüstung verdankte, hatte ihr auch später noch mancherlei Beweise seiner Gunst gegeben. Nicht nur daß es dem städtischen Heilgeist-Hause den halben Antheil an dem Ertrage der Greifswalder Wassermühlen überließ, den sich das Kloster 1249 bei der Ueberlassung der Stadt an den Herzog vorbehalten hatte, auch Acker-Grundstücke überließ es der Stadt und im Jahr 1289 sogar das ganze sogenannte Rosenthal, auf der Nordseite des Rik, bis an den Meeresstrand**), mit alleiniger Ausnahme des Kloster-Antheils an den Salzwerken. Aber die Verleihung des Hafens bei Wiek durch den Rügenschen

1297 bei Wiek angelegte Hafen lag an dem sogenannten Neuen Tief, welches bei jener Gelegenheit zuerst ausgetieft ward. — Für die Territorial-Verhältnisse am Ausfluß des Rik vergleiche man die alte Karte hinter Dähnert's Pomm. Bibl. Bd. V., und die Erklärungen dazu.

*) Dähnert, Pomm. Bibl. IV. p. 10.

**) Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald. 1827 p. 24.

Digitized by Google

Fürsten und die Ertheilung der ausgedehnten Gerechtsame auf dem Wasser an die Stadt von Seiten der Pommerschen Herzoge war ein notorischer Eingriff in die Rechte des Klosters. Der Grund und Boden, wo auf der Rügenschen Seite der neue Hafen angelegt werden sollte, gehörte dem Kloster seit seiner ersten Begründung, und kraft eben so guten Rechtstitels besaß es die Fischereigerechtigkeit auf dem Rik und in der Meeresbucht bei Darsimhöwd, in welcher der Rik mündete. Hier durfte die Stadt, nach ausdrücklicher Uebereinkunft, nur mit Erlaubniß der Aebte von Eldena den Fischfang betreiben; der Rik selbst war ihr nur innerhalb der Grenzen des Stadtgebiets freigegeben. Und nun sollte sie nicht nur allenthalben das Recht des Fischfangs, sondern auch an den Küsten gar noch die gesammte höhere und niedere Gerichtsbarkeit erhalten!

Man darf sich nicht wundern, wenn der Abt von Eldena mit aller Energie gegen solche Mediatisirungs-Decrete remonstrirte. Und die Kirche war damals noch mächtig genug, um auch ohne weltliche Waffen ihren Protesten Nachdruck zu geben. Der Conflict endete mit einem Compromiß. Derselbe ward unter Vermittlung des Bischofs von Cammin und des Abtes von Colbaz im Jahr 1306 dahin geschlossen, daß die Stadt zwar den neu angelegten Hafen behielt, sich aber verpflichtete, das Eigenthumsrecht und die Gerichtsbarkeit des Klosters anzuerkennen. Ebenso erkannte sie die Fischerei-Gerechtsame auf dem Rik, außerhalb der Stadtgrenzen, und in der Meeresbucht zwischen Darsimhöwd und der Insel Koos als seit unvordenklichen Zeiten dem Kloster zustehend an*). Dabei blieb der Stadt immer noch das Recht des Fischfangs auf der ganzen Küste von der Peene bis an den Ludwigsburger Haken auf der Pommerschen Seite, und auf der Rügenschen erwarb sie wahrscheinlich bald nachher auf gütlichem Wege vom Kloster die äußerste nordöstliche Ecke des linken Rik-Ufers, welche wir später in städtischem Besitz finden.

Indem wir hier in der weitern Verfolgung der Entwicklung der Stadt Halt machen, haben wir schließlich noch die äußere Erscheinung

*) Die Urkunden bei Fabricius IV. 1. p. 46. — Das Original ist zwar nicht mehr vorhanden, aber ein Transumpt vom Jahr 1319 befindet sich im Provinzial-Archiv zu Stettin, und da in demselben eine große Zahl bekannter Greifswalder Rathsherren jener Zeit als Zeugen aufgeführt sind, so ruht die in späteren Jahrhunderten im Interesse der Stadt geltend gemachte Annahme, daß der Rath die Vergleichsurkunde nicht genehmigt habe und der Abt sie parteiisch habe schreiben lassen, schwerlich auf historischem Grunde. — Vergl. übrigens Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald p. 30.

Digitized by Google

von Greifswald, wie sie sich uns gegen den Schluß des dreizehnten Jahrhunderts darstellt, kurz ins Auge zu fassen. Die Züge derselben sind nicht ganz so deutlich wie bei Stralsund, denn das älteste Stadtbuch beginnt in Greifswald erst ganz am Ausgang unserer Periode mit dem Jahr 1291, während es in Stralsund bereits Aufzeichnungen aus den vorangehenden Jahrzehnten enthält, und damit dem Forscher eine reichere Fülle von Materialien für die Darstellung der ältesten Stadtgeschichte liefert*). Für Greifswald muß, wenn man Anspruch auf eine gewisse Vollständigkeit des Bildes der Stadt macht, Manches aus dem folgenden Jahrhundert ergänzt werden.

Die Umgebung der Stadt war ein halbes Jahrhundert nach ihrer ersten Anlage kaum mehr wieder zu erkennen. Der große Wald, in dem sie gegründet war, ist wenn auch nicht verschwunden, doch aus der nächsten Umgebung der Stadt in eine weitere Ferne gerückt und nach allen Seiten von größeren oder kleineren Lichtungen durchbrochen. Die Rodestellen sind dem Ackerbau dienstbar gemacht; Gehöfte und Dörfer, bald wie Abtswald und Schönwald**) durch die Endsilbe ihren früheren Zustand verrathend, bald wie die zahlreichen auf Hagen endigenden Ortschaften ihren echt Deutschen Charakter beurkundend, umgeben in weitem Umkreise die Stadt. Die Aecker und Gärten in nächster Umgebung gehören den Bürgern; ihre Ueberlassung an Andere durch Verpachtung oder Verkauf bildete schon in frühster Zeit einen Hauptgegenstand des Verkehrs. Am Rik entlang, namentlich im Westen der Stadt sind die sumpfigen von Bruch und Moor durchsetzten Niederungen durch Dämme, Gräben und Schleusen bereits für die Cultur in Angriff genommen. Die völlige Trockenlegung der großen damals unter dem Namen des Boltenhäger Teichs bekannten Ueberfluthung ist von dem Kloster Eldena bereits ins Auge gefaßt, wird aber vorläufig im Interesse der Stadt noch ausgesetzt; Prahme und Kähne vermitteln die Ueberfahrt***). Wasser- und Windmühlen finden wir wie bei Stralsund bereits in größerer Anzahl in der

*) Ueber die ältesten Stadtbücher unserer Städte vergleiche man Fabricius, Rüg. Urkund. III. Einleitung, und Kosegarten, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler p. 34 f.

**) Schönwald oder Schönwalde, südöstlich von Greifswald existirt noch, Abtswald ist eingegangen.

***) Die für die damaligen Localverhältnisse in der Gegend von Boltenhagen wichtige Urkunde bei Fabricius, Rüg. Urk. IV. 1. p. 27. — Der alte Boltenhäger Teich ist später dennoch trocken gelegt.

Digitized by Google

nächsten Umgebung der Stadt. Unter den sonstigen industriellen Anlagen nimmt das Salzwerk auf dem nördlichen Ufer des Rik den ersten Platz ein. Seit das Rosenthal und die Hälfte des Ertrags der Salzwerke an die Stadt gekommen war, wird auch der Betrieb einen neuen Aufschwung genommen haben.

Dem Salzwerk schräg gegenüber zog sich nun am südlichen Ufer des Rik die Stadt in der ungefähren Form eines länglichen Vierecks hin. Ihr Umfang war, nachdem die Neustadt zur Altstadt hinzugekommen, gleich dem heutigen, die Vorstädte nicht mitgerechnet. Die Umfassungsmauer mit ihren Thürmen, Thoren und Wallpforten gab ihr das äußere Gepräge einer mittelalterlichen Stadt. Die vier Hauptthore, das Mühlen-, das Fleischer-, das Fetten- und das Steinbecker Thor entsprechen im Allgemeinen den vier Himmelsrichtungen; die zwei ersten führen ihren Namen von gewerblichen Anlagen in ihrer Nähe, die beiden andern wahrscheinlich von den beiden alten Greifswalder Familien Fette und Stenbicker*).

Die Straßen Greifswalds boten, wie man sich leicht denken kann, noch einen buntscheckigen Anblick. Auch hier finden sich noch leere Plätze zwischen bebauten Grundstücken, und die Gebäude selbst variiren noch zwischen der leichten Bude oder der vorzugsweise von Holz gezimmerten Wohnung, wie sie noch jetzt durch das Amerikanische Blockhaus dargestellt wird, und dem soliden von Stein aufgeführten Bürger- und Kaufmannshause. Freilich, auch das stattlichste Bürgerhaus des dreizehnten Jahrhunderts würde keinen Vergleich aushalten mit unseren gegenwärtigen Durchschnittshäusern. Die Bürger unserer mittelalterlichen Städte wohnten, wenn wir unsern heutigen Maßstab anlegen, eng und unbe-

*) Valva molendini, Mühlenthor, Valva carnificum, Fleischerthor, Valva pinguium, Fettenthor, Valva lapicidarum, Steinbecker Thor, oder eigentlich Steinbicker d. h. Steinhauer Thor. — Die Familie Fette kommt bereits in den ältesten Greifswalder Urkunden vor; die Familie Steinbicker (magister Everardus lapicida) wird zuerst 1307 im ältesten Stadtbuch genannt. Der Name, der ursprünglich die Beschäftigung bezeichnete, ward dann, wie es häufig in unseren Städten geschah, zum Familien-Namen; so die Namen Schmidt, Gerber, Färber u. s. w. — Möglich wäre auch die Ableitung des Namens Steinbecker Thor oder Straße von dem plattdeutschen Stenbeke d. h. Steinbach. Es gab 1290 eine Stenbeker Möle (hochdeutsch Mühle) und 1310 besaß ein Everhard Stenbeke eine Ziegelei auf dem Rosenthal. In diesem Fall wäre freilich die lateinische Uebersetzung Valva lapicidarum unrichtig. — Vergl. Kosegarten, Rüg. Pomm. Geschichtsdenkmäler p. 38 f. und Nachricht von der Entstehung der Stadt Greifswald p. 9.

Digitized by Google

quem; die Häuser mit weitem Hausflur und geräumigen Böden, die letzteren meist in mehreren Etagen übereinander, waren viel mehr Waarenniederlagen und Speicher, als Wohnungen. Auch bei den Straßen hat man sich, um sich ein Bild von den Zuständen des 13. Jahrhunderts zu machen, der modernen Vorstellung von geregelten Häuserfronten, von leidlichem Straßenpflaster und bequemen Trottoirs zu den Seiten vollständig zu entschlagen. Die Bau-Polizei lag noch in den Windeln; auf seinem Grundstück oder Erbe baute Jeder was und wie er Lust hatte. Von Straßenpflaster war im dreizehnten Jahrhundert in Deutschland überall noch nicht die Rede; erst im folgenden findet es sich in einigen wenigen der angesehensten Deutschen Städte wie Augsburg, Regensburg, Soest. Unsere Deutschen Städte im Wendenlande werden sich geholfen haben, wie es die alten Pommerschen Städte schon zur Zeit des Bischofs Otto von Bamberg, des Heidenbekehrers, machten. Man legte an den Seiten längs der Häuser eine Art hölzernes Trotteir aus Balken und Brettern bestehend, um bei der oft unergründlichen Tiefe des Straßenkoths den Fußgängern die Passage möglich zu machen. Freilich war damit dem Fahrweg in der Mitte der Straße nicht geholfen, und wie es dort an Herbst-, Winter- und Frühjahrstagen aussehen mochte, können wir uns vorstellen, wenn wir manche unserer heutigen Dörfer um diese Zeit ins Auge fassen, die es in den befahrensten Straßen noch nicht bis zu einem Knüppeldamm gebracht haben.

Uebrigens war der Straßen-Grundriß der Stadt Greifswald zu Ende des dreizehnten und im folgenden vierzehnten Jahrhundert im Wesentlichen schon derselbe, wie er noch gegenwärtig ist. Die Namen: Kostrate, Brüggestrate, Knopstrate, Bökstrate, Vischstrate, Steubekerstrate, Hundestrate, Lange Strate, Racower Strate, Mölenstrate oder ihre lateinischen Uebersetzungen kommen schon in den ältesten Stadtbüchern vor; nur wenige der alten Straßen, wie die Stremelower-, die Gerberstraße sind später verschollen*).

Den Mittelpunkt des Ganzen, seit der Incorporirung der Neustadt allerdings etwas zu weit nach einer Seite gerückt, bildete der Markt der Altstadt. Er hat natürlich sein Rath- oder Kaufhaus, lateinisch theatrum, in Sächsisch-plattdeutscher Mundart auch kurzweg dat hûs genannt. Unter dem Rathhause und in der Nähe desselben drängten

*) Vergl. Kosegarten, Rüg. Pomm. Geschichtsdenkmäler p. 38 f. — Nachricht von der Entstehung u. s. w. der Stadt Greifswald p. 8 f.

Digitized by Google

sich wie damals überall in unsern Städten, die Buden der Verkäufer und die Standplätze der Händler aller Art. Doch auch die Plätze längs der Stadtmauer am Rik waren wegen des Schifffahrtsverkehrs gesucht.

Ueber dem Materiellen vergaßen die Greifswalder auch das Geistige nicht. Wo ein Markt war, erhob sich im Mittelalter bald auch eine Kirche, wenn sie nicht schon vorher da war. Schon 1249, wenige Jahre nach der ersten Gründung der Stadt, ist von Kirchen die Rede, deren Patronat dem Kloster Eldena verbleiben soll. Gegen das Ende des Jahrhunderts bestanden ohne Zweifel die drei großen Pfarrkirchen zu St. Marien, St. Nicolai und St. Jacobi, welche noch jetzt eine Zierde der Stadt bilden. Die Jacobi-Kirche wird zwar in Urkunden zuerst von den dreien genannt; 1275 verleiht Herzog Barnim I. das Patronat derselben dem Heiligen-Geist-Hause in Greifswald im Widerspruch mit den Patronatsrechten des Klosters Eldena*); aber trotz dieser frühesten Erwähnung ist diese Kirche als die Kirche der Neustadt unzweifelhaft später begründet, als die Marien- und Nicolai-Kirche. Die letztere wird zwar erst zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts**) und die erstere gar erst im folgenden erwähnt; aber ihre Entstehung gehört nach ihrer Lage, zu beiden Seiten des Markts der Altstadt, und nach dem Charakter ihres Baustils unzweifelhaft in die älteste Periode der Geschichte von Greifswald. Beides sind wahrscheinlich die Kirchen, welche die Abtretungs-Urkunde von 1249 im Auge hat; ihr Bau mochte damals soeben erst begonnen haben. Die Marien-Kirche blieb unvollendet, ohne Chor; ursprünglich noch durch das gleichfalls der Jungfrau Maria geweihte Kloster Eldena begründet, scheint diese Kirche später, als das Kloster seine Oberherrlichkeit über die Stadt aufgegeben hatte, sich nicht mehr der Sympathien der Bürgerschaft erfreut zu haben, wenigstens nicht in dem Grade als die den Heiligen der Schifffahrt und des Handels geweihten Kirchen. Von ihnen nahm die Nicolai-Kirche später unbestritten den Vorrang ein; ihr Pfarrherr stand mit dem Titel eines Propstes (praepositus) an der Spitze des Clerus von Greifswald.

Auch die Greifswalder hatten schon früh ihre Dominikaner und Franziskaner, und die Kirchen beider Orden machten, wie überall wo sie sich niederließen, den Pfarrkirchen eine erhebliche Concurrenz. Sie hatten

*) Vergl. darüber Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald. p. 18.

**) 1298 wird der Nicolai-Kirchhof im Stadtbuch, 1309 urkundlich die Kirche selbst genannt.

Digitized by Google

sich in Greifswald, wie es auch in andern Städten ihre Gewohnheit war, unmittelbar an der Stadtmauer angesiedelt, die Dominikaner im westlichen, die Franziskaner im östlichen Theil der Stadt. Schon im Anfang der sechziger Jahre kamen beide Mönchsorden nach Greifswald. Wenn einer alten Inschrift zu glauben ist, die sich am Chor der Franziskaner-Kirche befand, so hatte im Jahr 1262 der Graf Jaczko von Gützkow den Mönchen den Bauplatz zur Aufführung des Klosters geschenkt. Die Kirche, welche die Stelle des jetzigen Gymnasiums einnahm, ward erst viel später vollendet; sie erhielt ihren Chor erst 1348 durch die Freigebigkeit der Greifswalder Bürgerfamilie Hilgeman. Die Dominikaner kamen wie es scheint gleichzeitig mit den Franziskanern*). Schon Herzog Wartislaw III., welcher 1264 starb, hatte den Platz zum Kloster, neben dem später an die Stadt überlassenen herzoglichen Stuterei-Gehöft bewilligt. Die alte Kirche des Ordens ward bald nach der Reformationszeit (1566) abgebrochen; die Gebäude des Klosters fielen an die Universität.

Neben seinen Kirchen und Ordenshäusern hatte die Stadt Greifswald zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts auch bereits jene beiden milden Stiftungen, welche wir um diese Zeit in den meisten der bedeutenderen Ostsee-Städte finden, das Heiligen-Geist-Haus und das St. Georgen-Spital für die Aussätzigen. Das Erstere, in der langen Straße, wird bereits im Jahr 1262 von Herzog Wartislaw III. mit einer jährlichen Hebung von einem Drömt Roggen und einem Drömt Malz dotirt; zugleich richtet der Herzog auch an andere die Aufforderung, das zur Aufnahme von Armen, Kranken und Wanderern bestimmte Asyl mit Schenkungen zu bedenken. Ein zweites 1329 vor dem Steinbecker-Thor gegründetes Heiligen-Geist-Haus ward bereits im dreißigjährigen Kriege zerstört. Das Greifswalder St. Jürgen-Spital, welches wie gewöhnlich außerhalb der Stadt, vor dem Mühlenthor, lag, kommt urkundlich nachweisbar zwar erst im Jahr 1318 vor**), aber es bestand wahrscheinlich

*) Die Angabe Kosegartens, Nachricht von der Entstehung der Stadt Greifswald p. 17, daß wir eine von dem Prior der Dominikaner und dem Guardian der Franziskaner ausgestellte Urkunde vom Jahr 1264 besitzen, ist nicht richtig. — Die fragliche Urkunde bei Dähnert, Pomm. Bibl. III. p. 409 ist erst aus der Zeit nach dem Tode des Herzogs Barnim I. (Barnimi quondam ducis Stetinensis), also jedenfalls nach 1278. Es wird darin nur Bezug genommen auf ein den Greifswaldern von Barnim im Jahr 1264 ertheiltes Privilegium. Dadurch scheint der Irrthum schon bei Gesterding, Beitrag u. s. w. p. 14 veranlaßt zu sein, der sie auch falsch unter das Jahr 1264 setzt.

**) Gesterding, Beitrag u. s. w. p. 32.

Digitized by Google

schon eine geraume Zeit früher. Es ist nicht anzunehmen, daß die Stadt Greifswald, welche sonst in allen Dingen so rasch vorging, in diesem Punkt hinter den Anforderungen jener Zeit sollte zurückgeblieben sein. Das alte Greifswalder St. Jürgen-Hospital vor dem Mühlenthor ward, wie das zweite Heiligen-Geist-Haus, im dreißigjährigen Krieg durch die Kaiserlichen dem Erdboden gleich gemacht.

Das fast in allen bedeutenderen Städten Deutschlands und namentlich in all den jungen Städten an der Ostseeküste ungefähr gleichzeitig bemerkbare Hervortreten von Stiftungen, wie die Heiligen-Geist- und St. Georgs-Häuser deutet auf eine innere Nothwendigkeit der Entwicklung und ein unabweisbares Bedürfniß, welches sich überall auf ähnliche Weise fühlbar machte und Befriedigung verschaffte. Man hat, um diese merkwürdige Erscheinung zu erklären, namentlich die religiöse Seite hervorgehoben; man hat solche Stiftungen der Liebe und Barmherzigkeit zurückgeführt auf den Aufschwung des religiösen Sinnes in der Zeit der Kreuzzüge, und sie als Aeußerungen einer werkthätigen Begeisterung gefaßt, welche sich durch Opfer in diesem irdischen Leben den Himmel verdienen zu können glaubte. Es ist dies allerdings ein wesentlicher Moment für das Verständniß jener Erscheinung, aber nicht das Ganze. Sie hat auch ihre weltliche Seite, die man nicht übersehen darf. In der Einrichtung von Pflegehäusern für Fremde, Arme und Kranke, wie wir sie in den jungen Städten des Mittelalters fast durchgehend finden, und in der damit verbundenen Begründung von Präben- und Rentenanstalten haben wir die ersten Anfänge einer communalen Armenpflege und, namentlich gilt dies von den Aussatz-Spitälern, den officiellen Veranstaltungen einer städtischen Gesundheitspolizei. Diese ersten Anfänge wesentlicher Elemente des communalen Lebens mußten hervortreten, sobald überhaupt eine selbständige Entwicklung geschlossener städtischer Gemeinschaften begann, und so erzeugte das gleiche in dem ganzen Zuge der Entwicklung begründete Bedürfniß überall eine ähnliche Befriedigung. Daß dann äußerlich wieder eine Stadt von der andern ihr Muster entnahm, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das kirchliche und religiöse Gepräge, welches diese Anstalten trugen, ist ihnen gemeinsam mit den meisten anderen Neu-Schöpfungen der mittelalterlichen Cultur. Das Christenthum und seine mittelalterliche Verkörperung in der katholischen Kirche bildet den Wurzelstock des ganzen Lebens der neuern Zeit mit seinen unendlich zahlreichen Verzweigungen. Künste und Wissenschaften, Schulen und Universitäten, überhaupt fast alle theoretischen oder praktischen Cul-

Digitized by Google

turbestrebungen haben im Mittelalter ihre Laufbahn an der Hand der Kirche begonnen. Später freilich sind die Kinder erstarkt; sie haben auf eigenen Füßen stehen und des Gängelbandes entrathen gelernt, welches nur für ihre ersten Kinderjahre eine Nothwendigkeit war.

Während Stralsund und Greifswald im raschen Aufschwunge wetteifernd alsbald an die Spitze unserer Rügensch-Pommerschen Städte gelangen, entfaltet das Deutsche Element ringsumher auch in kleinerem Maßstabe seine städtebildende Triebkraft.

Loitz, die alte Lintizen-Burg, unweit Demmin an der Peene belegen, wie Gützkow damals unter einem eigenen kleinen Dynastengeschlecht, trat unter den frühesten in die Reihe der Deutschen Städte ein. Bereits im Jahr 1242 ward es von Dethlew, Herrn von Gadebusch, mit dem Lübischen Recht bewidmet. Die Stadt erhielt einen nicht unbedeutenden Besitz an Grund und Boden, und ihre Bürger wurden für den Anbau desselben von allen Abgaben befreit*). Gegen Ende des Jahrhunderts, als Loitz an Rügen fiel, bestätigte Wizlaw II. der Stadt die freie Stellung, welche sie durch die Verleihung des Lübischen Rechts gewonnen hatte.

Zu den ältesten Deutschen Städten unserer Gegend gehört ferner Barth, wenn wir auch das Jahr nicht mehr angeben können, in dem der alte Wendische Burgflecken seine Umwandlung zur Deutschen Stadt vollzog. Im Jahr 1255 war sie bereits eine vollendete Thatsache; in diesem Jahr verkauft Fürst Jaromar II. seiner geliebten Stadt Barth und ihren Einwohnern ein Stück Landes in der Umgebung der Stadt und dehnt das in ihr bereits geltende Lübische Recht ausdrücklich auch auf die neue Erwerbung aus**). Schon fühlte sich auch hier das Bürgerthum stark genug, für seine eigene Vertheidigung zu sorgen, und den zweifelhaften Schutz der vor den Thoren belegenen landesherrlichen Burg entbehren zu können. Solche Schutzwehren, die unter Umständen auch zu einem Zwing-Uri werden können, liebten unsere alten Bürger weder in ihren Mauern noch in ihrer Nähe. Der Fürst von Rügen erkannte mit seinem freien vorurtheilslosen Blick, daß eine wehrhafte von freien

*) Codex Pom. dipl. ed. Kosegarten etc. I. p. 634.

**) Vergl. die Urkunde LXII. bei Fabricius, Rüg. Urk. II. p. 37.

Digitized by Google

Bürgern bewohnte Stadt eine bessere Stütze seiner Herrschaft bildete, als ein von seinen Dienstmannen vertheidigtes Castell, und verpflichtete sich, die neue nordwestlich vor den Thoren der Stadt liegende Burg auf eigene Kosten wieder abzutragen; die alte südwärts gelegene Burg war wahrscheinlich schon damals verfallen. Neben der Deutschen Stadt hielt sich die alte Wendische Bevölkerung in einem Flecken noch bis in den Anfang des folgenden Jahrhunderts.

Wenige Meilen südwestlich von Barth an der Meklenburgischen Grenze, unweit Ribnitz, an dem Ausfluß der Rekenitz in das Binnenwasser liegt die kleine Stadt Damgarten. Sie war in alter Wendischer Zeit ein Dorf oder Flecken des Namens Dambagora, abgekürzt Damger, zu Deutsch Eichenberg. Fürst Jaromar II. von Rügen, den wir überall mit rastloser Energie die Deutsche Colonisation fördern sehen, begründete auch hier im Jahr 1258 eine Deutsche Stadt, welcher er das Recht von Lübeck und Stralsund verlieh. Sie ward, wie dies überall in dieser Zeit geschah, reichlich mit Grundbesitz ausgestattet und erhielt die Fischereigerechtigkeit in dem Binnenwasser an der Küste bis Barth. Das alte Wendische Dorf wird zur Stadt geschlagen*); seine Einwohner wurden eine halbe Meile davon an die Küste verpflanzt; das Dorf Wendorf deutet durch seinen Namen auf solchen in jener Zeit gewöhnlichen Hergang.

Ungefähr gleichzeitig mit Barth und Damgarten mag auch der Hauptort der alten Wendischen Landschaft Tribsees seine Umwandlung aus einer Burg mit Burgflecken in eine Deutsche Stadt vollzogen haben. Das Jahr können wir nicht angeben; aber schon 1267 finden wir in der Stadt ein Raths-Collegium, welches wie auf gleichem Fuß mit dem Rath von Stralsund unterhandelt. Im Jahr 1285 bestätigt dann Fürst Wizlaw II. seinen geliebten Bürgern von Tribsees das Rostock-Lübische Recht und ihren Grundbesitz in den Grenzen, wie die Stadt sie schon unter seinen Vorgängern gehabt hat**). Eine Reihe anderer Begünstigungen kommen

*) Vergl. die Urkunde LXX. bei Fabricius, Rüg. Urk. II. p. 40.

**) Das Lübische Recht hat Tribsees gewiß nicht erst bei dieser Gelegenheit erhalten, obwohl bei der Erwähnung desselben nicht auf eine frühere Verleihung ausdrücklich Bezug genommen wird. Dafür spricht die Existenz eines Raths-Collegiums schon 1267. Auch ist es eine sehr gewöhnliche Erscheinung in unseren alten Urkunden, daß sie bei der Bestätigung von Verleihungen, die bereits früher Statt gefunden haben, es nicht zu erkennen geben, daß es eigentlich nur eine Wiederholung ist. So vergleiche man die beiden Urkunden von 1234 und 1240, in denen Stralsund das Recht von

Digitized by Google

hinzu, darunter die Fischereigerechtigkeit auf dem kleinen Flüßchen Trebel, an dem die Stadt liegt, die Abgabenfreiheit für den Fisch- und Heringsfang innerhalb der Rügenschen Grenzen, der freie Holzhieb in den landesherrlichen Waldungen, soweit es sich um die Befriedigung ihres Bedarfs handelte, die Gerichtshaltung und deren Einkünfte zu halben Theilen, endlich die bestimmte Zusicherung, daß wer in der Stadt wohnt, dem Stadtrecht unterworfen sein soll, falls die Bürger nicht das Gegentheil bewilligen. Zugleich erhielten sie die fürstliche Fähre in Erbpacht, und die Mecklenburgische Fähre kauften sie einige Monate später von dem Herrn von Werle.

Der jetzige Kreisort Grimmen tritt als Stadt erst etwas später als die genannten hervor. Zwar hat die Sage ihr schon eine Rolle zugetheilt in dem Kriege Pommerns gegen Rügen zu Anfang des Jahrhunderts, wo eine Rügensche Besatzung, die sich in Grimmen hielt, den Anfall auf Stralsund verzögert haben soll. Aber, wenn man auch diesen Zug als glaubwürdig annimmt, so war Grimmen damals keinenfalls schon eine Deutsche Stadt, sondern eine Wendische Burg mit einem Flecken daneben. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts erscheint eine Familie, welche sich von Grimmen nennt (1278); das „von" bezeichnet hier wie gewöhnlich den Ort der Herkunft, aber ob derselbe damals schon eine Stadt gewesen, erhellt nicht. Als eine solche tritt sie zuerst im Anfange des folgenden Jahrhunderts hervor; im Jahr 1305 verschreibt der Fürst Wizlaw von Rügen seiner Gemahlin Margaretha die beiden Städte Tribsees und Grimmen zu ihrem Leibgedinge, und da die Bestimmung hinzugefügt ist, daß die alten Grenzen der Städte hierbei maßgebend sein sollten*), so muß man annehmen, daß auch Grimmen wie Tribsees damals schon seit längerer Zeit als Stadt bestand. Im Jahr 1306 tritt auch ein Raths-Collegium urkundlich hervor, und daß auch hier wie in unseren anderen Städten das Lübische Recht Geltung hatte, wird durch spätere Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts bezeugt**).

Rostock verliehen wird; hätten wir die Urkunde von 1234 nicht mehr, so würden wir bei dem Mangel aller Bezugnahme schließen können, daß die Verleihung 1240 zuerst erfolgte. — Die Tribseer Urkunde steht bei Fabricius a. a. O. III. p. 30.

*) „— unde de stat tho Grimme, unde dat land unde de man, al so al se in erer olden seede sint begrepen, mit alleme reythe." — Fabricius, Rüg. Urkund. IV. 1. p. 39.

**) So auch eine Urkunde von 1349 bei Alb. von Schwarz, Diplom. Geschichte der Pommersch-Rüg. Städte p. 322.

Digitized by Google

Während solchergestalt in den festländischen Provinzen des Rügenschen Fürstenthums Deutsches Städtewesen seit der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in immer ausgedehnterem Maße festen Fuß faßte, finden wir auf der Insel Rügen während dieses ganzen Zeitraums noch keine Stadt. Erst im zweiten Jahrzehnt des folgenden vierzehnten Jahrhunderts tritt neben der altberühmten Burg Karenz das Deutsche Garz als Rügensche Stadt hervor. Wann es als solche gegründet und mit Deutschem Recht bewidmet ist, wissen wir nicht; aber im Jahr 1319, wo der letzte Fürst von Rügen dem Rath und der Bürgerschaft von Garz die Erlaubniß zu einer auf ihren Grundbesitz hypothecirten Anleihe ertheilte, war Garz noch eine „neue" Stadt*). Wahrscheinlich war sie nur wenige Jahre zuvor gegründet, und abweichend von den andern Städten des Fürstenthums Rügen, mit Schwerin'schem Recht bewidmet; wenigstens galt dort Schwerin'sches Recht im Jahr 1353 nach einer Aufzeichnung des alten Stadtbuches, und es ist kaum anzunehmen, daß die Stadt bei ihrer Begründung ein anderes Recht empfangen habe. Das Schwerin'sche Recht hatte übrigens auf dem Lande sowohl auf der Insel Rügen als in Pommern auch noch später eine sehr ausgedehnte Geltung; es war weit über die Grenzen des Schweriner Bisthums-Sprengels vorgedrungen**).

Kurz nach ihrer Begründung hatte die Stadt Garz eine andere benachbarte Deutsche Stadt in sich aufgenommen, welche, wie es scheint, gleichzeitig durch fremde Ansiedler gegründet war. Sie führte den Namen Rügendal und lag wahrscheinlich südwestlich von Garz und westlich vom Garzer See***). Auf ihrer kurzen Existenz ruht ein ähnliches Dunkel, wie auf Schadegard, der Rivalin Stralsunds. Sie taucht zuerst auf im Jahr 1313; Rath und Gemeinde der Stadt stellen einem Priester Rotcher eine Schuldverschreibung aus über eine Rente von 24 Mark Silberpfennige, und setzen als Sicherheit den Grund und Boden der Stadt im Betrage von 8 Hufen, mit denen sie bei ihrer ersten Gründung ausgestattet ist. Da der Zinsfuß in jener Zeit etwa zehn Procent betrug, so mochte die Stadt für die übernommene Rente von 24 Mark ein Capital

*) Die Urkunde bei Schwarz a. a. O. p. 589 f.

**) Vergl. Kosegarten, Pommersch-Rüg. Geschichtsdenkmäler p. 276 f.

***) Man kann diese Bestimmung der Lage mit einiger Wahrscheinlichkeit aus dem Ortschaftsverzeichniß der sogenannten Rothschilder Matrikel schließen; hier wird im Kirchspiel Swantow (Swanteghur) eine „neue Stadt" (nova civitas) ohne Namen genannt, die unzweifelhaft auf Rügendal zu beziehen ist, wenn man nicht außer Garz und Rügendal in dieser Gegend noch eine gänzlich verschollene Stadt annehmen will.

Digitized by Google

von 240 Mark (720—800 Thaler) erhalten haben. Aber der Gläubiger hatte sich gut vorgesehen, wie es die Männer der Kirche zu thun pflegten. Er traute, wie es scheint, der jungen Stadt keine Zukunft zu, und ließ daher in die Schuldverschreibung eine Bestimmung aufnehmen, die ihm seine Rechte auf den Grund und Boden auch für den Fall sicherte, daß die Stadt zum Dorf herabsänke, verarmte, verödete oder an einen andern Ort versetzt würde*). Der letzte Fall trat schon nach wenigen Jahren ein. Schon im Jahr 1319 ist die Stadt Rügendal von Garz incorporirt; der Fürst von Rügen giebt hier seine Einwilligung, daß die Stadt Garz die an den Priester zu zahlende Rente übernimmt, und so vollständig ist die Verschmelzung, daß die acht Hufen, welche Rügendal als Hypothek gestellt hatte, als die der Stadt Garz bezeichnet werden können. Sieben Jahre später (1326) finden wir die letzte ausdrückliche Erwähnung der Stadt Rügendal; der priesterliche Gläubiger von Rügendal empfing eine von diesem Jahre datirte Schuldverschreibung des Rathes von Garz, in welcher sich dieser ausdrücklich zu den Verpflichtungen bekennt, welche der Rath von Rügendal übernommen. Die Versetzung von Rügendal nach Garz wird in der Einleitung der Schuldverschreibung als die Veranlassung derselben hingestellt. Damit verschwindet Rügendal spurlos aus unserer Geschichte**).

Während so die Deutsche Ansiedlung bei der Burg von Karenz zur Stadt ward, blieb der alte Burgflecken der Sitz der Wenden, und während er anfangs noch als das Wendische Garz von dem Deutschen Garz unterschieden ward, erhielt er bald im Gegensatz zu der Deutschen Stadt den Namen des Wendendorfes, Wendorp***).

Garz war Jahrhunderte lang die einzige Stadt auf der Insel Rügen. Mit den Städten hatte es hier keine rechte Art. Auch Garz, schon der

*) Man vergleiche die interessante Urkunde bei Fabricius, Rüg. Urkund. IV. 2. p. 28 f.

**) Die beiden Urkunden von 1319 und 1326 bei Schwarz, Pomm. Rüg. Städte p. 589 ff.

***) Wendorp bei Garz kommt zuerst in der sogenannten Rothschildschen Matrikel (um 1320) vor, während in dem Rügenschen Hebungsregister von 1314 (bei Fabricius a. a. O. IV. 2. p. 41) noch ein Slavisches Garz und ein Deutsches Garz — außer dem Schloß (castrum) Garz — unterschieden wird. Das Wendische Garz gab damals an Hühnern für den Landesherrn 333, das Deutsche 217 Stück. — Außer Wendorf bei Garz und dem bereits früher erwähnten Wendorf bei Damgarten giebt es in Neu-Vor-Pommern noch zwei Wendorf, eines im Franzburger Kreise bei Voigdehagen, und eines im Grimmer Kreise bei dem Kirchdorf Horst.

Digitized by Google

Lage nach eine Binnenstadt und der Wasserverbindung entbehrend, hat es nie zu einer größern Bedeutung gebracht.

Mit den ersten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts endigte für unsere Gegenden die schöpferische Periode der Städtegründung. Nennen wir in dem Rügenschen Antheil von Pommern noch die kleine Landstadt Richtenberg, eigentlich Rikeberg, welche sich um diese Zeit unter der milden Herrschaft des Klosters Neuen-Camp aus einem Dorf zu einem Städtchen herausarbeitete, so ist damit die Reihe unserer älteren Städte geschlossen *).

Aus einer viel jüngeren Zeit datirt das Städtethum der jetzigen beiden Kreisorte Franzberg und Bergen auf Rügen. Ihre Begründung, die Verhältnisse, unter denen sie erfolgte und die Gesichtspunkte, welche dabei leitend waren, bilden einen bezeichnenden Contrast zu den Städtegründungen der alten Zeit. Am wenigsten ist es noch bei Bergen auf Rügen der Fall. Hier hatte sich neben dem alten Fürstenschloß auf dem Rugard, welches noch um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts den Landesherren öfter als Aufenthaltsort diente, und neben dem Kloster auf dem Berge, dem ältesten unserer Lande, allmälig ein Flecken Deutscher Ansiedler gebildet, welcher von dem Berge, an dessen Abhang er lag, mit Wendischem Namen Gora, mit Deutschem Bergen genannt ward. Jahrhunderte lang hatte er schon bestanden, als im Jahr 1613 der Pommersche Herzog Philipp Julius ihm die Stadtgerechtigkeit verlieh **). Die Bewilligung kostete der Stadt die runde Summe von 8000 Mark und die Verpflichtung zu einer jährlichen Abgabe von 600 Mark. Und was sie dafür erhielt, stand in keinem Verhältniß zu dem, was die alten Städte, im Anfang wenigstens, meist umsonst erhalten hatten. Nicht nur, daß sie eine Reihe lästiger Verbindlichkeiten übernehmen, daß sie dem Landesherrn dreißig Kathen mit ihren Insassen zu Dienstleistungen überweisen mußte, daß sie ein paar Pferde für den Herzog und seine Beamten zu halten und demselben bei persönlicher Anwesenheit „mit Aufwartung sich fleißig zu bezeigen", auch bei den herzoglichen Jagden in der Stubnitz

*) Die kleinen Neu-Vor-Pommerschen Städte Gützkow und Lassan, welche sich unter eigenen kleinen Herren seit dem Ende des 13. Jahrhunderts aus Wendischen Burgen und Burgflecken zu Deutschen Städten umwandelten, standen unter Pommerscher Oberhoheit und zu Rügen in keinem näheren Verhältniß. Von Wolgast ist bereits in der allgemeinen Einleitung die Rede gewesen.

**) Die Urkunde von 1613 und die erläuternde von 1616 bei Albert Schwarz, Pomm. Rüg. Städte p. 538 f.

Digitized by Google

die erforderliche Mannschaft zu stellen verpflichtet war, so waren ihre Gerechtsame auch in Hauptpunkten sehr eng beschränkt. Der Rath stand in wesentlichen Dingen unter dem Rügenschen Landvoigt, das Lübische Recht ward nur für Testaments- und Erbfälle zugelassen, im Uebrigen blieb die Stadt unter dem Rügenschen Landrecht; endlich erhielt der Adel, welcher in der Stadt wohnte, eine eximirte Stellung: der Jurisdiction über denselben sollte sich der Rath „nicht anmaßen". Damit war das Rechts-Fundament unserer alten Städteverfassungen, in denen die Einheit des Rechts und des Gerichts-Forums für alle Bürger ohne Unterschied galt, in seinem innersten Wesen aufgehoben.

Einen noch schneidenderen Contrast gegen die Städtegründungen des dreizehnten Jahrhunderts bildet die Entstehungsgeschichte von Franzburg. Das alte Cisterzienser-Kloster Neuen-Camp war in Folge der Reformation (seit 1535) zur landesherrlichen Domäne geworden. Herzog Bogislaw XIII. faßte im Jahr 1587 den Beschluß, an Stelle des alten baufälligen Klosters eine neue Stadt zu gründen, trotzdem das nahe Richtenberg den Beweis lieferte, daß eine Stadt hier keine großen Aussichten habe. Aber die neue Stadt, nach dem Herzog Franz von Lüneburg, dem Schwiegervater des Pommern-Herzogs, Franzburg benannt, sollte etwas ganz Besonderes werden. Der Herzog machte einen Contract darüber mit dem Adel; er selbst wollte sich dort ein Residenzschloß bauen, und der Adel sollte die ihm angewiesenen Baustellen mit Palästen besetzen. Die Bürgerschaft, welche doch auch nicht fehlen konnte, sollte einen durchaus städtischen Charakter haben; Se. fürstliche Gnaden erklärten mit dem Adel der Ansicht zu sein, daß zwischen Bürger und Bauer ein großer Unterschied sei, und deshalb unterließ man es grundsätzlich, im Unterschied von den bei den alten Städtegründungen befolgten Principien, die Bürgerschaft von Franzburg mit Landbesitz auszustatten. Sie sollte vorzugsweise aus „allerlei kunstreichen und bescheidenen Handwerkern" bestehen, und dann aus den nothwendigen Kaufleuten, um die gefertigten Waaren, die man selbst nicht gebrauchte, fortzuschaffen und zu verhandeln. Also eine Manufacturstadt sollte Franzburg werden; als ob sich dergleichen octroyiren ließe! Das Regiment der Stadt sollte natürlich bei Fürsten und Adel sein; von einer Selbstregierung der Bürgerschaft wie in alten Zeiten war keine Rede, vielmehr wurden die bürgerlichen Kaufleute und Handwerker zur Regierung ausdrücklich für unfähig erklärt. „Nachdem aber Kaufleute und Handwerker Justice und Regiment zu halten," heißt es in der Urkunde, „als die dazu nicht erzogen, untüchtig, und ohne Ver-

Digitized by Google

säumniß ihrer Arbeit und Handlung, da sie schon tüchtig zu befunden würden, solchen Sachen nicht beiwohnen können; zu geschweigen, daß sie auch wegen ihres geringen Standes und Herkommens das Gehör und Ansehen, so bei den Regenten sein muß, nicht haben, und davon und sonsten, daß sie von Jugend auf gewohnt, ihren eigen und nicht allgemeinen Nutz fürnemlich zu suchen, in wohl bestellten Regimenten von der Regierung ausgeschlossen worden, und von Natur allen Thieren eingepflanzet, daß die Edlen über die Unedlen herrschen, und solch Regiment, weil es aus der Natur herfleußt, bei allen Völkern zu allen Zeiten das beständigste gewesen, und auch noch ist, immaßen man an den Venediern sieht, so nun weit über tausend Jahr von dem von Adel regieret, und wegen guter und beständiger Ordinanz länger denn keine Stadt in der Christenheit gewehret und in ihrer Freiheit gestanden und heutiges Tages bestehet, und allen andern an Macht Gewalt Reichthum und Herrlichkeit vorgehet: So haben Se. fürstliche Gnaden sich mit denen von Adel u. s. w." — *)

Aber das Neu-Vor-Pommersche Venedig hat die hochfliegenden Pläne seines Stifters niemals verwirklicht; schon vor dem dreißigjährigen Kriege war es, was es noch heute ist, eine kleine Pommersche Landstadt, und erhielt von dem Herzog Philipp Julius, demselben, der auch Bergen mit städtischen Gerechtsamen bewidmete, eine für ihre Verhältnisse berechnete Verfassung.

Der Gegensatz der Anschauungen, welche bei unsern jüngsten Städtegründungen maßgebend waren, gegen die in der alten Zeit herrschenden Grundsätze ist, wie man leicht gewahrt, ein vollständiger und durchgreifender. Die große und freie Politik unserer alten Fürsten, welche die neubegründeten städtischen Gemeinwesen ohne alle ängstlichen Beschränkungen sich selbst überließ und in einem kräftigen zur Selbstregierung erzogenen Bürgerthum den stärksten Hebel der eigenen Macht fand, ist einem engherzigen Standes- und Kastengeist, einer kleinlichen Regiererei und Reglementirerei gewichen. Freilich war auch das Bürgerthum bereits von seiner Höhe herabgesunken und in Zunftzopf und kleinlichen Eigennutz verkommen. Eine neue Form des Staats und der Gesellschaft war im Anzuge: der dreißigjährige Krieg sollte ihr mit erbarmungsloser Hand den Weg ebenen. —

*) Die merkwürdige für die ganze Zeit charakteristische Urkunde bei Alb. Schwarz a. a. O. p. 480 f.

Kehren wir jetzt in das dreizehnte Jahrhundert zurück, um die inneren Verfassungs-, Rechts- und allgemeinen Culturzustände unserer Städte ins Auge zu fassen.

In den Vordergrund treten auch hier als die beiden hervorragenden Mittelpunkte der Entwicklung die beiden Städte Stralsund und Greifswald, nicht nur, weil sie ihrer Machtstellung nach unbestritten den ersten Platz einnehmen, sondern auch, weil über ihre Zustände in zahlreichen Urkunden und in alten Stadtbüchern bei weitem das reichste Material vorliegt.

Die Verfassung unserer Städte lehnt sich, wie dies schon durch die Bewidmung mit Lübischem Recht bedingt war, an diejenige Lübecks und der nach dem Muster Lübecks eingerichteten Städte an. Nicht sklavisch und unbedingt, sondern wie es in dem ganzen Entwicklungsgange des mittelalterlichen Bürgerthums lag, mit einem großen Maaß von Selbständigkeit und freier Bewegung, wie sie durch Ort und Zeit, Land und Leute bedingt ward.

Die drei Hauptfactoren des ältesten städtischen Verfassungslebens in unseren Norddeutschen Städten finden sich auch in Stralsund und Greifswald, wie in den kleineren umliegenden Städten. Es sind der Vogt, als Vertreter des Landesherrn, der Rath, als höchste städtische Regierungsgewalt, und die Gesammt-Gemeinde aller Bürger der Stadt*). Diese drei bilden zusammen das Ganze des städtischen Verfassungskörpers. In Lübischen Urkunden werden alle drei Gewalten sehr häufig und gewöhnlich neben einander aufgeführt. In Stralsund kommen sie zuerst in dieser Zusammenstellung im Jahr 1265 vor; da schließen Vogt, Rathmänner und Gesammtheit der Bürger von Demmin einen Vertrag mit Vogt, Rathmännern und allen übrigen Bürgern in Stralsund. Im Jahr 1278 erläßt der Fürst von Rügen mit dem Vogt, Rathmännern und Gesammtgemeinde der Bürger eine Hafenordnung für Stralsund, und 1296 verlängern Vogt, Rathmänner und Commune von Stralsund ein mit andern Städten geschlossenes Bündniß. In Greifswald wird uns der Vogt Barthold schon im Jahr 1254 und dann noch öfter genannt; er war wahrscheinlich der erste Vogt, den der Herzog nach Uebernahme der Stadt vom Kloster Eldena ernannt hatte. Neben dem Vogt wird 1258

*) In lateinischen Urkunden advocatus, consules et commune civitatis oder universitas civium oder etwas Aehnliches.

Digitized by Google

schon das ganze Rathscollegium genannt, und wenn auch in so früher Zeit eine ausdrückliche Zusammenstellung der drei communalen Fundamental-Gewalten in Greifswald nicht vorkommt, so fehlt es doch auch nicht an einer häufigen Hervorhebung des dritten Elementes, der Gesammtgemeinde aller Bürger, so daß sich in Greifswald wie in Stralsund dieselben drei Hauptfactoren des städtischen Verfassungs-Lebens hervorgehoben finden.

Der Vogt hatte, als Vertreter des Landesherrn in den Deutschen Städten des Mittelalters eine den alten Gau-Grafen sehr verwandte Stellung, nur daß als sein Gau die Stadt und ihr Weichbild anzusehen war. Er hatte die Gerechtsame des Landesherrn nach allen Seiten wahrzunehmen, die Gefälle für ihn zu erheben, die Commune nach außen zu repräsentiren, vor allem aber die Gerechtigkeitspflege zu handhaben und in Gerichts- und Ding-Versammlungen den Vorsitz zu führen.

Aber die Strömung der Zeit lief in decentralisirender Richtung und was die städtischen Communen im Laufe des 13. Jahrhunderts an Macht und Selbständigkeit gewannen, das büßte die landesherrliche Centralgewalt und ihr Repräsentant in den Städten, das Vogtthum, an Bedeutung ein. In der That zeigt die Geschichte der hervorragendsten Deutschen Städte des Mittelalters ein offenes oder geheimes Ringen, um die Gerechtsame der Vogtei-Gewalt in engere Grenzen zu bannen, zu neutralisiren, sie endlich ganz in den Bereich der Communal-Gewalt hinein zu ziehen, und das anfangs landesherrliche Amt zu einem städtischen zu machen.

Schärfer ausgeprägt sind die Gegensätze in den süd- und westdeutschen, namentlich den bischöflichen Städten, gewesen. Die Städte beschuldigen die Vögte eines ebenso unerhörten als gehässigen Drucks, wie es schon in dem ältesten Augsburger Stadtrecht von 1156 geschieht*), und die Stadträthe werden ihrerseits wieder von dem Landesherrn neuernder Uebergriffe bezüchtigt. Weniger schroff war der Gegensatz in den Städten des Nordens und heftige Conflicte wurden im Allgemeinen vermieden. Es hatte seinen Grund theils in der ruhigeren und weniger leidenschaftlichen Natur des Norddeutschen, theils in dem Umstande, daß die Städte hier, namentlich in früher Slavischen Ländern von vorneherein auf der Basis einer viel breiteren Selbständigkeit angelegt waren.

*) „Insolita et Deo odiosa advocatorum intrinsecus et extrinsecus exactione vexata.“ — Monum. Boica. vol. 29. P. I. 327 ff.

Digitized by Google

In Lübeck, der Musterstadt für unsere Ostsee-Städte, trat die Bedeutung des Vogts schon vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts mehr und mehr zurück gegen die emporstrebende Macht des Raths, und bald nachher erlangt die Stadt selbst die Vogteigewalt vom Kaiser; schon 1262 setzt sie den Vogt immer auf ein Jahr gegen Zahlung einer bestimmten Summe ein: das Amt zur Wahrnehmung landesherrlicher Rechte ist zur städtischen Gerichtshalterei geworden*). Aber wie die Formen sich noch oft erhalten, wenn das Wesen schon erstorben ist, wie die Titel und Würden der Römischen Republik noch gebraucht wurden, als es längst keine Republik mehr gab, so ward auch im officiellen Curialstil der Vogt noch an der Spitze der städtischen Gewalten genannt, lange nachdem er seine hervorragende Stellung als Repräsentant des Landesherrn verloren hatte.

Was wir über die Bedeutung des Vogts in unseren Städten aus dem dreizehnten Jahrhundert wissen, ist sehr dürftig. In Stralsund wird er mehrfach bei auswärtigen Verhandlungen genannt, so 1265 mit Demmin**), mit Lübeck, Rostock, Wismar und Greifswald 1296, in Schreiben des Königs von Dänemark 1292 und 1293. Die Hafenordnung für Stralsund 1278 wird auch mit im Namen des Vogts erlassen, und in Greifswald befindet sich der Vogt wenigstens unter den Zeugen, welche 1254 den herzoglichen Geleitsbrief für fremde Schiffe unterzeichnen. Auch später finden wir in Greifswald den Vogt mehrfach als Zeugen bei officiellen Acten des Landesherrn, Schenkungen und Privilegien verschiedener Art. Daß die Handhabung der Gerichtsgewalt vorzugsweise in der Hand des Vogtes lag, läßt sich für Greifswald durch ausdrücklichere Zeugnisse beweisen als für Stralsund***), doch wird auch hier, allerdings erst in späterer Zeit, doch in einer Urkunde, welche überall auf alten Rechtsüberlieferungen fußt, der Vogt neben den Rathmännern als Gerichtsbehörde genannt†). Daß ein paar Rathmänner dem Vogt im

*) Vergl. darüber die gründliche Ausführung von Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks. 1861. p. 80 ff.

**) Nicht mit Tribsees, wie Brandenburg, Geschichte des Magistrates der Stadt Stralsund. 1837. p. 2 hat. Der Vertrag mit Tribsees wegen Anerkennung gerichtlicher Zeugnisse der Bürger beider Städte ward 1267 geschlossen, und erwähnt keinen Vogt, nur den Rath der beiden Städte.

***) Privilegium Herzog Wartislaws von 1264: „Volumus itaque ut in eadem Civitate nostra unum sit forum, unus Advocatus et idem jus.“ —

†) Urkunde Wizlaws III. von 1314, in welcher die alten Privilegien Stralsunds recapitulirt werden (Fabricius, Rüg. Urk. IV. 2. p. 31.): „... de schal en

Gericht assistiren mußten, war eine alte Bestimmung des Lübischen Rechts, welche sich über Lübeck hinaus bis nach Soest, der alten Westphälischen Quelle des Lübischen Rechts, verfolgen läßt. Durch die Theilnahme zweier Rathsherren am Gericht sollte der Vogt unter Controlle gestellt werden; die Rathsmänner waren bei ihrem Eide gehalten, dahin zu sehen, daß der Vogt Niemandem Unrecht thue. So war es in Hamburg wie in Lübeck in den Statuten ausdrücklich ausgesprochen.

Durch diese Beschränkung des Vogts in der Handhabung der Rechtspflege ward denn auch in unseren Städten der erste Schritt gethan auf einer Bahn, deren letztes Ziel die volle Selbständigkeit der Commune auch auf diesem Gebiet war. Ueberhaupt haben, Alles in Allem betrachtet, die Vögte in unseren Städten von vorneherein keine sehr große Rolle gespielt; wenn sie hier und da bei auswärtigen Verhandlungen oder bei inneren Vorkommnissen genannt werden, so steht solchen vereinzelten Fällen eine Mehrzahl anderer ähnlicher gegenüber, wo von dem Vogt keine Rede ist, und lediglich der Rath oder Rath und Bürgerschaft als die entscheidenden Gewalten genannt werden. Selbst die Rechtspflege scheint durchaus nicht an die Mitwirkung des Vogtes gebunden gewesen zu sein; in Stralsund wird vor 1284 nur in zweien gerichtlichen Verhandlungen des Vogtes gedacht*), und später finden wir sowohl in Stralsund als in Greifswald gerichtliche Verhandlungen über Capitalverbrechen, bei denen der Vogt gar nicht erwähnt wird. So werden im Jahre 1306 in Stralsund ein Mörder und ein Dieb verurtheilt, lediglich durch ein paar Rathsherren und in demselben Jahr werden in Greifswald mehrere Raubritter geächtet, wegen Ueberfalls an einem Greifswalder Bürger verübt, und als Beisitzer des Gerichts werden uns nur mehrere Rathsherren, kein Vogt genannt**).

In dieser Beiseitesetzung des Vogtes giebt sich unleugbar der Einfluß jener politischen Richtung zu erkennen, welche um dieselbe Zeit, als

---

volghen in de stat tome stralessunde vor den voghet und vor de ratman to richte, als eyn stades recht is.“

*) Im Stadtbuch einmal um 1278 des Blisemer, der zwar nicht als advocatus (Vogt), sondern nur als judex (Richter) bezeichnet wird, indeß nach dem ganzen Zusammenhange nur der Vogt gewesen sein kann. Das zweite Mal (1282) wird genannt Johann Schütze (sagittarius). Es handelt sich beide Male um Verfestung wegen Todschlags. Beide Male befinden sich Rathmänner neben dem Vogt. Vergl. die Stellen bei Kosegarten, Pomm.-Rüg. Geschichtsdenkmäler p. 73 f.

**) Die Stellen bei Kosegarten a. a. O. p. 67. 75.

Digitized by Google

die Entwicklung unserer Städte begann, in der Normalstadt Lübeck die Bedeutung der Vogtei-Gewalt bereits erheblich geschmälert hatte, um sie schließlich ganz in den Bereich der städtischen Selbstregierung hineinzuziehen. So weit brachten es zwar unsere Städte in der Periode, welche den Gegenstand dieser Darstellung bildet, noch nicht. Aber am Ende derselben sehen wir bereits eine Veränderung in dem Amt des Vogtes hervortreten, welche darauf hinausging, ihn in seinen wesentlichsten Functionen von der Stadt abhängig zu machen. Es ist die Vertheilung des Vogtamtes an zwei Personen, einen Obervogt und einen Untervogt, eine Unterscheidung, welche in Stralsund zuerst im Jahr 1301 im Stadtbuch erwähnt wird. Der Obervogt war damals ein Arnold von Osten, aus der bekannten Pommerschen Familie dieses Namens, der Untervogt hieß Borchard*). Die Verdoppelung des Vogtes, von der wir in der früheren Zeit keine Spur finden, scheint dann seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in unseren Städten zur allgemeinen Geltung gelangt zu sein, und als darauf nach dem Aussterben des Rügenschen Fürstenhauses die Regierung an die Pommerschen Herzoge kam, ward im Jahr 1327 auch diese Institution neben andern Gerechtsamen von Kirchen und Klöstern, Lehnsadel und Städten von dem Landesherrn bestätigt. Die näheren Bestimmungen, welche hier hinzugefügt werden, werfen zugleich ein Licht auf den Sinn und die Bedeutung dieser Theilung. Die Ernennung der Obervögte nämlich wird als ein Recht des Herzogs bezeichnet; er soll dies Recht ausüben unter dem Beirath und der Zustimmung seiner Lehnsleute und der städtischen Rathmänner; die Ernennung der Untervögte dagegen erscheint als das Recht der Stadträthe, welche nur gehalten sind, dafür den Rath des Obervogtes einzuholen**). Der Untervogt war

*) Vergl. Brandenburg, Gesch. des Stralsunder Magistrats p. 3. — Der Ansicht Kosegartens, a. a. O. p. 10, daß das doppelte Vogt-Amt in unsern Städten eine ursprüngliche Einrichtung war (auch Brandenburg a. a. O. scheint diese Ansicht zu theilen), kann ich nicht beipflichten. Einmal steht entgegen, daß erst so spät von einem Ober- und Untervogt die Rede ist, während früher immer nur ein Vogt schlechthin erwähnt, ja in dem Greifswalder Privileg von 1264 die Einheit des Vogtes (unus advocatus) ausdrücklich betont wird. Sodann spricht die innere Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Theilung des ursprünglich an eine Person geknüpften Amtes erst später aus besonderen Gründen erfolgt sei.

**) „Item Advocatos generales et majores ponemus de consilio et consensu Vasallorum et Consulum antedictarum Civitatum, et ipsi Consules Sub-Advocatum eis ponent, ad hoc consilio majoris Advocati requisito.“ — Dähnert, Pomm. Bibl. IV. p. 101.

Digitized by Google

also im Wesentlichen bereits ein städtischer Beamter, und der Untervogt war es gerade, der die laufenden Gerichtsfunctionen in Gemeinschaft mit den beigeordneten Rathmännern zu besorgen hatte. Wir sehen also die eigentlich praktische Seite der Vogteigewalt mit der Trennung zwischen Ober- und Untervogt an die Stadt übergegangen. Der Obervogt hatte die Würde und wahrscheinlich einen guten Theil der Gerichtssporteln; das Amt desselben ward zur vornehmen Sinecure, welches der Landesherr an einen seiner begünstigten Lehnsleute verlieh, doch nur mit Einwilligung des Rathes, so daß eine demselben mißliebige Persönlichkeit nicht ernannt werden konnte. Zu sagen hatte er nicht mehr viel; bei der Ernennung des Untervogts hatte er nur eine berathende Stimme*); eine solche sollte er auch noch in schweren Fällen peinlicher Gerichtsbarkeit haben, bei Mord und Todtschlag und dergleichen; auch darüber sollte, mit Ausnahme des Falls, daß der Herzog selbst gegenwärtig wäre, Gericht und Bestrafung dem Rath zustehen, nach Berathung mit dem Obervogt**). Damit war der Obervogt in den Hintergrund gedrängt und der Rath im Wesentlichen auch auf dem Boden der Rechtspflege souverän geworden.

Bildet der Vogt, ursprünglich wenigstens, in unserer mittelalterlichen Städteverfassung die monarchische Spitze der Pyramide, so ruhte sie nach unten, wenn man die erste Anlage ins Auge faßt, auf der breiten demokratischen Basis der Commune, das heißt der Gesammt-Gemeinde aller Bürger.

Der für die ganze neuere Geschichte charakteristische Begriff der Commune hat im Mittelalter ohne Zweifel zuerst in Italien seine eigenthümliche Ausprägung erhalten. Aus den mannichfaltigen Mischungen der Racen, Nationen und Volksstämme, welche den letzten Niederschlag der großen Völker-Wanderungen und Eroberungszüge bildeten, aus den dadurch zu Wege gebrachten zahlreichen Schichten verschiedener Stände und Gesellschaftsklassen, welche sich gegen einander absperrten und mit

*) Man beachte wohl, daß bei Ernennung des Obervogts durch den Herzog die Zustimmung (consensus) des Raths erforderlich ist, bei der Ernennung des Untervogts durch die Stadt nur der eingeholte Rath (consilium requisitum) des Obervogts.

**) Dähnert a. a. O.: „Item si aliquis in terris Patruorum nostrorum ultra justitiam faceret enormes injurias, ut homicidia et similia, pro his corrigendis, si dicti consules nostri praesentiam habere non poterint, juxta consilium majoris Advocati, ipsi consules excessus tales licite possint corrigere, sine nostra indignatione et offensa".

Digitized by Google

einander um die Existenz rangen, sehen wir namentlich seit dem Ende des eilften und Anfang des zwölften Jahrhunderts in Italien auf der neuen Basis der Gemeinsamkeit der Interessen die städtische Commune sich erheben, welche wesentlich, zunächst allerdings nur für den engen Kreis ihrer eigenen Angehörigen, auf einer Ausgleichung und Verschmelzung der schroffen Klassen und Standes-Unterschiede beruhte*). Von Italien ging dann der lateinische Name der Commune, welcher vorzugsweise den Begriff der Gemeinsamkeit ausdrückt, auf die deutschen Städte über, wo er einen auf der innersten Natur des Volkes beruhenden Anknüpfungs- und Stützpunkt fand in der alt-germanischen Gesammtgemeinde aller Freien, welche in der Deutschen Commune von dem Gau auf die Stadt und ihr Weichbild übertragen erscheint.

Die Commune wird hier gebildet von der Gesammtheit aller Bürger**); sie ist es, welche auch in unseren Städten in zahlreichen officiellen Documenten bald mit Vogt und Rath, bald mit dem Rath zusammen, bald auch allein als die einheitliche Zusammenfassung der städtischen Bewohnerschaft erscheint. Zwar werden von der Bürgerschaft noch Einwohner und Gäste im weitern Sinne unterschieden; es sind die Fremden, welche sich nur vorübergehend in Geschäften in der Stadt aufhalten, und diejenigen, welche noch nicht im Besitz des Bürgerrechts sind. Aber den eigentlichen Kern der gesammten Einwohnerschaft, dem allein eine politische Bedeutung zukam, bildete die Gesammtheit der wirklichen Bürger.

Das Bürgerrecht mußte in den Städten Lübischen Rechts durch einen besonderen Act, mit dem wahrscheinlich von Anfang an die Zahlung eines bestimmten Geldbetrags verbunden war, erworben werden. Die Namen der Bürger wurden schon früh in ein bestimmtes Buch eingetragen; so wissen wir es von Hamburg, von Lübeck, von Bremen; doch hat sich ein solches für die ältesten Zeiten unserer Rügensch-Pommerschen Städte nicht erhalten.

Welches waren die Bedingungen der Erlangung des Bürgerrechts in unseren Städten?

In erster Linie stand offenbar der Besitz eines städtischen Grundstückes, welches, sofern es ein von Geschlecht zu Geschlecht sich vererben-

*) Vergl. Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien II. p. 137, das Capitel von der Entstehung der Communen; namentlich p. 164 f.

**) Die Ausdrücke commune, communitas civitatis; = universitas civium, burgensium; — tota communitas, tota universitas, universi burgenses u. s. w. sind alle gleichbedeutend.

Digitized by Google

des angesehen ward, in späterer Zeit auch schlechthin als Erbe, und die mit Grundbesitz ansässige Bürgerschaft als Erbgesessene bezeichnet wird. Die große Rolle, welche der feste Grundbesitz, das torfachtig egen des alten Lübischen Rechtes*), in unseren Städten spielt, ist ein Zeugniß, wenn man so sagen darf, ihrer ländlichen Herkunft. Ursprünglich entstanden ja die städtischen Ansiedlungen, indem den Ankömmlingen, welche die künftige Bürgerschaft bilden sollten, Hausplätze und dazu gehörige Ackergrundstücke ausgetheilt wurden, und dies ward fortgesetzt, so lange es noch unbebaute Grundstücke ohne Eigenthümer in dem Umkreis des Walles oder der Stadtmauer gab. So bildeten die mit Grundbesitz angesessenen Bürger den alten Stamm der Bevölkerung, welcher das volle Bürgerrecht besaß. Erst wenn eine Vermehrung dieser erbgesessenen Bürgerschaft nicht mehr möglich war, weil alle Grundstücke in der Stadt bereits ihren Eigenthümer hatten, konnte die Frage entstehen, ob auch andere Kategorien der Einwohnerschaft zum Bürgerrecht zuzulassen seien, und da ist es möglich, daß auch andere dauernde Besitzverhältnisse, wie Erbpacht oder der Besitz eines Schiffes, als zum Bürgerrecht berechtigend angesehen wurden**).

Im Uebrigen werden namentlich in der ersten Zeit, wo es sich darum handelte, die Städte mit Bürgern zu füllen, nicht allzu viele Schwierigkeiten gemacht sein. Man hatte damals noch keine Paßcontrolle und keine Heimathsgesetze: ein kräftiger Mann, vor Allem wenn er etwas Vermögen mitbrachte, war, wie noch jetzt in allen Ländern, denen es um Menschen und Arbeitskräfte zu thun ist, willkommen, welcher Nation oder wes Standes er sonst auch sein mochte.

Daß es die Deutsche Nationalität und namentlich der Sächsische Stamm war, aus dem die Bürgerschaften unserer Städte sich vorzugsweise rekrutirten, ist bereits früher hervorgehoben. Die Deutschen Bürger kamen, wie ihre Namen zeigen, aus der Nähe und aus der Ferne, aus den umliegenden Pommerschen und Rügenschen Landschaften, weiterher

*) Torf, Turf = Rasen. Auch der Name Wort oder Wurt findet sich in älterer Zeit zur Bezeichnung der Hausplätze, daher Wortzins für Grundgeld. — Der Name Wurten hat sich noch im heutigen Plattdeutsch für Rasenstücke erhalten, während turf diese Bedeutung nur im Englischen bewahrt hat, und das Deutsche Torf zur Bezeichnung des bekannten aus Rasen und Erde gemischten Feuerungsmaterials geworden ist.

**) Vergl. darüber Fabricius, Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens, Baltische Studien XII. 2. p. 67.

Digitized by Google

aus Meklenburg, aus Holstein mit Lübeck und Kiel, aus der Mark und aus Thüringen; vor Allem lieferten die Städte Westphalens und Sachsens ein großes Contingent; Lippe, Soest, Münster, Ravensberg, Paderborn, Bremen, Braunschweig, Magdeburg und viele andere Städte Sächsischen Namens erscheinen unter unseren alten Bürgernamen vertreten; auch die Rheinlande, Franken, Schwaben und Böhmen fehlen nicht; es fehlen sowenig die westlichen Handelsländer Brabant und Flandern, Friesland*) und Holland, als die jugendlich aufstrebenden Ostseeländer Preußen und Kurland, Liefs- und Esthland mit ihren Städten Königsberg und Elbing, Riga, Dorpat, Reval und Anderen. Daß auch aus den nördlichen Reichen Schweden, Norwegen und Dänemark, aus Kopmanshaven, Roeskilde und Gotland, sowie aus dem Russischen Nowgorod Zuzug nach unseren Städten gelangte, kann bei dem steigenden Verkehr nicht befremden; treffen wir doch einzelne Spuren, daß selbst Südeuropa nicht ganz unvertreten war**). Kann man nun auch aus den Namen, wenn sie nur den Ort der Herkunft bezeichnen, als von Schaprode, von Lazentin, von Barth u. s. w., nicht mit Sicherheit die Nationalität bestimmen, so kann man doch, nach der Gesammtrichtung, welche die Entwicklung unserer Städte nahm, mit großer Wahrscheinlichkeit die vorwiegend Deutsche Nationalität der Bürgerschaft unserer Städte behaupten. Sie macht sich zudem schon bemerkbar in den vielen Deutschen Eigenschaftsnamen, welche in dieser Periode unter den Bürgern hervortreten, so Lange, Klein, Fette, Hogeman, Sotemunt, Eselsvot, Liseganc, Rode, Stange, Wise, Hartmod, Unververd, Wilde, Mildehant; oder nach Thieren Löwe, Vogel, Falke, Vinke, Crabbe, oder nach Beschäftigungen, Schmidt, Gerber, Bruwer, Ketelboter, Wullenwever, Vorman, Bode, Sluter u. s. w. Aus solchen Zusatznamen, die es ursprünglich waren, erwuchsen dann neben den Ortschaftsnamen, welche ursprünglich die Herkunft bezeichneten, die Familiennamen unserer alten Deutschen Bürgerschaften. Das geordnete Zusammenleben in den Städten, die Nothwendigkeit fester Bezeichnungen der Persönlichkeit, wie sie durch den bloßen Vornamen nicht gegeben wurden, führte zu der Combination von Festem und Veränderlichem, von Familiennamen und von Vornamen,

*) Eine uns nicht näher bekannte Differenz führte in Stralsund im Jahr 1282 den Beschluß herbei, daß kein Friese mehr zum Bürger angenommen werden sollte. Fabricius a. a. O. p. 70.

**) Man vergleiche das interessante Verzeichniß der in Stralsund'schen Verhandlungen bis 1284 genannten Namen bei Fabricius a. a. O. p. 103.

Digitized by Google

wie wir sie jetzt haben. In den Namen der Bürger, wie sie in den alten Urkunden und Stadtbüchern uns aufbewahrt sind, liegt uns die Entstehung der modernen Deutschen Namengebung vor Augen.

Wie stellte sich nun das Deutsche Bürgerthum unserer Städte gegen die alten Landeskinder? Wurden auch Wenden als Bürger zugelassen? Oder galt hier die schroffe Ausschließlichkeit, wie sie z. B. das Recht von Hamburg ausdrücklich in der Bestimmung ausspricht, daß der aufzunehmende Bürger kein Leibeigner, noch von Wendischer Abkunft sein dürfe*)? Dies ist bei der Stellung, welche das Wendenthum in unseren Ländern immer noch einnahm, schwerlich anzunehmen. Vielmehr dürfen wir glauben, daß in Stralsund, Greifswald und unseren andern kleineren Städten die mildere Praxis des Lübischen Rechts gegolten habe, wonach der Wende zwar im Allgemeinen als den Deutschen unebenbürtig galt, in ausnahmsweisen Fällen jedoch, wenn er für würdig befunden ward, gleichfalls zum Bürgerrecht zugelassen werden konnte**). Benachbarte Städte, wie Rostock, hatten noch im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts und lange darüber hinaus einen nicht unbedeutenden Bruchtheil Wendischer Bevölkerung; dieselbe bewohnte einen eigenen Stadttheil, die Niederungen der Altstadt, in der Gegend des Wendenthors und der Wendenstraße. Die Wenden hatten hier ihren eigenen Vogt; sie hatten städtische Wiesen in Pacht und beschäftigten sich vorzugsweise, wie es scheint, mit dem Mästen und Schlachten von Schweinen; der Speckhandel bildete ihr eigenthümliches Gewerbe. Doch ist es immerhin fraglich, ob selbst die Rostocker Wenden im Punkt des Bürgerrechts der Deutschen Bevölkerung gleich gestellt waren; wahrscheinlich hatten sie nur die Rechte der städtischen Einwohnerschaft im weiteren Sinne***).

Die Frage, ob es in Stralsund, Greifswald und anderen Rügenschen Pommerschen Städten in alter Zeit Wenden unter der Bürgerschaft gegeben habe, läßt sich schwer entscheiden, weil in den Urkunden und Stadt-

*) Lappenberg, Hamburg. Rechtsalterthümer p. XLIII.

**) Hach, Das alte Lübische Recht 1839. p. 302. — Eine alte Randbemerkung des Lübischen Rechts-Codex von 1294 (zu Artikel CX.) lautet: „Were over, dat en wend des werdich were, dat he borgher worden were, de scal bliven lyke borgher rechte.“

***) Der interessante Aufsatz von Lisch und Mann, Beiträge zur ältern Geschichte Rostocks, in den Meklenb. Jahrbüchern 1836, dem die obigen Notizen über die Wenden in Rostock entnommen sind, läßt das communale Rechtsverhältniß der Wendischen Bevölkerung zur Deutschen Bürgerschaft unerörtert.

Digitized by Google

büchern keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber vorliegen. Die Namen der Herkunft geben keinen Anhaltspunkt, denn in vielen Wendischen Ortschaften hatte sich im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts das Deutschthum bereits festgesetzt, und wenn wir hier und da eine ausdrückliche Bezeichnung als Wende (Slavus) finden, so sind solche Spuren sehr vereinzelt, und wenig geeignet, weitere Schlüsse daraus zu ziehen*). Wahrscheinlich hatte Greifswald die reinste Deutsche Bevölkerung; denn hier lag, soviel wir wissen, an der Stelle, wo die Deutsche Stadt gegründet ward, kein alter Wendischer Ort. Von Stralsund dagegen wissen wir, daß es das alte Fährdorf und später das neuere Schadegard in sich aufnahm, und es wäre immerhin denkbar, daß einzelne Wenden, die dessen würdig befunden wurden, die Ehre des Deutschen Bürgerrechts erhielten; im Großen und Ganzen scheint in solchen Fällen, wo Deutsche Städte an der Stelle älterer Wendischer Dörfer gegründet wurden, die Praxis der Versetzung der alten Bevölkerung befolgt zu sein, und das Beispiel Rostocks, wo man die Wenden umgekehrt aus der alten Wendenstadt in den Umkreis der neuen Deutschen Stadt verpflanzte, hat in unseren Städten, wie es scheint, nirgends Nachahmung gefunden.

War die Nationalität unserer Bürgerschaften im Großen und Ganzen die Deutsche, so gehörte dem Stande nach die große Masse ebenso unzweifelhaft den freien Mittelklassen der Handel, Gewerbe und Schifffahrt treibenden Ansiedler an. Dabei verfuhr man in unseren Städten zwar nicht mit der rigerösen Ausschließlichkeit des Hamburgischen und des späteren Lübischen Rechts, nach dem kein Ritter innerhalb des städtischen Weichbilds wohnen durfte und Adlige, welche das Bürgerrecht erlangen wollten, ihrem Adel entsagen mußten**). Wir finden in Stralsund und Greifswald seit den ältesten Zeiten auch Familien des Ritteradels vertreten, und wenn auch im Einzelnen die Feststellung oft sehr schwierig ist, so ist es von einzelnen Familien, wie von den Mörder und Retem in Stralsund, von den Behr und wohl auch den Dewitz und Romel in Greifswald ziemlich sicher, daß sie den bekannten Ritter-Adels-Familien dieses Namens angehörten. So waren auch in dem benachbarten Rostock adlige Familien, wie die Moltke, Snakenburg, Reddag und Andere angesessen. Aber auch solche Repräsentanten der höhern Stände galten in unseren Städten rechtlich nicht mehr als jeder andere

*) Vergl. Fabricius a. a. O. p. 69.

**) Vergl. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks p. 191.

Digitized by Google

Bürger; eximirte Stellungen fanden nicht Statt; genossen sie ein höheres Ansehen, so hatten sie es ihrem Reichthum oder ihren der Commune als Staatsmänner und Heerführer geleisteten Diensten zu danken, und da gab es zahlreiche Bürgergeschlechter, die durch ähnliche Auszeichnung eine gleich hervorragende Stellung gewonnen hatten. Sie erhalten denn auch wie der Adel vom Landesherrn Besitzungen zu Lehn und erscheinen unter den Freunden und Vertrauten desselben. Ueberhaupt hat man sich zu erinnern, daß die Grenzen zwischen den adligen und nicht adligen Geschlechtern damals noch vollständig im Fluß waren; namentlich war der Ritteradel noch kein geschlossener Stand, sondern zum Ritterstande gehörte, wer sich nach Ritterweise hielt*).

Ebenso wenig als nach oben verhielt sich das Bürgerthum unserer Städte nach unten zu exclusiv gegen den Stand der Hörigen und Unfreien. Zwar galt im Allgemeinen unzweifelhaft die Praxis, daß man, um Collisionen mit den Landesherren und den großen und kleinen Herren zu vermeiden, Hörigen und Unfreien, die als solche bekannt und von ihren Herren in Anspruch genommen waren, die Aufnahme in den städtischen Bürgerverband nicht gewährt. Aber auf der andern Seite wird auch der in den Deutschen Stadtrechten fast allgemein festgehaltene Grundsatz, daß ein längerer unangefochtener Aufenthalt innerhalb der Stadtgemeinde frei macht, in unseren Städten seine Gültigkeit behauptet haben. Ob man bei uns, wie in Hamburg, eine zehnjährige Dauer des ruhigen unangefochtenen Aufenthalts verlangte, oder ob man sich, wie es meistens geschah, an der allgemeinen Bestimmung „Jahr und Tag" genügen ließ, läßt sich bei dem Mangel positiver Nachrichten über diesen Punkt, nicht entscheiden. Jedenfalls scheinen Verwicklungen mit geistlichen und weltlichen Herren, wie sie anderen Deutschen Städten aus der Aufnahme Höriger erwuchsen, unseren Stadtgemeinden in der ersten Zeit ihres Bestehens vollständig fern geblieben zu sein.

Wer das Bürgerrecht erhielt, übernahm damit alle Pflichten, welche im Mittelalter den Mitgliedern der städtischen Communen oblagen. Sie waren etwas schwerer als heut zu Tage; denn der Bürger mußte nicht blos mit seinem Vermögen, sondern auch mit seiner Person für seine Stadt einstehen. Zwar die directen Communalsteuern waren für gewöhnlich nicht von großer Bedeutung; die Ausgaben der Städte deckten sich

*) Fabricius, Rüg. Urkunden III. p. 179.

Digitized by Google

im Allgemeinen durch die Einnahmen, welche sie anderweitig hatten, sei es aus dem ihnen überlassenen Antheil an den Gerichtsgefällen, — oder den Zöllen aus den namentlich von Fremden erhobenen Schifffahrts- und Hafenabgaben, aus dem Verkauf von Grundstücken oder aus der Rente für dieselben, aus der Pacht für Mühlen, Gärten, Budenplätze, aus den Einnahmen für Fischerei-, Weide- und andere Gerechtigkeiten, wozu in Greifswald noch speciell das einträgliche Salzwerk kam. Reichten alle diese Einnahmen für die Bedürfnisse der Stadt nicht aus, so ward das Fehlende durch eine nach dem Vermögen eines Jeden bemessene Schatzung aufgebracht. Aber damit war es für den Bürger nicht gethan. Die Städte waren gehalten, für ihre eigene Sicherheit zu sorgen in einer Zeit, wo es noch keine stehenden Heere und Garnisonen gab. Mit der Entbindung der Verpflichtung zur Heeresfolge außerhalb der Stadtmauern, ein Privilegium, welches unseren Bürgerschaften meist schon früh von den Landesherren zu Theil ward, hatten sie zugleich in vollstem Umfange die Pflicht der Selbstvertheidigung übernommen. Jeder Bürger war daher verpflichtet, Waffen zu halten und Wach- oder Kriegsdienste zu leisten. Es war dies eine Last, welche an den Grundstücken haftete und Befreiungen davon wurden nur höchst ausnahmsweise an Kirchen oder geistliche Stiftungen bewilligt. So erhielt im Jahr 1257 das Kloster Neuencamp in Stralsund, im Jahr 1278 das Kloster Eldena in Greifswald einen Hausplatz frei von allen Lasten und Abgaben. Aber solche Bewilligungen waren Ausnahmen und Bürgern wurden sie in jener ältesten Zeit sicherlich niemals zu Theil. Schon im Frieden mochten die Wachdienste beschwerlich genug sein; denn in einem Zeitalter, wo das Recht des Stärkeren noch eine weit ausgedehntere Geltung hatte als heute, wo räuberische Ueberfälle nicht gerade zu den seltenen Ereignissen gehörten, mußten Wälle und Thore Tag und Nacht unter Aufsicht gehalten werden. Genügten im Frieden einzelne Posten auf den Thoren, auf den Wartthürmen und Withäusern der Mauer, welche Lärm machten, sobald sich etwas Verdächtiges der Stadt nahete, so hatte im Kriege die ganze wehrfähige Bürgerschaft der Stadt die Verpflichtung, sich bewaffnet zu stellen, sei es zur Vertheidigung der eigenen Mauern gegen einen heranrückenden Feind, sei es zum Angriff in die Ferne zu Land oder zu Wasser. Denn wenn auch die Bürger dem Landesherrn auf seinen Kriegszügen außerhalb der Stadtmauern zu folgen nicht verpflichtet waren, so waren sie ihren eigenen Oberen, dem Rath, auch beim Angriff auf auswärtige Feinde zu folgen gehalten.

Digitized by Google

Die Waffen des Bürgerthums waren die der Zeit, also das Schwert, die Pike, die Hellebarde; der reichere Bürger diente wie der Ritter zu Roß, so daß auch hierin das Ritterthum noch keine feste Abgrenzung gegen den Bürgerstand hatte. Dabei tritt indeß ein bezeichnender Umstand hervor. Während das Ritterthum sich mit Vorliebe an Lanze und Schwert hielt, als an die Waffen der physischen Kraft, sehen wir beim Bürgerthum der Städte neben den allgemein üblichen Waffen des Drauf- und Dreinschlagens vorzugsweise die Schußwaffe im Gebrauch, als die Waffe der Intelligenz und der Wissenschaft. Zwar das Pulver war im dreizehnten Jahrhundert noch nicht erfunden, man kannte noch keine Zündnadelgewehre und gezogenen Geschütze; aber die Präcisionswaffe jener Zeit war die Armbrust, welche den naturwüchsigeren Bogen verdrängte; sie ward theils in kleineren und leichteren Formen angefertigt, so daß ein Mann sie tragen und spannen konnte, theils von größeren Dimensionen, so daß sie auf einem Gestell ruhte, und durch einen eigenen Apparat gespannt werden mußte*). In dieser letzteren Form, etwa der Feldschlange oder Wallbüchse der spätern Pulverzeit entsprechend, bildet sie den Uebergang zum schweren Geschütz unserer Städte, zur sogenannten Blide. Die Blide war eine Schleuder-Maschine im Großen; ein wagerechter Balken, welcher zwischen zwei senkrecht stehenden Stützbalken in der Schwebe hing; an dem einen Ende des Schwebebalkens war aus starken Ochsenhäuten gefertigt der Schleudersack befestigt, in den man den Stein, oder was man sonst dem Feinde zuschleudern wollte, hineinlegte. Das andere Ende des Schwebebalkens ward mit einer schweren Masse an Eisen oder Steinen belastet, welche das Gewicht des zu schleudernden Geschosses um ein Bedeutendes überwiegen mußte. Wollte man einen Wurf thun, so ward das Schleuder-Ende des Schwebebalkens mit Stricken niedergezogen, so daß das entgegengesetzte mit dem schweren Gewicht belastete Ende hoch in der Luft schwebte. War nun das Geschoß in den Schleudersack hineingethan und der Maschine die nöthige Richtung gegeben, so wurden die Stricke, welche das Schleuder-Ende nieder hielten, plötzlich gelöst; das entgegengesetzte schwer belastete Ende schnellte nieder, das Schleuder-Ende in die Höhe und trieb dadurch das Geschoß im Bogenwurf gegen die feindlichen Mauern oder umgekehrt von den Mauern gegen die feindlichen Belagerungszurüstungen**). In der Größe fand natürlich, wie bei dem

*) Die sogenannten Mangen, Arbalestes à tour.

**) Die obige Beschreibung der Blide ist aus Beckers Geschichte von Lübeck Bd. I. entnommen, wo keine Quelle angegeben ist. Sie stimmt in den wesentlichen Grund-

Digitized by Google

Kaliber unserer Geschütze, eine bedeutende Mannichfaltigkeit Statt, und die Construction erfuhr durch technische und mechanische Vervollkommnung vielfache Abänderungen. Solche Bliden besaßen unsere norddeutschen Städte meist in größerer Anzahl; Lübeck wandte sie bereits gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts gegen die Raubburgen seiner Umgebung mit Erfolg an. Stralsund besaß in den siebenziger Jahren bereits die hübsche Zahl von 53 Wurfgeschützen; die Straße, in der das Arsenal, das Blidenhaus, sich befand, erhielt den Namen der Blidenstraße*). Greifswald sehen wir nach einer Notiz des Stadtbuchs vom Jahr 1292 gleichfalls bestrebt, seinen Vorrath an Wurfgeschützen zu vermehren; drei Mark (etwa 9—10 Thaler), welche der Rath für einen Morgen Acker vor dem Fleischerthor erhalten hatte, werden zum Ankauf einer Balliste verwandt**). Im folgenden Jahrhundert kaufte Rostock (1340) nicht weniger als sechszehn Balisten auf einmal von einem Balistenmacher in Wismar. — Mit solchen Kriegswerkzeugen, welche von bürgerlicher Kunstfertigkeit geschaffen und von bürgerlichen Händen bedient wurden, besetzten unsere Städte ihre Mauern, um bei Belagerungen den Feind in respectvoller Entfernung zu halten, und beim Angriff führten die Bürgerheere sie mit sich, um die trotzigen Raubnester zu brechen. Auch auf Schiffen finden wir sie verwendet. Die Kostspieligkeit ihrer Anschaffung, wie später bei den ersten Pulvergeschützen, den Donnerbüchsen, Mörsern und Karthaunen, machte ihre Erwerbung nur bei bedeutenden finanziellen Mitteln möglich, und das baare Geld war im Mittelalter, von einzelnen reichen Fürsten abgesehen, vorzugsweise in den Händen der Städte.

Waren die Pflichten, welche ein Bürger des dreizehnten Jahrhunderts zu erfüllen hatte, ohne Zweifel beschwerlich genug, so entsprachen

---

zügen der Construction mit der Beschreibung, welche neuerdings der General Dufour (Mémoire sur l'artillerie des anciens et du moyen age. 1840) von dem triboc oder driboc (franz. trébuchet) gegeben hat. Die Bezeichnung Blide scheint mehr den nördlichen Völkern anzugehören (Dänisch: Blie), während die südlichen die des Triboc haben. Die Stellen älterer Schriftsteller, wo die Blide neben dem Triboc genannt wird (angeführt bei Alw. Schultz, Hofburgen des 12. und 13. Jahrhunderts. Berlin 1862 p. 46), können kaum als Beweis für die Verschiedenheit beider Wurfmaschinen benutzt werden, da sie dichterischer Natur sind.

*) Plattdeutsch abgekürzt Blidstrate oder Blistrate, daraus dann hochdeutsch durch Mißverständniß Bleistraße, der gegenwärtige Name.

**) Balista, von dem Griechischen βάλλω, bezeichnet jedes Wurfgeschütz, sowohl das kleinere Armbrust-ähnliche, als die große Schleudermaschine.

Digitized by Google

dem auf der andern Seite auch sehr werthvolle Rechte. Die Bürger unserer Städte waren zur Theilnahme an den ausgedehnten Privilegien berechtigt, welche ihren Communen theils von den eigenen Landesherren, theils von fremden Fürsten ertheilt waren. Sie nahmen Theil an der Zoll- und Steuerfreiheit im Inlande, wie an den Handelsvortheilen, welche unseren Städten, an ihrer Spitze Stralsund und Greifswald, in den Nordischen Reichen, in Rußland, in England, in Flandern und wo es sonst war, vertragsmäßig zustanden. Ueberall, auch in der Ferne, auf den Handelszügen in entfernte Länder, begleitete unsere Bürger das Bewußtsein, daß eine mächtige Commune ihren schützenden Arm über sie halte, und daß eine ihnen widerfahrene Unbill, wenn sie gleich oft nicht verhindert werden konnte, doch nach Kräften gerächt werden würde. Die Bürger waren ferner als solche Miteigenthümer des gesammten städtischen Vermögens, an liegenden Gründen und beweglichen Gütern, und zum Mitgenuß der städtischen Einkünfte berechtigt. Sie hatten endlich vor Gericht große und wesentliche Vorrechte vor dem Nicht-Bürger; namentlich der mit Grundbesitz in der Stadt angesessene Bürger hatte schon nach den ältesten Statuten des Lübischen Rechts vorzugsweise das Privilegium, ein vollwichtiges Zeugniß vor Gericht ablegen zu können; nur wo es sich um Bruch des Gottesfriedens und Körperletzung (bla unde blot) handelte, sollte jeder unbescholtene Mann zum gerichtlichen Zeugniß befähigt sein*).

Wo der Bürger eine in jeder Beziehung so hervorragende Stellung einnahm, hätte man auch eine in unverkennbaren Zügen hervortretende Betheiligung an der politischen Leitung und Regierung des Gemeinwesens erwarten müssen. Allerdings findet sich eine solche nach den ältesten Lübischen Rechtssatzungen gesetzlich normirt. Danach machte die Bürgerschaft ihren Einfluß geltend durch das Organ der allgemeinen Bürgerversammlung, des legitimum placitum, welche dreimal im Jahr unter Vorsitz des Vogts gehalten werden sollte. Den Hauptpunkt ihrer Berathungen und Beschlußnahmen bildete ohne Zweifel, um uns eines neuern Ausdrucks zu bedienen, das Budget: die Entscheidung über die Einnahmen und Ausgaben des städtischen Gemeinwesens, vor Allem die etwa nöthig werdende Selbstbesteuerung der Bürgerschaft durch die Fest-

*) Vergl. Hach, Das alte Lüb. Recht. p. 206. Art. LXVII. LXVIII. — p. 301 Art. CIX. CX. — Vergl. Frensdorff, a. a. O. p. 197 ff.

Digitized by Google

setzung des Schoß*). Daneben sollten auch civilrechtliche Fragen, welche tief in das gesellschaftliche Leben der alten Communen eingriffen, wie Erbfälle und Grundeigenthums-Veränderungen, vor das Forum der allgemeinen Bürgerversammlung gezogen werden, und so fiel dieselbe zusammen mit den allgemeinen Gerichtsversammlungen, dem echten Ding, wie es bei unsern alten Vorfahren hieß.

Aber die Bedeutung der allgemeinen Bürgerversammlungen war schon im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts in Lübeck selbst wesentlich geschmälert. Die Paragraphen des ältesten lateinischen Statuts von 1240, welche gleich im Anfange desselben von der allgemeinen Bürgerversammlung und ihrem Geschäftskreise handeln, sind aus dem ersten uns erhaltenen Deutschen Statut von 1294 bereits verschwunden**); nur aus einer beiläufigen Notiz erfahren wir, daß das echte Ding damals überhaupt noch existirte***). Jedenfalls war es aber damals seiner ursprünglichen Bedeutung bereits beraubt; der Rath hatte die hauptsächlichsten Functionen des Bürger-Conventes bereits an sich gezogen.

In diese Zeit, wo es mit dem politischen Einfluß der Bürgerversammlungen bereits bergab ging, fällt nun gerade die Gründung und das erste Aufblühen unserer Rügensch-Pommerschen Städte, und darin haben wir ohne Zweifel den Grund zu suchen, daß wir in den uns erhaltenen Actenstücken jener Zeit keine wahrnehmbaren Spuren von Thätigkeitsäußerungen der allgemeinen Bürgerversammlung, die ohne Zweifel auch bei uns existirte, aufzufinden vermögen. Daß sie auch in unseren Städten ursprünglich eine politische Bedeutung gehabt haben, mag man schließen aus dem Nachdruck, der in öffentlichen Actenstücken auf die allgemeine Bürgerschaft neben dem Rath, oder neben Vogt und Rath, gelegt wird. Aber gegen das Ende des Jahrhunderts scheinen die Bürgerversammlungen, wenn sie auch noch fortdauerten, ihre frühere wesentliche Bedeutung bereits eingebüßt zu haben, und das echte Ding, oder Etting, welches

*) Hach a. a. O. p. 184. Art. II. und III. De legitimo placito. Tribus vicibus in anno conventus erit legitimi placiti, et omnis qui possessor est proprii caumatis, aderit si fuerit infra muros. — In legitimo placito tantum judicabitur de tribus causis vel articulis, scil. de hereditatibus, de cespitalitatum proprietatibus et de reipublicae necessitatibus. — Vergl. Frensdorff a. a. O. p. 83.

**) Es ist der bekannte Codex, den der Kanzler Albrecht von Bardewick zum Gebrauch der Stadt Lübeck schreiben ließ. — Hach a. a. O. p. 229 ff.

***) Es ist die Bestimmung, daß Erbgut dreimal im Jahre auf dem echten Ding proclamirt werden muß. — Hach p. 260. Art. XXVIII.

Digitized by Google

später jährlich einmal auf Heil. drei Könige abgehalten ward, hatte, sofern es nicht ein bloßer Gerichtsact war, lediglich die Bedeutung einer officiellen Förmlichkeit, bei der die Privilegien der Stadt und ein kurzer Inbegriff der polizeilichen Verordnungen, die sogenannte Bursprake, verlesen und wohl auch der Schoß, wie er für das laufende Jahr durch Rathsbeschluß festgesetzt war, den Bürgern kund gemacht ward*). Von einer wirklich activen Betheiligung der Bürgerschaft, von Berathung oder gar Beschlußnahme über wichtige Angelegenheiten der Stadt war nicht mehr die Rede.

Während so die allgemeine Bürgerversammlung in den Hintergrund tritt, erscheinen neben dem Rath hier und da einzelne Bürger, deren Stimme in wichtigen Angelegenheiten vernommen wird. Sie werden verschieden bald als Kundige, Einsichtsvolle (plattdeutsch Wittigste) bezeichnet, bald als Aelteste, Treffliche, Besondere**). Sie treten gleichzeitig etwa seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in den bedeutenderen Norddeutschen Städten, in Hamburg, Lübeck, Rostock neben dem Rath hervor, und auch in unsern Rügenschen und Pommerschen Gemeinwesen werden sie bald bei Verhandlungen mit anderen Städten, bald bei einzelnen inneren Angelegenheiten erwähnt, so in Stralsund bei Verkauf einer auf ein städtisches Grundstück eingetragenen Rente im Jahr 1301, in Tribsees bei einem Gegenseitigkeitsvertrag mit Stralsund 1267, in Greifswald 1298 bei der Streitigkeit des Raths mit einem Bürger über die Grenzen seines Grundstücks. In Rostock befragt der Rath die Besonderen (discretiores), als ihm von einem gewissen Rotger Horn das Anerbieten gemacht wird, gegen eine bestimmte Geldsumme das Warnemünder Fahrwasser auszutiefen***).

So wenig sich für diese älteren Zeiten die Grenzen des Einflusses solcher zu den Rathsverhandlungen zugezogener Bürger genau feststellen lassen, so unverkennbar haben wir es hier doch mit den ersten Anfängen einer Repräsentation der Bürgerschaft zu thun, welche allmälig an die

*) Was Brandenburg, Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund p. 4. 13. mittheilt, bezieht sich großentheils nur auf diese officiellen Förmlichkeiten einer spätern Zeit.

**) Lateinisch Sapientes, Prudentes, Seniores, Majores, Potiores, Discreti, auch Jurati kommt vor.

***) Vergl. Frensdorff a. a. O. p. 200 ff. — Fabricius, Balt. Studien XII. 2. p. 63. — Kosegarten, Pommersche und Rügensche Geschichtsdenkmäler p. 61 f. — Nettelbladt, Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame XXXVII. LXI.

Digitized by Google

Stelle der allgemeinen Bürgerversammlung selbst tritt. Daß der Rath in wichtigen Dingen angesehene und einflußreiche Bürger zuzog, lag nur in der Natur der Sache und war bedingt durch die überall frisch aus dem Leben hervorgegangene Gestaltung unserer alten Communalverfassungen. Der Rath mußte, bei aller Neigung zum Absolutismus, das Bedürfniß haben, sich in wichtigen Dingen mit den einflußreichsten Bürgern in Uebereinstimmung zu wissen, um eventuell an der ganzen Bürgerschaft einen kräftigen Rückhalt zu haben. Es lag weiter in der Natur der Sache, daß die Berufung solcher angesehenen Bürger, welche anfangs eine mehr willkürliche von Seiten des Raths sein mochte, im Lauf der Zeit nach bestimmten Regeln erfolgte, und daß ihre Befugnisse fester abgegrenzt wurden. Zugleich wurden die vom Rath zu berufenden Persönlichkeiten der willkürlichen Wahl entzogen; man designirte dazu ein für alle Mal die Amtsvorsteher und Alterleute, sofern dieselben vorzugsweise als die Angesehensten und Vertrauensmänner der Bürgerschaft erscheinen mußten, und die Altermänner der Gewandschneider oder Tuchhändler als der bedeutendsten kaufmännischen Innung, mögen hier schon früh an erster Stelle gestanden haben.

Aber die feste Regulirung einer Vertretung der Bürgerschaft neben dem Rath liegt bereits jenseits der unserer Darstellung gezogenen Grenzen; nur die ersten sporadischen Ansätze dazu in der Heranziehung angesehener Bürger zu einzelnen Verhandlungen gehören unserer Periode noch an. Als unleugbare Thatsache erscheint daneben die immer mehr zurücktretende Bedeutung der allgemeinen Bürgerversammlung selbst. Wie wir früher die im Vogt verkörperte monarchische Spitze der Verfassung zurücksinken sahen, so machen wir hier nach unten dieselbe Wahrnehmung: die breite demokratische Basis schwindet zusammen; die allgemeine Bürgerversammlung, wenn sie auch dem Namen nach am Ende des dreizehnten Jahrhunderts noch fortdauert, nimmt den Charakter einer lediglich formellen Kundgebung und einer herkömmlichen officiellen Feierlichkeit an, welche nur noch schwach an die alte Bedeutung erinnert.

Der eigentlich reale Gehalt sowohl der Vogtei-Gewalt auf der einen als der bürgerschaftlichen Gesammtgemeinde auf der andern Seite geht auf den Rath über; im Rath gravitirt die ganze Verfassung unserer Städte; er ist der politische Mittelpunkt des ganzen communalen Organismus; in ihm ist die ganze Denk- und Willenskraft desselben zu kräftiger energischer Lebensäußerung zusammengefaßt.

Eine natürliche Nothwendigkeit trieb zu dieser Concentration der

Digitized by Google

Commune in einer oligarchischen Regierungs-Behörde. Das Streben nach Selbstständigkeit gegenüber den Landesherren führte zu einer Beseitigung oder Beschränkung der Vogteigewalt, und das Bedürfniß eines stets festen und starken Regiments unter den unsicheren, oft gesetzlosen und anarchischen Zuständen des Mittelalters, wo die Macht viel und das Recht wenig galt, führte auf der andern Seite zu einer Einschränkung der sonst von Alters herkömmlichen Betheiligung der Volksgemeinde.

Dieser innerlich nothwendige allgemeine Zug der Entwicklung städtischer Verfassung, welcher durch die ganze Zeit bedingt ward, war für die in unsern Wendenländern neubegründeten Städte Deutscher Nationalität noch in ganz besonderem Sinne durch die Verhältnisse geboten. Man denke sich eine jahraus jahrein zuströmende Bevölkerung fremder Ansiedler, die sich in die besonderen Zustände des neuen Wohnorts erst einleben mußten, das unter solchen Umständen oft unvermeidliche Eindringen unpassender und unzuverlässiger Elemente in die Bürgerschaft, dazu die Städte umgeben von einer Bevölkerung Wendischer Nationalität, die oft genug mit innerem Mißbehagen und Neid auf die fremden Eindringlinge sehen mochte; ihr gegenüber war eine feste consequente Handhabung des Stadtregiments ebensosehr eine Nothwendigkeit, als gegen die Uebergriffe eines mächtigen Vasallenadels und einer nicht minder mächtigen Hierarchie, gar nicht zu gedenken der offenen und geheimen Feindseligkeiten auswärtiger Mächte und nebenbuhlerischer Städte.

Das natürliche Organ einer festen Leitung unserer Communen unter so schwierigen Verhältnissen war ein Collegium, welches einerseits dieselben Interessen mit der Bürgerschaft hatte und sich stets aus derselben ergänzte, andererseits aber durch eine so geringe Anzahl von Mitgliedern gebildet ward, daß der Charakter der Einheit und Stetigkeit, den die Stadtregierung haben mußte, dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt ward.

Die Italienischen Städte des Mittelalters hatten für ihre oligarchische Regierungsbehörde in stolzer Erinnerung an die alte Römische Republik den Namen der Consuln gewählt. Von ihnen kam der lateinische Name nach Deutschland*), wo er sich im Laufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts in den lateinischen Urkunden und Verhandlungen überall eingebürgert findet, während im Deutschen die Bezeich-

*) Er findet sich zuerst in dem ältesten Stadtrecht von Freiburg im Breisgau von 1120.

Digitized by Google

nung Rathmannen fast allgemeine Geltung erhält. Das Collegium derselben hieß schlechtweg der Rath, lateinisch consilium.

Wie der Rath in unseren Städten bei ihrer ersten Begründung gebildet sein mag, ist bereits früher erörtert. Es fand dabei wahrscheinlich ein Zusammenwirken des Landesherrn und der ersten schon vorhandenen Deutschen Ansiedler Statt. Für die Folge galt durchaus das Princip der Selbstergänzung des Raths durch Cooptation; wenn ein Mitglied starb oder aus dringlichen Gründen auszuscheiden veranlaßt war, wählte der Rath selbst ein anderes Mitglied aus der Bürgerschaft auf Lebenszeit an seine Stelle. Die Selbstergänzung des Raths war ein altes Fundamental-Princip des Lübischen Rechts, welches, wenn es gleich in den ältesten geschriebenen Satzungen nirgends ausdrücklich ausgesprochen war, doch der ganzen sonstigen Anschauung zu Grunde lag und praktisch nicht nur in Lübeck, sondern auch in allen nach seinem Muster sich bildenden Städten geübt ward. Die Praxis der Selbstergänzung eines so kleinen Collegiums hatte den Vortheil, daß sie dem Stadtregiment in turbulenten Zeiten und schwierigen Lagen den Charakter größerer Stabilität verlieh. Aber sie führte dagegen die Gefahr der Familien- und Clicquen-Herrschaft mit sich. Allerdings hatte das Lübische Recht dem dadurch vorzubeugen gesucht, daß ganz nahe Verwandtschaftsgrade, wie Vater und Sohn, Bruder und Bruder vom Zusammensitzen im Rath ausschlossen*), eine Bestimmung, die auch in unseren Pommerschen Städten als gesetzliche Norm galt**). Auch hatte man durch mancherlei andere gesetzliche Bestimmungen zu verhindern gesucht, daß sich in den öffentlichen Angelegenheiten der Städte bei den Rathmännern private Freundschafts- und Verwandtschaftsverhältnisse geltend machten; so mußte, wenn im Rath ein neuer Rathsherr zur Wahl vorgeschlagen war, nicht nur derjenige, der ihn vorgeschlagen, sondern auch mit ihm alle Freunde und Schwäger des Vorgeschlagenen die Sitzung verlassen, damit die Zurückbleibenden in voller Freiheit über den Vorschlag verhandeln könnten***). Allein alle solche Verkehrungen konnten die in der Natur der Sache liegenden Ge-

*) Statut von 1294 bei Hach a. a. O. p. 270. Art. LII.

**) Aufgezeichnet findet sie sich zuerst in dem gemeinsamen Statut der vier Städte Stralsund, Greifswald, Anclam, Demmin von 1333 Art. II., bei Stavenhagen, Beschreibung der Stadt Anklam p. 364 f — Kosegarten, Pommersche und Rügensche Geschichtsdenkmäler p. 171.

***) Vergl. das Lübische Statut von 1294 Art. LIII. — Statut der vier Pommerschen Städte, Artikel 1.

Digitized by Google

fahren auf die Dauer nicht fern halten. Es ist bekannt, wie heftige Erschütterungen gerade aus der Familien- und Sippen-Rivalität auch für unsere Städte hervorgegangen sind. Aber die ältesten Zeiten, mit denen wir es hier zu thun haben, waren noch vergleichsweise frei von solchen inneren Conflicten, die erst in den folgenden Jahrhunderten auf ihren Höhepunkt gelangten. In der ersten Zeit der Entwicklung unserer Städte brachte der Posten eines Rathsherrn noch mehr Arbeit, Mühe und Gefahr, als Vortheil und Genuß. Von festen Gehalten war noch nicht die Rede; was dem Rath im Ganzen oder einzelnen Rathsherren zufiel, beschränkte sich wahrscheinlich außer der Ehre und den indirecten Vortheilen einer solchen Stellung auf gewisse Sporteln des Richteramts und gewisse Antheile an den städtischen Einkünften und Gefällen.

Neben der Selbstergänzung bildete die Lebenslänglichkeit des Rathsherrnamtes eine Hauptgarantie der Stabilität. Auch sie war nicht ausdrücklich ausgesprochen, hatte aber in Lübeck, wie in den nach seinem Muster eingerichteten Städten praktisch allgemeine Geltung. Die Lebenslänglichkeit des Amtes hatte wie die Selbstergänzung ihre Gefahren; man suchte sie in den Städten Lübischen Rechtes durch eine Einrichtung abzuhalten, welche innerhalb des Rathes selbst die verschiedenen Elemente in beständiger Bewegung erhielt, und es verhinderte oder wenigstens verhindern sollte, daß eine bestimmte Partei sich in den einmal errungenen Posten allzu fest einnistete. Es war das jährliche Ausscheiden eines Drittheils sämmtlicher Rathsherren aus den laufenden Geschäften. Das ausgeschiedene Drittheil bildete den sogenannten alten oder nicht sitzenden Rath*); derselbe war nicht verpflichtet, sich an den Geschäften zu betheiligen, konnte indeß in wichtigen Fällen eingeladen werden, an den Sitzungen Theil zu nehmen. Die andern zwei Drittheile bildeten den neuen oder sitzenden Rath, der die für die verschiedenen Geschäfte geschaffenen Chargen von Gerichtsherren, Kämmerern u. s. w. alljährlich unter sich vertheilte. Diese Abschichtung der Rathsmitglieder, in Folge deren jeder Einzelne immer zwei Jahr im Amt war und ein Jahr feierte, findet sich bereits in der alten Rathswahlordnung, welche Heinrich der Löwe um das Jahr 1163 seiner Stadt Lübeck verliehen haben soll**). In Stralsund und Greifswald war diese Einrichtung um das Ende des dreizehnten

*) Consules antiqui oder non residentes im Gegensatz zu den Consules novi oder residentes.

**) Hach a. a. O. p. 171. — Vergl. Frensdorff a. a. O. p. 101.

Digitized by Google

und in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts gleichfalls im Gebrauch, und von Anclam und Demmin kennen wir sie durch das gemeinsame Statut der vier Städte von 1353*). Aber sie verlor sich, wie es scheint, bald nachher in unseren Städten. Der demokratische Wechsel der Gewalt innerhalb des Raths entsprach dem Streben nach Consolidirung der Macht zu wenig, um sich dieser Strömung gegenüber behaupten zu können.

Unbestimmt war in alter Zeit die Zahl der jedesmaligen Rathsmitglieder. Das zeitweilige Bedürfniß und das Vorhandensein geeigneter Mitglieder scheint in den meisten Fällen den Ausschlag gegeben zu haben. In Greifswald gab es 1258 zwölf Rathmänner, in Stralsund 1285 vier und zwanzig; im folgenden Jahr erscheinen in einer Verhandlung mit dem Abt von Neuencamp über die Niedermühle achtzehn Stralsunder Rathsherren namentlich aufgeführt, und in der von der Stadt Stralsund über dieselbe Verhandlung ausgestellten Urkunden finden wir außer den genannten achtzehn gar noch zwei und zwanzig andere gleichfalls mit Namen verzeichnet, unter denen wir uns wohl den alten Rath und die vom Rath zugezogenen Angesehensten und Wittigsten der Bürger zu denken haben**). Erst im Laufe des folgenden Jahrhunderts ward in unseren Städten die Zahl der Rathsherren gesetzlich normirt, für Stralsund im Jahr 1334 die des sitzenden Rathes auf höchstens 21 Mitglieder, von denen immer 14 aus der Altstadt, 7 aus der Neustadt sein sollten. Durch das Statut der vier Städte vom Jahr 1353 ward dann als das Höchste die Zahl von 24 Rathsherren im Ganzen festgesetzt, von denen immer 16 den sitzenden Rath bilden sollen***). Die Zahl von vier und zwanzig Rathsherren war auch in anderen Städten Lübischen Rechts die gewöhnliche.

*) Art. 4. 8. — Kosegarten a. a. O. p. 171.

**) Die beiden Urkunden bei Fabricius, Rüg. Urk. III. p. 33. — In dem mehrfach angezogenen Aufsatz über „Stralsund zur Zeit des Rostocker Landfriedens", Balt. Studien XII. 2. p. 71, hat Fabricius den Unterschied der Zahl der Rathsmänner in beiden Urkunden daraus erklärt, daß in der Stralsunder Ausfertigung auch der alte Rath genannt sei. — Mir scheint die Zahl von 22 alten Rathmännern gegen 18 neue zu groß — für gewöhnlich sollte es nur ein Drittheil sein —; und ich möchte daher annehmen, daß außer dem alten Rath sich auch noch eine Anzahl angesehener Bürger unter den 22 letzten Namen befunden habe. Dafür spricht, daß nach Aufzählung der vierzig Namen folgt: Consules et Universitas borgensium, sodaß wir außer den Consuln auch Vertreter der Bürgerschaft darunter muthmaßen müssen.

***) Brandenburg, Gesch. d. Stralf. Magistrats p. 9. — Kosegarten a. a. O. p. 171.

Digitized by Google

An der Spitze des Raths sehen wir seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Bürgermeister, lateinisch Proconsuln, hervortreten. Während in Lübeck 1256, in Hamburg 1264 die ersten Bürgermeister genannt werden, finden wir sie in Stralsund zuerst 1293 und in Greifswald gar erst 1303, wie sie auch in Rostock erst im vierzehnten Jahrhundert vorkommen sollen. Die Bürgermeister hatten die Leitung der Rathsverhandlungen und überwachten die Ausführung der gefaßten Beschlüsse. Anfangs scheinen sie nur auf Zeit gewählt zu sein, aber bald führte der conservative Entwicklungsgang der ganzen Rathsverfassung dahin, dem Wechsel auch hier zu entsagen. Die Zahl der Bürgermeister blieb noch lange schwankend; in Stralsund finden wir zuerst drei, in Greifswald vier. Die drei ersten Stralsunder Bürgermeister, deren Namen wir kennen, sind: Hermann von Travemünde, Leo Falke und Heinrich Eselsvot; die vier ersten Greifswalder Bürgermeister, deren Namen uns in einer Notiz des ältesten Stadtbuchs erhalten sind, waren Eberhard von Kiel, Heinrich von Gorislaw, Johannes, Bruder eines gewissen Bolto, und Eberhard Färber (Colorator)*).

Die Männer, welche in dem höchsten Regierungscollegium unserer Städte saßen und mit einer fast souveränen Machtfülle ihre Geschicke leiteten, waren ihrer größern Mehrzahl nach aus dem Bürgerstande hervorgegangen, dessen Interessen sie zu vertreten hatten. Nach der alten den Lübeckern von Heinrich dem Löwen verliehenen Rathswahlordnung, deren allgemeine Grundanschauung gewiß in allen Städten Lübischen Rechts die herrschende war, mußte der Rathmann vor allen Dingen zu den Freien gehören, und damit man die Sicherheit hatte, daß er von Jugend auf in der Denkweise und den Gewohnheiten des freien Mannes erzogen sei, war ausdrücklich hinzugefügt, daß er schon als Freier geboren und von einer freien Mutter sein müsse. Die tiefe sittliche Auffassung des Familienlebens und seine Bedeutung für das bürgerliche Gemeinwesen giebt sich in der Bestimmung zu erkennen, daß der Rathmann „echt", das heißt, ehelich geboren sein mußte; er sollte, wie ausdrücklich hinzugefügt wird, kein Sohn von Pfaffen oder geistlichen Leuten sein. Der Rathmann sollte überhaupt ein unbescholtener Mann, von gutem

*) Die Stralsunder Urkunde von 1293 bei Fabricius, Urkunden III. p. 85. — Die Notiz des Greifswalder Stadtbuchs bei Kosegarten a. a. O. p. 65 f. — Ueber die Bürgermeister in den Städten Lübischen Rechts vergleiche man auch Frensdorff a. a. O. p. 109.

Digitized by Google

Ruf in jeder Beziehung sein, und damit er durch das Band des Eigenthums an seine Stadt gefesselt sei, sollte er ein Stück Grund und Boden innerhalb der Mauern sein eigen nennen können. Das waren die positiven Erfordernisse, welche zum Rathmann qualificirten. Die negativen waren, daß der Rathmann kein Amt von „Herren" haben und seine Nahrung nicht durch Handwerk gewinnen dürfe oder gewonnen habe. Die erstere Bestimmung hatte die offenkundige Tendenz, keine irgendwie nach außen abhängigen Männer in die oberste Regierungsbehörde der Städte gelangen zu lassen. Sie findet sich auch sonst in Hamburger und Lübecker Statuten des dreizehnten Jahrhunderts und in Greifswald ward im Jahr 1322 dasselbe Princip durch Rathsbeschluß ausdrücklich sanctionirt*). Die zweite Bestimmung, welche das Handwerk vom Rath ausschloß, bildete unzweifelhaft auch für unsere Städte in Pommern die allgemeine Norm, wenn sie auch in ältester Zeit nirgends ausdrücklich erwähnt wird. Sie ward dann später, als die Handwerke in den Zünften erstarkt waren, die Quelle langjährigen inneren Haders und revolutionärer Zuckungen. Die dabei zu Grunde liegende Anschauung hatte ihre Wurzel in den aus dem Alterthum überkommenen Zuständen des frühesten Mittelalters, in einer Zeit, wo das Handwerk noch meist von Sklaven, Un- und Halbfreien geübt ward. Man schloß das Handwerk aus, weil man durchgehends nur freie Männer zu Regenten der Commune berufen wissen wollte. Sobald sich dann in der Bürgerschaft der Städte ein freier Handwerkerstand herangebildet hatte, mußte die herkömmliche Beschränkung als eine Schmälerung des gleichen Rechtes aller Bürger erscheinen.

Indem somit die Rathsfähigkeit auf die höheren Klassen des Bürgerthums beschränkt ward, mußte es namentlich der Kaufmannsstand sein, aus dem sich unsere Stadträthe recrutirten, und unter seinen Mitgliedern, welche meist auf weiten Handelsreisen einen freien Blick gewonnen und Erfahrungen aller Art an Länder-, Menschen- und Völker-Kenntniß gesammelt hatten, fanden sich vorzugsweise die Anforderungen verwirklicht, welche an einen Rathsherrn damaliger Zeit gemacht wurden. Zwar, eine Bildung in unserem Sinne darf man bei den Rathmännern des dreizehnten Jahrhunderts nicht suchen. Es waren dazumal noch Alles „ungelehrte" Rathsherren, gegen welche noch dazu die „Ungelehrten" von heute als Muster von Gelehrsamkeit erschienen wären. Denn das Lesen und noch mehr das Schreiben bildete in jener Zeit eine Kunst, die nur

*) Kosegarten a. a. O. p. 141.

Digitized by Google

wenigen Auserwählten geläufig, für einen Rathsherrn durchaus nicht als ein unumgängliches Erforderniß galt. Dafür hatte der Rath seinen Schreiber oder Notarius; er war der eigentlich Gelehrte, denn er mußte außer Lesen und Schreiben auch noch das Lateinische verstehen, die bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts in officiellen Documenten unserer Städte noch allein verwandte Sprache.

Aber wenn so die alten Rathmänner unserer Städte in solchen Erfordernissen moderner Bildung hinter den meisten unserer Schuljungen häufig weit zurückstehen mochten, so konnten sie dagegen wieder manche andere Dinge, welche Viele unserer Rathsherren von heute in die peinlichste Verlegenheit setzen würden. Ein Rathmann jener Tage mußte — und nicht etwa blos in figurlichem Sinne — in allen Sätteln gerecht sein. Er mußte zu Pferde sitzen können trotz dem Ritter, tage- und wochenlang, auf diplomatischen Missionen in die Ferne; denn das Reiten war in einer Zeit, wo es noch keine Eisenbahnen und Chausseen gab und die Landstraßen sich nicht selten in einem unergründlichen Zustande befanden, die beste und vornehmste Art zu reisen. Das Ungemach und die Gefahr solcher Reisen schreckte selbst die abgehärteten Rathmänner jener Zeit, und sie suchten sich solchen Missionen zu entziehen. Daher schon das Lübische Recht von 1294 zwingende Bestimmungen für solchen Fall enthält, und ein späteres Greifswalder Statut von 1325 recipirt die Lübische Bestimmung: Der Rathmann, welcher von den Bürgermeistern designirt war zu „reiten", mußte, wenn er sich weigerte, einen Eid schwören, daß es ihm schlechterdings unmöglich sei*). In den bedeutenderen Städten hielt daher der Rath stets einen eigenen Marstall für den Gebrauch seiner Mitglieder; in Greifswald war es der alte vom Herzog der Stadt geschenkte Stuten-Hof; Stralsund hatte gleichfalls einen Marstall in seinen Mauern und später wurden die Rathspferde im Hainholz vor der Stadt gehalten**).

Bürgermeister oder Rathsherren unserer Städte waren es auch gewöhnlich, welche die Bürgerschaft in den Kampf führten, sei es zur Vertheidigung, sei es zum Angriff. Aus ihren Reihen gingen ferner die Befehlshaber der Schiffsgeschwader hervor, welche unsere Städte entsandten, bald um gegen verwegene Seeräuber zu kreuzen, bald um sich Genugthuung von fremden Potentaten zu verschaffen, welche ihre Han-

*) Hach a. a. O. p. 272. — Kosegarten a. a. O. p. 133 f.

**) Brandenburg, Geschichte des Magistrats von Stralsund p. 19 f.

Digitized by Google

delsintereſſen verletzt hatten. Und wie die Stadträthe jener Tage kriegserfahrene Anführer unter ihren Mitgliedern zählen mußten, ſo mußten ſie auch ſolche haben, welche in den Künſten und Schlangenwindungen der Diplomatie erfahren waren. Rathsherren von Stralſund und Greifswald finden wir namentlich häufig bei den Nordiſchen Königen, bald um Streitigkeiten zu ſchlichten, bald um Verträge zu ſchließen. Daß wir ſie häufig in der Umgebung der eigenen Landesherren finden, lag in der Natur der Sache. Und wenn die Städte mit einander verhandelten, ſo waren es auch wieder, wie natürlich, Männer aus dem Rath, welche mit einander tagten.

Zu den ſchwierigen Obliegenheiten des Rathes, welche die auswärtigen Beziehungen der Städte erforderten, kamen nun die zahlreichen und wichtigen Pflichten der innern Regierung und Verwaltung.

Der Rath hatte als die oberſte Polizei-Behörde den Verkehr im Hafen und auf dem Lande, auf Straßen, Plätzen und Märkten zu überwachen; er hatte vor Allem auf gute ungefälſchte Waaren und Lebensmittel, auf richtiges Maaß und Gewicht zu ſehen, womit es unſere Altvorderen nicht allzu genau nahmen, wenn man ihnen nicht auf die Finger ſah. Die Sorge dafür ſpielt daher überall in unſeren älteren Deutſchen Städten eine Hauptrolle unter den Pflichten der Väter der Stadt, und Contraventionen wurden mit Geldſtrafen gebüßt. Normal-Maaße befanden ſich auf den meiſten Rathhäuſern und die Stadtwaage, welche nicht unbedeutende Einkünfte abwarf, war das officielle Wiege-Inſtitut. Zu der Sorge für richtiges Maaß und Gewicht kam für den Rath ohne Zweifel die Sorge für gute probehaltige Münze, deren verwickelte Zuſtände wir ſpäter in einem andern Zuſammenhange darzulegen haben werden.

Neben den polizeilichen Obliegenheiten aller Art hatte der Rath die Verwaltung des Vermögens der Commune, die Regulirung der Einnahmen aus Aeckern, Haus- und Budenplätzen, Mühlen und Schlachthäuſern, Hafengeldern und Teichpacht, und wie die Einnahmequellen ſonſt heißen mochten; er ordnete die Erhebung von Steuern und Auflagen und hatte, wenigſtens zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts, in unſeren Städten auch das Zollweſen unter ſeiner Leitung. In Stralſund pachtete der Rath bereits 1272 den Zoll auf ſechs Jahre vom Landesherrn und ſeitdem ſcheint er, wahrſcheinlich gegen Zahlung einer beſtimmten Summe, ganz an die Stadt übergegangen zu ſein. Greifswald erhielt den Zoll, wie wir geſehen haben, wenige Jahre ſpäter als

Digitized by Google

Stralsund von den Landesherren geschenkt. Wie die Erhebung der städtischen Einnahmen, so war dann auch ihre Verwendung zu den Ausgaben der Commune Sache des Raths: die Gelder für Kriegs- und Befestigungswesen, gemeinnützige Anlagen aller Art, Gratificationen an die städtischen Beamten, Kaufgelder für neue Erwerbungen, vor Allem aber die beträchtlichen baaren Summen, die gemeiniglich für die Erlangung von Handelsprivilegien und anderen Vortheilen an die Cassen einheimischer und fremder Fürsten gezahlt wurden; Alles dies ging durch die Hände des Raths und seiner Kämmerer.

Wie das öffentliche Vermögen der Stadt, so hatte der Rath auch das Vermögen von Privaten und Corporationen in einzelnen Fällen zu verwalten oder wenigstens die Verwaltung zu beaufsichtigen. Er hatte den Nachlaß von Fremden, die in der Stadt starben, in seine Obhut zu nehmen, bis die Erben sich meldeten. Er hatte die Oberaufsicht über die Vermögens-Verwaltung der Stiftungen, soweit sie nicht durchaus kirchlicher Natur waren. Der Rath hatte die Bestätigung der Geschlechts-Curatoren, welche allein stehende Personen weiblichen Geschlechts nach Lübischem Recht haben mußten; er war Ober-Vormund der Minderjährigen und hatte die Amtsführung der Vormünder zu überwachen; er hatte die Unterbringung und Verpflegung elternloser Kinder zu besorgen, und das Geld dafür zu zahlen, wenn kein Vermögen vorhanden war*).

Der Rath hatte ferner in alter Zeit die Obliegenheiten, welche jetzt den Notaren zufallen: Käufe und Verkäufe, namentlich von Grundstücken, Verpfändungen, Ueberlassungen zu Pacht oder Miethe, überhaupt Privat-Verträge aller Art erhielten öffentliche Beglaubigung, indem sie vor dem Rath vollzogen und in kurzer Fassung in das Stadtbuch eingetragen wurden.

Eine der wesentlichsten Functionen des Raths endlich war die Gerechtigkeitspflege. Anfangs hatte er sie, wie wir gesehen haben, mit dem landesherrlichen Vogt zu theilen gehabt, und in gewissem Maaße wohl auch mit der Bürgerschaft, welche den Umstand des Gerichts bildete und nach alter Deutscher Sitte, in der Weise von Geschworenen, das Urtheil zu „finden" hatte. Aber allmälig zog, wie wir gesehen haben, der Rath auch in richterlicher Beziehung die wesentlichsten Befugnisse an sich, und

*) Ueber das Einzelne vergleiche man Fabricius, Balt. Studien XII. 2. p. 78 f. — Kosegarten a. a. O. an verschiedenen Stellen.

Digitized by Google

von solchen Fällen abgesehen, die nach Lübeck zur Appellation gingen *), war er für Civilstreitigkeiten wie für Criminalfälle, selbst in Sachen, wo es an Hals und Hand ging, die höchste richterliche Behörde.

Es ist ein schönes Zeichen sittlichen Ernstes und echt Germanischen Geistes, daß in den Verfassungen unserer Städte den Rathmannen eine unparteiische Uebung der Gerechtigkeit ohne alles Ansehen der Person vor Allem aus Herz gelegt ward. In dem alten Lübischen Rathseid, der wahrscheinlich bis in die Zeiten Heinrichs des Löwen hinaufreicht, schwört der Rathmann bei Gott und allen Heiligen, des Reiches Ehre und der Stadt Nutzen nach Möglichkeit zu fördern und recht zu richten den Armen wie den Reichen und den Reichen wie den Armen, und davon nicht zu lassen in Liebe oder in Leid **). Auch der alte Stralsunder Rathseid, welcher beim Jahr 1280 im Stadtbuche eingeheftet ist, enthält den ausdrücklichen Satz, daß kein Rathmann, so lange er im Rath sitzt, seinen Freund wider Recht und Gerechtigkeit schützen, oder seinen Feind wider Recht und Gerechtigkeit aus Haß benachtheiligen soll. Das Einzige, was dem Rathmann für den Freund gestattet ist, ist eine Fürbitte ***). Und auch so mochte die Parteinahme von Rathmännern immer noch gefährlich genug sein; in Greifswald finden wir später aus den Jahren 1323 und 1325 mehrere Rathsschlüsse, welche die Tendenz haben, einer solchen Parteinahme vorzubeugen. Ein Rathmann, der für den Freund sprechen

*) Im Jahr 1293 ging in Stralsund die Appellation vom Rath zuerst nach Rostock und dann nach Lübeck; — was offenbar darauf beruhte, daß Stralsund ursprünglich nicht, wie Greifswald, das Recht von Lübeck unmittelbar, sondern das Recht von Rostock verliehen erhalten hatte. Im Jahr 1314, in der Privilegien-Urkunde Wizlaws III. wird indeß bereits nur eine Appellation nach Lübeck erwähnt. Die Stralsunder Urkunde von 1293 bei Fabricius, Urkunden III. p. 93, die von 1314 ebendaselbst IV. 2. p. 31.

**) Hach a. a. O. p. 171.

***) Die alte lateinische Notiz über den Rathseid lautet: (bei Brandenburg, Geschichte des Strals. Magistrats p. 27): „Haec est lex quam Consules ad Consilium electi et Consilio presidentes (richtiger residentes) secundum deum et justicie observanciam debent tenere. Primo votum manifestum facere juramento et concordare in omnibus unanimiter quoad bonum. Nec ullus prodere debet Consilii secreta. Nec aliquis Consulum quam diu est in Consilio et de Consilio debet suum amicum contra justiciam tueri nec suum inimicum contra justiciam odire, sed pro amico stabit precibus quantum possit. Et quicunque hec non servaverit, et ex hoc aliquando perjurus conprobatus fuerit, ejiciatur de Consilio et nunquam ad Consilium amplius resumatur.“ —

Digitized by Google

wollte, mußte aufstehen und sich neben den Freund stellen (zum Zeichen, daß er nun nicht mehr Richter, sondern Partei war) und wenn dem Freund befohlen ward abzutreten, mußte er mit abtreten, um die Beschlußfassung nicht zu influiren*).

Namentlich als Criminal-Gerichtshöfe hatten unsere alten Stadträthe oder deren Gerichts-Deputationen alle Hände voll zu thun**). Was uns in dieser Hinsicht von ihrer Thätigkeit erhalten ist, giebt, so fragmentarisch es ist, doch einen charakteristischen Beitrag für den Cultur- und Sittenstandpunkt der Bevölkerung.

Unsere Altvorderen, welche vorzugsweise dem Sächsischen Stamm angehörten, waren zu jener Zeit noch in den Kinderschuhen der Cultur: viel gesunde naturwüchsige Kraft, aber auch viel waldursprüngliche Rohheit; eine markige unermüdliche Tüchtigkeit, aber auch eine kraß sinnliche Derbheit, welche unser tieferes Gefühl für Recht und Sittlichkeit nicht selten verletzt und abstößt. So wenn im Sachsenspiegel, dem landrechtlichen Hintergrund der Sächsischen Stadtrechte, die Beraubung des Pflugs, der Mühlen, der Kirchen und Kirchhöfe, sowie die eigennützige Fälschung von Botschaften auf eine Linie gestellt mit Mord, Mordbrennerei und Verrath, und mit der Strafe des Rades bedroht wird***), so erkennen wir in einer solchen Bestimmung leicht die Anschauungsweise eines Volkes, welches sich soeben erst in den Anfangsgründen der Cultur festsetzt, dem daher die äußeren Vehikel seiner Cultur, Pflug, Mühle und Kirchengebäude noch gleich hoch stehen mit der sittlichen Treue, welche den empfangenen Auftrag richtig ausführt und mit den höchsten Gütern, Leib und Leben, Besitz und Vaterland. Wenn ferner das alte Lübische Recht nur dem beleidigten Gatten oder der nächsten Verwandtschaft gestattet, den Ehebruch zur Veröffentlichung und Bestrafung zu ziehen, so liegt darin unzweifelhaft eine tief sittliche Auffassung von dem Wesen der Familie und Ehe, welche eine wesentlich innerliche und private aller Oeffentlichkeit sich entziehende Seite hat. Aber gleichzeitig bezeichnet dasselbe Lübische Recht als Strafe des Ehebruchs eine öffentliche Procedur, welche einen so kraß sinnlichen Charakter trägt, daß die in dem Verbrechen selbst liegende Sinnlichkeit dagegen, unserem Gefühl, als das

*) Kosegarten a. a. O. p. 132 f.

**) Stralsund hatte anfangs für die Altstadt und für die Neustadt eine eigene Gerichtsdeputation.

***) Buch II. Art. 13. §. 4. Ausg. von Homeyer p. 77.

Digitized by Google

weniger Verletzende erscheinen würde*). Wenn ferner nach dem alten Lübischen Recht das wegen Diebstahls verurtheilte Weib nicht gehangen werden soll wie das männliche Geschlecht**), und zwar wegen ihrer weiblichen Ehre, so mag man mit Rücksicht auf die weibliche Kleidung darin einen zarten Sinn für Schamhaftigkeit erkennen; wenn aber nun an die Stelle des Hängens das lebendig Begrabenwerden gesetzt wird, so ist das wieder eine Barbarei***). Daß auf Zauberei und Kindesmord der Tod durch Feuer stand, war eine dem Vorstellungskreise der ganzen Zeit entsprechende Härte.

Dazu kommt als die andere Seite die häufige Anwendung von Geldstrafen, nicht blos bei Vergehen, wie Führung von falschem Maaß und Gewicht, wörtliche und thätliche Beleidigung des Raths†), sondern sie ward in der Praxis auch vielfach nach altgermanischer Rechtsanschauung bei schwereren Verbrechen substituirt. Einer der merkwürdigsten Tarife dieser Art aus der Zeit, die wir schildern, ist uns erhalten in dem alten Handelsvertrag zwischen Mstislaw Davidowitsch, Fürsten von Smolensk, und den Abendländischen Kaufleuten, unter denen die aus den Sächsischen oder von Sachsen bevölkerten Städten immer eine hervorragende Rolle spielten. Der Vertrag, welcher auf Gegenseitigkeit beruht, tarifirt die Verbrechen in folgender Weise: Mord eines Freien 10 Grivnen, eines Knechts 1 Grivne; für ein Auge, eine Hand, einen Fuß oder ein anderes Glied je 5 Grivnen; für Ehebruch auf frischer That ertappt 10 Grivnen; für Nothzucht, je nachdem die davon Betroffene noch im Besitz ihrer weiblichen Ehre war oder nicht, 5 Grivnen oder

*) Hach, Cod. 1240 a. a. O. p. 198 Art. XLIII.: „Si vir cum legitima alicujus deprehenditur, juris est ut ipse ab ea per vicos civitatis sursum et deorsum trahatur per veretrum.“ — Dieselbe Bestimmung Deutsch in dem Codex von 1294 Art. VIII. bei Hach p. 249.

**) Auf kleinen Diebstahl bis zum Werth von 1/4 oder 1/2 Mark stand die Strafe an Haut und Haar, d. h. Staupenschlag und entehrendes Abschneiden des Haars, auch wohl eines Ohrs. — Hach p. 284. Art. 83.

***) Codex 1294 Art. 247 bei Hach p. 373: „Dat wif, de mit duve vorsculdet to hangende, de scal men levendich begraven, dor wiflike ere.“

†) Die gewöhnliche Brüche des Lübischen Rechts betrug 60 Schillinge, welche jedoch in manchen Fällen, wie bei Beleidigung des Raths beträchtlich erhöht ward. — Bei einer Anzahl Vergehen, die mit Vorsatz begangen waren, steigerte sich die Geldstrafe auf 10 Mark Silbers (ungefähr = 140 Rthlr.)

Digitized by Google

1 Grivne, u. s. w.*). — Wer sich über den vorherrschenden Materialismus unserer Gegenwart nicht trösten kann, dem ist das Studium solcher Actenstücke der „guten alten Zeit" zu empfehlen. Man kann nicht behaupten wollen, daß wir es hier nur mit Russischen Anschauungen zu thun haben; es war ein Gegenseitigkeitsvertrag und er galt eben so gut für die Deutschen Kaufleute, welche in Rußland Handel trieben, als für Russen, welche sich in den Deutschen Ostseestädten aufhielten.

Eine Strafe, welche in der Praxis unserer Städte eine größere Bedeutung hatte, als man nach den alten theoretischen Satzungen des Lübischen Rechts glauben sollte, war die sogenannte Verfestung oder Proscription. Durch die Proscription bezeichnete man ein Doppeltes. Einmal war es die Achtserklärung über solche Verbrecher, welche sich dem städtischen Gericht nach dreimaliger Ladung nicht gestellt hatten. Der davon Betroffene ward für Leib und Leben, Hab, Gut und Ehre verlustig, mit einem Wort er ward für vogelfrei erklärt. Eine solche Achtserklärung war in den Händen der Städte, deren Verbindungen oft sehr weitreichend waren, immer eine gefährliche Waffe. Sie kam namentlich gegen Raubritter zur Anwendung, welche sich nicht im unmittelbaren Bereich der Städte befanden. So ward im Jahr 1306 vom Rath zu Greifswald die Proscription erklärt gegen zehn räuberische Ritter und Edelleute, darunter zwei Gebrüder Moltke, ein Horn und ein Hahn, weil sie einen auf der Pilgerfahrt nach Aachen begriffenen Greifswalder Bürger Detlov, wahrscheinlich nahe der Meklenburgischen Grenze, gefangen, ausgeplündert und erst gegen ein Lösegeld von 130 Mark freigelassen hatten. Im Jahr 1321 erhielt Greifswald auch von seinem Landesherrn die ausdrückliche Berechtigung, öffentliche Friedebrecher überall zu verfolgen, aufzugreifen und an Leib und Leben zu strafen.

Die andere Weise der Proscription war die Vertreibung aus der Stadt, meist unter Androhung der Todesstrafe bei der Rückkehr. Die Vertriebenen mußten schwören, nicht zurückzukehren. Es war die Exilirung der Alten auf unsere mittelalterlichen Städte übertragen; die Strafe mochte oft schwer genug sein für den Bürger, der in der Stadt seine Heimath und sein Vaterland hatte. Eine Reihe von Fällen dieser wie der ersten Art der Verfestung ist uns in den alten Stralsunder und Greifswalder Stadtbüchern aus dem Ende des dreizehnten und dem An-

*) 1 Grivne ungefähr = $2\frac{1}{2}$ Rubel Silber. — Der Vertrag (von 1229) steht im Codex dipl. Lubecensis I. p. 689 f.

Digitized by Google

fang des folgenden Jahrhunderts erhalten; seit dem Jahr 1310 gab es dann in Stralsund ein eigenes Buch der Verfestungen *). Die Verbannung aus dem Weichbild der Stadt ward im weitesten Umfang als Strafe angewandt; wir finden sie verhängt für Raubmord, Todtschlag, Diebstahl, Hehlerei, ja selbst auf bloßen Verdachts des Diebstahl. So ward (um 1310) in Stralsund ein gewisser Reinborch Dobelereſche verbannt, weil man gestohlenes Gut in seinem Keller fand, und ebenso ein gewisser Meyneko Krans, auf dem der Verdacht dieses Diebstahls ruhte. Selbst müssiges Weibergeschwätz ward mit Vertreibung aus der Stadt bestraft unter Androhung von Todesstrafe im Fall der Rückkehr; eine gewisse Christina, genannt Wageschinkel, ward aus der Stadt verwiesen, weil sie ihrer losen Zunge gegen einige „gute Weiber" allzu freien Lauf gelassen hatte **).

Eine Hauptveranlassung zu Vergehen und selbst zu Verbrechen lag in einer ausgeprägten Neigung unserer Altvorderen, die auch den Nachkommen noch sehr erkennbar anhaftet. Es ist die Neigung in Speise und Trank des Guten zu viel zu thun. Die alte Sächsische Race arbeitete viel und schwer; aber sie liebte es dabei auch, etwas im Magen und in der Kehle zu haben. Und in dieser Richtung geschah mehr als nöthig gewesen wäre. Man belohnte sich namentlich im Winter für die Anstrengungen und Gefahren der weiten Handelsreisen des Sommers. Berühmt sind die mehrtägigen schwelgerischen Gelage, welche zu Soest auf der „sangreichen" Rumenei, dem vornehmsten Zech- und Weinhause gehalten wurden ***). Wie man in den Ostseestädten bei feierlichen Gelegenheiten lebte, mag man aus der Bestimmung einer alten Lübischen Polizeiordnung entnehmen, welche unter Anderem festsetzt, daß es bei Hochzeiten nicht mehr (!) als achtzig Schüsseln geben soll †). Als Getränk liebten die höheren Stände den Wein, die niederen Bier und Meth.

*) Die Stellen aus den Stadtbüchern bei Kosegarten a. a. O. p. 67 f. — Der Anfang des Stralsunder Buchs der Verfestungen (liber proscriptionum) bei Fabricius, Rüg. Urk. IV. 2. 1861 p. 48f.

**) „Kristina dicta Wagheschinkel arbitrata est, se sub pena vite sue amplius non debere intrare civitatem Stralessunt propter procacionem bonarum mulierum."

***) Barthold, Soest die Stadt der Engern p. 141 und an andern Stellen.

†) „To einer brutlachte schall man nicht meyre den tachentig Schötteln hebben." — Bei Dreyer, Einleitung zu den Lübischen Verordnungen. p. 362. — Er setzt die alte „Ordnung van den Dach- un Avend-Brutlachten u. s. w." an den Ausgang des 13. Jahrhunderts.

Digitized by Google

Bier namentlich ward in einer Ausdehnung consumirt, welche kaum in der Gegenwart wieder erreicht ist. Man brauete es selbst in unseren Städten, sogar zur Ausfuhr; selbst den Hopfen bauete man damals in unseren Gegenden; bei Stralsund, bei Greifswald, bei Rostock, bei Stettin finden wir Hopfenbau erwähnt. Der Wein, den man trank, kam wohl meist vom Rhein. Ueberall sorgte der Rath für einen guten Weinkeller, zunächst in eigenem Interesse. Die Einrichtung der Raths-Weinkeller in unseren Städten ist meist sehr alt; die Aufsicht darüber führten die Weinherren, ein paar zu diesem Zweck erwählte Mitglieder des Raths*). Die reichen Vorräthe des Rathskellers waren theils durch Präsente und Verehrungen, theils durch Brüchen und Strafen gewonnen. Das „Fuder Wein" spielt als Zusatzstrafe eine große Rolle im Lübischen Recht, und nur der Rath, nicht der Vogt, hatte darauf einen Anspruch. So hatten die Herren vom Rath bei ihren Gelagen, den sogenannten Raths-Kösten, freie Zeche. Diese officiellen Diners fanden bei allen feierlichen Gelegenheiten Statt, so namentlich bei Rathsherren-Wahlen und der jährlichen Umlegung der Aemter. In Greifswald finden wir bei einem Rathsschluß vom Jahr 1325 ausdrücklich bemerkt, daß er bei Gelegenheit des Mahls gefaßt sei**). Auch die höheren Innungen mochten einen Antheil an dem Stadtwein haben; jedenfalls ließen auch sie bei ihren Festmahlen sich nichts abgehen, und die Gelage der Wandschneider oder Tuchhändler als der vornehmsten Innung, deren Erinnerung sich in Stralsund noch bis auf diesen Tag in dem jährlichen Lottschmaus erhalten hat, werden schon in ältester Zeit den Charakter reichlichster Fülle getragen haben. Die niedern Klassen folgten, wie man denken kann, nach Vermögen der angeborenen Neigung und dem von oben gegebenen Beispiel, und die Quantität von Bier, Meth u. s. w. mußte ersetzen, was der Qualität abging.

War bei solchen Gelegenheiten dann des Guten zu viel gethan, so kam es leicht zu Streit und Zank und aus den Worten wurden Thätlichkeiten. Mit argumentirte mit dem Knittel, man zückte Messer und Schwerter. Ausdrückliche Bestimmungen des alten Lübischen Rechts waren im

*) Später gab es auch Bier-Herren, Brod- und Fleisch-Herren im Rath. So wenigstens in Greifswald im sechszehnten Jahrhundert.

**) „Consules tam novi quam veteres scilicet prandentes, haec arbitria statuerunt." — Kosegarten a. a. O. p. 133.

Digitized by Google

Hinblick auf solche Fälle gegeben*), und eine ganze Klasse von Verletzungen, welche in der Rechtssprache jener Zeit als „Blut und Blau“ bezeichnet ward, — etwas stärker als unser „braun und blau“, — mochte häufig den im trunkenen Muth begangenen Excessen ihre Entstehung verdanken.

Aber auch der schwereren vorsätzlich begangenen Verbrechen gegen Leib und Leben muß es eine verhältnißmäßig große Zahl gegeben haben. Man kann es schon im Allgemeinen aus dem Nachdruck schließen, den das alte Lübische Recht auf den Vorsatz beim Verbrechen legt und aus den schwereren Strafen, die es darüber verhängt.

Wie es zu jener Zeit mit der Sicherheit von Leben und Person namentlich auch in unseren Gegenden stand, erhellt nur zu deutlich aus gelegentlichen Notizen unserer alten Stadtbücher. In den Jahren 1277 bis 1283 werden allein für Stralsund und die Umgegend nicht weniger als neunzehn Morde und Todtschläge erwähnt, und dies waren offenbar nur Fälle, wo die Thäter bekannt geworden und Stralsunder Angehörige irgend wie betheiligt waren**). Wie viele Unthaten ähnlicher Art mögen noch vorgekommen sein, von denen wir keine Nachrit haben, entweder weil die Thäter nicht entdeckt wurden, oder weil die Städte kein Interesse an ihrer Verfolgung hatten?

Kurz das Leben jener Zeit strotzt von Fülle und Kraft, aber auch von Rohheit, Barbarei und Gewaltthat.

Einen Hauptfactor in der ältesten Entwicklung unserer Städte haben wir bisher nur beiläufig berührt, um ihn hier nach allen Seiten im Zusammenhange darzustellen und zu würdigen: es ist der Handel.

Die Ostsee war zwar den handeltreibenden Cultur-Völkern des Alterthums schon nicht unbekannt; lange vor Christi Geburt war sie von einzelnen kühnen Seefahrern der Mittelmeervölker besucht. Aber dem Mittelmeer gegenüber trat die Ostsee noch auf lange hinaus vollständig

*) Man vergl. Hach a. a. O. p. 226. Art. 102: „Si inter duos in vico vel in potu rixa et disceptatio subito oritur, et fustes et baculos ibidem comprehenderint etc.“ — Vergl. p. 289. Art. 93 und verschiedene Stellen, wo von „Blut und Blau“ gehandelt wird.

**) Die Namen der Thäter und der Opfer aus dem ältesten Stralsunder Stadtbuch angeführt bei Fabricius, Balt. Studien XII. 2. p. 89. Anmerkung.

Digitized by Google

in den Hintergrund. Wie erst mit dem Christenthum der helle Tag der Geschichte über die Ostsee-Völker hereinbricht, so tritt auch erst seit dieser Zeit, mit dem elften Jahrhundert, das Baltische Meer auf eine nachhaltige Weise als Vermittlungsstraße für die große Culturbewegung des Abendlandes ein. Seit dem elften und zwölften Jahrhundert gewinnt der Handelsverkehr auf der Ostsee den stetigen und gleichmäßigen Charakter, der die nothwendige Voraussetzung bildete für den lebendigen und großartigen Aufschwung, den wir dann im dreizehnten Jahrhundert vor unseren Augen sich gestalten sehen.

Den äußersten Endpunkt dieser großen maritimen Verkehrsstraße des nördlichen Europa gegen Osten bildete damals Nowgorod, die berühmte Alt-Slavische Handelsrepublik am Ilmensee, das Ostrogard Adams von Bremen, das Holmgard oder Holmgardaborg der altnordischen Schriftsteller, das Nogarden oder Nogarten der älteren Deutschen Autoren*). Nowgorod an der großen Straße, welche aus dem innern Rußland von Moskau her nach dem Ostende des Finnischen Meerbusens führt, durch die Wolchow und den Ladoga-See mit Nord-Rußland und Finnland in Verbindung, bildete den Knotenpunkt und Stapelplatz des Handelsverkehrs für die große Abdachung, die sich vom Ural nördlich und westlich bis zum weißen und Baltischen Meer erstreckt. Der Seeverkehr nach Nowgorod ging vom Finnischen Meerbusen durch die Newa in den Ladoga-See und von hier die Wolchow aufwärts bis Nowgorod. Geringer war der Landverkehr über den Woxa. Für die Schifffahrt ward namentlich der Sommer benutzt; die fremden Kaufleute langten im Frühjahr an und kehrten im Herbst zurück; doch neben diesen Sommerfahrern, wie man sie nannte, finden wir auch Winterfahrer erwähnt, welche die rauhen Wintermonate hier im Norden ausharrten. Deutsche und Gothen (d. h. Schweden) hatten in Nowgorod ihre eigenen Höfe und Niederlagen, welche von selbstgewählten Aelterleuten regiert und nach außen repräsentirt wurden. Verträge mit den Russen sicherten die Handelsbeziehungen, die trotzdem oft genug Störungen und jahrelange Unterbrechungen erlitten. — Neben Nowgorod finden wir schon früh auch andere Russische Städte im lebhaften und geregelten Verkehr mit dem Westen, so Polotzk und Witepsk, die Städte des Düna-Stromgebietes, und Smolensk am Dnepr, welches von Witepsk aus zu Lande von den Karawanen der Kaufleute

*) Ueber die verschiedenen älteren Namen von Nowgorod vergl. Müllenhoff, in Haupt's Zeitschrift für Deutsch. Alterth. XII. Bd. 1. 2. Heft p. 343 ff.

Digitized by Google

des Westens besucht ward. Hierher, bis tief in das Innere Rußlands, war der Deutsche Handel schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts vorgedrungen; unter den Kaufleuten, welche im Jahr 1229 einen Handelsvertrag mit Smolensk, Polotzk und Witepsk vereinbaren, finden wir nicht nur Rigaische und Gothländische Bürger, sondern auch Lübische und Bremische; selbst die Westphälischen Binnenstädte Soest, Dortmund und Münster sind vertreten *).

Während Rußland nebst den Deutschen Seeplätzen in Liv- und Esthland den östlichen Endpunkt des Ostseehandels bildete, war es im äußersten Westen, in älterer Zeit das uralte Hedaby oder Schleswig, welches als Stapelplatz den Verkehr des nordöstlichen Europa mit den westlichen Ländern vermittelte. Nach Schleswig gingen namentlich aus den Städten des westlichen Deutschland die Waaren zu Lande, um von hier dann zu Schiff den nördlichen und östlichen Völkern zugeführt zu werden. In Soest führte die Corporation der Großhändler den Namen der „Sleswicker" noch lange, nachdem der Handel die Route über Schleswig verlassen hatte. Denn seit der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts trat Lübeck allmälig als Stapelplatz für den westlichen Verkehr ein; die Schlei-Mündung versandete, und Schleswig sank in dem Maaße als die Nebenbuhlerin an der Trave sich hob. Allerdings nahmen auch die westlichen Nationen, namentlich Holland, Flandern und England durch die Sundpassage am Ostseehandel Theil und von den Deutschen Nordsee-Städten hat namentlich Bremen stets den directen Seeverkehr mit den Ostseeländern behauptet, allein bei weitem der Löwenantheil an den Verkehr mit den nördlichen und östlichen Völkern ist schon im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts an Lübeck gefallen, dessen hervorragende Rolle unter den Handelsplätzen der Ostsee bereits früher gewürdigt ist.

Auf halbem Wege ungefähr zwischen Lübeck und Nowgorod, nahe der Küste von Schweden, liegt als ein von der Natur vorgezeichneter Stationsplatz des Seehandels, so lange derselbe sich noch auf kurzen Linien bewegte, die Insel Gothland. Ein für die hohen Breitengrade ungewöhnlich mildes Klima und natürliche Fruchtbarkeit des Bodens kam der für den nordischen Handelsverkehr so günstigen Lage zu Statten. Wisby, die Hauptstadt, jetzt eine Stadt von wenigen Tausend Einwoh-

*) Soest wird neben Gothland, Lübeck und Dortmund auch in der ältesten Nowgoroder Schrae erwähnt (nach 1225). — Sartorius und Lappenberg, Urkundl. Gesch. der Deutschen Hansa 1830. II. p. 27.

Digitized by Google

nern, war im dreizehnten Jahrhundert eine der mächtigsten und blühendsten Handelsplätze der Ostsee. Der weite Umkreis der alten Stadtmauer, heutzutage meist ausgefüllt von Aeckern und Gärten, die zahlreichen Trümmer von Kirchen, Hallen und Prachtgebäuden aller Art bezeugen noch gegenwärtig die Großartigkeit und den Glanz einer lange entschwundenen Vorzeit*). Schon im ersten Drittel des zwölften Jahrhunderts finden wir die Insel Gothland im Verkehr mit Deutschland, und Heinrich der Löwe, dessen Spuren wir überall im Norden finden, erneuerte mit ihr die alten Verträge. Die Insel, in nur leichter Abhängigkeit von Schweden, regierte sich selbst oder ward vielmehr regiert von der Hauptstadt Wisby. Hier hatte sich schon früh eine Deutsche Colonie zusammengefunden; sie erwuchs bald zu einer starken Deutschen Gemeinde in Wisby, welche ihre eigene Verfassung hatte und aus ihrer Mitte einen Theil der obrigkeitlichen Stadtämter besetzte. Die Deutschen Kaufleute auf Wisby bildeten eine reiche und weit über die Grenzen der Insel hinaus einflußreiche Corporation, welcher anzugehören ebensoviel Vortheil als Ehre brachte. In Wisby waren die Deutschen Kaufleute wahrscheinlich zuerst mit den Russen in unmittelbare Berührung gekommen, und Gothland bildete auch noch später, als zwischen den Deutschen Städten und Rußland directe Verbindungen angeknüpft waren, für den nordischen Handel — außer für Rußland, auch noch für Schweden und Finnland — einen wichtigen und vielbesuchten Stationsplatz.

Was Wisby für die nördliche Ostsee, war in älterer Zeit Julin (Wollin) für die südlichen Wendischen Uferländer: es war ein sowohl vom Westen als vom Osten besuchter Stapelblatz. In zweiter Linie standen Demmin, Wolgast, Stettin. Aber Julin war schon seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts gesunken, und seine Erbschaft ging nun im 13. Jahrhundert auf die jungen Deutsch-Pommerschen Ostseestädte über, in erster Linie Stralsund und Greifswald, während die genannten älteren Plätze, zu denen noch Anclam hinzukam, sich als germanisirte Städte in ihrer Stellung behaupteten. Mit Stralsund und Greifswald wetteiferten die Mecklenburgischen Handelsplätze Wismar und Rostock, und das Hinterpommersche Danzig bildete den Stapelplatz des Weichselthals, bis hinauf nach den Karpathen. Schließlich bildeten Elbing und Königsberg als die

*) Die Ruinen von Wisby sind in neuester Zeit durch Abbildungen und eine beigefügte kurze Beschreibung auch einem größeren Publikum zugänglich geworden in dem Werk: Gotland och Wisby i Taflor. Af Süve och Bergmann Stockholm, Kopenh. Wisby. Leipzig. 1858.

Digitized by Google

Hauptplätze des Verkehrs für die Preußischen und Lithauischen Hinterländer die letzten bedeutenden Glieder des Ringes gegen Rußland und die Deutschen Städte der heutigen Russischen Ostsee-Provinzen.

Der lebhafte Verkehr, den wir im 13. Jahrhundert auf der Ostsee finden, hatte seine Grundlage an der Ausgleichung der Bedürfnisse des einen Landes durch die Erzeugnisse des anderen. Im Allgemeinen tauschten die noch weniger civilisirten Länder des Ostens und Nordens ihre Rohproducte um gegen die Manufacturen und Kunsterzeugnisse des vorgeschritteneren Südens und Westens. Jene hatten einen Ueberschuß an Metallen, wie Schweden an seinem Eisen, oder an Holz aller Art mit seinen Nebenerzeugnissen von Bernstein, Harz, Pech und Theer, oder sie hatten Ueberfluß an Flachs und Hanf, wie Rußland, oder an Hopfen, Getreide und Mehl, wie namentlich die Wendenländer, oder an Fischen, Vieh, Fleisch- und Fettwaaren, an Talg und Fellen, wie mehr oder weniger alle Ostsee-Länder. Die großen Waldungen lieferten außer dem Holz noch den Honig, das Erzeugniß der wilden Bienen, der im Mittelalter unseren Zucker vertrat, und das Wachs, welches als das Erleuchtungsmaterial der Kirchen und der Wohnungen der Wohlhabenden einen wo möglich noch mehr als gegenwärtig gesuchten Handelsartikel bildete. Wie Talg und Wachs lieferte Rußland namentlich auch das feinere Pelzwerk, welches auf die abendländischen Märkte kam, die Iltis und Marder, die Zobel und Hermeline, welche im Mittelalter als Besatz und Futter der Kleidungsstücke eine bei weitem größere Rolle spielten, als in der Gegenwart. Feines Pelzwerk bildete einen der ersten Luxusartikel jener Zeit: der wohlhabende Bürger hatte wenigstens einen mit Marder ausgeschlagenen Rock, und die reichen Kaufmannsfrauen trugen den Zobel auf ihrem Sammt- oder Atlaskleide.

Für ihre Rohproducte erhielten nun die nördlichen und östlichen Länder theils die Producte des Südens, Südfrüchte, Wein, Oel u. s. w., theils vom Westen, namentlich aus Flandern, Friesland, England und den Städten West-Deutschlands die Erzeugnisse einer vorgeschritteneren Industrie: Arbeitswerkzeuge und Waffen, Haushaltungs-Utensilien von Zinn und Kupfer, Lederwaaren, Luxus- und Schmuckgegenstände von Gold, Silber und Bronze. Zur Bekleidung lieferten Flandern und die Deutschen Städte Tuche und Leinewand, und die Italienischen Seiden-, Sammt- und Damast-Webereien nebst den Lombardischen Bijouterie- und Stahlwaaren nahmen den Weg über Westdeutschland und Flandern nach der Ostsee. Die Erzeugnisse des Orients, die gold- und silberge-

Digitized by Google

wirkten Stoffe nebst den kostbaren Hölzern und Gewürzen, gingen über Italien gleichfalls diesen Weg. In älterer Zeit mag der Handelsverkehr vom Orient nach der Ostsee, zum Theil wenigstens, über Rußland, namentlich über Kiew den Dnepr hinauf gegangen sein; aber im dreizehnten Jahrhundert, wohl mit in Folge der Mongolischen Einbrüche, finden wir wenig oder gar keine Spuren mehr, daß Orientalische Waaren den Weg über Rußland nach dem Abendlande genommen: was wir aus dieser Zeit von dem Handelsverkehr Nowgorods und anderer Russischen Städte mit dem Abendlande wissen, zeigt uns nur nordische Waaren als Ausfuhrartikel.

Bei den großartigen Dimensionen, welche der Verkehr der Ostsee-Länder im dreizehnten Jahrhundert annahm, mußte auch die Schifffahrt sich dem entsprechend gestalten. Zwar finden wir auch in dieser Periode noch jene kleineren Schiffsarten, welche für die Anfangsstadien des Seeverkehrs genügen konnten. Wir finden für den Küstenverkehr namentlich Kähne von größerer und kleinerer Gestalt, wir finden den Bording, ein Name, der sich für eine Gattung kleinerer Fahrzeuge noch bis heute in den West- und Ostpreußischen Häfen erhalten hat, wir finden Schuten ohne und mit Bord, wir finden endlich die dem Alterthum entstammte, sowohl für Ruder als für Segel eingerichtete, geschnäbelte Galeere*), das Langschiff der nordischen Sagen, dessen kleinere Arten noch bis ins vierzehnte Jahrhundert den Namen der Schnecke (Snigge) führen. Aber alle diese Schiffsgattungen waren für einen ausgebildeten und großartigen Waarenverkehr, wie er sich im dreizehnten Jahrhundert in der Ostsee bildete, nicht mehr genügend. Neben der schmalen, langen und verhältnißmäßig niedrigen Galeere, die für Ruder und Segel berechnet immer eine für die Größe sehr starke Bemannung haben mußte, sehen wir nunmehr das massig gebaute, hochbordige, vollbauchige Segelschiff in Gebrauch kommen, welches schon durch seine Bauart der Ladung einen ungleich größeren Raum gewährte. Dadurch steigerte sich der Ertrag der Frachten, wie umgekehrt die Schiffslöhne sich verringerten, weil man keine zahlreiche Rudermannschaft mehr zu besolden hatte. Es ist dies die große Schiffsgattung, welche im Mittelalter allgemein unter dem Namen

*) Alle diese Schiffsarten finden wir in einer Stettiner Zollrolle (zwischen 1230 u. 1260), im Cod. dipl. ed. Koseg. I. p. 910: bordine, navis lingwata, navis gewerderbordeth, navis simplex sine borth. Die letzten beiden sind offenbar identisch mit der Schute mit oder ohne Bord in der Flandrischen Zollrolle von 1252, Sartorius-Lappenberg II. p. 55.

Digitized by Google

die Kogge oder Koke bekannt ist*). Die Herkunft des Namens ist unsicher; man hat ihn aus dem Griechischen ableiten wollen von κόγχη, die Muschel, die Kogge wäre somit eigentlich ein Muschelschiff, von der breiten muschelförmigen Form; dazu würde es stimmen, daß eine andere Schiffsgattung ja auch mit dem Namen der Schnecke bezeichnet ward. Aber woher denn der Griechische Name? Man müßte dann erwarten, daß die Kogge aus dem Mittelmeer, von Griechenland über Italien sich nach dem Norden verbreitete. Aber der Gang der Verbreitung war, wenigstens gilt dies für die Kriegsmarine, wie es scheint, der umgekehrte. In Nord- und Ostsee ward die Kogge schon früh für Kriegszwecke hergerichtet; auf dem Deck, namentlich wohl auf dem Vorder- und Hintertheil sah man kleine Castelle, und Blide und Armbrust bildeten ihr grobes und leichtes Geschütz. So armirt war es die Heer-Kogge, oder zu seepolizeilichen Zwecken gegen den Seeraub verwandt, die Friede-(Vrede-) Kogge. Das nordische Koggen- und das südliche Galeeren-System traf im Großen zuerst feindlich aufeinander in der Seeschlacht bei Zirickfee in den Niederlanden (1302), wo der Graf von Flandern mit einer Flotte von 80 Koggen gegen die alliirten Franzosen, Holländer und Genueser kämpfte. Die Flandrischen Koggen glaubten den Sieg bereits in Händen zu halten, da gaben die gewandteren Genuesischen Galeeren, von denen sich schließlich vier um die Flandrische Admirals-Kogge legten, den Ausschlag für den Sieg der Gegner. Aber die Koggen waren hier behindert durch Fluth und enges Binnen-Fahrwasser. Auf hoher See waren ihre Vorzüge so einleuchtend, daß kurz darauf die damaligen Seestaaten des Mittelmeeres Genua, Venedig und Catalonien das herkömmliche Galeerensystem zu Gunsten der Kogge verließen oder wenigstens beschränkten**). Und

*) Lateinisch Coggo, cogga, cocka, cochio und in noch anderen orthographischen Formen. (Man vergl. Ducange, Glossarium d. Artikel.) Zuerst finde ich für die Ostseeschifffahrt die Kogge erwähnt in der wahrscheinlich um 1194 angefertigten, mehrfach interpolirten Ausfertigung der Urkunde Heinrichs des Löwen von 1171. (Abgedruckt im Codex Pomer. dipl. u. Kosegarten ꝛc. I. p. 79 f.) Den Bürgern von Schwerin wird hier verstattet, in Wismar für ihren Handel „duas magnas naves, quae koggen appellantur" zu halten. — Die Liburne (liburna), welche auch öfter vorkommt, ist wahrscheinlich keine eigene Schiffsgattung, sondern allgemeine Bezeichnung für Fahrzeug wie navis.

**) Giovanni Villani bei Barthold, Gesch. der Deutschen Seemacht. p. 393. 395. — Die Aeußerung Giovanni Villani's ist, wie es oben von uns geschehen ist, nur von einer Einschränkung des Galeeren-Systems zu verstehen, denn bekanntlich hielten die Italienischen Seestädte noch lange Galeeren-Flotten für den Kriegsdienst.

Digitized by Google

um 1321 weiß der einsichtsvolle Venetianer Marino Sanuto die starken und muthigen Seeleute der Deutschen Nord- und Ostseestädte nicht genug zu rühmen.

In den lebendigen See- und Handelsverkehr der Ostsee-Völker traten nun unsere Städte, vor Allen Stralsund und Greifswald seit ihrem ersten Entstehen mit aller Kraft hinein, und sie gelangten bald zu einer hervorragenden Stellung. Namentlich in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts finden wir in ihren Häfen das regste Treiben von Einheimischen und Fremden; für Stralsund haben wir aus dem Jahr 1278 bereits ein Regulativ für den Hafenverkehr, Benutzung der Prahme, welche zum allgemeinen Gebrauch an der Brücke lagen, für verschiedene Ladungs- und Entlöschungs-Arbeiten, für Leichterschiffe und dergl.*) Koggen und andere Schiffsgattungen werden schon früh in den alten Aufzeichnungen unserer Städte als Eigenthum der Bürger aufgeführt; wie sie im Preise standen, mag man daraus entnehmen, daß eine Kogge für 49 Mark (etwa 160 Thaler unseres Geldes) verkauft ward**); wahrscheinlich war sie schon alt und schlecht. Das Rhedereigeschäft, durch welches Neu-Vorpommern noch heute einen hervorragenden Platz in der Preußischen Monarchie einnimmt, blühte in unseren Städten schon früh auf; bald finden wir einzelne Kaufleute als Eigner eines ganzen Schiffs, bald sind es Mehrere, die daran Theil haben; Schiffsparte (viertel, halbe) erscheinen schon früh als Gegenstände des Verkehrs***). Wie die alten Langschiffe der Normannen, so hatten auch die Koggen unserer Deutschen Seestädte ihre eigenen Namen; die ersten Stralsundischen Koggen, welche uns mit Namen genannt werden, sind der „Skinkevin" (Schenkewein?) und „Stultenberg"; sie begegnen uns im J. 1303 im Englischen Hafen Lynn und gehörten zweien Stralsundischen Handelsherren Johann von Meppen und dem jungen Hüsenburg†).

Der Handel Stralsunds und Greifswalds entwickelte sich, wie bei allen bedeutenderen Ostseestädten, in der doppelten Richtung, daß er den Verkehr der eigenen Länder gleichsam in einem Brennpunkt concentrirte, und zweitens, indem er als Zwischenhandel sich an den großen Handelsbeziehungen sämmtlicher Ost- und Nordsee-Länder unter einander auf das lebhafteste betheiligte.

*) Die Urkunde bei Fabricius. Rüg. Urk. III.

**) Fabricius in den Balt. Studien XII. 2. p. 100.

***) Fabricius a. a. O.

†) Sartorius u. Lappenberg, Urkundl. Geschichte der Hanse II. p. 228.

Digitized by Google

Die Verkehrsartikel, welche in Stralsund und Greifswald für die eigene Aus- oder Einfuhr eine Rolle spielten, waren im Allgemeinen nicht verschieden von denen aller südlichen Ostsee-Länder. Wir kennen sie ziemlich detaillirt theils aus den älteren Urkunden und Stadtbüchern unserer Städte, theils für Greifswald namentlich aus einer alten Zollrolle ungefähr vom Jahr 1270, einem für den Handelsverkehr unserer Gegenden in jener Zeit sehr interessanten und wichtigen Document*). Danach finden wir im Handel Stralsunds und Greifswalds vor allen Dingen Getreide aller Art, seltener Weizen, vorwiegend Roggen, Gerste und Hafer, ferner Mehl; dann Hanf und Hopfen nebst dem daraus gebrauten Bier; daneben Wein, der zur See wie zu Lande kam und ging. Von Viehgattungen werden uns Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen genannt. Eine große Rolle spielte der Fischhandel, und in erster Linie wieder steht der Hering, im frischen, gesalzenen und gedörrten Zustande**); man verkaufte und verzollte ihn nach ganzen Wagenladungen und Lasten. Das Salz bildet gleichfalls einen Hauptartikel des Verkehrs; daneben Talg und Fettwaaren. Für Holz war namentlich Greifswald ein besuchter Stapelplatz, doch finden wir es auch in Stralsund in allen Gattungen im Handel; Pech, Theer, Asche und Kohlen fehlten gleichfalls nicht. Mühlsteine und Mauersteine wurden zum Theil von auswärts eingeführt, theils im Lande gearbeitet. Für die Bekleidung sorgte der Handel mit Tuch, Leinewand und Pelzwerk, Artikel, welche theils in unseren Städten und der Umgegend einen reichlichen Absatz fanden, theils land- oder seewärts weiter geführt wurden. An Metallen finden wir in der Greifswalder Zollrolle namentlich Kupfer, Zinn und Blei aufgeführt, endlich unter dem Namen Schwerlast (Swarlast) eine allgemeine Waaren-Gattung, unter der man alle sonst nicht näher bezeichneten schweren und massenhaften Gegenstände des Handels zusammenfaßte.

Der eigene Waaren-Umsatz bildete indeß nur einen Theil des Handelsverkehrs unserer Städte; hierauf allein beschränkt hätten sie sich niemals zu der hohen Blüthe aufgeschwungen, welche sie in den nächstfolgenden Jahrhunderten erreichten. Es war ebenso sehr und vielleicht noch mehr der große Zwischenhandel zwischen den östlichen, nördlichen

*) Zuerst veröffentlicht von Kosegarten, De Gryphiswaldia Hansae Theutonicorum socia p. 11. — Das Material für Stralsund findet man bei Fabricius a. a. O. p. 95 zusammengestellt.

**) Der noch jetzt übliche Name Spickhering (für den geräucherten Hering) findet sich zuerst in der angeführten Greifswalder Zollrolle.

Digitized by Google

und westlichen Völkern, an dem ihre unermüdliche Thätigkeit einen hervorragenden Antheil gewann. Die dadurch bedingten Handelsverhältnisse zu den auswärtigen Ländern bildeten die Brücke zu der glänzenden politischen Machtentfaltung unserer Städte.

Die engsten Verbindungen fanden von Alters her mit Dänemark Statt. Die Nähe der geographischen Lage und das politische Vasallen-Verhältniß der Rügenschen Fürsten war dem Verkehr ihrer Unterthanen mit dem Dänischen Reich förderlich. Schon unter Waldemar II. sollen Stralsund und Greifswald die ersten Handels-Privilegien erhalten haben, wodurch ihre Bürger vom Strandrecht befreit wurden*). Aber wenn man nicht annehmen will, daß die betreffenden Urkunden Waldemars für Stralsund und Greifswald verloren gegangen sind, so ist hier wohl nur an die allgemeinen Verordnungen Waldemars gegen das Strandrecht zu denken, die dann auch natürlich den Städten Stralsund und Greifswald zu gute kamen. Greifswald hatte zudem kaum ein Jahr als Marktplatz bestanden, als Waldemar 1242 starb. Den alten Waldemarschen Zusicherungen fügte König Erich Glipping noch für Stralsund wie für Greifswald im J. 1277 die ausdrückliche Vergünstigung für ganz Dänemark hinzu, daß ihre Bürger überall gegen die Willkür der königlichen Vögte gesichert sein sollten; ihnen sollte von den Vögten nichts gegen ihren Willen abgekauft und das Gekaufte nach dem wirklichen Preise bezahlt werden. Man sieht daraus, wie die königlichen Vögte zu „kaufen" liebten. Ein Jahr früher (1276) finden wir die Stralsunder in dem damals zu Dänemark gehörigen Schonen. Diese Provinz, an sich schon fruchtbar, erlangte in jener Zeit für den Handel unserer Städte eine hohe Wichtigkeit durch den Heringsfang. Der Hering, der sich noch im Jahrhundert der Eroberung Rügens an unseren Küsten hielt, hatte sich im folgenden mehr und mehr nach der Küste Schonens hinübergezogen**). Zur Zeit des Heringsfanges herrschte an den Küsten Schonens ein reges Leben; fremde Händler von allen Haupthandelsplätzen der Nord- und Ostsee begaben sich dorthin, um gegen Waaren aller Art den Hering einzutauschen. Die Zeit des Heringsfanges war daher zugleich die Zeit der Schonischen

*) Die von König Erich im J. 1277 den Stralsundern und Greifswaldern in dieser Hinsicht ertheilten Privilegien geben sich ausdrücklich nur als Bestätigung der älteren Waldemars. Vergl. Fabricius, Rüg. Urk. III. p. 26. Gesterding, Erste Fortsetzung u. s. w. p. 39.

**) Gegenwärtig (1862) hat der Hering wieder den alten Zug, und Schwedische Fahrzeuge kommen hierher, um Hering aufzukaufen.

Digitized by Google

Märkte; Falsterbo und Skanoer waren die Hauptmittelpunkte des Verkehrs*). Um denselben in voller Sicherheit und unbelästigt von den einheimischen Beamten zu betreiben, strebten die größeren Handelsplätze für ihre Herings-Salzereien und Packereien, wie für ihre Waaren-Buden am Seestrande eigene Territorien zu erhalten. So hatten bereits Lübeck, Wismar, Rostock ihre eigenen Vitten in Falsterbo, und eigene Vögte sprachen dort Recht, wenn auch nur in Sachen niederer Gerichtsbarkeit. Im Jahre 1276 empfing nun auch Stralsund dieselbe Vergünstigung und seitdem hatte der Großhandel Stralsunds in Schonen ein festes Fundament gewonnen. Vier Jahre darauf (1280) empfing die Stadt Greifswald das Privilegium, sich in Falsterbo anzusiedeln; ihre Vitte lag zwischen dem Kirchhof der Deutschen, dem Meeresufer und der Vitte der Stralsunder. Sie erhielt diesen Platz auf ewige Zeiten; Niemand sollte sich dort anders als mit Erlaubniß des Vogts, des Raths und der Bürger von Greifswald anbauen dürfen, und was noch keiner der andern Städte, selbst Lübeck nicht, bewilligt war, erhielt Greifswald: für seinen Vogt in Falsterbo das Recht, nicht nur der niedern, sondern auch der hohen und höchsten Gerichtsbarkeit in Sachen, wo es um Leben oder Tod ging. Eine so glänzende Begünstigung mochte der guten Stadt ihr schweres Geld gekostet haben, aber sie war damit auch in hervorragender Weise ein für alle Mal unter den ersten Handelsplätzen der Ostsee etablirt.

Seit dieser Zeit erhielten Stralsund und Greifswald noch mehr als ein werthvolles Privilegium für den Handel in Dänemark; aber wir sehen unsere Städte von jetzt an nicht mehr isolirt, sondern meist in Gemeinschaft mit den andern großen benachbarten Handelsplätzen an den Vergünstigungen der Dänischen Könige Theil nehmen. Im Jahr 1278 erhalten Stralsund und Greifswald, nebst Lübeck, Wismar, Rostock, Stettin und allen im Wendenlande belegenen Städten von König Erich sicheres Geleit und Zollfreiheit auf dem neu errichteten Markt zu Hvitanger in Seeland, und fünf Jahre darauf (1283) ertheilte derselbe Fürst den Bürgern der Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Demmin, Stralsund, Greifswald, Stettin und Anklam einen allgemeinen Schutz, wenn sie die Schonischen Märkte oder andere Theile seines Reiches besuchen wollten, nebst dem Recht, daselbst zu bleiben, und ihre Handelsgeschäfte zu führen

*) Ueber die Oertlichkeiten von Falsterbo und Skanoer, wie sie heute sind, hat neuerdings Dr. Junghans berichtet in dem Beiheft zu v. Sybels Histor. Zeitschrift 1861. 4.

Digitized by Google

nach alter Gewohnheit. Das Verhältniß unserer Städte zu Dänemark blieb ein befreundetes bis zum Ende des Jahrhunderts*).

In Schweden traten die Städte Stralsund und Greifswald nicht besonders hervor; natürlich standen sie mit Wisby auf Gothland wie alle Handelsplätze der Ostsee im engsten Verkehr; andere Schwedische Handelsplätze, wie Calmar, treten gegen Wisby vollständig in den Hintergrund. Die Schwedischen Könige förderten im Allgemeinen den Verkehr mit den Deutschen Städten und traten namentlich in den Wirren der letzteren mit Norwegen als Vermittler auf.

In Norwegen ist es unseren Städten schwerer geworden, mit ihren Handelsbeziehungen festen Fuß zu fassen. Allerdings finden wir namentlich Greifswald schon zwei Jahrzehnte nach seiner Gründung in freundschaftlichem Handelsverkehr mit Norwegen; im Jahr 1262 schließen die Norwegischen Könige Hakon und Erich mit dem Herzog Wartislaw von Pommern-Demmin und Rath und Bürgern der Stadt Greifswald einen Freundschafts- und Handelsvertrag; danach sollen die Greifswalder Kaufleute das Recht haben, unbeläftigt in Norwegen Handel zu treiben und gegen etwaige Unbill durch die Eingeborenen wird ihnen schleuniger Rechtsschutz und voller Ersatz des Schadens verheißen**). Aber der Vertrag hatte, wie es scheint, keine nachhaltigen Folgen. Denn wir finden später Greifswald auch unter den gegen Norwegen verbundenen Städten. Ein gesicherter Handelsverkehr mit diesem Reich war erst die Errungenschaft eines energischen gemeinsamen Kampfes unserer Städte, auf den wir später noch zurückkommen werden.

Unter den östlichen Handelsplätzen waren es, abgesehen von den Deutschen Städten Hinterpommerns und Preußens, besonders Riga, Reval und Nowgorod, mit denen wir schon früh Stralsunder und Greifswalder Bürger im regen Handelsverkehr antreffen. In Nowgorod hatten sie Theil an den Privilegien des dortigen Hofs der Deutschen Kaufleute, und im Jahr 1295 finden wir unsere beiden Seestädte ausdrücklich unter denen genannt, welche für die Appellation vom Deutschen Hof in Nowgorod nach Lübeck stimmten***).

*) Die urkundlichen Nachweise zu der obigen Ausführung findet man bei den angeführten Jahren in Sartorius u. Lappenberg, Urkundl. Gesch. der Hanse II., ferner Fabricius, Rüg. Urkund. III. und Gesterding, Erste Fortsetzung ꝛc.

**) Gesterding a. a. O. p. 37.

***) Man vergl. die Urkunde im Cod. dipl. Lubec. I. p. 352 mit der Stralsunder Urkunde bei Fabricius a. a. O. III. Nr. 412.

Digitized by Google

Daß Flandern und England gleichfalls schon früh von Stralsund und Greifswald aus besucht wurden, unterliegt keinem Zweifel. Namentlich von Stralsund wissen wir es urkundlich bereits 1278 durch das Hafen-Reglement Wizlaws II., in welchem die Häfen Flanderns und Englands als gewöhnliche Zielpunkte des Stralsundischen Seehandels ausdrücklich genannt werden*). Die regsamen Bürger von Greifswald werden auch hier hinter ihren Nachbarn nicht zurückgeblieben sein. Die Privilegien, welche sowohl in Flandern als in England den Deutschen Kaufleuten im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts ertheilt wurden, kamen auch unseren Seestädten zu gut.

Noch vor dem Ablauf des Jahrhunderts finden wir wenigstens Stralsund auch mit Frankreich in directem Verkehr. Im Jahr 1294 ertheilte König Philipp der Schöne einer Reihe von Städten, meist an der Ostsee belegen, darunter auch Stralsund, das Privilegium des freien Handels in allen Theilen seines Reiches zu Wasser und zu Lande**). Nur aus England, Schottland, Irland oder den Englischen Besitzungen sollte nach Frankreich von ihnen nichts eingeführt werden dürfen, und ebenso war die Ausfuhr Französischer Waaren dahin verboten, bei Strafe der Confiscation der Waare. Auch reservirt sich der König das Recht, den Städten ihre Schiffe, deren er zum Kriegführen bedürfe, ihnen abzumiethen oder abzukaufen, nach der Taxe von vier unbescholtenen Männern, zur Hälfte von ihnen, zur Hälfte vom König ernannt.

Wir haben unsere beiden Seestädte bei der Ausdehnung ihres Handels bereits mehrfach in größerer Gemeinschaft mit anderen, namentlich Ostsee-Städten angetroffen. Werfen wir jetzt zum Schluß noch einen Blick auf die Entstehung dieser Gemeinschaft und auf die glänzenden Resultate derselben.

In einer Zeit, wo das Recht niedrig und die Macht hoch im Preise stand, wo Eigennutz, Rohheit und gewaltthätiger Sinn noch in offenem und unaufhörlichem Kampfe lagen mit den höheren Ordnungen der Cultur und Gesittung, war ein wirksamer Schutz der Letzteren nur durch Ver-

*) Fabricius a. a. O. III. Nr. 200

**) Außer Stralsund waren es noch Lübeck, Gothland (d. h. Wisby), Riga, Elbing, Rostock, Wismar, Hamburg und Campen. — Sartorius und Lappenberg a. a. O. II. Nr. LXXIX. vergl. I. p. 272.

Digitized by Google

einigung aller nach gleichem Ziel strebenden Kräfte zu gewinnen. Die einzelne Stadt in ihrer Isolirung vermochte wenig: in der Vereinigung mit andern bildete sie das Element einer unwiderstehlich wirksamen Macht.

Die glatten, regelmäßigen, gesicherten Bahnen, in denen der Handelsverkehr heut zu Tage sich bewegt, existirten vor sechshundert Jahren noch nicht, am wenigsten im Norden und Nordosten Europas. Er hatte sich überall erst aus den rohesten Anfängen herauszuarbeiten und war auf allen Seiten von Hemmnissen, Schwierigkeiten und Gefahren umgeben.

Im Allgemeinen trat schon die noch mangelnde Ausbildung der Formen, in denen der Waaren-Austausch sich heute mit solcher Leichtigkeit vollzieht, seiner Ausdehnung über größere Gebiete hindernd in den Weg. Für den Wechsel- und Bank-Verkehr waren erst schwache Anfänge gemacht, und auch die mehr im Süden und Westen Europas, als in den nördlichen und östlichen Ländern. Das Geldwesen aber lag mehr oder weniger noch überall zu dieser Zeit im wirren Chaos.

Zwar das Papiergeld mit seinem Segen und mit seinem Unsegen, mit seinen periodischen Ueberschwemmungen und der dadurch hervorgerufenen Erschütterung aller Erwerbs- und Besitzverhältnisse, war jener Zeit noch unbekannt. Das Geld bestand aus Metall und zwar, namentlich hier im Norden, aus Silber; aber trotzdem sah es schlecht genug damit aus. Das Recht, Münzen zu prägen, war fast überall landesherrliches Regal; aber die einzelnen großen Landesherren hatten es wieder zum Theil an kleinere Herren und städtische Corporationen bald zu Lehn übertragen, bald verpachtet, bald endlich ganz verkauft. So münzten denn nicht nur Kaiser und Könige, sondern Herzoge und Fürsten aller Art neben allen bedeutenderen Städten. Wenn auch zu Anfang Gewicht und Feingehalt der Münzen vom ersten Verleiher des Münzrechts festgesetzt ward, so münzte doch bald ein Jeder, wie es ihm gut schien, und wenn auch der Münzmeister bei Strafe des Kessels, d. h. des siedenden Oels, verpflichtet war, die Münze nicht zu verschlechtern, so galt solche Strenge nur gegen diesen Beamten und etwaige Betrügereien von seiner Seite; die Herren der Münze hielten sich dadurch nicht gebunden; alle Augenblicke zogen sie die Münzen ein, nicht nur um den Schlagschatz zu profitiren, sondern auch um die Münzen schlechter wieder auszugeben. Es war noch eine besondere Vergünstigung, wenn Fürsten wie Waldemar II. und Erich Menved von Dänemark, sich verpflichteten, jährlich nur einmal und zwar zu einer festbestimmten Zeit — um Michaelis — ihre neue

Digitized by Google

Münze auszugeben*). So finden wir vom Mittelalter bis in die neuere Zeit eine fortgehende Verschlechterung der Münzen; die Mark, der Schilling, der Pfennig sanken tiefer und tiefer an Werth; der letztere, im Mittelalter noch von Silber und die gewöhnliche Courant-Münze, ist jetzt zur bescheidensten Kupfermünze herabgesunken.

Im dreizehnten Jahrhundert bildete im nordwestlichen und nördlichen Europa die Grundlage des Münzwesens die Mark, eine Gewichtseinheit, keine geprägte Münze. Man wog das Gold oder Silber und berechnete den Werth der Waare dann nach Marken Goldes oder Silbers**). Das gewogene Silber, was im Handel vorkam, war indeß verschieden an Feingehalt; man unterschied daher die Mark feines Silber von der Mark Silber, und um über den Werth der letzteren orientirt zu sein, fügte man hinzu, was für Silber es war, Bremisches oder Lübisches, Brandenburgisches oder Norwegisches und dergl. Als gewogene Stange oder Klumpen war nun die Mark nur für den großen Verkehr zu gebrauchen; für den gewöhnlichen Handelsverkehr bedurfte man der viel kleineren Courantmünze, und das verschiedene Verhältniß, in welchem diese aus der feinen Mark geprägt ward, erzeugte eine unendliche Verschiedenheit des Werthes. Die Mark Courant, welche normalmäßig der Mark fein an Silberwerth hätte gleichstehen sollen, ward in der Praxis bald schlechter und immer schlechter ausgeprägt, indem man den Silbermünzen einen starken Beisatz von Kupfer gab. Das Verhältniß der Mark Courant zur Mark fein stellte sich nach den verschiedenen Zeiten verschieden und ward von Zeit zu Zeit durch besondere landesherrliche Erlasse festgestellt.

Für unsere Gegenden war namentlich das Lübische Münzsystem von maaßgebendem Einfluß. In Lübeck prägte man in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus der Mark fein Silber drei Mark Courant-Münze oder Pfennige; denn der Pfennig — lateinisch denarius — war damals die übliche Courant-Silbermünze. Auf die Mark Courant rechnete man 192 solcher Denare oder Silberpfennige, auf die Mark fein also 576, und nimmt man die Mark fein ungefähr = 14 Thaler Preußisch, so ergiebt sich daraus für die damalige Lübische Mark Pfennige ein Silberwerth von 4 Thlr. 20 Sgr. Preußisch, für den einfachen Denar oder

*) Sartorius u. Lappenberg a. a. O. I. p. 164.

**) In Rußland rechnete man nach Mark Kunen oder Marderköpfen. — Außerdem hatte man die Grivne, ungefähr gleich $2^1/_2$ Rubel Silber.

Digitized by Google

Pfennig dagegen von $^{140}/_{192}$ Silbergroschen oder $8^{3}/_{4}$ unserer Kupfer-Pfennige. Der Denar oder Silberpfennig war somit die eigentlich reale Courant-Zahlmünze, die Mark war nur eine eingebildete Rechnungsmünze, wie in Hamburg noch heute die Mark Banco oder das Englische Pfund Sterling. Eben das galt von dem Schilling (Solidus), auf den man 12 Silberpfennige rechnete, ohne ihn in jener frühesten Zeit bei uns als eigene Münze auszuprägen.

Die einheimische Münze, nach der man im 13. Jahrhundert in unseren Städten rechnete, war die Rügensche oder die Slavische Mark Pfenninge; die letztere Bezeichnung begriff die Mecklenburgische und die Pommersche Münze in sich *). Die hiesige Mark ward wie die Lübische zu 192 Pfenningen, der Schilling zu 12 Pfenningen gerechnet. Aber da die Pfenninge durchschnittlich etwas schlechter ausgeprägt wurden, als die Lübischen, so hatte auch die Mark Pfenninge einen geringeren Werth. Von Rügenschen Pfenningen sind uns einige erhalten, die wir bestimmt in die Zeit unserer Darstellung setzen können. Es sind sogenannte Hohlmünzen oder Brakteaten, nur auf einer Seite geprägt, ein Kreuz mit der Umschrift Jaromar. Ob es der erste oder der zweite dieses Namens gewesen, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Zwei in Stralsund **) befindliche Exemplare dieser Jaromars-Pfenninge, von dünnem Silberblech, haben zusammen das Gewicht von drei Tausendtheilen eines Zollpfundes, jeder also durchschnittlich — sie sind nicht ganz gleich an Gewicht — von anderthalb Tausendtheilen. Der Silberwerth eines Jeden würde also, wären sie von feinem, 16löthigem Silber, ungefähr $1^{1}/_{3}$ Silbergroschen oder 16 Pfenninge unseres Geldes betragen. Das Silber ist indeß nur 7 — 8löthig, also halbfein, und ihr Silberwerth also ungefähr nur gleich 8 unserer Pfenninge. Schlechter sind die in Greifswald ***) vorhandenen Jaromars-Pfenninge; sie fallen an Werth bis zu 6 und $3^{1}/_{2}$ Pfennigen unseres Geldes †).

*) Eigene Münzen der Städte Stralsund und Greifswald kennen wir erst aus dem 14. Jahrhundert. Nach dem Münz-Privilegium, welches Greifswald 1325 von Herzog Wartislaw IV. erhielt, sollten $4^{1}/_{2}$ Mark Pfenninge (also 864 Stück) aus der Mark fein geprägt werden.

**) Auf der Antiquitäten-Sammlung des Rathhauses.

***) In der Pogge'schen Sammlung.

†) Ich entnehme diese Werthbestimmung der Greifswalder Denare aus Fabricius, Rüg. Urk. II. p. 104, wo sie auf der anliegenden Tafel auch abgebildet sind. Die dort unter Nr. I. und VII. abgebildeten Münzen (9 und 8 Pfenninge an Werth)

Digitized by Google

Außer den einheimischen Rügenschen und Slavischen Münzen coursirten in unseren Städten noch nordische aller Art, Dänische, Schwedische, Norwegische; namentlich aber rechnete man häufig im Verkaufe nach der Lübischen und Englischen Mark; einen Englischen Silberpfennig berechnete man 1278 in Stralsund zu drei Slavischen.

Zu dem chaotischen Wirrwarr des Münzwesens, der in den nordischen und östlichen Ländern womöglich noch größer war als bei uns, kam dann eine Reihe von Hemmnissen des Verkehrs, die wir im Folgenden wenigstens kurz andeuten wollen.

Vor Allem hemmend wirkten die Zölle und Abgaben aller Art, welche den Handel jener Zeit belasteten. Berechtigte und Unberechtigte, große Landesherren nebst kleinen Dynasten und städtischen Communen hatten ihre Schlagbäume, um von den fremden Handelsleuten, sei es, daß sie nur durchzogen, oder ihre Waare an Ort und Stelle absetzen wollten, einen mehr oder minder schweren Tribut zu erheben. Nur durch besondere Verträge, meist gegen Entrichtung eines jährlichen festen Betrags, oder durch offene Bestechung ließen sich die Chikanen der zahllosen Zollerheber abkaufen. Man opferte je nach den Umständen ein Paar Fausthandschuhe, ein halb Dutzend Marderfelle, ein Stück feines Tuch oder eine Hand voll Silberpfenninge, und schließlich ward, wie anfangs von freien Stücken zur Vermeidung der unerträglichen Plackereien geschehen war, durch die Wiederholung zur vertragsmäßigen Observanz. Verderblicher noch als die zahllosen Zollschranken wirkte das Stapel- und Niederlagsrecht, welches viele der bedeutenderen Handelsplätze jener Zeit von ihrem Landesherrn erhalten hatten. Dadurch ward der fremde Kaufmann genöthigt, die durchgeführten Waaren eine bestimmte Zeit in dieser Stadt öffentlich auszulegen und den Bürgern daselbst das Verkaufsrecht zu gestatten, meist nach willkürlich gemachtem Tarif. Setzte er dann mit dem Waaren-Rest, der keinen Beifall gefunden hatte, seinen Weg fort, so mußte er die Schiffe oder Wagen und Pferde der Stadt

---

können schwerlich mit Sicherheit als Rügensche des 12. oder 13. Jahrhunderts bezeichnet werden.

Rechnet man bei Werthangaben aus dieser Periode den Denar durchschnittlich zu 6 Pfenningen unseres Geldes und die Mark Denar also zu 3 Thlr. 6 Sgr., so wird man im Allgemeinen nicht allzu weit von der Wahrheit bleiben. — Man vergleiche übrigens über das damalige Münzwesen Kosegarten, Pomm.-Rüg. Geschichtsdenkmäler p. 45 f. — Desselben Nachricht von Entstehung der Stadt Greifswald p. 19 ff.

Digitized by Google

zum Transport annehmen, welche das Niederlagsrecht besaß; und natürlich den Preis, den man forderte, zahlen. Eine weitere Consequenz solcher Beschränkung des Verkehrs durch die vielen Zölle, Niederlags- und Stapelgerechtigkeiten war der Straßenzwang: um den Kaufmann nach bestimmten Zollstellen oder Stapelplätzen hinzunöthigen, durfte er nur bestimmte Straßen einhalten. Ward er anderswo betroffen, so verfiel seine Waare der Confiscation.

Und was waren das meist für Straßen, auf denen sich damals der große Verkehr bewegte! Fühlt man schon in unserem Zeitalter der Eisenbahnen und Chausseen sich unangenehm berührt, wenn man namentlich zur Herbst-, Frühjahrs- oder Winterszeit eine unchaussirte Landstraße passiren muß, wie mochte es erst im 13. Jahrhundert in diesem Punkt aussehen, wo eine Wege-Polizei noch nicht existirte! Und wie mit den Landstraßen, stand es auch mit den schiffbaren Flüssen; sind sie schon heute oft über die Gebühr vernachlässigt, voll von Untiefen und Sandbänken, so war es in noch ungleich höherem Grade vor sechshundert Jahren der Fall. Aber der Erfindungsgeist der großen und kleinen Herren hatte auch die Calamitäten, welche eine nothwendige Folge grundloser Straßen und versandeter Flüsse sein mußten, für ihren Geldsäckel auszubeuten gewußt. Es war das berüchtigte Recht der Grundruhr, wonach Alles, was im Flusse oder auf der Landstraße in den Grund gerieth oder zu Falle kam, dem Herrn des Grundes und Bodens gehörte. Warf einer der schweren, oft mit Dutzenden von Pferden bespannten Lastwagen um, brach ihm die Axe oder das Rad, lief das Schiff auf, so war nach dem Recht der Grundruhr Alles dem betreffenden Grundherrn verfallen. Ja man hatte Fälle, wo das ganze Schiff angesprochen ward, weil durch Unvorsichtigkeit ein Fäßchen ins Wasser und auf den Grund gefallen war*).

Zu all diesen, wenigstens unter dem Schein des Rechts verübten

*) Ueber diese und ähnliche Plagen des Handels vergleiche man Johannes Falke, Geschichte des Deutschen Handels I. 236 f. — Wenn dort übrigens die Grundruhr, als nur auf Flußschifffahrt und Landstraßen bezüglich, dem Strandrecht entgegen gesetzt wird, wo es sich um den Seestrand handelt, so ist das nicht ganz richtig. Grundruhr ist der allgemeine Begriff und umfaßt auch das Strandrecht, wo es sich auch um den Grund am Meeresstrand handelt, in sich. Als Beleg dafür genüge es hier, auf die Urkunde zu verweisen, in der Fürst Wizlaw von Rügen 1302 das Dorf (jetzt Domäne) Schwarbe dem Kloster Hiddensee schenkt, „cum naufragio, quod schipbroke dicitur sive gruntroringhe.“ — Fabricius a. a. O. III. Nr. 499.

Digitized by Google

officiellen Plackereien des Handels kam nun noch der offene Straßenraub, der sich gar nicht die Mühe gab, sich mit einem gesetzlichen Aushängschild zu schmücken. Das Raubrittertum recrutirte sich hauptsächlich aus dem kleinen Adel, der die Kraft seiner Faust benutzte, seiner Armuth aus den Taschen des betriebsamen und reichen Bürgerthums aufzuhelfen. Man überfiel bald in größerer, bald in geringerer Gesellschaft die Handelszüge, welche meist von den Eignern begleitet waren, raubte Geld und Waare und schleppte die Besitzer als Gefangene in die Raubschlösser, um ein Lösegeld von ihnen zu erpressen. In Westdeutschland florirte dies Gewerbe besonders während den langen Wirren, welche den Fall des Hohenstaufischen Kaiserthums begleiteten. In einem Schreiben, welches im Anfange des 13. Jahrhunderts von den Niedersächsischen Städten Bremen, Stade, Hamburg, Lüneburg und vielen anderen an die Stadt Gent erlassen ward, deren handeltreibende Bürger in Deutschland vielfach beraubt waren, klagen jene Städte, daß es ihnen nicht besser gehe: sie könnten ihr Gut auch nicht bergen vor dem kühnen Griff der „Tyrannen", die sich dann in ihre unzugänglichen Felsennester zurückzogen, wo sie selbst der Fürsten spotteten*). Die Umgegend Lübecks war in demselben Jahrhundert gleichfalls voll von Freibeutern der Art und es fehlte nicht an „Schnapphähnen, die ihr adliges Blut zur Wage setzten, um dafür Lübecks Kaufmannsgüter ohne Geld an sich zu kaufen"**). Auch in der Nachbarschaft unserer Pommerschen Städte trieben die adligen Raubgesellen ihr Unwesen: wir haben früher gesehen, wie im Jahre 1306 eine Bande der Art, als deren Theilnehmer uns ein Hahn, zwei Moltke, ein Horn und Andere genannt werden, einen Greifswalder Bürger ausraubten und für seine Lösung aus der Gefangenschaft ein Lösegeld von ihm erpreßten. Wo die Städte solcher Gesellen habhaft wurden, machten sie meist kurzen Proceß und hingen sie; namentlich Lübeck räumte im Laufe des 13. Jahrhunderts unter seinen Plagegeistern beträchtlich auf. In der zweiten Hälfte desselben eroberten und schleiften seine Bürger das Raubschloß Dassow; der Befehlshaber Schele von Nunnendorf ward gefangen und gehangen. Dasselbe Schicksal hatte um 1301 ein gewisser Johann von Slavestorp mit vierzig Genossen in der Burg Glassin. Um 1290 wurden nicht weniger als zehn Raubnester erobert und zerstört. — Nicht selten waren die Fürsten bei solchen Expeditionen

*) Warnkönig a. a. O. 1. Anhang p. 45.

**) Worte des alten Becker, Geschichte Lübecks I. p. 214.

Digitized by Google

im Bunde mit den Städten. Doch thaten sie im Allgemeinen herzlich wenig für das schwere Geld, welches sie angeblich für Schutz und Geleit von dem durchziehenden Kaufmann erhoben. Ja, es kam vor, daß sie im Geheimen mit den Räubern unter einer Decke spielten und denselben, natürlich gegen gute Procente des Raubes, durch die Finger sahen, so lange es irgend anging.

Fast schlimmer noch als auf dem Lande stand es in jener Zeit für den Handel auf der See. Die Ostsee namentlich ist ein tückisches, enges Meer, voller Strömungen, Klippen und Untiefen und die Schifffahrt lag dazumal noch in den Windeln. Wahrzeichen für Seefahrer, wie König Waldemar II. von Dänemark eines an der Schonischen Küste bei Falsterbo hatte errichten lassen*), waren eine Seltenheit. Die Magnetnadel, für unsere nördlichen Meere erst im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts in allgemeinen Gebrauch gekommen, war im dreizehnten hier noch unbekannt. Man steuerte nach Sonne und Gestirnen, nach dem Anblick der Küsten, nach ungefährer Schätzung. Schiffbrüche und Strandungen waren daher viel gewöhnlicher als heutzutage. Und wehe dem, den sie trafen! Zwar, das Strandrecht in dem alten heidnischen Umfange, wonach mit dem schiffbrüchigen Gut auch Freiheit und Leben der gestrandeten Seefahrer verfiel, war seit der Annahme des Christenthums nicht mehr in Uebung; wohl aber galt es auch nachher noch in der Praxis der Uferstaaten wenigstens für das gestrandete Gut. Aber auch hier setzte die Kirche ihren civilisatorischen Einfluß ein und schleuderte durch Päbste und päbstliche Legaten ihren Fluch gegen das altüberkommene Recht als gegen eine gottlose Barbarei. Auch den Fürsten jener Zeit muß man es zur Ehre nachsagen, daß sie mit Decreten und Verboten soviel als möglich im Sinne der Humanität und des Christenthums zu wirken suchten**). Aber schon die vielmalige Wiederholung solcher Verordnungen zeigt, wie wenig sie im Ganzen genommen fruchteten; der alte Adam ward so leichten Kaufs nicht ausgerottet. Noch heute im neunzehnten

*) Cod. dipl. Lubec. I. 27.

**) Die Bestätigung hierfür findet man im 13. Jahrhundert in zahlreichen Urkunden nordischer, Meklenburgischer, Pommerscher, Rügenscher und anderer Fürsten. (Man vergleiche nur allein den Cod. Dipl. Lubecensis.) Die Fürsten von Rügen und Pommern schafften im Jahre 1260 das Strandrecht gegenseitig für ihre Unterthanen ab. Das Strandrecht, welches im Jahre 1302 mit dem Dorf Schwarbe vom Fürsten von Rügen an das Kloster Hiddensee geschenkt ward, bezieht sich wohl nur auf herrenlos angetriebenes Gut.

Digitized by Google

Jahrhundert herrschen in den niederen Schichten unserer Ostsee-Strandbevölkerungen die laxesten Grundsätze über diesen Punkt: gestrandetes Gut zu entwenden gilt kaum als Diebstahl. Vor sechshundert Jahren dachten auch die höheren Klassen noch ebenso: namentlich sahen die kleinen Herren im Ertrag des Strandes einen Theil ihrer Rente und ein gutes althergebrachtes Recht. Charakteristisch ist hier ein Vorgang aus dem vorletzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Eine Lübeck'sche Kogge war um das Jahr 1287 an der Küste von Esthland unfern Reval gestrandet, und das geborgene Gut von der dortigen Bevölkerung geraubt. Die Lübecker wandten sich an den König von Dänemark, den damaligen Oberherrn von Esthland. Erich Menved versprach Unterstützung ihrer Bemühungen und Bestrafung der Schuldigen. Eine Commission bestehend aus Bürgern der Städte Lübecks, Wisby und Riga begab sich mit einem königlichen Schreiben nach Reval, um in Gemeinschaft mit den dortigen Landesbehörden die Untersuchung der Sache und die Auslieferung des geraubten Guts zu betreiben. Aber der General-Capitän steckte mit dem betheiligten Lehnsadel unter einer Decke. In einer Versammlung desselben, wo die Commission gegenwärtig war, erklärte der General-Capitän zwar, wenn Jemand „aus Rücksicht auf Gott" etwas erstatten wolle, so habe er nichts dagegen. Aber als dies nichts fruchtete, und die Commission in ihn drang, seine Autorität zu gebrauchen, ward er sehr ungnädig, und als man ihm mit dem König von Dänemark drohte, erklärte er, an den könne man so viel schreiben als man wolle; die hiesigen Vasallen hätten ihre eigene Jurisdiction. — Die Commission mußte unverrichteter Sache abziehen; nur ein Wrangel fand sich „aus Rücksicht auf Gott" veranlaßt, seinen Antheil des Raubes herauszugeben. Auch die Bürger von Reval scheinen keine reinen Hände gehabt zu haben. Noch Jahre lang zieht sich die Sache hin, und noch 1295 ladet König Erich die widerspänstigen Vasallen vor sich nach Dänemark; wahrscheinlich aber ist es, daß der ehrsame Lübische Bürger Marquard, dem die gescheiterte Kogge gehörte, nie wieder etwas von seinem Eigenthum zu Gesicht bekommen hat, mit Ausnahme des „um Gottes willen" zurückerstatteten Bruchtheils*).

Zu den Gefahren der Strandung und der Barbarei des Strandrechts kam nun für die Seefahrt noch die permanente Unsicherheit durch

*) Die interessanten Actenstücke, dem die obige Darstellung entnommen ist, findet man im Cod. dipl. Lubec. I. p. 438. 471 ff.

Digitized by Google

die Seeräuber, welche begünstigt durch die ewigen Fehden der einzelnen Mächte, in unseren Meeren noch lange der Schrecken der friedlichen Kauffahrer waren. Fast überall in unseren Städten finden wir Klagen über Seeraub, und als Herzog Wartislaw von Demmin 1254 die fremden Kaufleute nach Greifswald einlud, hatte er gewiß guten Grund, ihnen für den Fall, daß sie durch Seeraub Schaden litten, Ersatz ihrer Verluste zu versprechen.

Und nun, nehmen wir an, daß der Kaufmann mit Schiff und Ladung glücklich in den Hafen seiner Bestimmung gelangte; dann begannen neue Hemmnisse, neue Gefahren. Hatte er sich glücklich durchgearbeitet durch die officiellen Plackereien der Zölle, durch den Wirrwarr der vielleicht soeben erst neu ausgegebenen Münze, durch die öffentlich vermittelst der Waage geübten Prellereien*), hatte man eine Anzahl offener Hände durch Geschenke befriedigt, so unterlag in vielen Fällen die gelandete Waare noch erst dem Vorkaufsrecht des Landesherrn oder seiner Vögte. Sie suchten sich aus was ihnen gefiel und bezahlten es entweder gar nicht oder doch zu einem willkürlichen selbstgesetzten Preise. Befand sich der Landesherr zufällig im Kriege mit einer andern Macht, so requirirte man auch wohl ohne Weiteres Schiffe und Mannschaft der Ankömmlinge für Kriegszwecke; von Schadenersatz war selten die Rede. Dazu wurden die Fremden mit allerlei willkürlichen Diensten und Abgaben geplagt; in Norwegen sollten sie gar Schiffe ziehen und man scheute sich nicht, ihnen den schimpflichen Dienst zuzumuthen, verurtheilte Verbrecher auf dem letzten Gang zum Richtplatz zu geleiten. Im Privat-Verkehr hatten sie es mit der Verschlagenheit und Böswilligkeit der Eingebornen zu thun. Die Russen, von denen später Peter der Große immer Einen gegen zwei Juden rechnete, betrieben schon damals die Fälschung von Wachs und Pelzwerk mit großer Geschicklichkeit; allerdings konnten sie den Deutschen Kaufleuten ihrerseits vorwerfen, daß ihr Tuch häufig nicht die preiswürdigste Beschaffenheit habe. Aus Beschuldigungen entstanden ernste Zerwürfnisse. Die Schuld mochte oft genug an den fremden Kaufleuten selbst liegen; wie heute die Engländer häufig den weniger civilisirten Nationen ihre Waare mit Anmaßung und Unbilligkeit aufdringen, so mochte es vor sechshundert Jahren in gleicher Weise von den Deutschen geschehen, im Verkehr mit den halb-barbarischen Völkern des Nordens

*) Dieselben gaben namentlich in Brügge den Deutschen Kaufleuten vielen Grund zur Klage.

Digitized by Google

und Östens. Betrachteten sich doch die Deutschen im Allgemeinen damals als die höhere Race und zudem mochte unter den „Pionieren der Cultur", welche sich weit in die Fremde hinauswagten, mehr als ein wüster und roher Geselle sein. Aber die Eingeborenen ihrerseits bedachten sich auch nicht, jeden Augenblick Gewalt für Recht ergehen zu lassen. In ihren Streitigkeiten mit den Fremden waren die Letzteren vor den einheimischen Gerichtsbehörden auf jede Weise benachtheiligt, so daß sie stets dahin strebten, einen eigenen Gerichtsstand zu erlangen. Und war derselbe erlangt, so half es doch nicht immer. Denn die Eingeborenen zögerten nicht, für die Vergehen der Schuldigen an den sämmtlichen Angehörigen derselben Stadt oder Nation ihre Rache zu nehmen. Hatte irgend ein Deutscher Händler in der Fremde sich etwas zu Schulden kommen lassen, so mußten die andern Deutschen Kaufleute es nur allzuhäufig büßen; man fiel über sie her, plünderte ihre Habe, ermordete sie oder warf sie in den Kerker. Derartiges passirte namentlich häufig in Norwegen und in Rußland. Noch jetzt ist uns eine lange Liste solcher von Russen verübten Räubereien aus den Jahren nach 1288 erhalten; um das Jahr 1300 wurden zwischen Nowgorod und Plescow allein acht Deutsche Kaufleute erschlagen und Waaren zum Werthe von 200 Mark (circa 9000 Thlr.) geraubt*).

Nach alledem wird es nicht befremden, wenn unsere Bürger, ehe sie eine Handelsreise in die Ferne antraten, ihr Testament machten oder allerlei Gelübde für den Fall glücklicher Rückkehr thaten. Der mögliche Gewinn war groß, aber nicht minder groß die Gefahr. Der Kaufmann von damals mußte einen klaren Kopf zum Rechnen, Gewandtheit in dem Verkehr mit Menschen aller Art und feste Nerven in der Gefahr besitzen; wo möglich endlich auch eine kräftige Faust, um mit der blanken Waffe Leben und Habe zu vertheidigen.

Aber auch, wenn alle diese Voraussetzungen zutrafen, so war doch der Einzelne in seiner Isolirung zu schwach. Die für Alle gemeinsamen Hemmnisse und Gefahren erzeugten das Bedürfniß des Anschlusses der fremden Kaufleute an einander zum gemeinsamen Handeln und gegenseitigen Schutz. Natürlich schlossen sich die, welche derselben Nationalität angehörten, am engsten an einander. So entstanden jene wichtigen Genossenschaften Deutscher Kaufleute in der Fremde, welche wir im Laufe des 13. Jahrhunderts in den bedeutendsten Handelsplätzen der Ost- und

*) Die Urkunde bei Sartorius u. Lappenberg a. a. O. II. p. 156 ff.

Digitized by Google

Nordsee, in Nowgorod, in Wisby, in London, in Brügge und anderwärts finden. Nach innen streng disciplinirt, unter der Leitung eigener Alterleute, repräsentirten sie nach außen eine fest geschlossene und einflußreiche Corporation, welche den Einzelnen vertrat, wo es nöthig war.

Hinter diesen in die Fremde vorgeschobenen Posten schlossen sich aber auch die Städte daheim, von dem gleichen Bedürfniß getrieben, enger an einander. Das egoistische Princip, welches ursprünglich in der Städtegründung lag, sofern nur die Bürger einer und derselben Stadt als die vollberechtigten Inhaber aller Rechte angesehen wurden, mußte aufgegeben werden; die Schlagbäume zwischen den Städten selbst mußten fallen; der Grundsatz: Einer für Alle, Alle für Einen, der ursprünglich nur für die verschiedenen Individuen einer Stadt seine Geltung hatte, mußte ausgedehnt werden auf das Verhältniß der verschiedenen Städte zu einander. Erst dann wurden sie wirklich eine Macht.

Solcher Städtebünde, geschlossen zum Schutz gemeinsamer Interessen, gab es im dreizehnten Jahrhundert schon eine größere Anzahl; wir finden sie beispielsweise unter den Rheinischen, Westphälisch-Niedersächsischen, Flandrischen, Preußischen Städten.

Die Städte der südwestlichen Ostseeküste gruppirten sich um Lübeck. Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts war diese Stadt mit Hamburg in nähere Verbindung getreten, zum gegenseitigen Schutz ihrer Interessen. Bald nach der Mitte des Jahrhunderts zog Lübeck auch die beiden bedeutendsten Seehandelsplätze Meklenburgs, Wismar und Rostock, näher zu sich heran. Ein Zwist mit der letztgenannten Stadt, dessen Ursachen wir nicht kennen, ward im Jahr 1256 unter der Vermittlung Wismars auf dem Rathhause der letztern Stadt beigelegt, und drei Jahre später (1259) fassen die drei Städte einen gemeinsamen Beschluß, durch den sie die Seeräuber zu Wasser und zu Lande für friedlos erklären*). Aus derselben Zeit ungefähr datiren auch die ersten Verbindungen Lübecks mit unseren Pommerschen Städten. In dem Conflict zwischen Lübeck und Rostock ward auch Greifswald, obwohl eben erst im zweiten Jahrzehnt seines Bestehens, zur Vermittlung mit herangezogen, und im Jahre 1255 erklärte sich der Rath von Greifswald gegen Lübeck und Wismar bereit, eine in der Rostocker Angelegenheit anberaumte Versammlung zu beschicken. Doch finden wir die Greifswalder bei dem schließlichen Austrag der Sache im folgenden Jahr nicht erwähnt. Um dieselbe Zeit

*) Sartorius u. Lappenberg a. a. O. I. p. 23.

Digitized by Google

knüpfte Lübeck in Gemeinschaft mit Wismar und Rostock auch mit Wolgast an, und die Stadt erklärt sich auf die Einladung der drei Alliirten bereit, zur Vertilgung der Seeräuber ihre Mitwirkung eintreten zu lassen*).

Länger dauerte es, bis auch Stralsund in den Kreis der um Lübeck sich gruppirenden Städte eintritt. Die Erinnerung an das feindliche Zerwürfniß von 1249 stand fast ein Menschenalter hindurch als eine hemmende Scheidewand zwischen Stralsund und Lübeck. Dagegen suchten die Bürger von Stralsund ihre Macht zunächst durch Verbindungen mit den näher gelegenen kleineren Städten Pommerns zu stärken. Im Jahr 1265 ward ein Vertrag mit der Pommerschen Stadt Demmin abgeschlossen, welcher den Bürgern beider Städte als Zeugen und überhaupt bei der Betreibung von Processen die volle gerichtliche Gleichberechtigung sicherte. Zugleich wird stipulirt, daß die Bürger der einen Stadt von der andern nicht sollten in Anspruch genommen werden können für den Schaden, den ihr Landesherr etwa der letzteren zugefügt habe. Straßenräuber und Brandstifter, welche von der einen Stadt verfestet waren, sollten es auch in der andern sein, und Diebe mit dem gestohlenen Gut, welche aus der einen entflohen waren, auch in der andern keinen Schutz finden und das gestohlene Gut zurückgeliefert werden. Zwei Jahre später (1267) wurde zwischen Stralsund und Tribsees ein ähnlicher Vertrag abgeschlossen, wodurch den beiderseitigen Bürgern die gleiche Berechtigung vor Gericht garantirt ward**).

Noch vergehen dann vierzehn Jahre, bis wir endlich auch Stralsund in den Lübischen Bundeskreis hineingezogen finden. Um das Jahr 1281 war ein Streit zwischen Stralsund und Greifswald entbrannt. Wir kennen die Veranlassung nicht, können aber mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß Handels-Rivalität der beiden nahe an einander gerückten Städte den tieferen Grund des Conflicts gebildet hat. Auf beiden Seiten ließ man sich zu ungerechtfertigten Feindseligkeiten gegen die Bürger der andern Stadt fortreißen; beide Städte griffen, wie es scheint, zu Beschlagnahmen und Confiscationen; der gesammte Handel, auch der Fremden, an unserer Küste begann unter diesem Zwist zu leiden. Es drohte Gefahr, daß die Landesherren sich einmischten, und das Ansehen der Städte

*) Die Greifswalder Urkunde von 1255 und die Wolgaster (ohne Datum, doch wohl etwa um 1259) sind abgedruckt im Cod. dipl. Lubec. I. Sartorius u. Lappenberg haben sie noch nicht.

**) Die beiden Urkunden bei Fabricius a. a. O. III. Nr. 126. 138.

Digitized by Google

sank. Da schlug sich Lübeck in Gemeinschaft mit Rostock und Wismar ins Mittel. Am 6. October 1281 kamen die Abgesandten der fünf Städte zu Rostock zusammen und unterzeichneten den bereits zu Lübeck entworfenen Einigungs-Vertrag. Die beiden sich befeindenden Städte erhalten gleichmäßig Unrecht und verpflichten sich, fortan Ruhe und Frieden zu halten. Die hohe Conventionalstrafe von hundert Mark Gold (etwa 21000 bis 22000 Thlr.) ward für denjenigen festgesetzt, der die Eintracht zuerst wieder stören würde. Unterzeichnet ist der Vertrag von Seiten der vermittelnden Städte durch zwei Rathsherren von Lübeck, zwei von Wismar und dem ganzen Rath von Rostock; für die streitenden Parteien unterzeichneten vier Stralsunder und vier Greifswalder Rathsherren: jene mit Namen Löwe Falke, Heinrich Witte, Conrad der Sohn Ertmars und Diederich Scherf; diese — die Greifswalder — waren: Bolto, Johann Bune, Johann von Lübeck und Eberhard von Kiel*).

Es war der erste und einzige Zwist zwischen unseren beiden Neu-Vor-Pommerschen Hauptstädten aus der ältesten Zeit ihres Bestehens, der zu unserer Kenntniß gekommen ist. Die gewandte Politik Lübecks hatte die Gefahr eines vollständigen Zerfalls glücklich beseitigt. Fortan stehen sie zusammen und schon in den allernächsten Jahren betheiligen sie sich in Gemeinschaft mit den drei vermittelnden Städten als fast souveräne Mächte an den größeren politischen Händeln der Zeit.

Namentlich zwei Ereignisse von Bedeutung sind es, in denen sich die politische Machtstellung unserer Städte auf eine charakteristische Weise kundgiebt; es ist einmal der sogenannte Rostocker Landfriede und sodann der Norwegische Krieg.

Um den Beginn des vorletzten Jahrzehnts im 13. Jahrhundert ward das nördliche Deutschland von heftigen Fehden erschüttert, deren Mittelpunkt die Brandenburger Markgrafen bildeten. Den Zusammenhang und Verlauf derselben näher darzulegen, würde hier zu weit führen; nur das ist für unsere Darstellung von Wichtigkeit, daß sich endlich ein großes Coalitions-Bündniß gegen die Brandenburger bildete. Es ward am 13. Juni 1283 auf zehn Jahre zu Rostock zwischen einer Anzahl von Fürsten und Städten abgeschlossen. An der Spitze der Ersteren stand der Herzog Johann von Sachsen, die anderen verbündeten Fürsten waren Herzog Bogislaw IV. von Pommern und Fürst Wizlaw II. von Rügen, ferner die Meklenburgischen Herren von Werle, von Meklenburg und

*) Das Actenstück bei Fabricius a. a. O. III. Nr. 227.

Digitized by Google

Rostock nebst den Grafen von Schwerin und von Dannenberg, Alle für sich und für ihre Vasallen. Die mit ihnen alliirten Städte waren Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin, Anclam und andere nicht genannte Städte in den Territorien der verbündeten Fürsten. Sämmtliche Verbündeten sichern sich gegenseitigen Schutz zu, und normiren die Verpflichtung zur Stellung von Mannschaft speciell dahin, daß die Fürsten und Herren 400, die Städte zusammen 200 schwerbewaffnete Panzerreiter stellen sollen*). Für den Fall, daß zu Wasser gekämpft werden müßte, sollten 200 Bewaffnete zu Schiff für je 100 Panzerreiter gestellt werden. Zugleich wurden specielle Festsetzungen getroffen für die Fälle, wo feste Schlösser erobert oder verloren, wo Gefangene gemacht oder von dem Gegner auszulösen sein würden. — Die obigen Zahlen mögen uns, die wir gewohnt sind, bei solchen Gelegenheiten stets an die Hunderttausende unserer modernen Armen zu denken, sehr winzig vorkommen; aber die Maßstäbe jener Zeit waren andere und ein stehendes, jeden Augenblick disponibles Heer von 600 schwergewaffneten Reitern war damals schon eine ganz respectable Macht. Uebrigens bildeten die Panzerreiter nur den Kern der Armee; die Fürsten und Herren übernahmen für den Kriegsfall noch die Verpflichtung, aus ihren ländlichen Unterthanen für je sechs Hufen immer einen Mann und ein Pferd aufzubieten. Ward diese Bestimmung nur halbwegs ernstlich ausgeführt, da mußte man der Zahl nach eine sehr ansehnliche Truppe erhalten, wenn es auch mit der Qualität derselben schlecht genug aussehen mochte.

Während die Fürsten mit dem Allianz-Vertrage politische und dynastische Zwecke verfolgten, lag für die Städte offenbar das Hauptinteresse in seinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen. Unter den fortwährenden Fehden litt die Sicherheit des Verkehrs, und die Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung derselben auf allen Landstraßen oder Gewässern in den Ländern der Verbündeten ward demgemäß zu einer Hauptstipulation des Vertrags gemacht. Alle miteinander verpflichteten sich gegen Landfriedenbrecher, Diebe, Räuber, Brandstifter und Mörder, wes Standes sie auch seien, mit allen Kräften einzuschreiten, sie unausgesetzt zu verfolgen und der gerechten Strafe zu überliefern. Kein Alliirter sollte einen Gefangenen dieser Art um Geld frei lassen. War ein Verbrechen

*) 30 Panzerreiter sollten den Städten abgerechnet werden für eine Summe von 1000 Mark Lüb. Pfennige (gegen 4700 Thlr.), welche sie dem Herzog von Sachsen vorgeschossen hatten. — Die Urkunde bei Fabricius a. a. O. III. Nr. 238.

Digitized by Google

gegen den Landfrieden an Person oder Gut begangen und Lärm deshalb gemacht*), so war der Nächste, dem es zur Anzeige gebracht war, zur sofortigen Verfolgung der Verbrecher verpflichtet. That er es nicht, und konnte er sich später wegen dieser Unterlassung durch Reinigungseid nicht genügend rechtfertigen, so haftete er für allen entstandenen Schaden. Entkam der Verbrecher, so sollte er in allen Ländern der Verbündeten gleich geächtet sein; ebenso Jeder, der ihn etwa schützte.

Die unmittelbaren politischen Resultate des Bundes waren nicht von Bedeutung. Die Fehde mit den Markgrafen ward schon im nächsten Jahre durch den Frieden von Vierraden beendigt, und nicht gerade zu Gunsten der Alliirten, oder wenigstens des Herzogs von Pommern, als des Meistbetheiligten. Die Folgen für die allgemeine Sicherheitspolizei unserer Gegenden waren unzweifelhaft von tiefer eingreifender Bedeutung. Vor Allen aber ist die hervorragende Stellung von Wichtigkeit, in der unsere Städte hier zum ersten Mal neben den Fürsten erscheinen. Nicht nur daß sie auf gleicher Linie mit den Fürsten, auch mit ihren eigenen, als Verbündete genannt werden, während doch nur Lübeck allein als kaiserliche oder Reichsstadt Anspruch auf eine solche Stellung hatte, sondern es ward auch ausdrücklich stipulirt, daß die Fürsten keinen Frieden ohne Einwilligung der Städte schließen sollten. Ja, für den Fall, daß Einer der Verbündeten sich säumig oder gar bundesbrüchig erweisen würde, sollte er nach fruchtloser Erinnerung durch die andern Alliirten, von Allen als Feind behandelt werden, und zwar die Fürsten sogar von den eigenen Städten, wie umgekehrt die Letzteren auch von den eigenen Landesherrn. Damit waren die Städte mit ihren Landesherrn auf das gleiche Niveau gestellt, und in der Sache war damit eine fast vollständig souveräne Machtstellung unserer städtischen Communen anerkannt.

Kurz danach documentirte sich dieselbe in einem gemeinsamen glücklichen Kampf gegen Norwegen.

In Norwegen hatten unsere Städte mit fremden und einheimischen Rivalitäten zu ringen. Engländer und Schotten, Flanderer und Holländer trieben ihren Handel an den Küsten Norwegens; dazu hatte es alte einheimische Städte wie Tunsberg und Stavanger, Bergen und Drontheim, welche den Handelsverkehr in ihren Händen festzuhalten bemüht waren**). In den Bewohnern war noch viel von dem alten Nor-

*) clamor sive scruchte; das „Geschrei" des altdeutschen Rechts.

**) Vergl. für das Folgende Sartorius u. Lappenberg a. a. O. I. p. 192 ff.

Digitized by Google

manniſchen Ungeſtüm, raſch zum Zugreifen und Zuſchlagen. Ewige Reibungen und blutige Zwiſte waren die Folge. Zwar erhielten unſere Städte ſeit 1278 mehrfache königliche Zuſicherungen; aber ihrem Handel waren immer noch enge Schranken geſetzt und mit dem Rechtsſchutz ſah es ſchwach genug aus. Um das Jahr 1283 brach in einer Veranlaſſung, die wir nicht näher kennen, eine offene Fehde aus. Der König von Norwegen, Erich Magnuſſen, ließ den Städten mehrere Schiffe fortnehmen. Dieſe nahmen den hingeworfenen Fehdehandſchuh auf; in erſter Linie ſtanden Lübeck, Wismar, Roſtock, Stralſund, Greifswald, Riga und die Deutſchen in Wisby. Die Städte, deren gewandte Diplomatie ſtets bemüht war, die Zwietracht der Nordiſchen Reiche gegen einander zu benutzen, alliirten ſich mit Dänemark, und bei ihrem maritimen Uebergewicht blokirten ſie Norwegen von der Seeſeite; dies war von jeher die Achillesferſe dieſes Reichs, dem zu Lande ſchwer etwas anzuhaben iſt. Bald waren trotz einzelner glücklicher Piraten-Unternehmungen die Norweger ſo mürbe gemacht, daß ihr König den Städten vollen Schadenerſatz anbot. Aber ſie wollten diesmal reellere Garantien, und ſchon 1285 mußte ſich Norwegen dazu verſtehen, ihnen zu bewilligen, was ſie verlangten. Nach mehrfachen Präliminar-Verhandlungen, an denen ſich für Stralſund der Rathsherr Gottſchalk Unververd, für Greifswald Heinrich von Wolgaſt betheiligte, kam unter Vermittlung des Königs Magnus von Schweden der Friede im Jahre 1285 zu Calmar auf folgenden Grundlagen zu Stande. Der König von Norwegen zahlt den Städten als Schadenerſatz die Summen von 6000 Mark nordiſchen Silbers; alle Gefangenen, alle in Beſchlag genommenen Güter ſind unentgeltlich frei zu geben; alle alten Privilegien werden beſtätigt, und hiezu kommt endlich als neue Errungenſchaft das unſchätzbare Recht für die verbündeten Städte, fortan in Norwegen ſowohl mit den dortigen Fremden als mit den Landes-Eingebornen unmittelbar, ohne die Zwiſchenhand der Norwegiſchen Städte Handel treiben zu dürfen. Dazu kamen kleinere Vergünſtigungen in Betreff des Thranhandels und der Ausladung der Waaren an der Brücke von Bergen; eigene Gerichtsbarkeit aber, wie in Schonen erhielten ſie nicht.

Darin lag die Quelle neuer Verwicklungen, die denn auch nicht ausblieben. Aber die Städte behaupteten und befeſtigten die einmal gewonnene Poſition, und bei dem permanenten Geldmangel der Norwegiſchen Regierung — die 6000 Mark Silber waren noch dreizehn Jahre nach dem Calmarſchen Frieden nicht berichtigt — gelang es ihnen, noch

Digitized by Google

mehr als eine werthvolle Begünstigung, wie z. B. die Abgabe-Freiheit für den Heringsfang im Winter, von den Norwegern zu erlangen*). Einem Reich wie Norwegen, waren die vereinigten Städte bereits mehr als gewachsen.

Wenn wir im Bunde gegen Norwegen außer den oben genannten Städten mehrfach auch noch andere, wie Stettin, Demmin und Anclam in Pommern, oder Campen und Stavern in Holland genannt finden, so tritt doch als der eigentliche Kern des Bundes die Verbindung der fünf Wendischen Städte: Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald immer bestimmter in den Vordergrund. Im Jahr 1293 schlossen die Fünf ein ausdrückliches Schutzbündniß unter einander auf drei Jahre ab und 1296 ward dasselbe auf neue drei Jahre verlängert und genauer in folgender Weise präcisirt**). Die fünf Städte versprechen sich gegenseitigen Schutz und Beistand zu Wasser und zu Lande. Doch darf keine der Verbündeten in Fällen, wo sie sich von Fremden verletzt hält, sofort auf eigene Hand losschlagen, sondern ist gehalten, die Sache vorher ihren Mitverbündeten vorzulegen, damit diese die Angelegenheit wenn möglich durch freundschaftliche Vermittlung beilegen. Kann die Differenz auf diese Weise nicht geschlichtet werden, und kommt es zur Anwendung von Waffengewalt, so stellt Lübeck 100 Mann, Rostock 70, Stralsund 50, Greifswald und Wismar jedes 38 Mann. Sollte man hiermit noch nicht ausreichen, so sollte die bewaffnete Mannschaft von den Städten nach dem obigen Verhältniß noch vermehrt werden. Wir haben mit jenen Zahlen zugleich eine Macht-Scala für die fünf Städte: die mächtigste war Lübeck; dann folgte Rostock, dann Stralsund, halb so bedeutend als Lübeck, dann auf gleicher Stufe Greifswald und Wismar. — Auch die Strafbestimmungen fehlten in dem Vertrage nicht. Die Stadt, welche einen anberaumten Versammlungstag nicht beschicken würde, verfiel in eine Brüche von 100 Mark Slavischer Pfennige. Wer gar bundbrüchig ward, und sich seinen Bundesverpflichtungen entzog, haftete nicht nur für allen entstandenen Schaden, sondern verfiel obendrein in eine Geldstrafe von 500 Mark reinen Silbers (ca. 7000 Thaler) und sollte bis zur Leistung der Buße aus der Gemeinschaft des Lübischen Rechts

*) Man vergleiche namentlich die den Städten ertheilten Privilegien-Urkunden von 1288 und 1294, bei Sartorius u. Lappenberg.

**) Die Urkunden bei Sartorius u. Lappenberg a. a. O. II. Nr. LXXXIV. und Fabricius a. a. O. III. Nr. 433.

Digitized by Google

ausgeschlossen sein. Für den Fall, daß der Bund mit dem Landesherrn einer der Städte in Conflict kommen sollte, ward zwar die betreffende Stadt von der Stellung von Mannschaft entbunden, indeß zu einer entsprechenden Geldleistung verpflichtet.

Dieser Bund der fünf Städte, in welchem Stralsund und Greifswald schon früh eine hervorragende Rolle spielten, war der Kern des großen Bundes, der im folgenden 14. Jahrhundert unter dem Namen der Deutschen Hansa die höchste Staffel der Macht erreichte und bestimmend in die Geschicke des nördlichen Europa eingriff.

Wir schließen hier unsere Darstellung. Das überraschend schnelle Aufblühen unserer Städte ist unzweifelhaft eine der wunderbarsten geschichtlichen Erscheinungen. Kaum war ein halbes Jahrhundert seit der Gründung Greifswalds und wenig länger seit dem ersten Eintritt Stralsunds in die Reihe der deutschen Ostseestädte verflossen, als sie bereits zu mächtigen Gemeinwesen erstarkt auf dem größeren politischen Theater mithandelnd auftreten. Zu Statten kam ihnen hierbei allerdings die eigenthümliche Gestaltung der allgemeinen politischen Verhältnisse jener Zeit, und die specielle Gunst des Landesherrn war wenigstens ein mitwirkender Factor. Allein den Haupthebel der raschen Machtentwicklung bildete doch immer die eigene Thatkraft der Bürger, die nachhaltige Ausdauer, der zähe Arbeitsfleiß gepaart mit dem Sinn für Freiheit, Recht und Gesetz, den die Abkömmlinge des alten Germanischen Sachsenstammes überall hin mit sich brachten, wo sie sich niederließen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Die älteſten Nachrichten über die Gründung und die erſten Schickſale der Stadt Stralſund.

Die älteſten Nachrichten, welche wir über die Stadt Stralſund beſitzen, ſind theils in älteren Chroniken, theils in Urkunden enthalten.

1. Die chronikaliſchen Nachrichten.

Sie zerfallen nach ihrer Heimath in drei Gruppen: Däniſche, Lübiſch-Niederdeutſche und Stralſundiſch-Pommerſche; die Däniſchen ſind die älteſten, die Stralſundiſch-Pommerſchen die jüngſten.

a. Däniſche Chroniken.

Die Notizen der alten Däniſchen Chroniken, welche hier in Betracht kommen, hängen nur mittelbar mit der älteſten Geſchichte Stralſunds zuſammen. Es ſind nämlich die kurzen Angaben über eine 1210 ſtattgehabte Däniſche Expedition gegen Preußen und Samland, und einen gleich darauf (1211) erfolgten Krieg gegen die Pommern, bei dem Demmin als Feſtung wieder hergeſtellt und ein paar andere Ortſchaften zerſtört wurden.

1. Chronicon Erici regis (Annales Ryenses), Langebeck Script. Dan. I. 165.

„Anno Domini MCCX expedicio facta est in Prusiam et Samland . . . . . Anno Dom. MCCXI Dani castrum Dymin reaedificant, et Nycenborg destruunt“ *).

*) Nycenburg vielleicht nur Druckfehler für Nyenburg, was die andern Chroniken haben.

Digitized by Google

2. Incerti auctoris Chronica Danorum et praecipue Sialandiae, Langebeck II. 625.

„MCCX Expedicio facta est in Samland et Prusziam..... MCCXI Castrum Dimin in Sclavia aedificatur a Danis. Et pons ultra Albiam factus est.“

3. Chronic. Danic., Langebeck III. 263.

„1210. Expedicio facta est in Pruziam et Samland..... 1211. Castrum Dymin reaedificatum est a Danis, et Nienburgh destructum et Lightenhagen.“

4. Aehnlich Incerti auctoris Chron. Dan. bei Langebeck II. 172, nur daß hier statt Nyenburg Hyenburgh steht und Lightenhagen fehlt.

b. Lübisch-Niedersächsische Chroniken.

1. Die Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar (um 1385) herausgeg. von Grautoff, Hamburg 1829. p. 85. giebt nur noch im Wesentlichen die Nachrichten der Dänischen Chroniken:

„(1210) Des jares wan koningh woldemer dat lant to prutzen unde samelande..... 1211. In deme jare cristi MCCXI do wan koningh woldemer den hertoghen af von stetin vele eres landes, unde buwede demyn wedder.“

2. Herm. Corneri Chronicon*), bei Eccard, Corpus histor. med. aevi II. p. 833.

(1210) „Stralesund urbs ex opposito terrae Rugiae condita est secundum quosdam a Waldemaro Rege Danorum. Versus:

„Annis ducentis tibi denis mille retentis
Facta Stralesundis urbs habens nomen ab undis.“

Alii dicunt, eam Germarum Ranorum principem fundasse, alii quendam Pomeranorum ducem. A. a. O. p. 835. zum Jahr 1211 wird dann berichtet, wie Waldemar sich das Preußenland unterworfen, und darauf gegen das Herzogthum Stettin gezogen sei; auch das Schloß Demmin habe er damals wieder aufgebaut.

Der Lübeck'sche Dominikaner-Mönch Cornerus starb wahrscheinlich im J. 1438; seine Chronik reicht bis 1435, und vorausgesetzt, daß die obige Stelle wirklich von Cornerus geschrieben ward und nicht ein späte-

*) Eigentlich Chronica novella. — Man vergleiche darüber, außer Grautoff's Vorrede zum Detmar, Lappenberg in Pertz Archiv Bd. VI. p. 585 f. — Ferner Waitz, Ueber Hermann Korner. Gött. 1831.

Digitized by Google

rer Zusatz ist, hätten wir hier die erste chronikalische Erwähnung der Gründung Stralsunds. Ob jene Voraussetzung zutrifft, ist freilich nicht zu sagen, so lange es an einer kritischen Textausgabe des Cornerus fehlt.

3. Die Wenden-Chronik, Incerti auctoris Chronica Slavorum, welche verfaßt 1477 im Jahr 1485 bereits lateinisch und deutsch in Lübeck im Druck erschien*). Der lateinische Text ward dann von Lindenbrog im Syntagma scriptorum etc. Francfurt. 1609. sehr mangelhaft abgedruckt. Aus dem Deutschen hat erst Grautoff Bd. I. seiner Lübischen Chroniken das Wesentliche veröffentlicht; vergl. Vorrede p. XXXIII. Die Wenden-Chronik ist nach Reimar Kock (1550) von einem Pastor in Susel in Holstein verfaßt; sie reicht bis 1459, respective 1485.

Die Stralsund betreffende Stelle lautet nun

bei Lindenbrog p. 205:

„Anno Domini MCCX. Stralessund condita est per Waldemarum, regem Danorum, secundum quosdam; secundum alios vero a Germaro, Rugianorum principe, secundum alios a quodam duce Pomeranorum.“

bei Grautoff a. a. O. p. 439:

„Int jare unses heren MCCXI. wart stralessunt ghebuwet dorch woldemarum, einen koningk to dennemarken, alse etlike wyllen; etlike ok segghen, van germano, eyn vorste der ruyaner; de anderen segghen, van deme hertighen van pamern.“

Beide Stellen differiren nur in der Jahreszahl; die Zahl 1210 bei Lindenbrog kommt indeß vielleicht nur auf Rechnung eines Fehlers beim Abdruck der alten lateinischen Ausgabe, deren sich (nach Grautoff) bei Lindenbrog sehr viele finden sollen.

4. Der bekannte Geschichtschreiber Albert Krantz (stirbt 1517) in seiner Wandalia. Hannov. 1619. p. 151. Lib. VII. cp. 5.

„Haec autem tempora memorabilibus rebus sunt insignita. Nam anno post natum Christum MCCIX. Waldemarus Daniae rex ministerio Jarimari principis Rugianorum fundavit urbem nunc praecipuam Stralessundensem ....., quae unde nomen sortita sit, paulisper intendamus. Danicae linguae vocabulum Sund insinuat ejus authorem fuisse Danum aut Danis parentem. (Mit Sund bezeichnen nämlich die Dänen eine Meerenge, so Oersund, Grönsund

*) Vergl. Grautoff, Einleitung zu Detmar. — Lappenberg a. a. O. p. 404 f.

Digitized by Google

u. dergl.) Eundem in modum haec urbs, quam scribimus, objacens Rugiae Wandalorum insulae, Stralessund est vocitata, quod proxima insula Strela diceretur. Nunc detorto, ut fit, paulisper vocabulo, Stralessund appellatur a proximo mari, et inter Rugiam et urbem excurrens, ambas dividit. Sic enim Strelessund, quasi Strelae faux vocitatur. Ita maris vocabulum proximae urbi nomen indidit.“

Krantz giebt also abweichend sowohl von Cornerus als von der Wenden-Chronik das Jahr 1209 als das der Gründung Stralsunds.

c. Stralsundisch-Pommersche Chroniken.

1. Thomas Kantzow, der bekannte Pommersche Geschichtschreiber, ein geborener Stralsunder, eine Zeit lang herzoglicher Secretair, starb im besten Mannesalter, nach einem längeren Aufenthalt in Wittenberg 1542 in Stettin.

Von den verschiedenen Recensionen seiner Chronik, deren Abfassung in die Jahre 1537—1542 fällt, kommen hier folgende in Betracht.

α. Thomas Kantzow's Chronik von Pommern in Niederdeutscher Mundart herausg. von W. Böhmer, Stettin 1835. — Sie ist die kürzeste und älteste, etwa um 1537 verfaßt. — Die Stralsund betreffende Stelle lautet:

„Vnd hirnha jm jar 1209 heft he (Jaromarus) mit hulpe des khoninges von Denemarcken Waldemari upgelegt de hupsche Stat Stralsund jegen dat land tho Rugen aver, welcke me gemeinlik men Sund nhomet, dar vele jnne erren, vnd meinen Strale Sund vnd Sund syn twierley. Den namen hebben se genhamen, alse Crantz schrift, van einer Inseln, de jegenaver licht, strele geheten; vnd Sund is densch, vnd bedudet eine hafen edder strom; hebben also gemeint, id sy eine hafen, de jegen Strele averlicht. Welck averst de Insel Strele is, wiet ick nicht, id moste denne de Zingst edder ein deil van Rugen syn. — Vmb disse tit hedde de khoningk van Dennemarcken Waldemar kanuts broder vele segens alswor gehat, vn hedde de prutzen, de noch unchristen weren, verhert. So hedde he do Lübeck, Holsten, Mekelborch, Rhugen rede under sick; do gedachte ok Pamern under sick tho bringen, vnd toch an de Pene, vnd gewan etlike Stede, vnd buwede vnd vhestede Demmin wedder, dat sick noch nicht sehr erhalt hedde, vnd thut wedder thorugge.“

Digitized by Google

β. Thomas Kantzow's Chronik von Pommern in hochdeutscher Sprache. Herausg. von v. Medem. 1841. — Eine kürzere hochdeutsche Recension, doch ausführlicher als die niederdeutsche, und später als diese verfaßt.

Ueber die Gründung Stralsunds p. 145 f.:

„Hirnach im Jare 1209 hat Jaromar der Fürst von Ruyen, mit hülfe Waldemar, des Königs von Dennemarcken, im Lande Bart aufgelegt die herliche Stat Stralsund, gegen das Land zu Ruyen über, welche zu groszem gedeye und vermögen zu unsern zeiten ist. Und ist der nam ein Denisch wort, dan Sund auf Denisch heiszet eine hafen oder strom des meeres, und strela ist ein Insel gewest, die gegenüber gelegen ist gewest, welche Insel aber dieselbe itzund ist, weis man nicht, dan der name ist vergangen. Diese Stat wirt genennet Stralsund und auch wol schlecht Sund, darum irren die, die da schreiben: Stralsund und Sund seint zwu Stette. — Die Fürsten Bugslaf und Casemyr sahen, das der Fürst von Ruyen Jaromar von tag zu tag gewaltiger wurt, und verdrosz inen, das er inen das Land zu Bart abgedrungen hette, und entsagten ime und zogen auf das Land zu Bart, das sie das widdergewünnen. Do lies sich Jaromar bedüncken, das er inen zu schwach were und rief an König Waldemar von Dennemarck um hülfe. Derselbig kam mit vielem volck und erschreckte die Herzogen, das sie zurüggezogen, und gewan inen Loitz und Demyn ab, und lies Demyn bas befesten, und legte eine starcke besatzung darein, und befol dem Fürsten von Ruyen die beschützung darüber und zog wider zurügge."

γ. Die ausführlichere spätere hochdeutsche Recension der Kantzowschen Chronik (etwa um 1540 abgefaßt), welche der von Kosegarten 1816 herausgegebenen Pomerania zu Grunde liegt.

Die Stralsund betreffende Stelle lautet hier I. p. 218 f.:

„Hiernach im jar 1209 hat Jaromar, der fürst von Rhügen, im land zu Bart auffgeleget die herliche Stat Stralsund, gegen dem land zu Rhügen vber, welche man auch schlechts den Sund nennet. Aber sie ist erst vnter seinem sohne Witzlaff fertig geworden im jar 1230, wie diese lateinische verse, so im rathawse zum Sunde mit güldenen buchstaben geschrieben stehn, anzeigen.

Digitized by Google

Annis ducentis ter denis mille retentis
Fit urbs stralesundis, cui nomen ab undis.

Etliche meinen, weil die Denen zu demmal des orts viel handlung gehapt, es sol ein Denisch nhamen sein, von der jnsel Strela, welche man doch jtzt nicht weis wor sie gelegen ist, vnd dem nhamen Sund, das auff Denisch bedewtet einen strom oder hafenung. Etliche meinen, die stat sei von einem fischer, der Stral geheissen, vnd an der stette, do man die Stat daselbst auffgelegt, gewonet hat, genennet worden; vnd dasselbig glawb ich lieber; auch gibt mir das desselbigen so viel glawbens mehr, das die Denen je so offt diese Stat Stralbuhe, das ist Strals Stat, wan Stralsund, nennen. Vnd ist diesze Stat, wie man sihet, zu der macht vnd reichtumb gedyen, das sie weinig anderen sehestetten an gewalt vnd vermugen nachgibt.

Wie aber nhu diesze stat in kurzem so zunham, bedauchte den hertzogen in Vorpomern Caszemyr vnd Bugslaff, das sollich eine vheste jnen eine böse nachparschafft, vnd jnen sehr behinderlich werde sein, domit sie jre erbland, das land zu Bart, nicht würden von dem fürsten zu Rhügen khönen widder gewinnen. Darum gedachten sie, ehe die stat gantz in jren bestand kheme, das gluck zu versuchen, vnd das land zu Bart widder zu gewinnen. Und seint darumb in das land zu Bart gezogen, und haben Grimmen belagert, in meinung, wan sie es erobert, das jnen der Sund als eine newe unbefestete Stat nicht lange entstehen mochte. So hats aber der fürst zuvor mit lewten genugsam besatzt gehapt, also das sie es leichtlich nicht erobern khonten. So seint sie für den Sund gezogen, vnd haben die Stat niederbrechen vnd zerstören wollen. Aber der fürst von Rhügen vnd die bürger haben sie sterker besetzt vnd bewahret; vnd nachdem noch keine mawren, sondern nhur graben darvmb gemacht waren, haben sie in der stat eine kirche befhestet, domit, wo es vonnöten, sie dahin wie zu einer burgk mochten zuflucht haben. Und nachdem sie sich eine zeitlangk für den hertzogen auffenthalten, haben die hertzogen die newen graben begunt zu füllen, vnd sind vber die welle gekhomen. Do ist der fürst von Rhügen sampt den bürgern in die kirche geflogen, vnd haben sich daraus ehrlich geweret, also das die hertzogen von Pomern, nach langer müh vnd arbeit nichts an jnen schaffen mugen. Darvmb haben sie alle volck junck vnd alt, so sie betroffen, gefenck-

Digitized by Google

lich weggeführet, vnd die newen hewser angezündet, vnd die welle laszen einreiszen, vnd die graben damit füllen, vnd haben sunst darvmbher das offene land berawbet.

So hat der fürst von Rhügen den khönig Waldemar zu Denemarken zu hülfe geruffen, vnd ist der khönig mit groszer macht angekhomen, vnd ist sampt den Rhügianern im jar 1211 vor Loitz vnd Demyn gezogen, und hat das gewunnen, und besetzt und besser befesten lassen. Darauff hat der khönig dem fürsten von Rhügen die beschirmung vber Loitz vnd Demyn gelassen, vnd ist widder darvon gezogen. Also haben die fürsten von Pomern schaden zu schaden gekrigt, vnd der fürst von Rhügen ist je mechtiger vnd mechtiger geworden.

Do nhun hertzog Bugslaff vnd Caszemyr sahen, das jre land so geschwecht sei, vnd der fürst von Rhügen ein gantz teil darvon inne hette, vnd sie nicht vermochten es von jme zu gewinnen, haben sie friede vnd vertrag mit jme gemacht; und hat Caszemyr Ingarden, des fürsten Jaromars Tochter, zur ehe genhomen; Bugslaff aber hat genhomen Miroslafen, des fürsten in Reussen tochter."

Kosegarten konnte im Jahr 1816 seiner Ausgabe der Kantzow'schen Chronik nur eine von dem bekannten Pommerschen Geschichtschreiber Alb. v. Schwarz herrührende Abschrift zu Grunde legen, und er hat zudem hier und da auch nicht von Kantzow stammende Notizen seiner Ausgabe eingefügt. Später entdeckte er im Putbusser Archiv das eigenhändige Original Kantzow's, welches Alb. v. Schwarz bei seiner Abschrift benutzt hatte*). Er beabsichtigte die Kantzow'sche Urschrift herauszugeben, ist aber durch den Tod ereilt, bevor er seinen Plan ausgeführt hat. Meine Absicht, die von Kosegarten wieder entdeckte Urschrift Kantzow's einzusehen und mit der Pomerania zu vergleichen, ist leider durch einen besonderen Umstand, welcher sich der öffentlichen Erörterung entzieht, an der Ausführung gehindert. Ich schließe indeß, daß das eigenhändige Kantzow'sche Original in der Stelle über Stralsund im Wesentlichen mit der Kosengarten'schen Pomerania übereinstimmt, aus den Bemerkungen, welche Alb. v. Schwarz in seiner Geschichte der Pommersch-Rügenschen Städte

*) Vergl. Kosegarten, Nachricht von der Wiederauffindung der durch Thom. Kantzow eigenhändig geschriebenen 2ten hochdeutschen Abfassung seiner Pommerschen Chronik. 1842.

Digitized by Google

p. 29 über die in dem eigenhändigen Kantzow'schen Manuscript gegebene Darstellung macht.

Ich trage daher kein Bedenken, die oben aus der Pomerania angeführte Stelle Kantzow wirklich beizulegen.

2. Joh. Berckmann's Stralsundische Chronik (1124—1560), herausgegeben von Mohnike u. Zober. Stralf. 1833. p. 3.

„Item im jare, do mann schreff MCC vnnd XXX, do wort die stadtt Stralszund erst begrepen vnnd uppgelegtt."

Aehnlich die „Auszüge aus älteren Stralf. Chroniken (namentlich den Busch'schen Congesten) p. 161:

„Dat anbeginne dusser Stadt Stralsund (isz) im jahre Christi 1230."

Diese chronikalischen Nachrichten über die Erbauung der Stadt im J. 1230 beruhen aller Wahrscheinlichkeit nach nur auf einem alten Gedenkvers, der mit goldenen Buchstaben geschrieben auf einer schwarzen Tafel im Stralsunder Rathhause zu lesen war.

Ueber die Thatsache selbst kann kein Zweifel sein, so unsicher es auch ist, wie der alte Gedenkvers eigentlich gelautet hat.

Er findet sich zuerst (erste Hälfte des 15. Jahrhunderts) in der früher schon angeführten Stelle des Cornerus, vorausgesetzt, daß dieselbe keine spätere Interpolation ist. Cornerus hat übrigens das Jahr 1230 gemäß der Lübischen Ueberlieferung in 1210 (ter denis in tibi denis) verwandelt.

Demnächst folgt — der Zeit nach — die Gestalt des Verses, wie wir sie bei Kantzow — siehe oben — angeführt finden. Allerdings ist der Vers schlecht; aber Kantzow war ein Stralsunder und seine Mittheilung hat daher die Präsumtion der Richtigkeit für sich.

Es folgt Kantzow's jüngerer Zeitgenosse Val. v. Eickstedt, in dessen Epit. Annal, Pom. 1553 der Vers folgendermaßen lautet:

„Annis ducentis ter denis mille retentis,
Fit Stralsundensis civitas, cui nomen ab undis."

An diese ältern Varianten schließt sich der Form nach — sofern der Vers zweigliederig ist —, eine Variante an, welche sich in der handschriftlichen „Kurzen Nachricht vom Ursprunge der Stadt Stralsund" vom Landrath Th. Meyer (um 1720) findet*). Hier lautet der Vers:

*) Gefällige Mittheilung des Hrn. Prof. Zober.

Digitized by Google

„Annis ducentis ter denis mille retentis
Conditur urbs Stralsundensis, cui nomen ab undis.“

In spätern Nachrichten findet sich sonst der Vers meist in einer ausführlicheren viergliederigen Form. So zunächst in der auf dem Rathhause befindlichen Bibel des Stralsunder Bürgermeisters Wessel († 1570). Die Notiz ist nicht von Wessel's Hand und wahrscheinlich aus dem 17. Jahrhundert. Der Vers lautet hier:

„Annis ducentis ter denis mille retentis
Tunc existentis a Christi stamine gentis,
Facta Stralessundis fuit urbs, cui nomen ab undis;
Jugiter immundis sit ab hostibus et furibundis.“

Ganz ebenso lautet der Vers in einem handschriftlichen chronikalischen Sammelwerk aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, angeführt von Zober, Baltische Studien XVII. 1. p. 49. In den sogenannten Busch'schen Congesten lautet nur die dritte Zeile etwas abweichend:

„Facta Stralesundis, cui nomen ab undis.“

Abweichend von der erstern Anführung findet sich der Vers bei Brandenburg in dem kleinen Aufsatz: „Wo stand Stralsund vor 600 Jahren?“ 1830. citirt, doch ohne Angabe der Quelle; in der ersten Zeile steht statt ducentis terdenis hier terdenis trecentis, und in der letzten fehlt das erste Wort jugiter; jenes ist offenbar nur ein Schreib- oder Druckfehler, dieses vielleicht auch.

Die ursprüngliche Form des Gedenkverses war hienach wohl die zweigliederige, welche bis ins 15. Jahrhundert hinaufreicht. Am Ende des 16. Jahrhunderts mochte eine Restauration der Tafel Statt gefunden haben und bei dieser Gelegenheit der Vers dem Geschmack der Zeit entsprechend die viergliederige Form erhalten haben. Die sonstigen Differenzen erklären sich daraus, daß er meist aus dem Gedächtniß citirt ward.

Ueberblicken wir nun diese ganze Reihe von Zeugnissen noch einmal im Zusammenhange, so zeigt sich, daß nur die Dänische Nachricht über einen Krieg mit den Pommern um 1211 wirklich durch ihr Alter Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit hat. Sie stammt wahrscheinlich aus dem 13. Jahrhundert, bald nach dem berichteten Ereigniß*). Dagegen sind die ältesten uns erhaltenen Nachrichten über die Gründung Stralsunds

*) Vergl. die mehrfach angeführte Schrift von Usinger über die Dänischen Annalen und Chroniken.

Digitized by Google

um 1210, bei Cornerus und in der Wenden-Chronik, mehr als zweihundert Jahre später und erst aus dem 15. Jahrhundert. Erst bei Kantzow, im 16. Jahrhundert, also mehr als dreihundert Jahre nach den dargestellten Ereignissen, erscheinen die beiden Nachrichten von dem Dänenkrieg gegen die Pommern und von der Gründung Stralsunds in Verbindung; die letztere veranlaßt den Angriff der Pommern und der Dänische Krieg für den Fürsten von Rügen ist dann nur der Rückschlag des Pommerschen Angriffs. Unmöglich ist es nicht, daß dieser Zusammenhang nichts ist als eine freie Combination Kantzow's, wie deren auch öfter bei ihm vorkommen. Indeß scheint doch, namentlich in der letzten ausführlichsten Relation (Pomerania) bei der Schilderung der Belagerung und theilweisen Eroberung Stralsunds unserem Pommerschen Chronisten ein anderer Anhalt vorgelegen zu haben. Kantzow war ein Stralsunder, und er mochte daher in jener Erzählung eine locale Sage, die sich vielleicht an eine der Kirchen geknüpft hatte, verarbeitet haben. Die Spur solcher Benutzung von Localsagen findet sich bei ihm auch sonst; die Geschichte von der erfolglosen Belagerung Tetzlaws und Jaromars auf dem Rugard durch die Pommerfürsten um das Jahr 1169 oder 1170 gehört in diese Kategorie*). Sie findet sich in keiner ältern Nachricht und daß Kantzow über diese Zeit keine gleichzeitigen einheimischen Quellen vorlagen, wissen wir von ihm selbst.

Von Kantzow ging dann die Darstellung der ältesten Geschichte Stralsunds in die spätere Pommersche Geschichtschreibung über und hat sich darin bis auf die neueste Zeit erhalten**). Als Geschichte freilich können wir sie nicht mehr gelten lassen; nicht einmal die Gründung Stralsunds um 1210 ist geschichtlich beglaubigt. Wir müssen uns bewußt bleiben, daß wir uns hier auf dem Boden sagenhafter und unsicherer Ueberlieferung befinden.

Die Ueberlieferung, welche das Jahr 1230 als das der Gründung Stralsunds angiebt, repräsentirt durch den alten Denkvers, die Berckmann'sche und andere Chroniken, ist ursprünglich offenbar selbständig und führt uns gleichfalls, wie die, welche das Jahr 1210 giebt, etwa bis ins 15. Jahrhundert. Wie die letztere dem Lübischen Ueberlieferungskreise, gehört diese dem Stralsunder an. Sie ist schwerlich mehr als ein Erzeug-

*) Ausgabe von Kosegarten I. p. 190.

**) So noch Brandenburg und Barthold; Fabricius läßt mit Recht die vorurkundliche Geschichte Stralsunds in unbestimmtem Dunkel.

Digitized by Google

niß der Combination; die älteste Urkunde, die man besaß, war von 1234; sie zeigte Stralsund als eine bereits vorhandene, wenn auch noch junge Stadt; so nahm man die zunächst rückwärts liegende Zahl 1230 als das Jahr der Gründung.

Kantzow hat beide Ueberlieferungen zusammen geschweißt: die Gründung begonnen 1209, vollendet 1230, natürlich eine rein willkürliche Combination.

2. Die ältesten Stralsunder Urkunden.

Sie sind aus den Jahren 1234 und 1240; die Original-Ausfertigungen befinden sich auf dem Raths-Archiv zu Stralsund; abgedruckt sind sie am besten bei Fabricius, Rüg. Urkunden II. und Codex Pomer. von Kosegarten u. s. w. I. p. 478. 600. Wir geben sie hier in Deutscher Uebersetzung.

1234.

„Wizlaw, von Gottes Gnaden Fürst der Ruianer, allen Getreuen, zu denen das gegenwärtige Schreiben gelangt, Gruß im Herrn."

„Wir wollen es Allen, sowohl dem gegenwärtigen als dem zukünftigen Geschlecht kund gethan haben, daß wir unserer Stadt Stralow dieselbe Gerechtigkeit und Freiheit verliehen haben, welche der Stadt Rostock verliehen ist. Auf daß nun diese von uns geschehene Zusage von uns und von unseren Erben in Zukunft fest und unverbrüchlich gehalten werde, bestätigen und bekräftigen wir sie durch gegenwärtiges Schreiben und Anhängung unseres Siegels. Gegeben zu Charenz, im Jahr der Gnade 1234, am 31. October."

1240.

„Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, Wizlaw von Gottes Gnaden Fürst der Ruianer, in Ewigkeit."

„Damit das Gedächtniß geschehener Dinge im Laufe der Zeiten unverdunkelt leuchte, hat sich die menschliche Sorgfalt zur Vorsicht das Mittel schriftlicher Aufzeichnung zur Anwendung zu bringen gewöhnt. Demnach soll das gegenwärtige Geschlecht sowie seine zukünftige Nachkommenschaft hiemit wissen, daß wir der neuen Stadt zum Stralesund und allen Christgläubigen, die sie bewohnen wollen, die Gerechtigkeit verliehen haben, welche der Stadt Rostock von dem Herrn Borwin verliehen ist. Auch haben wir ihr einen Theil des an die Stadt grenzenden Waldes zum Ausroden überwiesen, wie er durch deutliche Zeichen von anderen

Digitized by Google

anstoßenden Grenzmarken unterschieden ist. Dazu haben die Bürger der besagten Stadt die Feldmark des angrenzenden Dorfs, wo ehemals die alte Fährüberfahrt nach Rügen Statt fand, für neunzig Mark Rügenscher Münze von uns erworben. Auch die Weiden innerhalb der Grenzen des Stadtgebiets, sowohl Wäldern als Aeckern, haben wir ihnen zu freiester Benutzung geschenkt. Dazu haben wir die Insel Strale zur Benutzung der Stadt überwiesen. Ferner schenken wir den in Stralsund angesessenen Bürgern gemeinsam mit den Leuten unseres Landes zur freiesten Benutzung die Fischerei, doch ohne daß sie abgesperrt werden darf, und zwar von dem Hafen, welcher die Neue Au heißt, den wir uns vorbehalten bis zum Ende des Jelen (ad finem Jelenine) und hinüber bis ans Gade von Umanz, und von da weiter nach Byssin, dann auf beiden Seiten zwischen den Ufern des Stralesund, dann bis zum Bach Brasnitz, mit dem Teich von Devin (Tyvin). Wenn aber innerhalb dieser Grenzen irgend welche Gäste das Netz ziehen oder auf andere Weise fischen wollen, so haben sie die Erlaubniß von den Bürgern, von uns oder von unserem Oberbeamten (praefecto) nachzusuchen. Auch die Teiche unserer Mühlen wollen wir von der gemeinsamen Fischerei ausgenommen wissen. Die Jagd wollen wir ihnen freigeben, ohne auf Hirsche und Rehe, welche Prärogative wir uns vorbehalten. Ferner gestatten wir, daß die Bürger der genannten Stadt überall zu allen Zeiten in unserer Herrschaft von der Erhebung des Zolls frei sein sollen."

„Damit nun dieser unser Beschluß sowohl von uns als von unseren Erben in Zukunft unverbrüchlich und fest gehalten werde, und nicht irgend Jemanden im langen Laufe der Zeit ein Scrupel der Vergessenheit oder des Zweifels überkomme, bestätigen und bekräftigen wir ihn durch das gegenwärtige Schreiben und unser und unserer Erben angehängtes Siegel, sowie auch der Senioren unseres Landes. So geschehen und festgesetzt in der neuen Stadt Stralesund."

„Folgende Zeugen waren gegenwärtig: der Herr Probst Jaroszlaw, Jaromar, Wizlaw, unsere Söhne. Der Herr Ivan, der Herr Nicolaus Wolkowiz, der Herr Nedamar, der Herr Werner, der Herr Redoßlaw, Mundschenk. Der Herr Nicolaus Trebezlavitz, der Herr Thomas Szulisteritz, der Herr Martin, Priester von Wittow, der Herr Thomas und der Herr Johannes, Hof-Capellane, der Herr Redozlaw Retlitz, Nicolaus, der Truchseß, Nicold von Tribsees, Mizlimer und sein Bruder Redomer, Peys und Clela. Gegeben zu Prohn (Perun), im Jahre des Herrn

Digitized by Google

1240, 24. Februar, als König Waldemar und König Erich die Dänische Monarchie regierten."

Während also die sichere und urkundliche Geschichte Stralsunds erst mit dem Jahr 1234 beginnt, in welchem Stralsund in die Reihe der Städte Deutscher Verfassung eintritt, betrachtete man bis in die jüngste Zeit eine andere Urkunde als die älteste Stralsunds, welche angeblich aus dem Jahr 1229 herstammen sollte, Es ist die folgende*):

„Wizlaw, von Gottes Gnaden Fürst der Ruianer, allen Christgläubigen im Urheber des Heils unseren Gruß!"

„Da die Handlungen der Sterblichen mit dem Entschwinden der Zeit auch verschwinden, so pflegen sie durch Zeugenmund erhalten oder der schriftlichen Aufzeichnung anvertraut zu werden."

„Demgemäß wollen wir Allen hiemit kund thun, daß wir auf den Rath unserer einsichtsvollen Männer (prudentum nostrorum), nämlich unserer geliebten Bürger von Stralesund, zu ihrem Vortheil und zukünftigen Nutzen beschlossen haben, unsere neue Stadt, genannt Schadegarde, vollständig zu vernichten und zu einer spätern Zeit an einem geeigneten Ort, wo es unseren Getreuen und unseren geliebten Rathmännern passend erscheinen wird, eine andere (Stadt) zu errichten."

„Damit nun in Zukunft hierüber kein Zweifel entstehe, haben wir befohlen, das gegenwärtige Blatt mit unserem Siegel zu bekräftigen."

„Bei diesem Vorgang waren folgende Zeugen gegenwärtig: Herr Borante und Herr Gozlaw von Barth, Herr Johannes Behr (Bere), und der junge Herr Jaromar, und der Gemeine Rath von Stralsund (Commune consilium Stralesund)."

„So geschehen im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1229. Jaroslaw und Herr Chotan waren mit den Vorbenannten zugegen."

Die Jahreszahl der Unterschrift dieser Urkunde ward seit der ersten Veröffentlichung derselben um die Mitte des vorigen Jahrhunderts durch Dreger in seinem Codex diplomaticus und Alb. von Schwarz in seinen Pommersch-Rügenschen Städtegeschichten, bis auf die neueste Zeit übereinstimmend als 1229 gelesen. (Anno Dominicae incarnationis M. CC. XX. nono.) So findet sie sich noch bei Brandenburg, Barthold und Fabricius in der ursprünglichen Ausgabe des 2. Bandes seiner

*) Das lateinische Original befindet sich gleichfalls im Rathsarchiv, abgedruckt bei Fabricius und im Cod. Dipl. I. p. 403.

Digitized by Google

Urkunden, und ist aus dieser auch von Kosegarten in den Codex Pom. dipl. so aufgenommen.

Trotz alledem war die Jahreszahl falsch gelesen; es ist nicht 1229, sondern 1269; statt M. CC. XX. nono ist zu lesen M. CC. LX. nono.

Schon in älterer Zeit hatte Jemand das richtige Sachverhältniß erkannt. In dem alten Copienbuch der Stadt (Copiarium Civitatis) sind in der Abschrift der in Rede stehenden Urkunde bei der Jahreszahl MCCXXIX die Zwanzig (XX) durchstrichen, und eine Sechzig (LX) darüber geschrieben. Aber dieser Wink eines älteren Unbekannten blieb ohne Folgen.

Das Verdienst, die Entdeckung der richtigen Jahreszahl und damit die Einreihung unserer Urkunde an die richtige Stelle in der Geschichte Stralsunds veranlaßt zu haben, gebührt Herrn Dr. Klempin, Director des Pommerschen Provinzial-Archivs in Stettin, bekannt durch seine kritischen Forschungen über die Lebensbeschreibungen des Bischofs Otto von Bamberg und neuerdings durch seine Veröffentlichung von Actenstücken aus der Zeit des Herzogs Bogislaw X.

Herr Dr. Klempin fand, daß unsere Stralsunder Urkunde aus inneren Gründen nicht in das Jahr 1229, sondern wahrscheinlich in das Jahr 1269 zu setzen sei. In einer längeren Ausführung, welche er dem bekannten Herausgeber der Rügenschen Urkunden, Herrn Bürgermeister Dr. Fabricius übersandte, stützte er seine Ansicht hauptsächlich auf drei Gründe. Erstens fallen die als Zeugen in der Urkunde genannten Herren nachweislich in eine spätere Zeit, vom fünften bis zum achten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Zweitens steht dem Jahr 1229 entgegen das Commune consilium Stralesund, der gemeine Rath, der eine Deutsche Stadtverfassung bereits damals voraussetzt, während sie erst 1234 und 1240 an Stralsund verliehen ward. Drittens, das Siegel ist nicht das des Fürsten Wizlaw I., welches wir aus den Jahren 1224, 1225, 1234 und 1240 kennen, sondern dasselbe, dessen sich Fürst Wizlaw II. von 1260—1284 bediente*).

Herr Bürgermeister Fabricius war zwar nicht geneigt, diesen Gründen das erforderliche Gewicht beizulegen, fand sich aber doch dadurch veranlaßt, die Urkunde noch einmal genau anzusehn. Und siehe da!

*) Herr Dr. Klempin hatte die Gefälligkeit, mir auf meine Anfrage das Concept der seiner Zeit an Herrn Bürgerm. Fabricius gesandten Ausführung zur Einsicht mitzutheilen. Ich habe oben im Text nur die Hauptpunkte kurz recapitulirt.

Digitized by Google

es ergab sich nun die überraschende Thatsache, daß die Jahreszahl der Unterschrift wirklich nicht 1229 war, wie man bisher las, sondern 1269, nämlich M. CC. LX. nono.

Ich kann aus eigener Anschauung bestätigen, daß ein Zweifel nicht mehr Statt finden kann; allerdings ist die Handschrift gerade dieser Urkunde von etwas undeutlichem und kritzlichem Charakter; aber daß der erste Buchstabe der Zehner in der Jahreszahl kein X. ist, erhellt durch die Vergleichung mit den anderen X. der Urkunde auf den ersten Blick, und wenn es kein X. ist, kann es eben nur ein L. sein. Der Längsstrich des L ist etwas niedrig, das runde Oer links etwas groß, und der Querstrich dann etwas breit durchgezogen *).

Die kritische Conjectur des Dr. Klempin hat somit die glänzendste Bestätigung gefunden. Man sieht aus diesem Hergange aufs Neue, daß die Vorsicht in der Benutzung von Urkunden nie groß genug sein kann. Daß sich die richtige Lesung dem geübten Auge unserer einheimischen Urkundenforscher so lange hat entziehen können, erklärt sich nur daraus, daß man, durch die alten Autoritäten eines Dreger und Alb. von Schwarz verleitet, unsere Urkunde nicht genau genug ansah. Und die genannten beiden älteren Forscher, welche später maßgebende Autoritäten wurden, haben die Urkunde selbst vielleicht gar nicht gesehen, sondern ihren Abdruck nach einer Abschrift anfertigen lassen.

Es bedarf kaum der Bemerkung, von welcher Bedeutung hier die richtige Lesung eines einzigen Buchstabens ist. Die ganze älteste Geschichte von Stralsund, wie man sie bisher darzustellen gewohnt war, wird dadurch nicht unwesentlich modificirt. Es gab im J. 1229 noch kein Stralsund mit Deutscher Stadtverfassung, wie man früher annahm, und der räthselhafte Vorgang mit Schadegard fällt erst in eine Zeit (1269), wo das Bestehen Stralsunds als Stadt längst gesichert war **).

*) Man hat natürlich an das geschriebene lateinische L, nicht das gedruckte zu denken.

**) Fabricius hat seitdem in einer 1859 erschienenen, auf dem Titel als „neu bearbeitet" bezeichneten Ausgabe des 2. Bandes seiner Urkunden, in Einleitung und Inhaltsverzeichniß kurz bemerkt, daß die bis dahin unter 1229 gesetzte Urkunde nach 1269 gehöre; doch ist Näheres über die Veranlassung dieser Aenderung nicht angegeben, auch beruhen die Bemerkungen über das Fährdorf p. 92 oben, wie über Schadegard p. 106 noch auf der alten irrthümlichen Annahme des Jahres 1229. Erst ein kurzer Nachtrag zu Bd. 3 bringt Schadegard in die richtige Stellung.

Digitized by Google

II.

Die älteſten chronikaliſchen Nachrichten und Urkunden über die Gründung der Stadt Greifswald.

1. Die chronikaliſche Ueberlieferung über die erſte Gründung der Stadt iſt bei Greifswald viel einfacher als bei Stralſund; ihr Hauptträger iſt Kantzow.

In der kurzen Niederdeutſchen Ausgabe (von Böhmer) lautet die Stelle über Greifswald, nachdem vorher von Hinterpommerſchen und Preußiſchen Vorgängen im Jahr 1242 die Rede geweſen, folgendermaßen:

p. 77: „Umb disse tit wurden ock schyr tho gelike upgelecht de beiden Stede Gripswolt vnd Ancklam jn vorpamern, de darnha synt jn de macht vnd gedyen gekhamen, wo men se jtzundt sut.“

Die auf Greifswald bezügliche Stelle der ausführlichſten hochdeutſchen Ausgabe Kantzow's findet ſich in der Pomerania, herausgegeben von Koſegarten, I. p. 233*). Es iſt vorher von einem Ereigniß des Jahrs 1233 die Rede geweſen und Kantzow fährt dann fort:

„Zu dieser zeit vngefehrlich ist auch auffgelegt die Stat Gripswald, vnter dem Closter zur Eldena, dem die Stat ein zeitlangk gehört.

Aber nachdem die Nidderländer viel in dis landt handelten, vnd es bey dem Gripswalde eine ziemliche hafeninge hette, ist die Stat bald zu groszer gewalt vnd vermugen gedyen, also das die münniche jrer nicht wol khonten mechtig sein. So hat das Closter die Stat den fürsten von Pomern vbergeben, doch das das Closter ein zeitlangk die lehnwehr daran behalten, vnd das auch die bürger,

*) Die kürzere hochdeutſche Ausgabe (v. Medem) iſt nur ein wenig kürzer an dieſer Stelle, als die Pomerania.

Digitized by Google

ein jeglicher zu ewigen zeiten aus jedem hawse einen silberpfennig dem Closter zur erkhentnüsz der alten gerechtickheit mosten geben; welches die Stat auch lange gethan. Aber weil des gelts weinig, vnd den münnichen, so es einsammeln mosten, viel spottes widderfhur, ist die lenge die pflicht gefallen, vnd ist also die Stat gantz vnd gar der fürsten geworden."

Die Angabe des kurzen Niederdeutschen Kantzow, welche die Gründung Greifswalds um 1242 setzt, stimmt mit den Urkunden genauer, als die Zeitbestimmung der Pomerania, welche sie, allerdings nur „ungefehrlich" um 1233 setzt.

Denn 1241 erhält das Kloster Eldena urkundlich die Erlaubniß, einen Markt anzulegen (Cod. Pom. dipl. I. p. 839. 844.).

Im J. 1248 wird dann unter den Besitzungen des Klosters Eldena auch die Stadt Greifswald (oppidum Gripheswald) zuerst mit Namen erwähnt (a. a. O. p. 826).

Aus dem folgenden Jahr (1249) haben wir dann die erste auf die Stadt Greifswald selbst bezügliche Urkunde. Sie lautet in der Uebersetzung*):

„Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!"

„Wartislaw, von Gottes Gnaden Herzog von Demmin, Allen die dies Schreiben sehen, Gegenwärtigen und Zukünftigen in Ewigkeit!"

„Da die menschliche Natur aus ihrer Verderbniß in bösen Menschen die Verkehrheit des Truges angenommen hat, daß beständig eine starke Neigung besteht, die legitime Ordnung geschehener Dinge im Geist der Entstellung zu verändern, so ist gegen solche verderbliche Insolenz durch die Sorgfalt weiser Männer ein zweckmäßiges Gegenmittel erfunden, nämlich durch das treue Gedächtniß schriftlicher Aufzeichnung den Versuchen der Schlechten entgegen zu wirken."

„Indem wir nun für die Anwendung eines derartigen Schutzmittels Sorge tragen, wollen wir es sowohl den Jetztlebenden als den Zukünftigen bekannt gemacht haben, daß wir, wie es zwischen uns und unseren Erben auf der einen Seite, und dem Abt und Kloster von Hilda auf der anderen vereinbart und einmüthig festgesetzt worden, unter Mitwirkung unserer einsichtsvollen Räthe, nämlich unseres ehrwürdigen Vaters, des Herrn W(ilhelm), Bischof von Cammin, des Herrn A(lbert), Abt von

*) Das lateinische Original (im Pommerschen Archiv zu Stettin) im Cod. Pom. dipl. I. 862.

Digitized by Google

Dargun, und endlich des Herrn C(onrad), Probst der Kirche von Cammin, und unserer Ritter, von dem höchsten Altar der seligen Jungfrau Maria, in Gegenwart des Abts von Hilda, im Namen des genannten Klosters, vor den Augen aller, die zugegen waren, Geistlicher, Ritter und Laien, zu Lehnrecht übernommen haben die auf Grund und Boden der Kirche neuerdings angelegte Stadt, welche die Deutsche Zunge Greifswald genannt hat, mit zwanzig Hufen genannt Hagenhof, in den bestimmten Grenzen auf der Seite des Flusses, wo die Stadt liegt, mit der Vogtei und aller Gerechtigkeit, welche in der Stadt selbst hatte oder haben konnte das Kloster, mit Ausnahme weniger im Folgenden aufgeführter Punkte."

„So nämlich, daß das Salzwerk und die übrigen Güter des Klosters auf beiden Seiten des Flusses von jener Bedingung*) frei und vollständig ausgeschlossen sind, und daß unsere Gerichtsbarkeit und Vogteigewalt sich über die Grenzen jener zwanzig Hufen und über die Mitte des Hilda genannten Flusses in keiner Weise hinaus erstrecke. Dies Lehn soll auch vererben auf unsere Söhne und Sohnes Söhne, doch nur in männlicher Linie, und so abwärts durch die Descendenz in demselben Geschlecht, welches die Stadt ebenso successive unter derselben Bedingung vom Altar (der h. Maria zu Hilda) zu Lehn empfangen wird. Auch soll es niemals weder uns noch unseren Erben gestattet sein, die Stadt auf Andere zu übertragen, oder sie unter irgend welchem Titel der Oberherrschaft des Klosters zu entziehen. Wenn wir aber ohne männliche Erben aus dem Leben scheiden sollten, so soll die vorgedachte Stadt mit aller ihrer Gerechtigkeit unversehrt wieder an die Kirche von Hilda zurückfallen."

„Auch das ist unter Anderem noch hinzugefügt, daß von den Mühlen, welche etwa in den Gewässern der Hilda innerhalb der Grenzen der Stadthufen angelegt werden, die eine Hälfte der Emolumente oder irgend welches andern Ertrages uns und die andere dem Kloster zufallen soll."

„Außerdem soll es den Bürgern der Stadt freistehen, in den Waldungen des Klosters Holz für die Gebäude der Stadt zu schlagen, was auf Deutsch Zimmerholz (Timbreholt) genannt wird; ausgenommen sind die Wälder, welche die Brüder für ihren eigenen Gebrauch reserviren wollen, nämlich der Eichenwald bei Wacharogh**) und der Wald, der neben dem Kloster zwischen der Eschenbek und dem Bach Dampniz liegt."

*) d. h. der Uebergabe zu Lehn.

**) Heute Wackerow.

Digitized by Google

„Ebenso soll es den Bürgern freistehen, innerhalb der Stadtgrenzen den Fischfang auszuüben, doch mit der Maßgabe, daß sie zwischen Darsimhöved und Glammesviz nicht fischen dürfen mit Netzen oder größeren Vorrichtungen, außer mit der speciellen Genehmigung des jedesmaligen Abts. Aber auch auf dem Fluß Hilda soll es nicht gestattet sein, außerhalb der Grenzen der zwanzig Hufen mit irgend welchen Instrumenten zu fischen."

„Die Bruder des gedachten Klosters aber sollen von aller Zahlung von Zoll und Ungeld, sowohl von Salz als von ihren andern Sachen in der Stadt selbst und auch sonst überall in unserer Herrschaft frei und eximirt sein für alle Zeit. Dazu ihre Leute und deren Familien sollen schlechterdings keinen Zoll zahlen für alles das, was sie zu eigenem Gebrauch ge- oder verkauft haben; ausgeschlossen ist, was sie für fremden Gebrauch kaufen oder verkaufen."

„Uebrigens erkennen wir hiemit an, daß wir dem Kloster Hilda und seinen Brüdern zum Heil unserer Seele und zur Entschädigung dreißig Hufen mit den Zehnten und aller übrigen Gerechtigkeit zum immerwährenden Besitz verliehen haben, indem wir den Procuratoren des Klosters, dem Abt, dem Prior und dem Kellermeister, die jedesmal dies Amt bekleiden, in unserem Namen und im Namen unserer Erben, die wir gegenwärtig haben oder mit Gottes Hülfe zukünftig haben werden, die Befugniß verleihen, die gedachten Hufen zu besitzen, zu behalten, zu verkaufen, zu vertauschen und in jeder Weise fortzugeben, ohne Schaden für uns, lediglich nach ihrem Gutdünken."

„Außerdem aber soll das Kloster in der genannten Stadt jährlich funfzehn Mark Silberpfennige unter dem Namen einer Pension, und ferner einen Silberpfennig von jedem Grundstück daselbst, als Zeichen des Grundeigenthums, für alle Zeit erheben dürfen, mit der Maßgabe, daß zur Zahlung dieser Summe sowohl an Marken als an Silberpfenningen an das genannte Kloster die jedesmaligen Rathmänner der Stadt jährlich am Tage des heiligen Martin beständig gehalten sein sollen; und sie sollen ihre Nachfolger jedesmal eidlich verpflichten, dies zu thun. Wenn die Zahlung über den festgesetzten Termin hinaus verzögert wird, so soll dann der Gottesdienst dort so lange eingestellt werden, bis Zahlung geleistet ist."

„Auch das glauben wir unter Anderem hinzufügen zu müssen, daß alles Patronatsrecht an den Kirchen der Stadt dem jedesmaligen Abt und der Kirche von Hilda beständig verbleiben soll."

Digitized by Google

„An Grundstücken, Hausplätzen, Hufen und übrigen Besitzungen, welche die Gläubigen in unserer Herrschaft zum Heil ihrer Seelen dem Kloster übertragen mögen, schenken wir der Kirche von Hilda das Eigenthum und alles andere Recht, was wir an ihnen besitzen, zu freiem und immerwährendem Besitz."

„Dazu erkennen wir das dem Kloster und den Brüdern gegebene Versprechen an, ihre etwa von Feinden occupirten Grenzen und Besitzungen ihnen getreulich wieder zu erwerben und zu vertheidigen, soweit dieselben sich nach unseren oder unserer Nachkommen Privilegien erstrecken; ferner das Versprechen der Protection und des Schutzes gegen Alle, die ihre Güter zu betreten und sie irgendwie zu belästigen versuchen sollten."

„Zu aller Sicherheit versprechen wir für uns und unsere Erben alle insgesammt und Jeder einzeln, Gegenwärtigen und Zukünftigen getreulich und fest sämmtliche gedachte Punkte im Ganzen und Einzelnen einzuhalten und zu beobachten, und ihnen niemals mittelst irgend eines Kunstgriffs oder Winkelzugs durch uns oder Andere entgegenzuhandeln. Damit aber das Arrangement des gegenwärtigen Geschäfts zwischen uns und unseren Erben auf der einen, und dem dermaligen Abt und dem Kloster Hilda auf der andern Seite, nach genügender Erwägung und auf den Rath guter Männer, fest stehe und von aller Zweideutigkeit frei und unangefochten sei, entsagen wir ausdrücklich jedem Einwande des Trugs und jedem anderen Einwande, der uns oder unseren Nachkommen zukünftig etwa einmal Nutzen bringen könnte, und aller Aushülfe des kirchlichen und bürgerlichen Rechts, und allem Gewohnheitsrecht, möge es Slavisches oder Deutsches heißen."

„Zum evidenten Zeugniß darüber haben wir dem gegenwärtigen Instrument unser Siegel angehängt und machen uns anheischig, den Herrn von Cammin und den Herzog von Stettin zu bewegen, daß sie um unsertwillen ihr Siegel gleichfalls anhängen."

„Die Zeugen aber, welche gegenwärtig waren, sind diese: unser ehrwürdiger Vater Herr W(ilhelm) Bischof von Cammin, Herr A(lbert) Abt von Dargun, Herr C(onrad) Probst der Kirche von Cammin, Herr H(ermann) Probst von Berlin, und mehrere Andere. Die Ritter aber, welche gegenwärtig waren, sind diese: Herr Lippold unser Truchseß, und Herr Heinrich sein Bruder*), Herr Johannes von Walsleben. Herr Ulrich Vogt von Demmin, und Herr F. sein Bruder, und viele Andere."

*) Beide vom Geschlecht der Behr.

Digitized by Google

„Oeffentlich verhandelt in der Hilda'schen Kirche, im Jahr des Herrn 1249, im Monat Juni."

Im folgenden Jahr, 1250, verlieh dann der Herzog seiner Stadt Greifswald sofort das Recht von Lübeck durch nachfolgenden Erlaß*):

„Wartizlaw, von Gottes Gnaden Herzog von Demmin, Allen in Ewigkeit."

„Da wir oft auch die vernünftigsten Dinge verkehrt und angegriffen werden sehen, so haben wir dem, was von uns angeordnet ist, solcherlei Befestigung geben zu müssen geglaubt, daß die Wahrheit dermaßen dabei hervorleuchte, daß keine Verschlagenheit Gleichzeitiger oder Späterer etwas dagegen ausrichten kann."

„Deshalb wollen wir Allen, Gegenwärtigen und Zukünftigen, hiemit bekannt gemacht haben, daß wir unsern geliebten Bürgern in Grifeswolde alle Gerechtigkeit und Freiheit, wie sie die Stadt Lübeck bekanntermaßen hat, verleihen, auf daß sie sich für alle Zeit derselben Gerechtigkeit und derselben Freiheit erfreuen."

„Deß sind Zeuge: Lippold Behr**), unser Truchseß und seine Brüder Ulrich, Heinrich und Friedrich. Friedrich und Ulrich von Osten (de Ost). Johann von Walsleben und Werner von Erteneborg. Johann und Reinfried, Gebrüder, von Penz (Peniz). Jacob von Treptow. Rodenger von Güstrow. Rodolf von Drechow. Tangmar von Podin. Hildebrand von Lüneburg. Gerhard Fette (pinguis). Johannes Paliz. Eilard von Wismar und viele Andere."

„Dies ist verhandelt seit der Fleischwerdung des Herrn im 1250. Jahr, 8. Indiction."

„Damit aber wegen des Obigen zukünftig kein Zweifel Statt finde, bekräftigen wir dies Blatt durch Abdruck unseres Siegels für unsere vorgenannten Bürger und deren Nachfolger zum vollkräftigen Zeugniß. Gegeben Grifeswolde durch die Hand des Artusius, unseres Notars. 14. Mai."

---

*) Das lateinische Original im Greifswalder Stadtarchiv, abgedruckt im Cod. Pom. dipl. I. p. 893.

**) Eigentlich Bär, latein. ursus.

Digitized by Google

III.

Eine alte Greifswalder Zollrolle aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (wahrscheinlich vor 1275).

Das lateinische Original der nachfolgenden Zollrolle ist aus dem Greifswalder Stadtarchiv von Kosegarten herausgegeben in der Dissertation De Gryphiswaldia Hansae Theutonicorum socia. 1833. p. 11. Sie lautet in der Uebersetzung folgendermaßen*):

„Hier ist der Zoll aufgeschrieben, wie er für verschiedene Dinge, Güter und Waaren, nach alter Gewohnheit gegeben zu werden pflegt.

Erstens: wer Hering ausführen will, soll für die Last Hering 2 Schilling geben.

Desgleichen für den Wagen voll 4 Silberpfennige; desgleichen für die Karre 2 Silberpfennige.

Desgleichen für ein gekauftes Pferd 4 Silberpfennige, und wenn Jemand mit dem Pferd Tausch treibt, Büting genannt, soll er für das Pferd 8 Silberpf. geben.

Desgleichen, wenn zwei oder mehrere Räder leer hinten angehängt werden und dem Wagen oder der Karre folgen, für jedes Rad 1 Silberpf.

Desgleichen das Fuder gedörrten Hering, nämlich Spickhering, 6 Silberpf. und ebenso von frischem Hering 6 Silberpf., sei es, daß der besagte gedörrte oder frische Hering zu Wagen oder zu Schiff ausgeführt werde.

---

*) Für die Geldangaben nehme man den Denar oder Silberpfennig ungefähr = 1/2 Silbergroschen, den Schilling à 12 Denaren oder Silberpfennigen also = 6 Silbergroschen, den Obolus wahrscheinlich = 1/4 Denar (sonst Ferto, engl. Farthing) also = 1 1/2 unserer Pfennige. Man vergl. die frühere Auseinandersetzung über die Münzverhältnisse unserer Gegend.

Digitized by Google

Desgleichen, wer aus dem Lande geht mit Fortführung seiner ganzen Habe, die wir „Alle Waare“ (alevare) nennen, soll 3 Schillinge geben.

Desgleichen, wenn ein Gast Wein ausführt zu Wagen oder zu Schiff, soll er für das Fuder Wein 2 Schill. geben.

Desgleichen, ein Gast, der zum Hafen meines Herrn mit Pferden kommt und die Pferde aus dem Schiff auf das Land meines Herrn herausspringen läßt, soll, wenn er zur Stadt kommt und die Pferde weiter führen will, für das Pferd 4 Silberpf. geben.

Desgleichen, wenn Jemand lebendes Vieh aus dem Lande meines Herrn ausführen will, so soll er für den Ochsen oder die Kuh 2 Silberpf., für das Schwein 1 Silberpf., für das Schaaf 1 Silberpf., für die Ziege 1 Heller (obolus) geben.

Desgleichen, alle Dänen, Normannen, Schweden und Alle, die in Fehmarn und im Lande des Herzogs von Schleswig wohnen, sollen einen gleichen Zoll geben, nämlich pro Kopf 1 Schilling, und der Herr des Schiffes 4 Silberpf.

Von diesem Zoll sind ausgenommen die von Gotland, von Riga, von Kalmar und von Elbing. Desgleichen der Deutsche, der kein Mitbürger ist*).

Wenn Jemand, der in Dänemark, Norwegen, Schweden oder Fehmarn**) oder dem Lande Schleswig wohnt, schwere Waaren ausführt, Swarlast genannt, soll er für die Last 15 Silberpf. geben.

Desgleichen für die Last Roggen, Weizen oder Gerste 20 Silberpfenninge***).

Desgleichen für das Pfund Hopfen 8 Silberpf., wenn es seewärts ausgeführt wird.

Desgleichen, wenn ein Däne, Normanne oder ihnen Aehnlicher Hering ausführen will, soll er für die Last 2 Schilling geben, und wenn er Pferde zur Ausfuhr fortführt, für das Pferd 4 Silberpf., ungerechnet den obigen Kopfzoll.

Desgleichen, der Gast, der mit einem Schiff kommt, Fische zu verkaufen, soll für das Ruder 9 Silberpf. und für das Steuer des Schiffes 4 Silberpf. geben.

*) d. h. in Greifswald.

**) Fimbria d. i. Fehmarn, nicht Cimbria zu lesen, wie Kosegarten vorschlägt, das wäre Jütland.

***) Die Last = 96 Scheffel.

Digitized by Google

Desgleichen, wer Wein oder Hering ausführt, soll den Zoll nicht berechnen und geben als für schwere Gegenstände, die wir Swarlast nennen, wie er dafür festgesetzt ist, sondern er soll den besondern Zoll für Wein und Hering, wie angegeben, bezahlen.

Desgleichen, die Holsteiner sollen für ihre Sachen den Zoll geben, wie er für die anderen Deutschen Gäste vorgeschrieben ist.

Desgleichen, wenn Jemand mit einem Schiff zum Hafen kommt, und unter der Angabe des Verkaufs seine Sachen öffnet und theilweise absetzt, wie wir es nennen „ofte he sinen bönich breket“*), indem er einen Theil seiner Waaren verkauft, so soll er mit Ausnahme von Wenigem, mit dem er nothwendig Unkosten zu decken hat, auch für den übrig gebliebenen Theil, den er etwa wieder seewärts ausführen will, den Zoll entrichten.

Niemand darf von der Brücke oder der Stadt sein Schiff leer fortführen nach Wyk, um es dort zu laden oder zu belasten, wenn er nicht zuvor Zoll gegeben oder eine specielle Erlaubniß des Zollaufsehers erlangt hat.

Desgleichen für zehn Stück feines Tuch, 3 Heller.

Desgleichen für das Pfund Kupfer, Zinn und Blei 3 Silberpf.**), und für den Centner (syntener) 1 Silberpf.“

---

*) d. h. wenn er seine Ladung anbricht.

**) Hier hat wahrscheinlich durch Versehen des Abschreibers der Rolle eine Umstellung Statt gefunden; wahrscheinlich gehören die 3 Silberpf. zu den 10 Stück feines Tuch, und die 3 Heller zu dem Pfund Kupfer, Zinn und Blei. —

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

Im gleichen Verlage erschien früher und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Rügensch-
Pommersche Geschichten
aus
sieben Jahrhunderten.

I.

Rügen 1168.

Mit einer Karte des alten Rügen und einem Grundriss von Arkona.

Von

Otto Fock.

Gr. 8. X. u. 156 S. Elegant brochirt. Preis 24 Ngr.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

41 438ST BRI 4887 GBC
10/94 53-005-00

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD AUXILIARY LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-60
(415) 723-9201
All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

Digitized by Google